

**FFH-Verträglichkeitsprüfung  
für das  
SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer  
und angrenzende Küstengebiete“**

(DE 0916-491)

**zur Teilaufstellung der Regionalpläne  
in Schleswig-Holstein  
(Sachthema Windenergie an Land)**

**Stand**

**Mai 2025**

<b>Auftraggeber:</b>	<b>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanungsbehörde</b>	Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel
<b>Auftragnehmer:</b>	<b>Bosch &amp; Partner GmbH</b>	Lortzingstraße 1 30177 Hannover
	<b>Trüper Gondesen Partner mbB</b>	An der Untertrave 17 23552 Lübeck
	<b>Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH</b>	Oststraße 92 32051 Herford
<b>Bearbeitung:</b>	Dipl.-Ing. Diana Berghold	

Inhaltsverzeichnis		Seite
0.1	Abbildungsverzeichnis.....	IV
0.2	Tabellenverzeichnis .....	IV
<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung.....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile.....</b>	<b>8</b>
2.1	Verwendete Datengrundlagen/Unterlagen.....	8
2.2	Übersicht über das Schutzgebiet.....	10
2.3	Erhaltungsziele des gesamten Schutzgebietes .....	19
2.3.1	Übergreifende Erhaltungsziele im Gesamtgebiet und den Teilgebieten.....	22
2.3.2	Ziele für Vogelarten in den Teilgebieten .....	27
2.4	Erhaltungszustand der Arten und des Gebietes .....	34
2.5	Managementplan / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	48
2.6	Zusammenhang des SPA mit anderen Gebieten.....	49
<b>3</b>	<b>Beschreibung der zu prüfenden Ausnahmebereiche des Regionalplans im Zusammenhang mit dem SPA.....</b>	<b>50</b>
3.1	SH_EUV_002.....	52
3.2	SH_EUV_003.....	52
3.3	SH_EUV_004.....	53
3.4	SH_EUV_005.....	53
3.5	SH_EUV_006.....	53
3.6	SH_EUV_007.....	53
3.7	SH_EUV_008.....	54
3.8	SH_EUV_011.....	54
3.9	SH_EUV_012.....	54
3.10	Wirkfaktoren und Wirkprozesse.....	55
<b>4</b>	<b>Detaillierte Betrachtung der erhaltungszielrelevanten windkraftsensiblen Arten .....</b>	<b>57</b>
4.1	Graugans ( <i>Anser anser</i> ).....	60
4.2	Sumpfohreule ( <i>Asio flammeus</i> ) .....	61
4.3	Rohrdommel ( <i>Botaurus stellaris</i> ) .....	62
4.4	Ringelgans ( <i>Branta bernicla</i> ).....	63
4.5	Nonnengans / Weißwangengans ( <i>Branta leucopsis</i> ) .....	64
4.6	Kampfläufer ( <i>Calidris pugnax</i> / <i>Philimachus pugnax</i> ).....	65

4.7	Trauerseeschwalbe ( <i>Chlidonias niger</i> ) .....	67
4.8	Lachmöwe ( <i>Chroicocephalus ridibundus</i> ) .....	68
4.9	Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> ) .....	69
4.10	Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> ) .....	70
4.11	Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> ) .....	72
4.12	Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> ) .....	73
4.13	Zwergschwan ( <i>Cygnus columbianus bewickii</i> ) .....	74
4.14	Singschwan ( <i>Cygnus cygnus</i> ) .....	75
4.15	Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> ) .....	76
4.16	Lachseeschwalbe ( <i>Gelochelidon nilotica</i> ) .....	78
4.17	Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> ) .....	79
4.18	Zwergmöwe ( <i>Hydrocoloeus minutus / Larus minutus</i> ) .....	80
4.19	Schwarzkopfmöwe ( <i>Ichthyaetus melanocephalus / Larus melanocephalus</i> ) .....	81
4.20	Silbermöwe ( <i>Larus argentatus</i> ) .....	82
4.21	Sturmmöwe ( <i>Larus canus</i> ) .....	83
4.22	Heringsmöwe ( <i>Larus fuscus</i> ) .....	84
4.23	Mantelmöwe ( <i>Larus marinus</i> ) .....	85
4.24	Uferschnepfe ( <i>Limosa limosa</i> ) .....	86
4.25	Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> ) .....	87
4.26	Goldregenpfeifer ( <i>Pluvialis apricaria</i> ) .....	88
4.27	Flusseeschwalbe ( <i>Sterna hirundo</i> ) .....	90
4.28	Küstenseeschwalbe ( <i>Sterna paradisaea</i> ) .....	92
4.29	Zwergseeschwalbe ( <i>Sternula albifrons</i> ) .....	93
4.30	Rotschenkel ( <i>Tringa totanus</i> ) .....	94
4.31	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> ) .....	95
<b>5</b>	<b>Beurteilung der durch die Ausnahmebereiche zu erwartenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes .....</b>	<b>98</b>
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode .....	98
5.2	Vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfungen und weitere Gutachten .....	99
5.3	Vermeidungsgrundsätze .....	101
5.4	Prognose der Beeinträchtigungen für windkraftsensible Vogelarten im SPA .....	102
5.4.1	SH_EUV_002 .....	102
5.4.2	SH_EUV_003 .....	118
5.4.3	SH_EUV_004 .....	131
5.4.4	SH_EUV_005 .....	147
5.4.5	SH_EUV_006 .....	162

---

5.4.6	SH_EUV_007 und SH_EUV_008 .....	176
5.4.7	SH_EUV_011 .....	192
5.4.8	SH_EUV_012 .....	209
<b>6</b>	<b>Summationswirkungen .....</b>	<b>225</b>
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>226</b>
	<b>Literatur, Quellen .....</b>	<b>231</b>
	<b>Gesetze, Richtlinien und Rechtsprechung .....</b>	<b>239</b>

---

**0.1                    Abbildungsverzeichnis                    Seite**

---

Abbildung 2-1: Lage der Ausnahmereiche SH\_EU\_011, SH\_EU\_002 und SH\_EU\_005 im SPA, I (maßstabslos)..... 15

Abbildung 2-2: Lage der Ausnahmereiche SH\_EUV\_006 und SH\_EUV\_012 im SPA, II (maßstabslos) ..... 16

Abbildung 2-3: Lage des Ausnahmereichs SH\_EUV\_004 im SPA, III (maßstabslos) ... 17

Abbildung 2-4: Lage der Ausnahmereiche SH\_EUV\_007 und SH\_EUV\_008 im SPA, IV (maßstabslos) ..... 18

Abbildung 2-5: Lage des Ausnahmereichs SH\_EUV\_003 im SPA, V (maßstabslos).... 19

---

**0.2                    Tabellenverzeichnis                    Seite**

---

Tabelle 2-1: Bedeutung der Teilgebiete des SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ für Brut- und Rastvogelarten gemäß seiner Erhaltungsziele (MELUR o.J.).....20

Tabelle 2-2: Erhaltungszielrelevante Vogelarten im SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (MELUR o.J.) mit Darstellung der Erhaltungszustände gemäß Standarddatenbogen (SDB 2017) und der Managementpläne der jeweiligen Teilgebietsbereiche (s. Kap. 2.5) – farbig hinterlegt windkraftsensibile Vogelarten nach MEKUN 2025 .....35

Tabelle 2-3: Weitere wertgebende Vogelarten im SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ gemäß der Managementpläne der jeweiligen Teilgebietsbereiche (s. Kap. 2.5) – farbig hinterlegt windkraftsensibile Vogelarten nach MEKUN 2025 .....44

Tabelle 4-1: Windkraftsensibile bzw. kollisionsgefährdete Arten, Selektion aus den wertgebenden Arten des SPA gem. SDB bzw. Erhaltungszielen und weiteren Arten im SPA gemäß Managementplan und Monitoringberichten (aufgrund Urteil EuGH v. 21.09.2024) und ihre Prüfbereiche gem. MEKUN 2025 bzw. Anhang 1 BNatSchG .....58

Tabelle 7-1: Übersicht der Ausnahmereiche mit Abstand zum SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ .....226

Tabelle 7-2: Ergebnisübersicht über die FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die Ausnahmereiche .....228

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Am 01.02.2023 ist das Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) in Kraft getreten. Damit hat der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen. Diese „Wind-an-Land-Gesetzgebung“ beinhaltet u. a. das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Änderungen des Baugesetzbuches (§ 245e BauGB, § 249 BauGB) sowie Änderungen des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Absatz 4 ROG).

Nach § 3 Abs. 1 WindBG ist Schleswig-Holstein verpflichtet, bis zum 31.12.2027 einen Flächenbeitragswert von 1,3 % und spätestens bis zum 31.12.2032 einen Flächenbeitragswert von 2,0 % seiner Landesfläche der Windenergienutzung an Land zur Verfügung zu stellen. Dabei handelt es sich um einen Rotor-Out-Wert, bei dem die Rotorblätter auch außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergie liegen dürfen. Da Schleswig-Holstein an der stets praktizierten Rotor-In-Planung festhalten wird, bedarf es einer Umrechnung der Vorrangfläche entsprechend § 4 Abs. 3 WindBG. Somit müssen in Schleswig-Holstein wenigstens 3 % der Landesfläche als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen werden.

Neben diesem bundesgesetzlichen Flächenziel verfolgt die schleswig-holsteinische Landesregierung das im Koalitionsvertrag gesetzte Ziel, in dieser Legislaturperiode über die bestehende Planung hinaus weitere Flächen für die Windenergienutzung an Land zur Verfügung zu stellen, um perspektivisch 15 Gigawatt (GW) installierte Leistung zu erreichen. Damit soll die Grundlage für eine Energieerzeugung von 30-35 Terawattstunden (TWh) pro Jahr bis 2030 geschaffen werden. Für dieses Energieziel sind etwa 3 % Vorrangflächen für Windkraft erforderlich, also ein Prozentpunkt mehr als im Rahmen der derzeit gültigen Regionalplanung Windenergie an Land ausgewiesen wurde.

Daraus ergibt sich, dass für die Ziele aus dem WindBG und dem Koalitionsvertrag rund 50 % (= 16.000 ha) mehr Vorrangflächen ausgewiesen werden müssen.

Zur Erfüllung dieser Zielsetzungen war eine erneute Überprüfung des gesamten Landesgebiets nach Berücksichtigung faktischer, gesetzlicher und fachlich begründeter Ausschlussbereiche notwendig. Aus diesem Grund hat die Landesregierung am 15. Januar 2024 gemäß § 5 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) die Verfahren zur Sachlichen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein bezüglich der Bestimmungen zum Sachthema Windenergie in Kapitel 4.5.1 (LEP Windenergie) und die Teilaufstellung der Regionalpläne beschränkt auf das Sachthema Windenergie, eingeleitet.

Mit der Teilfortschreibung des LEP Windenergie werden Ausschlussbereiche (bislang harte und weiche Tabukriterien) als Ziele der Raumordnung festgelegt. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“. Sie sind sowohl für Behörden als auch Kommunen verbindlich. Alle Kriterien, die die oben genannten Voraussetzungen für Ziele der Raumordnung nicht

erfüllen (bisherige Abwägungskriterien), sollen als Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden. Dabei handelt es sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um „Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen“. Insgesamt 36 Ziele und 34 Grundsätze der Raumordnung bestimmen, wo und in welcher Form zukünftig das Land und die Gemeinden Windenergiegebiete ausweisen dürfen.

Diese Festlegungen bilden die Grundlage für die auf Ebene der Regionalplanung für die Planungsräume I – III auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie. In diesen Gebieten wird letztabgewogen der Vorrang der Windenergienutzung gegenüber anderen Nutzungen sichergestellt.

Hinsichtlich des Gebiets- und Artenschutzes, konkret zum Umgang mit Europäischen Vogelschutzgebieten und deren Umgebungsbereichen, formuliert der LEP Windenergie folgendes Ziel (Z):

**1 Z** (1) In Europäischen Vogelschutzgebieten (EU-VSG) sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen.

(2) Im Umgebungsbereich von 1.000 Meter um EU-VSG sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen.

Ausgenommen von diesem Ausschluss sind Ausweisungen von Windenergiegebieten um Standorte von WEA, die den Zielen der Raumordnung des Kapitels 4.5.1 entsprechen, und sofern eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bestätigt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-VSG ausgeschlossen werden. In der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) sind Bereiche um Standorte von WEA im Umgebungsbereiches von 1.000 Meter um EU-VSG dargestellt, die den übrigen Zielen der Raumordnung des Kapitels 4.5.1 entsprechen.

Für einzelne Teilbereiche der potenziellen Vorranggebiete Windenergie ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies umfasst eine Bewertung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen des jeweiligen betroffenen europäischen Vogelschutzgebietes, einschließlich seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile. Gemäß Urteil des EuGH vom 12.09.2024 (C-66/23) darf sich die Prüfung dabei nicht nur auf diejenigen Vogelarten beschränken, für die das Gebiet speziell ausgewiesen wurde (s. Arten aus den Erhaltungszielen/Unterschutzstellungsverordnungen bzw. den Standarddatenbögen). Vielmehr sind auf Basis der Erhebung des Gesamtvorkommens von Vogelarten im Schutzgebiet mögliche Beeinträchtigungen auf die signifikanten Vogelarten und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Ziele der Vogelschutzrichtlinie zu prüfen.

Die Prüfung bezieht sich nicht nur auf die Festlegungen in diesen Schutzgebieten, sondern auch auf Festlegungen, die von außerhalb in die Schutzgebiete hineinwirken können. Mögliche Beeinträchtigungen können allerdings auf der Ebene der Regionalplanung nur so weit beurteilt

werden, wie dies aufgrund der Plangenaugigkeit auf der jeweiligen Planungsstufe möglich ist.<sup>1</sup> Die Anforderungen an die FFH-Prüfung hängen von den im Rahmen der Planung verfügbaren Detailkenntnissen und den Leistungsgrenzen der Regionalplanung ab.<sup>2</sup>

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind die im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein zum Sachthema Windenergie vorgesehenen potenziellen Ausnahmereiche:

- SH\_EUV\_002,
- SH\_EUV\_003,
- SH\_EUV\_004,
- SH\_EUV\_005,
- SH\_EUV\_006,
- SH\_EUV\_007,
- SH\_EUV\_008,
- SH\_EUV\_011,
- SH\_EUV\_012.

Sie liegen im 1.000 m-Umgebungsbereich des Vogelschutzgebietes (SPA) DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes können nicht ausgeschlossen werden, daher ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

---

<sup>1</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 17.10.2013, 12 KN 277/11

<sup>2</sup> vgl. BVerwG, B. v. 24.03.2015, 4 BN 32/13

## 2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

### 2.1 Verwendete Datengrundlagen/Unterlagen

Zur Darstellung der Erhaltungsziele und des Erhaltungszustandes des Vogelschutzgebietes wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Standard-Datenbogen für das SPA DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (SDB 2017),
- Gebietssteckbrief und Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE- 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (MELUR o.J.),
- Wattenmeerplan 2010 – Elfte Trilaterale Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres,
- Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, jeweils **Teilgebietsbereich „NSG Beltringharder Koog“** (MELUND 2021),
- Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, jeweils **Teilgebietsbereich „NSG Beltringharder Koog“** (Ergänzungen zum Prädatorenmanagement) (MEKUN 2024),
- Managementplan für Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, **Teilgebietsbereich „Dithmarscher Speicherkoog Süd“** (MEKUN 2023),
- Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, **Teilgebietsbereich „Hauke-Haien-Koog Watt“** (MELUND 2019b),
- Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, **Teilgebietsbereich „Ockholmer Vordeichung“** (MELUR 2020a),
- Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, **Teilgebietsbereich „NSG Rickelsbüller Koog“** (MEKUN 2022).
- Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ Teilgebiete: „Wöhrdener und Kronenloch“ und

das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ **Teilgebiete: „VSG nördlich und südlich der Hafenstraße“** (MELUR 2015).

- Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, **Teilgebietsbereich „Fahretofter Westerkoog“** (MELUR 2020b).
- Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ jeweils **Teilgebiet „NSG Wester-Spätlinge“** (MELUR 2017).
- Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1719-391 „Untereider“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Gebiete“, jeweils **Teilgebiet „Untereider von Nordfeld bis Tönning“** (MELUND 2019a).
- Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1719-391 „Untereider“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, jeweils **Teilgebiet „Grüne Insel mit Eiderwatt“** (MELUND 2017).
- Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1719-391 „Untereider“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ jeweils **Teilgebiet „Katinger Watt“** (MELUR 2014).
- Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1016-392 „Dünen- und Heidelandschaften Nord- und Mittel-Sylt“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, **Teilgebiet „Braderuper Heide“** (MELUR 2012).
- Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1016-392 „Dünen- und Heidelandschaften Nord- und Mittel-Sylt“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, 1. Fortschreibung **Teilgebietsbereich „Nielönn“** (MELUND 2022).
- Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1016-392 „Dünen- und Heidelandschaften Nord- und Mittel-Sylt“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, 1. Fortschreibung **Teilgebietsbereich „NSG Hörnum Odde“** (MELUND 2020a).
- Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1115-301 „NSG Rantumbecken“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, 1. Fortschreibung **Teilgebietsbereich „NSG Rantumbecken“** (MELUND 2020b).

## 2.2 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 463.907 ha umfasst den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer einschließlich der Halligen, die Dünen- und Heidegebiete der Nordfriesischen Inseln sowie die Mündung der Untereider bei Tönning und der Godel auf Föhr. Einbezogen in das Gebiet sind auch verschiedene an den Nationalpark angrenzende Küstenstreifen und Köge. Zu ihnen gehören Rickelsbüller und Beltringharder Koog, Hauke-Haien-Koog, Wester-Spätinge, Dithmarscher Speicherkoog, Fahretofter Westerkoog und Vordeichung Ockholm. Ebenfalls sind das Rantumbecken auf Sylt sowie das Katinger Watt Teil des Gebietes. Teilflächen des Gebietes sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Zudem ist es größtenteils auch als FFH-Gebiet gemeldet. Es gehört zum rund 11.500 Quadratkilometer großen Weltnaturerbe Wattenmeer, welches sich entlang der Küste mit einer Länge von 500 km von Dänemark bis zu den Niederlanden erstreckt (Gebietssteckbrief o.J.).

Das schleswig-holsteinische Wattenmeer ist als Übergangsbereich vom Land zum Meer durch den ständigen Wechsel zwischen Ebbe und Flut geprägt und eines der wertvollsten Gezeitengebiete der Welt. Wichtige Elemente des Ökosystems sind Flachwasserbereiche der Nordsee, Wattströme, Priele, Watten, Außensände und Muschelschillflächen. Der Teilbereich Nationalpark Wattenmeer beinhaltet den überwiegenden Teil der Watten, Außensände und Flachwasserzonen, einen Großteil der Salzwiesen des Gesamtgebietes sowie die angrenzenden Meeresflächen (offshore) (ebd.).

Das Nationalparkgebiet ist für eine Vielzahl von Wasservogelarten das wichtigste Rast- und Überwinterungsgebiet Europas auf dem Frühlings- und Herbstzug zwischen ihren Brutgebieten in Skandinavien bzw. der Arktis und den Winterquartieren in Westeuropa, am Mittelmeer und in Afrika. Das Gebiet erfüllt für mindestens 35 Wat- und Wasservogelarten die Kriterien für ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention (Ramsar-Gebiet). Es ist zugleich ein bedeutendes Brutgebiet für Wat- und Wasservogel (ebd.).

Zu den wichtigsten Arten, die mit großer Zahl im Gebiet rasten bzw. überwintern, gehören Nonnen- und Ringelgänse, Pfeif-, Stock- und Spießenten, Meeresenten, Trottellumme, Tordalk, Kormoran und Taucher sowie Watvögel (z. B. Sanderling, Alpenstrandläufer, Sichelstrandläufer, Kampfläufer, Dunkler Wasserläufer, Austernfischer, Pfuhschnepfe, Knutt, Großer Brachvogel, Sand-, Gold-, Kiebitz- und Seeregenpfeifer) und einige Möwenarten. Aber auch Singvögel wie Berghänfling, Schneeammer und Ohrenlerche sowie Greifvögel (z. B. Seeadler, Wanderfalke, Raufußbussard und Merlin) rasten und überwintern hier mit nennenswerten Anteilen ihrer Gesamtpopulation (ebd.).

Aufgrund der Größe des Gebietes mit unterschiedlichen geomorphologischen Eigenschaften, der Besonderheiten der geographisch abgrenzbaren Teillebensräume sowie aufgrund der anthropogenen Historie ist das Gesamtgebiet in fünf Teilgebiete unterteilt (MELUR o.J.):

### **(1) Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen**

- Salzwiesen und Watten zwischen NP-Grenze und Deich/ Deckwerk/ Dünenfuß/ Abbruchkante/ MThw-Linie

Wichtige Elemente des Ökosystems sind Flachwasserbereiche der Nordsee, Wattströme, Priele, Watten, Außensände und Muschelschillflächen. Der Teilbereich Nationalpark Wattenmeer beinhaltet den überwiegenden Teil der Watten, Außensände und Flachwasserzonen, einen Großteil der Salzwiesen des Gesamtgebietes sowie die angrenzenden Meeresflächen (offshore) (MELUR o.J.). Der Offshore-Bereich ist wichtiges Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet für Seevogelarten wie Seetaucher (Prachtaucher, Stern- und Seetaucher), Tordalk und Trottellummen und Meerestenten wie Trauer- und Eiderente (Gebietssteckbrief o.J.).

### **(2) Nordfriesische Halligen**

- Langeneß, Oland, Hooge, Gröde, Nordstrandischmoor

Die Halligen bestehen aus von Priel durchzogenen Salzwiesen und werden bei Sturmflut überflutet. Sie sind geprägt durch eine traditionell extensive Weidewirtschaft und Mähwiesennutzung.

Die Halligen haben eine besondere Bedeutung als Brut- und Rastgebiet vor allem für Seeschwalben, Möwen, Austernfischer und Rotschenkel. Sie stellen zugleich wichtige Nahrungsgebiete während der Zugzeit, z. B für die Ringelgans, dar. Auf Hallig Oland und der Düneninsel Trischen besteht jeweils eine Löfflerkolonie (Gebietssteckbrief o.J.).

### **(3) Nordfriesische Inseln**

- Naturschutzgebiete Nord-Sylt; Dünenlandschaft auf dem Roten Kliff/Sylt; Baakdeel-Rantum/Sylt; Rantumer Dünen/Sylt; Hörnum Odde/Sylt; Nielönn/Sylt; Braderuper Heide/Sylt; Morsum Kliff; Amrumer Dünen; Nordspitze Amrum

Auf den Nordfriesischen Inseln sind im Wesentlichen die Dünengebiete der Inseln Sylt und Amrum mit Sandstränden, Spülsäumen, Primärdünen, Strandwällen, Nehrungen, Heiden und Lagunen in das Gebiet eingeschlossen. Das Gebiet enthält aber auch Salzwiesen und Kliffs. Die Braderuper Heide hat als Brutgebiet für Austernfischer, Brandgans, Kiebitz, Lachmöwe, Rotschenkel, Säbelschnäbler und Sandregenpfeifer Bedeutung. Der Vorlandbereich der Braderuper Heide ist zudem bedeutsam als Hochwasserastplatz. Bei Hörnum/Odde finden sich der stark gefährdete Sandregenpfeifer mit jährlichen Brutversuchen sowie brütende Singvögel wie Steinschmätzer, Feldlerche, Wiesenpieper sowie Rastvögel Möwen, Eiderenten und Seeschwalben bzw. Nahrungsgebiet für Sanderling und Steinwälder bzw. Meerstrandläufer. Die Salzwiesen bei Nielönn sind als Brut-, Rast und Nahrungsgebiet u.a. für Austernfischer, Knutt, Pfuhschnepfe sowie Möwen, Enten- und Gänsearten von Bedeutung. Die ausgedehnten Röhrichtbestände dienen als Brut- und Nahrungshabitat für Rohrweihe und Schilfrohrsänger.

Die Dünengebiete, vor allem auf Amrum, sind wichtige Brutgebiete insbesondere für Möwenarten wie Herings-, Silber-, Mantel- und Sturmmöwe sowie für Eiderenten und weitere Brutvögel der offenen Sandflächen. Die Kornweihe brütet vor allem in nassen Dünentälern oder in Kriechweiden-Beständen und Krähenbeerenheiden auf der Insel Sylt. Die Dünentäler sind zugleich wichtiges Nahrungsgebiet für Regenbrachvögel. Im Bereich der Kliffe auf Sylt brüten Uferschwalben.

#### (4) Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins

Die Festlandköge sind durch die Eindeichung von Wattenmeerbuchten entstanden und haben heute vorrangig Naturschutzfunktionen übernommen. Einige der Köge haben zudem eine wichtige wasserwirtschaftliche Funktion als Speicherbecken für die Binnenlandentwässerung. Die Köge beinhalten Süß- und Brackwasserbereiche, Röhrichte, Lagunen, Brackwassermarschen, Schlickflächen, Grünland und Salzwiesen. Sie stehen in enger ökologischer Beziehung zum Wattenmeer und sind vor allem als Nahrungs-, Brut- und Rastgebiet für Wat- und Wasservögel von Bedeutung.

- Der Rickelsbüller Koog ist Rast-, Nahrungs- und Brutgebiet für eine Vielzahl an Vogelarten. Vertreten sind vor allem Rast- und Brutvogelarten der Gewässer sowie Wiesen- und Küstenvogelarten. Charakteristische Rastvogelarten sind Kiebitz, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Austernfischer und Alpenstrandläufer sowie Nonnengänse.

Das genutzte offene Grünland weist eine vergleichsweise hohe Anzahl an Brutrevieren von Kiebitz, Rotschenkel, Austernfischer, Säbelschnäbler, Uferschnepfe, Sand- und Seeregenpfeifer als Brutrevier auf. Auch die in Schleswig-Holstein vom Aussterben bedrohten Arten Alpenstrandläufer und Kampfläufer haben hier eines der letzten Brutgebiete im Land. In den Röhrichten brüten Rohrweihe, Bartmeise, Schilfrohrsänger und Blaukehlchen.

- Der Hauke-Haien Koog dient als Speicherbecken. Im Ostteil befinden sich große Schilfflächen, im Westteil Grünlandflächen. Der „Hauke-Haien-Koog“ ist Rast-, Nahrungs-, Mauser- und Brutgebiet für eine Vielfalt an Vogelarten. Vertreten sind vor allem Rast- und Brutvogelarten der Gewässer sowie Wiesen- und Küstenvogelarten, aber auch Vogelarten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren. Einige Zugvogelarten wie Nonnengans, Pfeifente und Alpenstrandläufer rasten in sehr großer Anzahl im Gebiet. Das genutzte offene Grünland wird von den Wiesenvogelarten Kiebitz und Rotschenkel sowie von Feldlerche, Wiesenpieper und Wiesenschafstelze als Brutrevier genutzt. In den Röhrichten brüten Bartmeise, Schilfrohrsänger und Blaukehlchen sowie Rohrweihe, und Rohrdommel. Neben vielen jährlich durchziehenden Vogelarten gibt es gelegentlich außergewöhnliche Gäste wie Wüstenregenpfeifer, Wilson-Wassertreter und Weißbürzel-Strandläufer.
- Das Gebiet Wester-Spätinge wird überwiegend von Röhricht- und Flachwasserflächen eingenommen. Zu einem kleinen Teil sind auch tiefere Wasserflächen vorhanden. Im Süden und Osten des Gebietes befinden sich seggen- und binsenreiche Nasswiesen, mit Resten von Gruppen. Sie werden als Mähwiesen gepflegt, um die Feuchtgrünländer

und besonders die Orchideenbestände zu erhalten. Hier finden Röhrichtbrüter wie Schilfrohrsänger, Rohrweihe, Rohrdommel und Blaukehlchen sowie Wasservögel einen geeigneten Lebensraum. Wiesenvögel spielen nur im Randbereich und in der Umgebung des Gebietes auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Bedeutung. Als Rast- und Nahrungsgebiet für Enten und Gänse sowie als Hochwasserrastplatz für Watvögel besitzt das Gebiet eine wichtige Bedeutung. Hier ist ein regelmäßiger Austausch zwischen Wattenmeer und binnenländischem Feuchtgebiet vorhanden. Insbesondere Enten, Wasserläufer und Brachvögel kommen im Sommer und Herbst bei Hochwasser aus dem Wattenmeer zur Rast in dieses störungsfreie Gebiet. Gänse nutzen das Gebiet als Schlafgewässer.

- Im Beltringharder Koog befindet sich eine große Salzwasserlagune, die von Feuchtgrünland, Schilfröhrichten und Weidengebüschen sowie Sukzessionsflächen umgeben ist. Des Weiteren sind zwei Flachseen und Speicherbecken ausgebildet. Der Koog ist wichtiges Brut- Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche pflanzenfressende Vogelarten, darunter Meereseigänse und Pfeifenten. Wertgebende Arten sind jene des Feuchtgrünlandes, der Röhrichte und Sukzessionsflächen sowie Wasser- und Watvögel. Die häufigsten Rastvogelarten im Koog sind Goldregenpfeifer, Alpenstrandläufer, Weißwangengänse- und Graugans, Kiebitz, Knutt, Lachmöwe sowie Spieß-, Pfeif- und Krickente. Greifvogelarten kommen in geringen Zahlen zur Nahrungssuche in den Beltringharder Koog. Darunter befinden sich See- und Fischadler, Turm- und Wanderfalke, Mäuse- und Raufußbussard, Merlin, Sperber, Habicht sowie Korn-, Wiesen- und Rohrweihe. Der Beltringharder Koog hat zudem als Brutgebiet eine weltweite Bedeutung für die Brutvogelarten Säbelschnäbler, Uferschnepfe, Kiebitz, Grau- und Brandgans, Rotschenkel, Austernfischer sowie Höckerschwan.
- Im Speicherkoog Dithmarschen sind ausgedehnte Feuchtgrünländer und Röhrichte mit einzelnen Weidengebüschen sowie Süß- und Salzwasserflächen ausgeprägt. Sie sind Brut- und Rastplatz sowie Mauser- bzw. Nahrungsgebiet für Küsten- und Wasservögel aber auch für Röhrichtbrüter und Vogelarten der Wiesen und Sukzessionsflächen sowie einige Greifvogelarten. Jährlich überwintern hier große Schwärme Weißwangengänse, Alpenstrandläufer, Goldregenpfeifer, Kiebitz und verschiedene Entenarten. Außerdem befindet sich hier ein bedeutender Rastvogelbestand des Löfflers, der Graugans und des Säbelschnäblers.
- Der Fahretofter Westerkoog mit seinen inselreichen Wasserflächen ist Brutplatz für See- und Wasservögel. Zu den im Gebiet vorkommenden Wasservogelarten zählen zahlreiche Entenarten (u.a. Pfeif-, Reiher-, Schellente) sowie Gänse (u.a. Nonnen-, Ringelgans), aber auch Blässhühner, Gänse- und Zwergsäger sowie Hauben- und Schwarzhalbstaucher. Zudem kommen Watvögel (u.a. Alpenstrandläufer, Kampfläufer, Pfuhschnepfe) im Gebiet vor. Unter den Küstenvögeln sind im Fahretofter Westerkoog v.a. Möwen (u.a. Zwerg-, Heringsmöwe) und Schwalben (u.a. Zwergseeschwalbe, Trauerseeschwalbe) sowie Säbelschnäbler, Löffler, Fluss- und Sandregenpfeifer vertreten. Die Grünlandflächen bieten vor allem Wiesenvögeln, insbesondere des Feuchtgrünlands und der Niedermoore, einen geeigneten Brutplatz.

- In der Vordeichung Ockholm finden sich Wasserflächen mit einzelnen Inseln sowie beweidete Grünländer. Das Gebiet ist Rast-, Nahrungs- und Brutgebiet für eine Vielfalt an Vogelarten. Vertreten sind vor allem Rast- und Brutvogelarten der Gewässer sowie Wiesen- und Küstenvogelarten. Das genutzte offene Grünland wird von den Wiesenvogelarten Kiebitz und Rotschenkel sowie von Austernfischer und Graugans als Brutrevier genutzt.
- Das Rantumbecken auf Sylt ist eine große Salzwasserlagune mit ausgedehnten Röhrichtflächen, Weidengebüschen und Salzwiesen. Es hat sich zu einem international bedeutsamen Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet für See-, Wat- und Wasservogel entwickelt. Etwa 70 Arten der Wat- und Wasservogel nutzen die Salz- und Brackwasserflächen des Rantumbeckens zur Nahrungssuche und zum Rasten, insbesondere Knutt, Alpenstrandläufer, Pfeifenten und Pfuhlschnepfen. Zahlenmäßig ist das Rantumbecken der landesweit wichtigste Hochwasserrastplatz. Zudem brüten etwa 60 Vogelarten im Rantumbecken. Zu den fünf häufigsten Arten zählen Singvögel der Röhrichte und Gebüsche: Rohrammer, Schilf- und Teichrohrsänger, Fitis und Wiesenpieper.
- Das Kaitinger Watt ist durch Eindeichung dem Tideeinfluss entzogen. Es besteht aus Wasserflächen, alten Prielen und aufgestauten Senken mit Salzwiesenbeständen sowie Feuchtwiesen und Flächen natürlicher Entwicklung. Als Rast- und Nahrungsgebiet für Enten und Gänse sowie als Hochwasserrastplatz für Watvögel hat das Gebiet eine herausragende Bedeutung. Unter den Brutvögeln finden sich vor allem Wiesen- und Küstenvogelarten (u.a. Kiebitz, See-, Sandregenpfeifer). Zudem ist das Kaitinger Watt Brutgebiet für Röhrichtbrüter (u.a. Rohrdommel, Rohrweihe, Blaukehlchen).

#### (5) Ästuare/Flussmündungen

Flussmündungen sind im Bereich der Eider und der Godel auf Föhr ausgeprägt. Zum Mündungsgebiet der Eider gehören neben dem Flusslauf selbst auch die angrenzenden Wattflächen sowie die Eidervorländer zwischen dem Eidersperrwerk und Friedrichstadt. Die Vorlandflächen werden als Feuchtwiesen bewirtschaftet bzw. unterliegen einer natürlichen Entwicklung. Die Feuchtgrünland- und Vorlandbereiche der Eidermündung sind Brutgebiet von Wiesen- und Küstenvögeln sowie Nahrungs- und Rastplatz für Wat- und Wasservogelarten. In den Bereichen natürlicher Entwicklung kommen auch Arten vor, die deckungsreichere Vegetation benötigen. Hierzu gehören beispielsweise Tüpfelsumpfhuhn, Rohrweihe, Rohrdommel und Blaukehlchen.

Die Godelniederung auf Föhr ist die letzte weitgehend natürliche und unverbaute Fließgewässermündung im Gebiet. Dort finden sich ausgedehnte Salzwiesen und einzelne Lagunen. Der Niederungsbereich ist ein bedeutendes Vogelbrut- und Rastgebiet für Zwergseeschwalbe, Brandgans, Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer, Alpenstrandläufer, Knutt, Pfuhlschnepfe, Lach-, Sturm- und Zwergmöwe sowie weitere Arten.

Zwischen den einzelnen Teilbereichen des Gesamtgebietes bestehen enge Beziehungen.



Abbildung 2-1: Lage der Ausnahmebereiche SH\_EU\_011, SH\_EU\_002 und SH\_EU\_005 im SPA, I  
(maßstabslos)

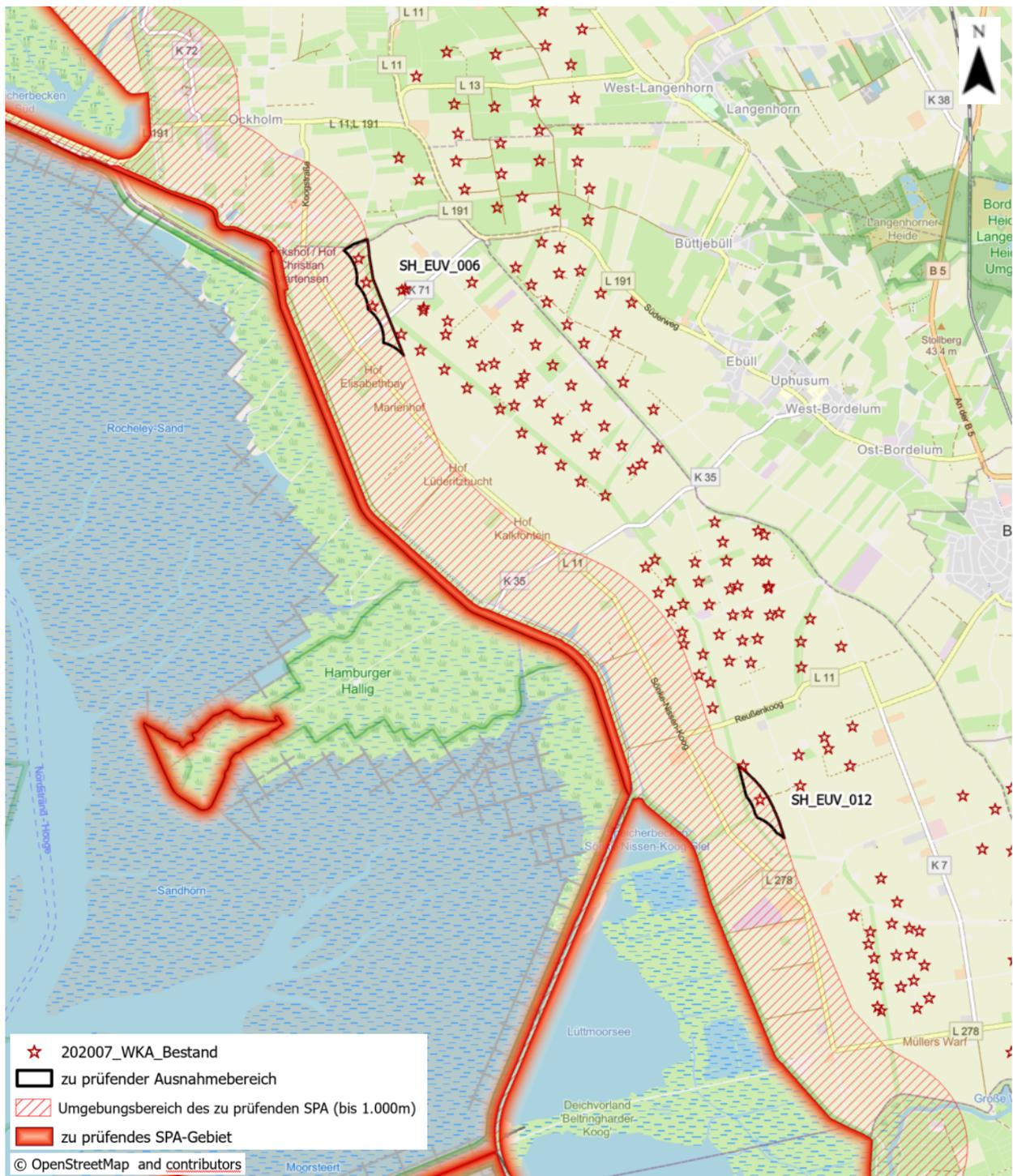


Abbildung 2-2: Lage der Ausnahmbereiche SH\_EUV\_006 und SH\_EUV\_012 im SPA, II (maßstabslos)

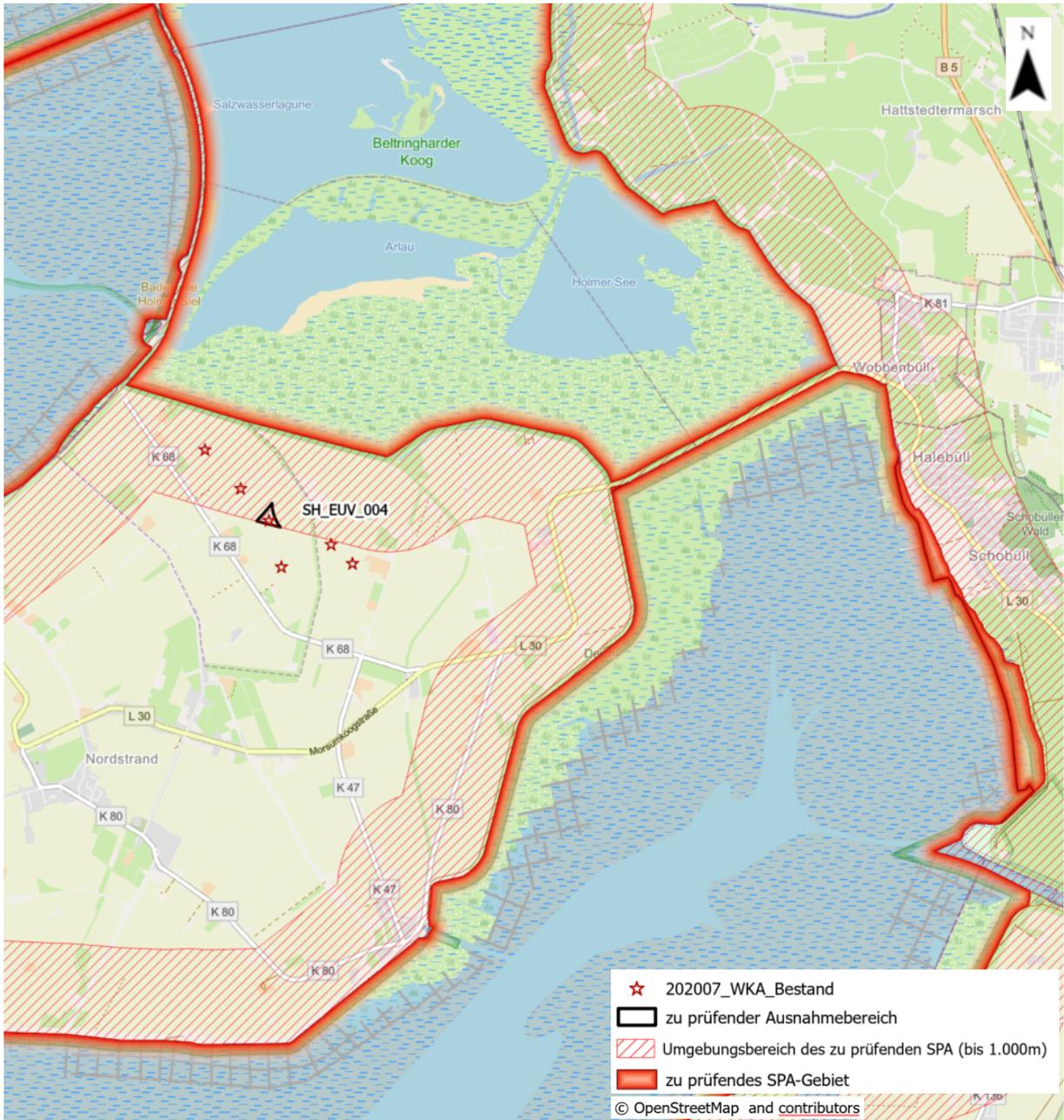


Abbildung 2-3: Lage des Ausnahmehbereichs SH\_EUV\_004 im SPA, III (maßstabslos)

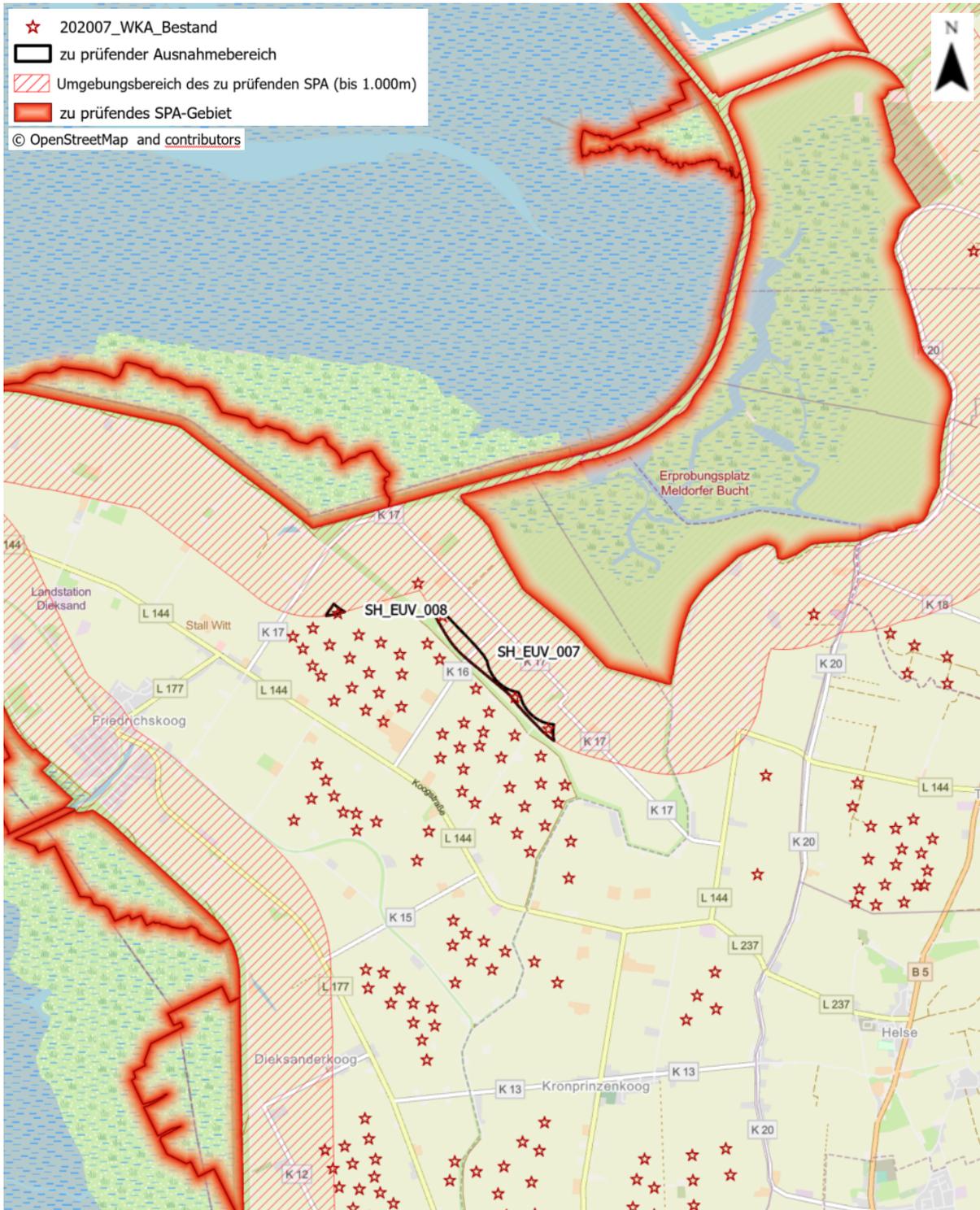


Abbildung 2-4: Lage der Ausnahmebereiche SH\_EUV\_007 und SH\_EUV\_008 im SPA, IV (maßstabslos)

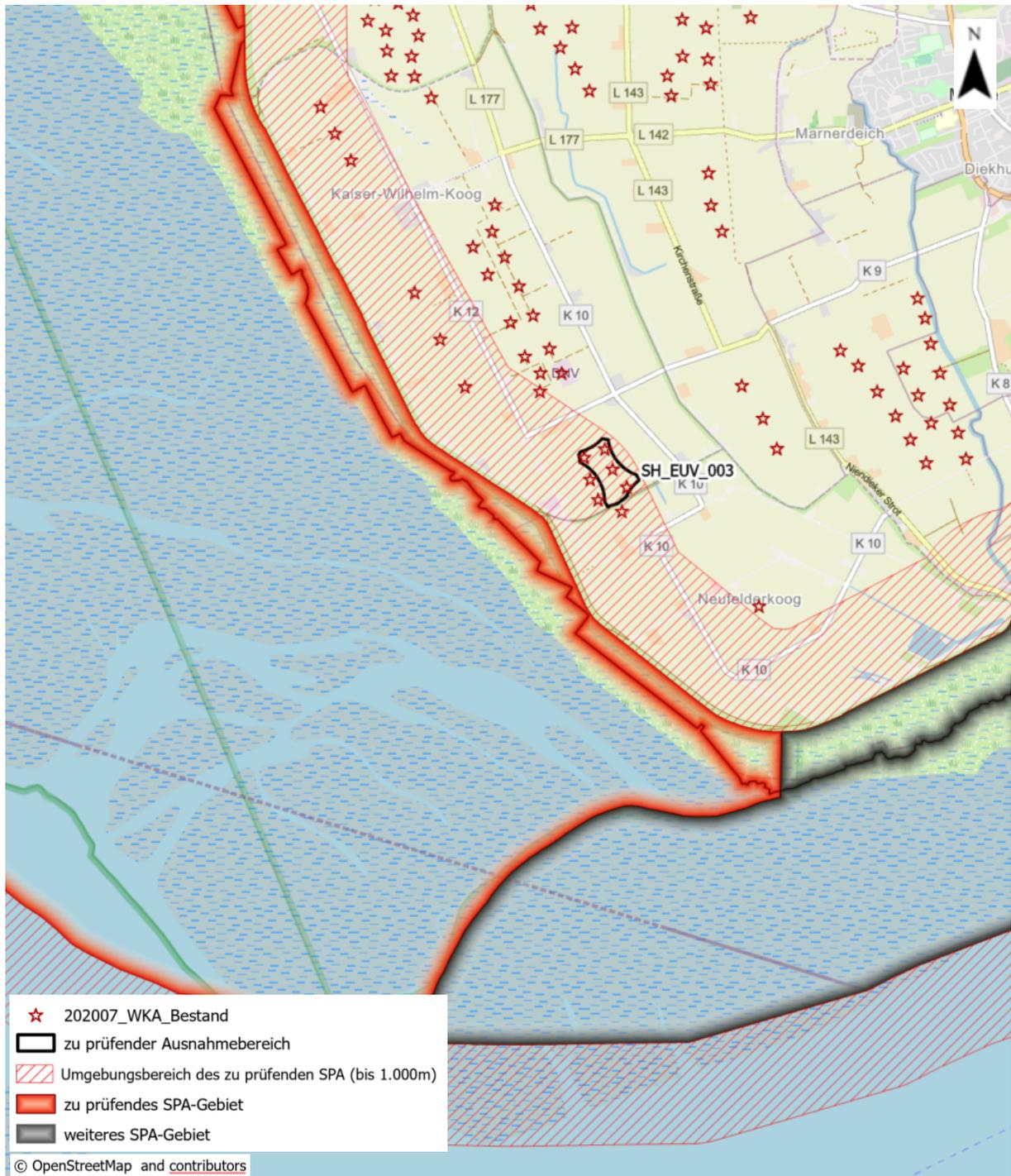


Abbildung 2-5: Lage des Ausnahmbereichs SH\_EUV\_003 im SPA, V (maßstabslos)

### 2.3 Erhaltungsziele des gesamten Schutzgebietes

Das SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ hat gemäß seiner Erhaltungsziele eine (besondere) Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für folgende Arten.

**Tabelle 2-1: Bedeutung der Teilgebiete des SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ für Brut- und Rastvogelarten gemäß seiner Erhaltungziele (MELUR o.J.)**

Arten  (fett: Arten des Anhangs I der VS-RL; B: Brutvögel; R: Rastvögel)	NP+Salzw. zw. NP-Gr. / Deich	Halligen	Inseln	Köge	Fluss- mün- dungen
	Teilg. 1	Teilg. 2	Teilg. 3	Teilg. 4	Teilg. 5
<b>Von besonderer Bedeutung</b>					
Schilfrohrsänger ( <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> )	B			B	B
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	B	B	B	B	B
Tordalk ( <i>Alca torda</i> )	R				
Spießente ( <i>Anas acuta</i> )	R	R		RB	RB
Löffelente ( <i>Anas clypeata</i> )	RB			RB	RB
Krickente ( <i>Anas crecca</i> )	R	R		RB	RB
Pfeifente ( <i>Anas penelope</i> )	R	R		RB	R
Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )	RB	RB		RB	RB
Knäente ( <i>Anas querquedula</i> )				B	B
Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )	B	B	B	B	B
Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )	R	R		R	R
Steinwälzer ( <i>Arenaria interpres</i> )	RB	RB		R	R
<b>Sumpfhohreule (<i>Asio flammeus</i>)</b>	RB	R	B	RB	RB
<b>Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)</b>	B			B	B
Ringelgans ( <i>Branta bernicla</i> )	R	R		R	R
<b>Nonnengans (<i>Branta leucopsis</i>)</b>	RB	R		RB	RB
Rauhfußbussard ( <i>Buteo lagopus</i> )	R	R		R	R
Sanderling ( <i>Calidris alba</i> )	R				
<b>Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)</b>	RB	R		RB	RB
Knutt ( <i>Calidris canutus</i> )	R	R		R	R
Sichelstrandläufer ( <i>Calidris ferruginea</i> )	R			R	R
Berghänfling ( <i>Carduelis flavirostris</i> )	R	R		R	R
<b>Seeregenpfeifer (<i>Charadrius alexandrinus</i>)</b>	RB	B		RB	
Sandregenpfeifer ( <i>Charadrius hiaticula</i> )	RB	RB	B	RB	RB
<b>Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)</b>				RB	B
<b>Kornweihe (<i>Circus caneus</i>)</b>			B	R	
<b>Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>)</b>				R	
<b>Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)</b>				R	
Ohrenlerche ( <i>Eremophila alpestris</i> )	R	R		R	R
<b>Merlin (<i>Falco columbarius</i>)</b>	R			R	R
<b>Wandfalke (<i>Falco peregrinus</i>)</b>	RB	R		R	R
Eissturmvogel ( <i>Fulmarus glacialis</i> )	R				
Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )	R	R		RB	R
<b>Prachtaucher (<i>Gavia arctica</i>)</b>	R				
<b>Sternaucher (<i>Gavia stellata</i>)</b>	R				
<b>Lachseschwalbe (<i>Gelochelidon nilotica</i>)</b>	B		B	B	
Austernfischer ( <i>Haematopus ostralegus</i> )	RB	RB	B	RB	RB
<b>Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)</b>				RB	RB
<b>Stelzenläufer (<i>Himantopus himantopus</i>)</b>				B	B
Silbermöwe ( <i>Larus argentatus</i> )	RB	RB	B	RB	RB
Sturmmöwe ( <i>Larus canus</i> )	RB	RB	B	RB	RB
Heringsmöwe ( <i>Larus fuscus</i> )	RB	RB	B	RB	RB

Arten  (fett: Arten des Anhangs I der VS-RL; B: Brutvögel; R: Rastvögel)	NP+Salzw. zw. NP-Gr. / Deich	Halligen	Inseln	Köge	Flussmündungen
	Teilg. 1	Teilg. 2	Teilg. 3	Teilg. 4	Teilg. 5
<b>Von besonderer Bedeutung</b>					
Mantelmöwe ( <i>Larus marinus</i> )	RB	R	B	RB	R
Zwergmöwe ( <i>Larus minutus</i> )	R			R	R
Lachmöwe ( <i>Larus ridibundus</i> )	RB	RB		RB	RB
Dreizehenmöwe ( <i>Larus tridactylus</i> )	R				
<b>Pfuhlschnepfe (<i>Limosa lapponica</i>)</b>	R	R		R	R
Uferschnepfe ( <i>Limosa limosa</i> ) (Bv)	RB	B		RB	RB
<b>Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyanecula</i>)</b>	B			B	B
Trauerente ( <i>Melanitta nigra</i> )	R				
Mittelsäger ( <i>Mergus serrator</i> )	RB	RB	B	RB	
Schafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )	B	B		B	B
Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )	R	R		R	R
Regenbrachvogel ( <i>Numenius phaeopus</i> )	R	R	R	R	R
Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> )			B	B	
Bartmeise ( <i>Panurus biarmicus</i> )				RB	B
Kormoran ( <i>Phalacrocorax carbo</i> )	R	R		R	R
<b>Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)</b>	RB	B		RB	RB
Löffler ( <i>Platalea leucorodia</i> )	B	B		R	
Schneeammer ( <i>Plectrophenax nivalis</i> )	R	R		R	R
<b>Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)</b>	R	R		R	R
Kiebitzregenpfeifer ( <i>Pluvialis squatarola</i> )	R	R		R	R
Rothalstaucher ( <i>Podiceps grisegena</i> )	R				
<b>Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)</b>				B	
<b>Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)</b>	RB	RB		RB	RB
Eiderente ( <i>Somateria mollissima</i> )	RB	RB	B	RB	RB
<b>Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>)</b>	B	B	B	B	B
<b>Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)</b>	B	B		B	B
<b>Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>)</b>	RB	RB	B	RB	RB
<b>Brandseeschwalbe (<i>Sterna sandvicensis</i>)</b>	RB	R			
Brandgans ( <i>Tadorna tadorna</i> )	RB	RB	B	RB	RB
Dunkler Wasserläufer ( <i>Tringa erythropus</i> )	R	R		R	R
Grünschenkel ( <i>Tringa nebularia</i> )	R	R		R	R
Rotschenkel ( <i>Tringa totanus</i> )	RB	RB	B	RB	RB
Trottellumme ( <i>Uria aalge</i> )	R				
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	RB	RB		RB	RB
<b>Von Bedeutung</b>					
<b>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</b>	B			B	B
<b>Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)</b>	R	R	BR	R	R
<b>Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)</b>				B	B
<b>Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)</b>				B	B
Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )	B		B	B	B
<b>Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)</b>	B				
Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )			B		
<b>Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)</b>				B	B
Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )				B	

Weitere Erhaltungsziele gemäß Standarddatenbogen (Stand 05/2017) sind darüber hinaus die Arten:

- **Eisvogel (*Alcedo atthis*)**
- Schnatterente (*Anas strepera*)

(fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie)

### 2.3.1 Übergreifende Erhaltungsziele im Gesamtgebiet und den Teilgebieten

#### (1) Übergreifende Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet

Das Wattenmeer ist Übergangsbereich vom Land zum Meer. Es ist als Drehscheibe für Millionen von ziehenden Wat- und Wasservögeln aus skandinavischen und arktischen Brutgebieten sowie Brut-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für hunderttausende Wat- und Wasservögel zu erhalten. Der Offshore-Bereich ist als wichtiges Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet für Seevogelarten wie Seetaucher und Meerestenten zu erhalten.

Der größte Teil des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres ist seit 1985 als Nationalpark geschützt. Oberstes Ziel ist hier die Erhaltung einer natürlichen Dynamik. Der Nationalpark und die angrenzenden Küstengebiete bilden eine Einheit, die die wesentlichen Bestandteile des Ökosystems Wattenmeer umfasst. Das Gesamtgebiet und die engen Beziehungen zwischen den Teilbereichen des Gesamtgebietes sind zu erhalten. Es sollen ausreichend große, störungsarme und weitgehend unzerschnittene Räume zwischen Brut-, Nahrungs-, Mauser- und Rastplätzen erhalten werden.

Brut- und Rastvögel der Halligen, Inseln und Köge nutzen die Watten und Wasserflächen des Nationalparks als Nahrungsgebiet. Halligen, Inseln und Köge sowie der Eiderbereich dienen als Brutgebiete und Hochwasser-Rastgebiete. Brutvögel der angrenzenden Gebiete wandern nach dem Schlupf der Jungvögel ins Wattenmeer und nutzen es als Aufzuchtgebiet. Die Flussmündungen bilden den Übergang von limnischen zu terrestrischen Lebensräumen, weisen eine spezielle und vielfältige Vogelfauna auf und sind integraler Bestandteil des Ökosystems Wattenmeer. In dem überwiegenden Teil des Gebietes (Nationalpark, Teile der Köge und Flussmündungen) hat der Prozessschutz Vorrang.

In Bereichen, die stark durch traditionelle menschliche Nutzung geprägt sind, wie Teile der Halligen und der eingedeichten Köge, soll gezieltes Management zu einem günstigen Erhaltungszustand der Vogelbestände führen. Beispiele hierfür sind der Erhalt von Feuchtgrünland in den Kögen als Brut- und Rastgebiet für Vögel durch extensive Beweidung und die Gewährleistung hoher Wasserstände sowie die extensive Weide- und Mähwiesen-Nutzung weiter Bereiche der Halligen, um sie dort u. a. als Nahrungsgebiete für die Ringelgans vorzuhalten.

## (2) Übergreifende Erhaltungsziele für das Teilgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstenstreifen“

Im Nationalpark hat der Prozessschutz Vorrang vor allen anderen Naturschutzzielen und ist damit oberstes Erhaltungsziel (§ 2 Abs. 1 NPG). Diese Zielsetzung schließt die Erhaltung der standorttypischen Vogelwelt in ihrer natürlichen Dynamik ein. Folgende übergreifende Ziele tragen dem Grundgedanken des Prozessschutzes Rechnung. Das umfasst im Wesentlichen die Erhaltung:

- der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensänden, Sandstränden, Primärdünen, Strandwällen, Nehrungen, Spülsäumen, Muschelschillflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Lagunen und Flussmündungs-Lebensräumen in natürlicher Ausprägung und Halligen,
- der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen, limnischen und marinen Umfeld,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerhältnisse und Prozesse,
- einer möglichst hohen Wasserqualität,
- von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen,
- des Tideeinflusses mit der charakteristischen Salz-, Brack- und Süßwasserzonierung der Lebensgemeinschaften im Eider- und Elbmündungsbereich.

## (3) Übergreifende Erhaltungsziele für das Teilgebiet „Nordfriesische Halligen“

Erhaltung der Halligen als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete für Küstenvögel. In Teilbereichen der Halligen ist der Erhalt der Funktion als Nahrungsgebiet für die Ringelgans durch extensive Beweidung erklärtes Ziel. Weitere übergreifende Ziele sind die Erhaltung:

- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerhältnisse und Prozesse,
- einer möglichst hohen Wasserqualität und
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche.

## (4) Übergreifende Erhaltungsziele für das Teilgebiet Nordfriesische Inseln:

Die **Dünengebiete**, vor allem auf Amrum, sind als wichtige Brutgebiete insbesondere für Heerings-, Silber- und Sturmmöwen sowie Eiderenten zu erhalten. Die Primärdünen sind als wichtige Brutgebiete für die Zwergseeschwalbe und andere Brutvögel der offenen sandigen Flächen zu erhalten. Weiterhin ist die Erhaltung des Brutbestandes des Großen Brachvogels und

der Sumpfohreule in den Dünen auf Amrum und des Kornweihenbrutbestandes vor allem in nassen Dünentälern oder in Kriechweiden-Beständen und Krähenbeerenheiden auf der Insel Sylt Ziel. Die Dünen der Inseln Sylt und Amrum sind als wichtiger Brutlebensraum für Steinschmätzer und Wiesenpieper zu erhalten. Störungsarmut, der Erhalt von lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen durch Erhaltung der natürlichen Dynamik sowie das Fehlen von Landraubtieren als Bodenprädatoren (auf Sylt wegen des Bahndammes nicht gewährleistet) sind wesentliche Voraussetzungen für den Erhalt bzw. die Entwicklungsmöglichkeiten der dortigen Brutvogelbestände.

Weitere wesentliche Erhaltungsziele sind der Erhalt natürlicher **Salzwiesen** als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete für Watvögel, Gänse und Enten sowie der Erhalt der **Kliffe** als natürlicher Brutplatz für Uferschwalben durch die Erhaltung der biotopprägenden Dynamik.

Wesentlich für das **Erhaltungsziel Dünen und Heiden** ist die Erhaltung:

- der natürlichen Sand- und Bodendynamik sowie Dünenbildungsprozesse
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen
- reich strukturierter Graudünenkomplexe
- von Dünen, Dünenkomplexen und -strukturen mit Krähenbeere, Besenheide und Kriechweidenbeständen
- der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse, insbesondere des Grundwasserhaushaltes
- vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Sandflächen, Silbergrasfluren, Abbruchkanten, Feuchstellen, Sandmagerrasen, Gewässer, Gebüsche, Heiden und Feuchtheiden
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit Sandverfügbarkeit für Primärdünen
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) in den Dünen
- der Vegetationsbestände ohne Bodenverletzungen in Primärdünen
- feuchter und nasser Dünentäler mit nährstoffarmen Verhältnissen

Wesentlich für das **Erhaltungsziel Salzwiesen** ist die Erhaltung:

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer weitgehend ungestörten Vegetationsfolgen (Sukzession)
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen

Wesentlich für das **Erhaltungsziel Kliffe** ist die Erhaltung:

- der biotopprägenden Dynamik der Steilküsten mit den lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen

- der un bebauten und unbefestigten Bereiche ober- und unterhalb der Steilküsten zur Sicherung der natürlichen Erosion und Entwicklung
- der weitgehend natürlichen Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse vor den Steilküsten

#### **(5) Übergreifende Erhaltungsziele für das Teilgebiet Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins**

Die Erhaltung der Brut-, Rast- und Mauserbestände und die Erhaltung der Funktion der Köge als Nahrungsgebiet sind wesentliche Ziele in diesem Teilbereich. In allen Naturschutzkögen sind demnach die weitgehende Ungestörtheit der Flächen und der größeren Gewässer zu erhalten. Vor allem die weitgehend ungestörten Flugbeziehungen zwischen den in das Gebiet einbezogenen Naturschutzkögen und den angrenzenden Teilbereichen des Vogelschutzgebietes, insbesondere des Wattenmeers, sind zu erhalten. Zum Schutz der vorkommenden (Groß-) Vögel sind alle Naturschutzköge von vertikalen Strukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freizuhalten; ihr unverbauter Zustand und die ungestörten Ruhezeiten sind zu erhalten. Grundsätzlich sind in den Gebieten und in angrenzenden Gebieten eine gute Wasserqualität und eine möglichst naturnahe Gewässerdynamik zu erhalten.

In den Naturschutzkögen haben sich drei charakteristische Lebensgemeinschaften der Küste entwickelt, die es zu erhalten gilt. Dies umfasst folgende:

- **Sukzessionsflächen im Süßwasser**  
(Hauke-Haien-Koog, Katinger Watt, Wester-Spätlinge und Beltringharder Koog)  
Wesentlich für diese Lebensgemeinschaft ist die Erhaltung einer möglichst natürlichen vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung mit einer charakteristischen Dynamik von zunächst offenen Watt- und Vorlandflächen zu Röhrichten, Hochstauden und Gebüsch- und Waldformationen.
- **Feuchtgrünland und Feuchtwiesen**  
Rickelsbüller Koog, Hauke-Haien-Koog, Beltringharder Koog, Eiderästuar, Speicherkoog Dithmarschen  
Wesentlich für das Erhaltungsziel Lebensgemeinschaft Feuchtgrünland und Feuchtwiesen ist die Erhaltung einer von ehemaligen Prielen und Grüppen oder anderen Wasserläufen durchzogenen offenen bis halboffenen und von Süßwasser geprägten Landschaft, die einzelne Schilfröhrichte und Weidengebüsche aufweist, als Bruthabitat für Wiesenvögel und Nahrungshabitat für Schwäne, Enten und Gänse, namentlich Nonnengänse.
- **Salzwasserlagunen**  
Speicherkoog Dithmarschen, Beltringharder Koog, Rantumbecken

Wesentlich für das Erhaltungsziel Lebensgemeinschaft Salzwasserlagunen ist die Erhaltung der jeweils typischen Meeresbuchten mit einem gebietsspezifischen, eingeschränkten Salzwasser- und Tier- und Pflanzenaustausch mit dem Wattenmeer und die Anpassung des Managements der künstlichen Lagunen möglichst den natürlichen Vorgängen anzupassen und mit einem weitgehend gebietsspezifischen Tidenhub und Tidenrhythmus und einer möglichst natürlichen Dynamik zu erhalten, so dass sich typische Lebensgemeinschaften der Lagunen entwickeln können.

## (6) Übergreifende Erhaltungsziele für das Teilgebiet Ästuare/Flussmündungen

Im Bereich der Flussmündungen von Eider und Godel sollen die charakteristischen Komplexe aus Salz-, Brack- und Süßwasserlebensräumen erhalten werden. Hierzu ist unter anderem die Erhaltung störungsarmer Flächen sowie einer natürlichen Dynamik im Flussmündungs- und Uferbereich wichtig. Wesentlich sind in diesem Sinne die Erhaltung:

- des Tideeinflusses mit der charakteristischen Salz-, Brack- und Süßwasserzonierung der Lebensgemeinschaften,
- der Biotopkomplexe und ihren charakteristischen Strukturen und Funktionen wie z. B. Watten, Süß- und Salzwiesen, Altwässern, Priel- und Grabensystemen, Spülsäumen, Röhrichten, Riedern, Schlammbänken, Stränden,
- der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen, limnischen und marinen Umfeld,
- der Sedimentations- und Strömungsverhältnisse sowie der natürlichen Dynamik im Flussmündungs- und Uferbereich,
- der biotopprägenden hydrochemischen und hydrophysikalischen Gewässerverhältnisse und Prozesse des Küstenmeeres, der Flussmündungen und seiner Zuflüsse,
- der weitgehenden Ungestörtheit der Flächen und der größeren Gewässer,
- ungestörter Zugwege für Wat- und Wasservögel. Insbesondere sind die weitgehend ungestörten Flugbeziehungen zwischen dem Eiderästuar und den anderen Teilbereichen des Vogelschutzgebietes, insbesondere des Wattenmeeres zu erhalten. Zum Schutz der vorkommenden (Groß-)Vögel ist das Eiderästuar von vertikalen Strukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freizuhalten, sowie sein unverbauter Zustand und die ungestörten Ruhezone zu erhalten.
- einer guten Wasserqualität und einer möglichst naturnahen Gewässerdynamik.

## 2.3.2 Ziele für Vogelarten in den Teilgebieten

### (1) Ziele für Vogelarten für das Teilgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstenstreifen“

Aufgrund des übergreifenden Ziels des Prozessschutzes werden im Nationalpark Artenschutzziele nur indirekt verfolgt. Die Ziele für Vogelarten sind Ziele, die dem Prozessschutzgedanken Rechnung tragen, und gelten grundsätzlich für alle in dem Teilgebiet vorkommenden Vogelarten, die unter Tabelle 2-1 aufgeführt sind. Sie entsprechen den grundsätzlich bereits im Trilateralen Wattenmeerplan von Stade 1997 formulierten Zielen. Dies umfasst vor allem die Erhaltung:

- von geeigneten Brut-, Aufzucht-, Mauser-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten von ausreichender Größe bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen,
- von weitgehend unzerschnittenen Räumen zwischen Brut-, Nahrungs-, Mauser- und Rastplätzen, insbesondere Freihaltung von hohen vertikalen Fremdstrukturen,
- von störungsfreien Hochwasserrastplätzen für Wat- und Wasservögel sowie Mausergebieten, insbesondere für Brandgans, Eiderente und Trauerente,
- des natürlichen Bruterfolgs,
- der natürlichen Nahrungsverfügbarkeit:
  - der natürlichen Vorkommen von Benthosorganismen als Nahrung für Wat- und Wasservögel,
  - der natürlichen Vorkommen der Seegraswiesen und ihrer Dynamik als Nahrungsgebiete für Ringelgänse und Pfeifenten,
  - der natürlichen Vorkommen der Quellerbestände als Nahrung für Gänse, Enten und Singvögel,
  - der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) als Nahrungsgebiet für Gänse und Enten,
  - von natürlich vorkommenden Muschelbeständen mit standortgerechter Begleitfauna, u.a. als Nahrungsgrundlage für Trauer- und Eiderente,
  - einer natürlichen Fischfauna als Nahrungsgrundlage für Seetaucher und andere fischfressende Arten,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) als Brut- und Rastgebiet für Küstenvögel,
- von störungsfreien vegetationsarmen Sand-, Kies- und Muschelschillflächen durch Gewährleistung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik, insbesondere als Brutplatz für See- und Sandregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Fluss- und Küstenseeschwalbe,
- der marinen und limnischen Durchzugs- und Rastlebensräume für die Zwergmöwe in der Elbmündung,
- der Brutlebensräume der Lachseeschwalbe in den Vorländern der Unterelbe,

- der Brutlebensräume des Alpenstrandläufers in den Sandsalzwiesen bei St. Peter-Ording,
- des Offshore-Bereiches als wichtiges Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet für Seevogelarten wie Seetaucher und Meeresenen,
- der Möglichkeit, dass sich die Seevogel- und Entenbestände entsprechend der hydrografischen Bedingungen, der Dynamik des Wasserkörpers und der Benthosbestände sowie des wechselnden Nahrungsangebotes verlagern können,
- von störungsarmen Bereichen ohne Unterwasserlärm und ohne thermische oder elektrische/magnetische Emissionen, die zu Schädigungen der Fauna führen können.
- Vermeidung von zusätzlicher Vogelmortalität durch Beifang in der Fischerei.

## **(2) Ziele für Vogelarten für das Teilgebiet „Nordfriesische Halligen“**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Tabelle 2-1 genannten, im Teilgebiet vorkommenden Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu ist insbesondere die Erhaltung folgende Lebensräume zu berücksichtigen:

- von geeigneten Brut-, Rast- und Nahrungsgebieten für Küstenvögel,
- der Störungsarmut im Bereich von Brutgebieten und Brutkolonien vor allem während der Ansiedlung und in der Brut- und Aufzuchtzeit,
- des natürlichen Bruterfolgs,
- von Brutgebieten, die frei von Bodenprädatoren sind, in Bereichen, in denen natürlicherweise keine dauerhaften Ansiedlungsmöglichkeiten für Landraubtiere gegeben sind,
- der natürlichen Nahrungsverfügbarkeit,
- von störungsfreien Hochwasserrastplätzen für Wat- und Wasservögel,
- von weitgehend unzerschnittenen Räumen zwischen Brut-, Nahrungs- und Rastplätzen, insbesondere Freihaltung von hohen vertikalen Fremdstrukturen,
- von vegetationsarmen Muschelschill-, Kies- und Sandflächen sowie Abbruchkantenbereichen durch Erhaltung der natürlichen geomorphologischen Küsten- und Uferdynamik, insbesondere als Brutgebiet für Zwergseeschwalbe und Sandregenpfeifer,
- von Salzwiesen mit extensiver Beweidung und Mähwiesennutzung mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation als Nahrungsgebiet für die Ringelgans und Brutgebiet für Küstenvögel,
- von ungenutzten Salzwiesen als Brutgebiet für Küsten- und Singvögel.

## **(3) Ziele für Vogelarten für das Teilgebiet Nordfriesische Inseln**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Tabelle 2-1 genannten, im Teilgebiet vorkommenden Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu ist insbesondere die Erhaltung folgende Lebensräume zu berücksichtigen:

- von störungsarmen Brut-, Aufzucht-, Rast- und Nahrungsgebieten,
- der Störungsfreiheit im Bereich von Brutgebieten und Brutkolonien vor allem während der Ansiedlungsphase, Brut- und Aufzuchtzeit,
- von Brutgebieten, die frei von Bodenprädatoren sind, in Bereichen, in denen natürlicherweise keine dauerhaften Ansiedlungsmöglichkeiten für Landraubtiere gegeben sind,
- von störungsfreien Hochwasserrastplätzen für Wat- und Wasservögel,
- von weitgehend unzerschnittenen Räumen zwischen Brut-, Nahrungs- und Rastplätzen, insbesondere Freihaltung von hohen vertikalen Fremdstrukturen,
- von vegetationsarmen Sand-, Kies- und Muschelschillflächen durch Erhaltung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik, insbesondere als Brutplatz für Zwergseeschwalbe, Sand- und Seeregenpfeifer,
- von offenen weitgehend ungestörten Heide- und Dünenbereichen sowie Verlandungszonen, u.a. als Brutgebiete von Kornweihe, Wiesenpieper, Steinschmätzer und Feldlerche,
- von Krähenbeerenheiden, Kriechweidenbeständen sowie Röhrichtern in feuchten Dünentälern als Hauptbruthabitate für die Kornweihe in Schleswig-Holstein und wichtiges Nahrungsgebiet für Regenbrachvögel,
- geeigneter Jagdgebiete mit ausreichender Nahrungsverfügbarkeit (Dünen, Heideflächen, Salzwiesen, Grünland, Brachen u. ä.) im Umfeld der Brutplätze von Kornweihe und Sumpfohreule.

#### (4) Ziele für Vogelarten für das Teilgebiet Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Tabelle 2-1 genannten, im Teilgebiet vorkommenden Arten und ihrer Lebensräume. Folgend aufgeführte Aspekte hinsichtlich der Lebensräume der jeweiligen Arten sind zu berücksichtigen.

Wesentlich für die **Arten der Sukzessionsflächen** wie Tüpfelralle, Rohrweihe, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger, Bartmeise, insbesondere im Rantumbecken, Beltringharder Koog, Speicherkoog Dithmarschen, Hauke-Haien-Koog und Fahretofter Westerkoog ist die Erhaltung:

- der Sukzession der Vegetation,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche,
- der möglichst natürlichen geomorphologischen Dynamik,
- der möglichst natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse.

Wesentliches Ziel für die **Arten des Feuchtgrünlandes** wie Zwergschwan, Nonnengans, Pfeifente, Spießente, Krickente, Knäkente, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Alpenstrandläufer, Kampfläufer, Bläßgans, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Trauerseeschwalbe, Feldlerche, Wiesenpieper, Schafstelze, Braunkehlchen, insbesondere im Rickelsbüller Koog, Beltringharder Koog, Speicherkoog Dithmarschen, Hauke-Haien-Koog, Vordeichung Ockholm

und Katinger Watt ist die Erhaltung der offenen Feuchtwiesenlandschaft mit Management als Bruthabitat für Wiesen- und Küstenvögeln und als Nahrungsflächen sowie Rastflächen für Gänse, Schwäne und Enten. Dafür sind insbesondere die folgenden Teilaspekte zu erhalten:

- große, zusammenhängende, offene Grünlandflächen mit ausreichend Wasser gesättigtem Boden (feuchtes Grünland) in extensiver landwirtschaftlicher Nutzung sowie kleinflächige Bereiche mit Schilf und Hochstaudenfluren als Brut- und Nahrungshabitat,
- kleine, offene Wasserflächen wie Blänken und Mulden in Verbindung mit dem Grünland,
- ein ganzjährig hoher Wasserstand in den Gräben und alten Prielen sowie ein hoher Grundwasserstand, mit im Winter zum Teil überstauten Teilflächen und
- störungsfreie Brutbereiche während der Ansiedlung und Brut.

Wesentlich für die **Arten der Lagunen des Küstenraums** wie Eiderente, Wanderfalke, Säbelschnäbler, Seeregenpfeifer, Kiebitzregenpfeifer, Alpenstrandläufer, Knutt, Pfuhschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Steinwälzer, Zwergmöwe, insbesondere im Rantumbecken, Beltringharder Koog und Speicherkoog Dithmarschen ist die Erhaltung:

- vom Meer beeinflusster Gewässer und deren Verbindungen zur Nordsee,
- der möglichst natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer,
- der prägenden Sediment- und Strömungsverhältnisse sowie der durch diese bewirkten Morphodynamik,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen v.a. der ökologischen Wechselwirkungen mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Salzwiesen, Stränden, Hochstaudenfluren, Röhrichten und Pioniergesellschaften,
- von vegetationsarmen Muschelschill-, Kies- und Sandflächen (Seeschwalben),
- von störungsarmen Hochwasserrastplätzen, Mausergebieten und Nahrungsflächen mit günstiger Nahrungsverfügbarkeit,
- von möglichst ungestörten Beziehungen zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen.

Wesentlich für **Arten der Röhrichte** wie Blaukehlchen, Schilfrohrsänger, Rohrschwirl, Rohrdommel, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Bartmeise, insbesondere im Hauke-Haien-Koog, Rantumbecken, Beltringharder Koog, Speicherkoog Dithmarschen und Katinger Watt ist die Erhaltung:

- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten, Weidengebüschen und Verlandungszonen sowie vielfältigen und großen Übergangsbereichen.
- ungestörter Brutbereiche während der Ansiedlung und Brut.
- von Verlandungszonen, Gewässerflächen und extensiv genutztem Feuchtgrünland als Nahrungsgebiete, insbesondere in der Umgebung der Brutplätze
- eines ausreichend hohen Wasserstands

- lückiger Schilfbestände mit langen Grenzlinien und mit z. T. geringer Halmdichte (Schilfrohrsänger)
- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd (Rohrdommel, Bartmeise, Rohrschwirl)
- eines möglichst störungsfreien Umfeldes der Brutplätze während der Ansiedlung und Brut (Rohrdommel)
- von Brackwasser-Röhrichten und Gewässerverlandungszonen früher Sukzessionsstadien mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidenbüschen sowie vegetationsarmen Flächen (Blaukehlchen)

Wesentlich für die **Rast-, Mauser- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel** in allen Bereichen des Teilgebietes ist die Erhaltung:

- der Köge als störungsarme Rast-, Mauser und Nahrungsgebiete für Wasser- und Watvögel an der Nordseeküste, u. a. mit störungsarmen Flachwasserbereichen, kurzrasiger Randvegetation sowie Misch- und Schlickwattflächen
- von störungsarmen Schlafplätzen, insbesondere Sandbänken, Überschwemmungsflächen und Flachwasserbereichen.
- kurzrasiger Flächen als Nahrungsgebiet mit günstiger Nahrungsverfügbarkeit für Gänse, Schwäne, Enten und andere Wasservögel, sowie als Rastplatz, insbesondere Hochwasserrastplatz für Watvögel
- einer möglichst natürlichen Gewässerdynamik und geomorphologischen Küstendynamik

Wesentlich für die **Arten der Seen** wie Schwarzhalstaucher, Zwergsäger, Rohrdommel, Singeschwan, Seeadler, Wat- und Wasservögel im Hauke Haien-Koog, Rantumbecken, Beltringharter Koog, Rickelsbüller Koog, Katinger Watt ist die Erhaltung:

- ungestörter Brut-, Rast-, Mauser- und Nahrungsgebiete für Wasser- und Watvögel u. a. mit störungsarmen Flachwasserbereichen, Schilf oder kurzrasiger Randvegetation sowie Misch- und Schlickwattflächen,
- von Verlandungszonen, Gewässerflächen und extensiv genutztem Feuchtgrünland als Nahrungsgebiete,
- eines ausreichend hohen Wasserstands,
- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd (Rohrdommel, Schwarzhalstaucher).

##### **(5) Ziele für Vogelarten für das Teilgebiet Ästuare/Flussmündungen**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Tabelle 2-1 genannten, im Teilgebiet vorkommenden Arten und ihrer Lebensräume. Folgend aufgeführte Aspekte hinsichtlich der Lebensräume der jeweiligen Arten sind zu berücksichtigen.

Wesentlich für die **Arten der Sukzessionsflächen** wie Tüpfelsumpfhuhn, Rohrweihe, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger, Bartmeise in den Vorländern bei Friedrichstadt einschließlich Koldenbüttler Vorland und den äußeren Flächen des Dithmarscher Eidervorlands ist die Erhaltung:

- der Sukzession der Vegetation,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche,
- der möglichst natürlichen geomorphologischen Dynamik,
- der möglichst natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- als störungsarme Gebiete, die frei von Vertikalstrukturen sind.

Wesentlich für die **Arten des Feuchtgrünlands** wie Nonnengans, Pfeifente, Spießente, Krickente, Knäkente, Säbelschnäbler, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Alpenstrandläufer, Kampfläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Trauerseeschwalbe, Feldlerche, Wiesenpieper, Schafstelze im Bereich Dithmarscher Eidervorland, Grüne Insel und Oldensworter Vorland ist der Erhalt der offenen Feuchtwiesenlandschaft mit Management als Bruthabitat für Wiesen- und Küstenvögeln und als Nahrungsflächen sowie Rastflächen für Gänse, Schwäne und Enten. Dazu ist von Bedeutung die Erhaltung:

- von großen, zusammenhängenden, offenen Grünlandflächen mit ausreichend Wasser gesättigtem Boden (feuchtes Grünland) in extensiver landwirtschaftlicher Nutzung sowie kleinflächigen Bereichen mit Schilf und Hochstaudenfluren als Brut- und Nahrungshabitat,
- kleiner offener Wasserflächen wie Blänken und Mulden in Verbindung mit dem Grünland,
- eines ganzjährig hohen Wasserstandes in den Gräben und alten Prielen sowie eines hohen Grundwasserstandes, mit im Winter zum Teil überstauten Teilflächen,
- von störungsfreien Brutbereichen während der Ansiedlung und Brut,
- von pflanzenreichen, flachen Kleingewässern wie Tränkekuhlen und Gräben als Bruthabitate der Trauerseeschwalbe.

Wesentlich für die **Arten der Röhrichte** wie Blaukehlchen, Schilfrohrsänger, Rohrdommel, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Bartmeise im Bereich der Eidervorländer bei Friedrichstadt ist die Erhaltung:

- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten, Weidengebüschen und Verlandungszonen sowie vielfältigen und großen Übergangsbereichen,
- weitgehend ungestörter Brutbereiche während der Ansiedlung und Brut,
- von Verlandungszonen, Gewässerflächen und extensiv genutztem Feuchtgrünland als Nahrungsgebiete, insbesondere in der Umgebung der Brutplätze,
- weitgehend natürlicher Wasserstandschwankungen,

- lückiger Schilfbestände mit langen Grenzlinien und mit z.T. geringer Halmdichte (Schilfrohrsänger),
- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd (Rohrdommel, Bartmeise, Rohrschwirl),
- eines möglichst störungsfreien Umfeldes der Brutplätze während der Ansiedlung und Brut (Rohrdommel),
- von Brackwasser-Röhrichten und Gewässerverlandungszonen früher Sukzessionsstadien mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidenbüschen sowie vegetationsarmen Flächen (Weißstern-Blaukehlchen).

Wesentlich für **Arten der Godelniederung** wie Brandgans, Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer, Alpenstrandläufer, Knutt, Pfuhschnepfe, Rotschenkel, Lachmöwe, Sturmmöwe, Zwergmöwe ist die Erhaltung:

- der Salzwiesenkomplexe, Strandwälle und Nehrungshaken als Brut-, Nahrungs- und Rastgebiete,
- ungestörter Brutbereiche während der Ansiedlung und Brut,
- als störungsarmes Rast- und Nahrungsgebiet, frei von Vertikalstrukturen,
- weitgehend natürlicher Wasserstandsschwankungen,
- der möglichst natürlichen geomorphologischen Dynamik.

## 2.4 Erhaltungszustand der Arten und des Gebietes

Brut- und Rastvogelzählungen werden im SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ jährlich von verschiedenen Gebietsbetreuern (Schutzstation Wattenmeer e.V., Nationalpark Wattenmeer, NABU, Verein Jordsand etc.) durchgeführt und in einem Jahresbericht fortlaufend dokumentiert. Die Ergebnisse wurden teilweise in Managementpläne einiger Teilgebiete (Grüne Insel mit Eiderwatt, Braderuper Heide, Katinger Watt, Wöhrdener und Kronenloch – nördlich und südlich der Hafestraße, NSG Wester-Spätlinge) übernommen. Zudem wurde im Jahr 2010 ein Wattenmeerplan aufgestellt, der gemeinsame Ziele zum Schutz des Wattenmeeres formuliert.

Das Wattenmeer ist ein bedeutendes Gebiet für Brut- und Gastvögel. Bei fünf Arten brüten über 25% der nordwesteuropäischen Population im Wattenmeer. Insgesamt 24 der vorkommenden Brutvogelarten sind Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Mehrere Arten sind in nationalen Roten Listen der Wattenmeerländer verzeichnet. Mindestens 52 Populationen von 41 verschiedenen Arten sind in hohen Zahlen im Wattenmeer als Durchzügler, zur Mauser oder als Wintergäste anzutreffen. Für 44 Populationen von 34 Arten stellt das Wattenmeer ein unentbehrliches Rastgebiet dar. All diese Arten sind dem so genannten Ostatlantischen Zugweg zuzurechnen, einem System von Zugrouten zwischen der Arktis von Grönland bis Westsibirien und Feuchtgebieten im westlichen und südlichen Afrika. Die wichtigsten Durchzügler und Wintergäste sind Gänse, Enten und Watvögel (Wattenmeerplan 2010).

Vögel nutzen verschiedene Habitattypen des Wattenmeergebietes. Daher sind alle Lebensräume, die von einer Art oder Population genutzt werden, miteinander verbunden oder voneinander abhängig. Nahrungsgebiete und geeignete Rastplätze auf den Wattflächen oder in den Salzwiesen müssen in ausreichender Nähe zum Brutplatz einer Art vorhanden sein. Alle diese Lebensräume sind für die verschiedenen Arten zu unterschiedlichen Zeitpunkten wichtige Habitattypen und stellen eine wesentliche Voraussetzung für die natürliche Entwicklung dieser Arten im Wattenmeergebiet dar. Aus diesem Grund sind die gemeinsamen Ziele für Vögel, einschließlich ihrer Teilziele, mehr oder weniger für alle Habitattypen im Wattenmeergebiet relevant (ebd.).

In den verschiedenen Managementplänen für Teilgebiete des SPAs gibt es Angaben zum Erhaltungszustand der Arten (siehe Tabelle 2-2). Einige Arten wurden in den Teilgebieten nicht erfasst oder bewertet.

**Tabelle 2-2: Erhaltungszielrelevante Vogelarten im SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (MELUR o.J.) mit Darstellung der Erhaltungszustände gemäß Standarddatenbogen (SDB 2017) und der Managementpläne der jeweiligen Teilgebietsbereiche (s. Kap. 2.5) – farbig hinterlegt windkraftsensible Vogelarten nach MEKUN 2025**

Art  (fett: Arten des Anhangs I der VS-RL; Bv: Brutvögel; R: Rastvögel)	RL SH	Erhaltungszustand gem. Managementplänen für Teilgebietsbereiche ggf. Angabe Brutpaare															Standarddatenbogen		
		Braderuper Heide	Kaiteger Watt	VSG nördl. Hafenstr	Wester-Spätlinge	Grüne Insel / Eiderwatt	Hauke-Haien-Koog	Untereider Nordfeld-Tönning	Fahretofter Westerkoog	NSG Hörn um/Odde	NSG Rantumbecken	Ockholmer Vordeichung	NSG Beltringharder Koog	NSG Rickelsbüller Koog	Nielönn (Zufallsbeobachtungen, keine system. Erfassung)	Dithmarscher Speicherkoog Süd	Bestand Brutpaare / rastende Individuen (max.)	Gesamtbeurteilung	
	2021	2012	2014	2015	2017	2017	2019	2019	2020	2020	2020	2020	2021	2022	2022	2023	2017		
Schilfrohrsänger (Bv) <i>(Acrocephalus schoenobaenus)</i>	*	Keine systematische Erfassung der Bestände erfolgt	-	A (107)	-	-	(239)	A (122)	(0)	-	(144)	-	(241)	(61)	(- / 3)	(k.A.)	2.500	B	
Feldlerche (Bv) <i>(Alauda arvensis)</i>	3		A (175)	C/B	B (5)	A (182)	(11)	C (28)	-	(2)	(2)	-	(452 / 15)	(242)	(- / 8)	(k.A.)	10.000	B	
Tordalk (R) <i>(Alca torda)</i>	R		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	300	A
Eisvogel (Bv) <i>(Alcedo atthis)</i>	*		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	C
Spießente (Bv/R) <i>(Anas acuta)</i>	*		-	-	-	B (2 / k.A.)	(0 / 1.549)	-	(0 / 152)	-	N	-	(8 / 3.307)	(6 / 2.148)	-	(k.A. / 86)	15 / 4.322	A	
Löffelente (Bv/R) <i>(Anas clypeata)</i>	*		B (24 / 447)	k.A. (35 / -)	B (2 / 100)	B (10 / k.A.)	(15 / 1.689)	-	(14 / 528)	-	(1 / -)	(2 / 239)	(65 / 1.143)	(47 / 882)	-	(N / 41)	350 / 2.238	B	
Krickente (Bv/R) <i>(Anas crecca)</i>	*		-	-	-	B (5 / k.A.)	(13 / 929)	-	(7 / 325)	-	N	(8 / 482)	(19 / 3.589)	(40 / 7.070)	(- / 20)	(k.A. / 864)	8.255	B	

Art  (fett: Arten des Anhangs I der VS-RL; Bv: Brutvögel; R: Rastvögel)	RL SH	Erhaltungszustand gem. Managementplänen für Teilgebietsbereiche ggf. Angabe Brutpaare															Standarddatenbogen	
		Braderuper Heide	Kaitinger Watt	VSG nördl. südl. Hafenstr	Wester-Spätlinge	Grüne Insel / Eiderwatt	Hauke-Haien-Koog	Untereider Nordfeld-Tönning	Fahretofter Westerkoog	NSG Hörnum/Odde	NSG Rantumbecken	Ockholmer Vordeichung	NSG Beltringharder Koog	NSG Rickelsbüller Koog	Nielönn (Zufallsbeobachtungen, keine system. Erfassung)	Dithmarscher Speicherkoog Süd	Bestand Brutpaare / rastende Individuen (max.)	Gesamtbewertung
		2012	2014	2015	2017	2017	2019	2019	2020	2020	2020	2020	2021	2022	2022	2023	2017	
Pfeifente (R) <i>(Anas penelope)</i>	*	-	-	-	B (2 / k.A.)	-	-	(1.175)	-	N	(1.848)	(6 / 10.577)	(14 / 9.197)	(- / 20)	(k.A. / 276)	25 / 107.654	A	
Stockente (Bv/R) <i>(Anas platyrhynchos)</i>	*	-	-	-	B (37 / k.A.)	(40 / 3.215)	-	(10 / 1.161)	-	(9 / -)	(6 / 965)	(115 / 3.620)	(103 / 1.442)	(N / 30)	(k.A. / 1.452)	40.012	B	
Knäkente (Bv) <i>(Anas querquedula)</i>	<b>2</b>	B (8)	k.A. (1)	C	B (5 / k.A.)	6	B (7)	(0)	-	N	(- / 0)	(23)	(9 / 6)	-	(k.A. / 3)	6	C	
Schnatterente (Bv) <i>(Anas strepera)</i>	*	-	k.A. (22)	-	B (70 / k.A.)	30 / 5.183	-	(4 / 285)	-	-	(2 / 28)	(128 / 875)	(77 / 189)	-	(N / 128)	250	B	
Wiesenpieper (Bv) <i>(Anthus pratensis)</i>	<b>V</b>	B (121)	B	B (5)	A (120)	8	C (33)	(0)	(10)	(34)	-	(219)	(134 / 32)	-	(k.A.)	10.000	B	
Graureiher (R) <i>(Ardea cinerea)</i>	*	-	-	-	-	(41)	-	-	-	N	(3)	(60)	(33)	-	(16)	436	B	
Steinwälzer (Bv/R) <i>(Arenaria interpres)</i>	<b>0</b>	-	-	-	-	(- / 23)	-	(52)	(- / 30)	N	(- / 1)	(- / 82)	(- / 0)	(- / 3)	(- / 1)	1 / 3.404	A	
Sumpfohreule (Bv/R) <i>(Asio flammeus)</i>	<b>2</b>	-	-	-	-	(- / 2)	-	-	k.A.	N	-	(0 / k.A.)	-	-	-	3	B	
Rohrdommel (Bv/R) <i>(Botaurus stellaris)</i>	<b>2</b>	C	-	C	C (k.A.)	k.A.	B (0)	-	-	N	-	(3)	-	-	-	24	A	
Ringelgans (R) <i>(Branta bernicla)</i>	k.A.	-	-	-	-	(822)	-	(20)	-	N	(82)	(331)	(5)	(600)	(0)	109.729	A	

Art  (fett: Arten des Anhangs I der VS-RL; Bv: Brutvögel; R: Rastvögel)	RL SH	Erhaltungszustand gem. Managementplänen für Teilgebietsbereiche ggf. Angabe Brutpaare															Standarddatenbogen	
		Braderuper Heide	Kaiteinger Watt	VSG nördl. südl. Hafenstr	Wester-Spätlinge	Grüne Insel / Eiderwatt	Hauke-Haien-Koog	Untereider Nordfeld-Tönning	Fahrtotter Westerkoog	NSG Hörnum/Odde	NSG Rantumbecken	Ockholmer Vordeichung	NSG Beltringharder Koog	NSG Rickelsbüller Koog	Nielönn (Zufallsbeobachtungen, keine system. Erfassung)	Dithmarscher Speierkoog Süd	Bestand Brutpaare / rastende Individuen (max.)	Gesamtbewertung
	2021	2012	2014	2015	2017	2017	2019	2019	2020	2020	2020	2020	2021	2022	2022	2023	2017	
<b>Nonnengans (Bv/R)</b> <b>(<i>Branta leucopsis</i>)</b>	*		A (- / 16.700)	-	-	A (- / 14.604)	(- / 11.000)	A (k.A.)	(120 / 4.980)	-	(2 / -)	(3 / 5.960)	(104 / 9.495)	(30 / 19.700)	-	(k.A. / 12.356)	279 / 101.716	A
Rauhfußbussard (Bv/R) <i>(Buteo lagopus)</i>	k.A.		-	-	-	-	-	-	-	-	N	-	(- / 3)	(- / 2)	-	(- / 2)	50	B
Sanderling (R) <i>(Calidris alba)</i>	k.A.		-	-	-	-	-	-	-	(100)	-	-	(2)	-	-	-	38.797	A
<b>Alpenstrandläufer (Bv/R)</b> <b>(<i>Calidris alpina</i>)</b>	<b>1</b>		k.A. (1.960 l)	-	-	-	(- / 9.546)	-	(2.505)	-	N	(- / 75)	k.A. / 23.870	(6 / 6.220)	(- / 2.500)	(- / 600)	440.171	A
Knutt (R) <i>(Calidris canutus)</i>	k.A.		-	-	-	-	(409)	-	(1.030)	-	N	(1)	(6.015)	(130)	(5.000)	-	295.955	A
Sichelstrandläufer (R) <i>(Calidris ferruginea)</i>	k.A.		-	-	-	-	(8)	-	(603)	-	N	(0)	(221)	(19)	-	(15)	20.964	A
Berghänfling (R) <i>(Carduelis flavirostris)</i>	k.A.		-	-	-	-	(200)	-	(5)	-	N	(0)	(42 / 80)	(200)	-	-	8.500	A
<b>Seeregenpfeifer (Bv/R)</b> <b>(<i>Charadrius alexandrinus</i>)</b>	<b>2</b>		B (31 / -)	-	-	-	(- / 1)	-	-	-	(0 / 0)	-	(189 / 148)	(71 / 52)	-	-	180 / 500	A
Sandregenpfeifer (Bv/R) <i>(Charadrius hiaticula)</i>	<b>2</b>		B (6 / 721)	C (1 / -)	-	B (3 / k.A.)	(1 / -)	k.A. (0)	(7 / 303)	(3 / -)	N	(- / 12)	(185 / 1.805)	(37 / 102)	-	(N / 260)	320 / 14.877	A

Art  (fett: Arten des Anhangs I der VS-RL; Bv: Brutvögel; R: Rastvögel)	RL SH	Erhaltungszustand gem. Managementplänen für Teilgebietsbereiche ggf. Angabe Brutpaare															Standarddatenbogen		
		Braderuper Heide	Kaitinger Watt	VSG nördl. südl. Hafenstr	Wester-Spätlinge	Grüne Insel / Eiderwatt	Hauke-Haien-Koog	Untereider Nordfeld-Tönning	Fahrtotter Westerkoog	NSG Hörn um/Odde	NSG Rantumbecken	Ockholmer Vordeichung	NSG Beltringharder Koog	NSG Rickelsbüller Koog	Nielönn (Zufallsbeobachtungen, keine system. Erfassung)	Dithmarscher Speierkoog Süd	Bestand Brutpaare / rastende Individuen (max.)	Gesamtbewertung	
	2021	2012	2014	2015	2017	2017	2019	2019	2020	2020	2020	2020	2020	2021	2022	2022	2023	2017	
<b>Trauerseeschwalbe (Bv)</b> <i>(Chlidonias niger)</i>	<b>1</b>		B (93)	-	-	B (46)	(0 / 3)	-	(0 / 9)	-	N	(- / 0)	(- / 8)	(0 / 9)	-	-		9	B
<b>Kornweihe (Bv)</b> <i>(Circus caneus)</i>	<b>1</b>		-	-	-	-	(- / 3)	-	(- / 1)	k.A.	-	(- / 0)	(- / 2)	(- / 2)	(- / 1)	(- / 3)		1 / 100	B
<b>Rohrweihe (Bv)</b> <i>(Circus aeruginosus)</i>	<b>V</b>		C (7)	B (1)	C (1)	C (k.A.)	(5)	-	-	-	N	-	(8 / 2)	(2 / 3)	(N / 2)	(k.A. / 4)		50	
<b>Wiesenweihe (Bv)</b> <i>(Circus pygargus)</i>	<b>1</b>		-	-	-	-	(- / 1)	-	-	-	-	-	(- / k.A.)	(- / 1)	-	(- / 1)		0	C
<b>Zwergschwan (R)</b> <i>(Cygnus columbianus bewickii)</i>	k.A.		B (216)	-	-	B (139)	(36)	-	(22)	-	-	-	(1.530)	(68)	-	-		500	B
<b>Wachtelkönig (Bv)</b> <i>(Crex crex)</i>	<b>2</b>		-	-	-	-	-	-	-	-	k.A.	-	-	-	-	-		0	C
<b>Singschwan (R)</b> <i>(Cygnus cygnus)</i>	<b>*</b>		B (70)	-	-	B (48)	(29)	-	(17)	-	N	(1)	(1.263)	(98)	-	(8)		550	B
Ohrenlerche (R) <i>(Eremophila alpestris)</i>	k.A.		-	-	-	-	-	-	(40)	-	-	(0)	(70)	(80)	-	-		1.750	A
<b>Merlin (R)</b> <i>(Falco columbarius)</i>	k.A.		-	-	-	-	(1)	-	(0)	-	N	-	(1)	(0)	-	-		50	B
<b>Wanderfalke (Bv/R)</b> <i>(Falco peregrinus)</i>	<b>*</b>		-	-	-	-	(2)	-	(0)	-	N	-	(- / 5)	(- / 3)	(k.A. / 1)	-		4 / 50	B
<b>Eissturmvogel (R)</b> <i>(Fulmarus glacialis)</i>	<b>1</b>		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(- / k.A.)	-	-	-		25	B

Art  (fett: Arten des Anhangs I der VS-RL; Bv: Brutvögel; R: Rastvögel)	RL SH	Erhaltungszustand gem. Managementplänen für Teilgebietsbereiche ggf. Angabe Brutpaare															Standarddatenbogen	
		Braderuper Heide	Kaitinger Watt	VSG nördl. südl. Hafenster	Wester-Spätlinge	Grüne Insel / Eiderwatt	Hauke-Haien-Koog	Untereider Nordfeld-Tönning	Fahretofter Westerkoog	NSG Hörnum/Odde	NSG Rantumbecken	Ockholmer Vordeichung	NSG Beltringharder Koog	NSG Rickelsbüller Koog	Nielönn (Zufallsbeobachtungen, keine system. Erfassung)	Dithmarscher Speicherkoog Süd	Bestand Brutpaare / rastende Individuen (max.)	Gesamtbeurteilung
	2021	2012	2014	2015	2017	2017	2019	2019	2020	2020	2020	2020	2021	2022	2022	2023	2017	
Bekassine (Bv/R) <i>(Gallinago gallinago)</i>	<b>1</b>		-	-	-	-	(0 / 26)	-	(- / 75)	k.A.	N	(- / 2)	(17 / 153)	(1 / 109)	(-)	(- / 0)	1.397 / 11	B/C
Prachtaucher (R) <i>(Gavia arctica)</i>	k.A.		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(2)	-	-	-	150	A
Sternaucher (R) <i>(Gavia stellata)</i>	k.A.		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(2)	-	-	-	1.800	A
Lachseeschwalbe (Bv) <i>(Gelochelidon nilotica)</i>	<b>1</b>		-	-	-	-	-	-	-	k.A.	N	-	-	-	-	-	53	A
Austernfischer (Bv/R) <i>(Haematopus ostralegus)</i>	<b>V</b>		-	k.A. (108 / -)	-	B (130 / k.A.)	(27 / 2.391)	C (35 / k.A.)	(1 / 680)	(3 / -)	(5 / -)	(1 / 130)	(199 / 1.378)	(118 / 452)	(N / 300)	(k.A. / 192)	8.800 / 149.983	A
Seeadler (Bv/R) <i>(Haliaeetus albicilla)</i>	*		B (1 / 6)	-	k.A.	B (k.A.)	(- / 3)	C (k.A.)	(- / 1)	-	N	(- / 1)	(- / 5)	(- / 11)	(k.A. / 1)	(- / 7)	1 / 10	C/B
Stelzenläufer (Bv) <i>(Himantopus himantopus)</i>	<b>R</b>		-	-	-	-	-	-	-	-	k.A.	-	k.A.	(0 / 0)	-	-	0	
Silbermöwe (Bv/R) <i>(Larus argentatus)</i>	*		-	-	-	-	(- / 379)	-	(- / 25)	k.A.	(12 / -)	(- / 16)	(5 / 486)	(4 / 68)	(k.A. / 120)	(- / 18)	9.800 / 28.635	A/B
Sturmmöwe (Bv/R) <i>(Larus canus)</i>	<b>V</b>		-	-	-	B (14 / k.A.)	(- / 751)	-	(- / 64)	k.A.	(5 / -)	(- / 33)	(- / 3.047)	(0 / 863)	(k.A. / 60)	(k.A. / 74)	4.178 / 26.902	A/B
Heringsmöwe (Bv/R) <i>(Larus fuscus)</i>	*		-	-	-	-	(- / 86)	-	(- / 22)	k.A.	(1 / -)	(- / 2)	(- / 350)	(0 / 5)	(- / 1)	(- / 2)	14.600 / 6.500	A
Mantelmöwe (Bv/R) <i>(Larus marinus)</i>	*		-	-	-	-	(- / 48)	-	(- / 5)	k.A.	(5 / -)	(- / 6)	(3 / 45)	(1 / 5)	(k.A. / 2)	(- / 6)	40 / 1.377	A/B

Art  (fett: Arten des Anhangs I der VS-RL; Bv: Brutvögel; R: Rastvögel)	RL SH	Erhaltungszustand gem. Managementplänen für Teilgebietsbereiche ggf. Angabe Brutpaare															Standarddatenbogen		
		Braderuper Heide	Kaitinger Watt	VSG nördl. südl. Hafenstr	Wester-Spätlinge	Grüne Insel / Eiderwatt	Hauke-Haien-Koog	Untereider Nordfeld-Tönning	Fahrtotter Westerkoog	NSG Hörnum/Odde	NSG Rantumbecken	Ockholmer Vordeichung	NSG Beltringharder Koog	NSG Rickelsbüller Koog	Nielönn (Zufallsbeobachtungen, keine system. Erfassung)	Dithmarscher Speierkoog Süd	Bestand Brutpaare / rastende Individuen (max.)	Gesamtbewertung	
	2021	2012	2014	2015	2017	2017	2019	2019	2020	2020	2020	2020	2020	2021	2022	2022	2023	2017	
<b>Schwarzkopfmöwe (Bv)</b> <i>(Larus melanocephalus)</i>	*		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(- / k.A.)	-	-	-	2	C
<b>Zwergmöwe (R)</b> <i>(Larus minutus)</i>	k.A.		-	-	-	-	(25)	-	(152)	-	N	(- / 22)	-	(1 / 4)	-	-	-	700	B
Lachmöwe (Bv/R) <i>(Larus ridibundus)</i>	*		-	-	-	B (19 / k.A.)	(0 / 2.580)	-	(18 / 1.164)	-	(8 / -)	(0 / 242)	(39 / 3.790)	(6 / 1.170)	(-)	(k.A. / 1.046)		37.000 / 79.597	A/B
Dreizehenmöwe (R) <i>(Larus tridactylus)</i>	2		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	200	B
<b>Pfuhlschnepfe (R)</b> <i>(Limosa lapponica)</i>	k.A.		-	-	-	A	(288)	-	(265)	-	N	(12)	(900)	(2)	(4.000)	(0)		130.617	A
Uferschnepfe (Bv) <i>(Limosa limosa)</i>	2		B (50 / 225)	C (47)	-	C (6)	(0 / 89)	C (1)	(- / 128)	-	N	(- / 4)	(111 / 216)	(27 / 156)	(k.A. / 1)	(99)		600	A
<b>Blaukehlchen (Bv)</b> <i>(Luscinia svecica cyaneocula)</i>	*		B (3)	A/B (55)	B (3)	C (2)	4	A (52)	-	-	(1)	-	(47)	(10)	-	(k.A. / 169)		265	B
Trauerente (R) <i>(Melanitta nigra)</i>	k.A.		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(- / k.A.)	-	-	-		150.000	A
Mittelsäger (Bv) <i>(Mergus serrator)</i>	*		-	-	-	-	(0 / 27)	-	-	k.A.	(1 / -)	(0 / 2)	(5 / 333)	-	(k.A. / 14)	-		25	B
(Wiesen)Schaftstelze (Bv) <i>(Motacilla flava)</i>	*		-	C	-	-	(6)	C	(0 / 17)	-	N	-	(61)	-	-	(k.A.)			

Art  (fett: Arten des Anhangs I der VS-RL; Bv: Brutvögel; R: Rastvögel)	RL SH	Erhaltungszustand gem. Managementplänen für Teilgebietsbereiche ggf. Angabe Brutpaare															Standarddatenbogen	
		Braderuper Heide	Kaiteinger Watt	VSG nördl. südl. Hafenster	Wester-Spätlinge	Grüne Insel / Eiderwatt	Hauke-Haien-Koog	Untereider Nordfeld-Tönning	Fahrtotter Westerkoog	NSG Hörn um/Odde	NSG Rantumbecken	Ockholmer Vordeichung	NSG Beltringharder Koog	NSG Rickelsbüller Koog	Nielönn (Zufallsbeobachtungen, keine system. Erfassung)	Dithmarscher Speicherkoog Süd	Bestand Brutpaare / rastende Individuen (max.)	Gesamtbewertung
		2012	2014	2015	2017	2017	2019	2019	2020	2020	2020	2020	2021	2022	2022	2023	2017	
Großer Brachvogel (Bv/R) <i>(Numenius arquata)</i>	<b>3</b>		k.A. (1.136 l)	-	-	-	(- / 1.239)	-	(- / 150)	k.A.	N	(- / 6)	(- / 2.690)	(- / 276)	(k.A. / 300)	(- / 135)	52.739	A
Regenbrachvogel (R) <i>(Numenius phaeopus)</i>	k.A.		-	-	-	-	(16)	-	(1)	(150)	N	(- / 0)	(18)	-	(1)	(14)	523	B
Steinschmätzer (Bv) <i>(Oenanthe oenanthe)</i>	<b>1</b>		-	-	-	-	-	-	-	k.A.	N	-	(- / 20)	(7 / 1)	-	-	0	C
Bartmeise (Bv/R) <i>(Panurus biarmicus)</i>	*		-	B (2 / -)	B (4 / -)	-	(39 / -)	B (13 / k.A.)	-	-	(9 / -)	-	(55 / k.A.)	(11 / 50)	-	(k.A. / -)	500	B
Kormoran (R) <i>(Phalacrocorax carbo)</i>	*		-	-	-	-	(115)	-	(115)	-	N	(3)	(425)	(21)	(50)	(26)	3.056	B
<b>Kampfläufer (Bv/R)</b> <i>(Philomachus pugnax)</i>	<b>1</b>		C	-	-	C (1 / k.A.)	(0 / 1.021)	C (k.A.)	(- / 1.150)	-	N	(- / 12)	(13 / 642)	(18 / 682)	-	(1 / 23)	10 / 5.747	A
Löffler (Bv) <i>(Platalea leucorodia)</i>	*		-	-	-	-	(344)	-	(- / 177)	-	N	(- / 1)	(- / 382)0	(- / 46)	-	(- / 62)	127	A
Schneeammer (R) <i>(Plectrophenax nivalis)</i>	k.A.		-	-	-	-	(59)	-	-	(5)	N	-	(k.A.)	(11)	-	-	4.000	A
<b>Goldregenpfeifer (R)</b> <i>(Pluvialis apricaria)</i>	<b>0</b>		A (10.100)	-	-	-	(2.353)	-	(132)	-	N	(0)	(7.350)	(2.055)	(250)	(1.770)	31.152	B
Kiebitzregenpfeifer (R) <i>(Pluvialis squatarola)</i>	k.A.		-	-	-	-	(1.396)	-	(494)	-	N	(2)	(1.609)	(12)	(50)	(18)	34.259	A

Art  (fett: Arten des Anhangs I der VS-RL; Bv: Brutvögel; R: Rastvögel)	RL SH	Erhaltungszustand gem. Managementplänen für Teilgebietsbereiche ggf. Angabe Brutpaare															Standarddatenbogen	
		Braderuper Heide	Kaitinger Watt	VSG nördl. südl. Hafenster	Wester-Spätlinge	Grüne Insel / Eiderwatt	Hauke-Haien-Koog	Untereider Nordfeld-Tönning	Fahretofter Westerkoog	NSG Hörnum/Odde	NSG Rantumbecken	Ockholmer Vordeichung	NSG Beltringharder Koog	NSG Rickelsbüller Koog	Nielönn (Zufallsbeobachtungen, keine system. Erfassung)	Dithmarscher Speicherkoog Süd	Bestand Brutpaare / rastende Individuen (max.)	Gesamtbeurteilung
		2012	2014	2015	2017	2017	2019	2019	2020	2020	2020	2020	2020	2021	2022	2022	2023	2017
Rothalstaucher (R) <i>(Podiceps griseogen)</i>	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(1 / 4)	-	-	-	10	B
<b>Schwarzhalstaucher (Bv)</b> <i>(Podiceps nigricollis)</i>	<b>2</b>	-	-	-	-	-	(- / 9)	-	(14)	-	N	(- / 1)	(17 / 170)	(- / 2)	-	-	50	A
<b>Tüpfelsumpfhuhn (-ralle) (Bv)</b> <i>(Porzana porzana)</i>	<b>2</b>	C	-	C	-	-	(0)	-	-	(0)	-	-	-	-	-	-	16	B
<b>Säbelschnäbler (Bv/R)</b> <i>(Recurvirostra avosetta)</i>	<b>V</b>	B (117 / 247)	B/C (15 / -)	-	B (210 / k.A.)	(198 / 370)	C (1 / k.A.)	(130 / 317)	-	(1 / -)	(1 / 118)	(492 / 794)	(124 / 353)	(k.A. / 1)	(N / 76)	4.200 / 7.175	A	
Braunkehlchen (Bv) <i>(Saxicola rubetra)</i>	<b>2</b>	-	k.A. (2)	-	-	-	C (2)	-	-	N	-	-	(0)	-	-	100	C	
Eiderente (Bv/R) <i>(Somateria mollissima)</i>	*	-	-	-	-	-	-	-	k.A.	(2 / -)	(- / 0)	(- / 72)	(- / 0)	-	-	382 / 105.130	A	
<b>Zwergseeschwalbe (Bv)</b> <i>(Sterna albifrons)</i>	<b>1</b>	-	k.A. (1)	-	-	(1)	-	(- / 0)	k.A.	N	-	(26 / 48)	(- / 3)	-	-	250	A	
<b>Flussseeschwalbe (Bv)</b> <i>(Sterna hirundo)</i>	<b>3</b>	-	C (18)	-	C (7)	(58*)	C (k.A.)	(3 / 18)	-	N	(0 / 2)	(50 / 74)	(1)	-	(- / 0)	2.550	A	

Art  (fett: Arten des Anhangs I der VS-RL; Bv: Brutvögel; R: Rastvögel)	RL SH	Erhaltungszustand gem. Managementplänen für Teilgebietsbereiche ggf. Angabe Brutpaare															Standarddatenbogen		
		Braderuper Heide	Kaitinger Watt	VSG nördl. südl. Hafenstr	Wester-Spätlinge	Grüne Insel / Eiderwatt	Hauke-Haien-Koog	Untereider Nordfeld-Tönning	Fahrtotter Westerkoog	NSG Hörnum/Odde	NSG Rantumbecken	Ockholmer Vordeichung	NSG Beltringharder Koog	NSG Rickelsbüller Koog	Nielönn (Zufallsbeobachtungen, keine system. Erfassung)	Dithmarscher Speicherkoog Süd	Bestand Brutpaare / rastende Individuen (max.)	Gesamtbewertung	
	2021	2012	2014	2015	2017	2017	2019	2019	2020	2020	2020	2020	2020	2021	2022	2022	2023	2017	
<b>Küstenseeschwalbe (Bv/R)</b> <i>(Sterna paradisaea)</i>	<b>2</b>		-	-	-	C (10 / k.A.)		C (k.A.)	(0 / 81)	k.A.	(10 / -)	(- / 2)	(12 / 84)	(14 / 9)	(k.A. / 16)	-		3.300 / 10.199	A
<b>Brandseeschwalbe (Bv)</b> <i>(Sterna sandvicensis)</i>	<b>1</b>		-	-	-	-	-	-	-	(- / 100)	N	-	(- / 14)	-	-	-		5.423	A
Brandgans (Bv/R) <i>(Tadorna tadorna)</i>	*		-	k.A. (23)	-	-	(12 / 4.236)	-	(0 / 168)	(3 / -)	(2 / -)	(0 / 21)	(31 / 2.739)	(40 / 985)	(k.A. / 120)	(N / 2.325)		2.000 / 216.280	A
Dunkler Wasserläufer (R) <i>(Tringa erythropus)</i>	k.A.		B (1.002 l)	-	-	-	(1.410)	-	(535)	-	N	(-3)	(1.235)	(185)	(1)	(177)		12.403	A
Grünschenkel (R) <i>(Tringa nebularia)</i>	k.A.		-	-	-	-	(592)	-	(5)	-	N	(4)	(597)	(29)	(10)	(212)		4.596	A
Rotschenkel (Bv/R) <i>(Tringa totanus)</i>	<b>3</b>		B (56 / 295)	C (25)	B	A (110 / k.A.)	(11 / 1.011)	C (29 / k.A.)	(4 / 238)	(3 / -)	(4 / -)	(3 / 6)	(318 / 2.119)	(217 / 53)	(N / 50)	(k.A. / 775)		4.100 / 12.452	AA
Trottellumme (R) <i>(Uria aalge)</i>	<b>R</b>		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		1.000	A
Kiebitz (Bv/R) <i>(Vanellus vanellus)</i>	<b>3</b>		A (370 / 4.167)	C (199)	-	A (211 / k.A.)	(58 / 2.335)	C (41 / k.A.)	(1 / 695)	-	N	(4 / 35)	(816 / 4.205)	(366 / 7.905)	(N / 31))	(k.A. / 3.490)		4.650 / 35.502	A/B

**Erläuterung:**

- Gesamtbewertung gem. Standarddatenbogen (SDB 2017): Wert des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art; A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel – gering,
- Erhaltungszustand sowie Angabe Brutpaare gem. Managementplänen: A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel – gering, (xx / yy) = Anzahl Brutpaare Brutvögel / Anzahl Brutpaare Rastvögel bezogen auf jüngstes Erfassungsjahr, (N) = Nachweis als Brut- oder Rastvogel im Teilgebietsbereich - ohne weitere Angaben, (k.A.) = keine Angabe, (-) = nicht erfasst

- Rote Liste Schleswig-Holstein: 0 = ausgestorben / verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten / geografische Restriktionen, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet, k.A = nicht bewertet

In der folgenden Tabelle sind weitere Vorkommen wertgebender Vogelarten (gem. der Managementpläne) im SPA-Gebiet aufgeführt, einschließlich Darstellung der Signifikanz des Vorkommens (gem. Urteil EuGH vom 12.09.2024, s. Kap 1).

**Tabelle 2-3: Weitere wertgebende Vogelarten im SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ gemäß der Managementpläne der jeweiligen Teilgebietsbereiche (s. Kap. 2.5) – farbig hinterlegt windkraftsensible Vogelarten nach MEKUN 2025**

Arten  (fett: Arten des Anhangs I der VS-RL; Bv: Brutvögel; R: Rastvögel)	RL SH	Weitere Arten gem. Managementplänen für Teilgebietsbereiche (ggf. Angabe Brutpaare / Rastende Individuen)															Bestand BP gem. Monitoring LKN (2023)	Signifikantes Vorkommen
		Braderuper Heide	Kaitinger Watt	VSG nördl. südl. Ha-fenstr	Wester-Spätlinge	Grüne Insel / Eider-watt	Hauke-Haien-Koog	Untereider Nordfeld-Tönning	Fahrtotter Wester-koog	NSG Hörnum/Odde	NSG Rantumbecken	Ockholmer Vorder-ehung	NSG Beltringharder Koog	NSG Rickelsbüller Koog	Nielönn (Zufallsbe-obachtungen, keine syst. Erfassung)	Dithmarscher Spei-cherkoog Süd		
		2012	2014	2015	2017	2017	2019	2019	2020	2020	2020	2020	2021	2022	2022	2023		
Silberreiher ( <i>Casmerodius albus</i> )			B (30 I)	-	N	-	-	-			-			-	(37)	k.A.	-	
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )		Keine systematische Erfassung der Bestände erfolgt	C (1 BP*)	-	-	-	-	-	Keine Erfassung weiterer Arten	Keine Erfassung weiterer Arten	-			-	-	k.A.	-	
Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> )			-	(>26 BP)	-	-	-	-					-			-	-	(6)
Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> )			-	(>220 BBP)	-	-	-	-					(7)		-	-	(65)	-
Bruchwasserläufer ( <i>Tringa glareola</i> )			-	-	-	B (N)	-	-							-	-	k.A.	-
Sumpfrohrsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> )			-	-	-	-	-	-			(8)		(3)		-	-	(39)	X
Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> )			-	-	-	-	C (3)	-			(50)		(159)		-	-	(228)	X

Arten  ( <b>fett</b> : Arten des Anhangs I der VS-RL; Bv: Brutvögel; R: Rastvögel)	RL SH	Weitere Arten gem. Managementplänen für Teilgebietsbereiche (ggf. Angabe Brutpaare / Rastende Individuen)																Bestand BP gem. Monitoring LKN (2023)	Signifikantes Vorkommen
		Braderuper Heide	Kaitinger Watt	VSG nördl. südl. Ha-fenstr	Wester-Spätlinge	Grüne Insel / Eider-watt	Hauke-Haien-Koog	Untereider Nordfeld-Tönning	Fahrtotfer Wester-koog	NSG Hörnum/Odde	NSG Rantumbecken	Ockholmer Vordei-chung	NSG Beltringharder Koog	NSG Rickelsbüller Koog	Nielönn (Zufallsbe-obachtungen, keine syst. Erfassung)	Dithmarscher Spei-cherkoog Süd			
		2021	2012	2014	2015	2017	2017	2019	2019	2020	2020	2020	2020	2021	2022	2022	2023		
Rohrhammer ( <i>Emberiza schoeniclus</i> )			-	-	-	B (13)	(400 l)	-			(236)		(176)		-	-	(525)	X	
Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> )			-	-	-	B (6)	-				-		(71)		-	-	(148)	X	
Uferschwalbe ( <i>Riparia riparia</i> )			-	40 Brut-röh-ren	-	C (5)	-	B (24)			-		(8)		-	-	(105)	X	
Zwergsäger ( <i>Mergellus albellus</i> )			B (67 l)	-	-	B (41 l)	-	-			-		-		-	(6)	k.A.	-	
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )			-	-	-	A (20)	-	-			-		(14)		-	-	(138)	X	
Graugans ( <i>Anser anser</i> )			-	-	-	A (11)	-	-			-		(439 / 15.10 7)		(60 l)	-	(4.50 5)	X	
Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )			-	-	-	-	-	k.A. (3)			-		(2)		-	-	(14)	X	
Rohrschwirl ( <i>Locustella luscinioides</i> )			-	-	-	-	-	B (7)			-		-		-	-	(2)	-	
Tafelente ( <i>Aythya ferina</i> )			-	-	-	-	-	-			-		(12)		-	(43)	(33)	X	
Bluthänfling ( <i>Carduelis flavirostris</i> )			-	-	-	-	-	-			-		(36)		-	-	(90)	X	
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )			-	-	-	-	-	-			-		(4)		-	-	(44)	X	
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )			-	-	-	-	-	-			-		-		-	(N)	(15)	X	
Kolkrabe ( <i>Corvus corax</i> )			-	-	-	-	-	-			-		-		-	(N)	(2)	-	
Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )			-	-	-	-	-	-			-		(3)		-	-	(6)	-	

Arten  ( <b>fett</b> : Arten des Anhangs I der VS-RL; Bv: Brutvögel; R: Rastvögel)	RL SH	Weitere Arten gem. Managementplänen für Teilgebietsbereiche (ggf. Angabe Brutpaare / Rastende Individuen)															Bestand BP gem. Monitoring LKN (2023)	Signifikantes Vorkommen
		Braderuper Heide	Kaitinger Watt	VSG nördl. südl. Ha-fenstr	Wester-Spätlinge	Grüne Insel / Eider-watt	Hauke-Haien-Koog	Untereider Nordfeld-Tönning	Fahretofter Wester-koog	NSG Hörnum/Odde	NSG Rantumbecken	Ockholmer Vordei-chung	NSG Beltringharder Koog	NSG Rickelsbüller Koog	Nielönn (Zufallsbe-obachtungen, keine syst. Erfassung)	Dithmarscher Spei-cherkoog Süd		
		2021	2012	2014	2015	2017	2017	2019	2019	2020	2020	2020	2020	2021	2022	2022		
Höckerschwan ( <i>Cygnus olor</i> )			-	-	-	-	-	-			-		(23 / 198)		-	(N / 2)	(76)	X
Schwarzschan ( <i>Cygnus atratus</i> )			-	-	-	-	-	-			-		(2.80 0 l)		-	-	k.A.	-
Nilgans ( <i>Alopochen aegyptiaca</i> )			-	-	-	-	-	-			-		-		-	(N)	(9)	-
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> )			-	-	-	-	-	-			-		(41)		-	-	(12)	-
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )			-	-	-	-	-	-			-		(3)		-	-	(46)	X
Grauammer ( <i>Miliaria calandra</i> )			-	-	-	-	-	-			-		(1)		-	-	(24)	-
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )			-	-	-	-	-	-			-		(2)		-	-	(59)	X
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )			-	-	-	-	-	-			-		(1)		-	-	(9)	-
Hausperling ( <i>Passer domesticus</i> )			-	-	-	-	-	-			-		(2)		-	-	(28)	X
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochuros</i> )			-	-	-	-	-	-			-		(1)		-	-	(3)	-
Haubentaucher ( <i>Podiceps cristatus</i> )			-	-	-	-	-	-			-		(45)		-	(3)	(36)	X
Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )			-	-	-	-	-	-			-		(4)		-	(1)	(3)	-
Wasserralle ( <i>Rallus aquaticus</i> )			-	-	-	-	-	-			-		(1)		-	-	(19)	X
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )			-	-	-	-	-	-			-		(25.0 00 l)		-	-	(4)	-
Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )			-	-	-	-	-	-			-		-		-	(N)	k.A.	-
Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )			-	-	-	-	-	-			-		-		(1)	-	k.A.	-

Arten  ( <b>fett</b> : Arten des Anhangs I der VS-RL; Bv: Brutvögel; R: Rastvögel)	RL SH	Weitere Arten gem. Managementplänen für Teilgebietsbereiche (ggf. Angabe Brutpaare / Rastende Individuen)															Bestand BP gem. Monitoring LKN (2023)	Signifikantes Vorkommen	
		Braderuper Heide	Kaitinger Watt	VSG nördl. südl. Ha-fenstr	Wester-Spätlinge	Grüne Insel / Eider-watt	Hauke-Haien-Koog	Untereider Nordfeld-Tönning	Fahrtotfer Wester-koog	NSG Hörnum/Odde	NSG Rantumbecken	Ockholmer Vordeichung	NSG Beltringharder Koog	NSG Rickelsbüller Koog	Nielönn (Zufallsbeobachtungen, keine syst. Erfassung)	Dithmarscher Speicherkoog Süd			
	<b>2021</b>	2012	2014	2015	2017	2017	2019	2019	2020	2020	2020	2020	2020	2021	2022	2022	2023		

**Erläuterung:**

- I = Individuen
- BP = Brutpaare
- \* = Erstnachweis
- N = Nachweis

Aus der Tabelle 2-1 geht hervor, dass der überwiegende Teil der wertbestimmenden Vogelarten in der Gesamtbeurteilung des SPA mit gut (Wert B) bzw. sehr gut (Wert A) bewertet wurde. Bestandsabnahmen bzw. die Einstufung des Erhaltungszustandes in der Gesamtbeurteilung mit „C“ (signifikanter Wert) gab es bei den Arten Eisvogel, Knäkente und Steinschmätzer. Bei den windkraftsensiblen Vogelarten nach MELUR (2016a) wurden die Arten Seeadler, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Bekassine und Schwarzkopfmöwe in der Gesamtbeurteilung mit „C“ (signifikanter Wert) bewertet.

## 2.5 Managementplan / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Das Europäische Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ ist in folgende Teilgebiete aufgeteilt.

1. Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen (Salzwiesen und Watten zwischen NP-Grenze und Deichen / Deckwerk / Dünenfuß / Abbruchkante / Mthw-Linie)
2. Nordfriesische Halligen (Langeneß, Oland, Gröde, Hooge, Nordstrandischmoor)
3. Nordfriesische Inseln (NSG Nord-Sylt; Dünenlandschaft auf dem Roten Kliff/Sylt; Baakdeel Rantum/Sylt; Braderuper Heide/Sylt; Morsum Kliff; Amrumer Dünen, Nordspitze Amrum)
4. Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins
5. Ästuar / Flussmündungen

Für das Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete liegen, neben dem Wattenmeerplan (2010) der das gesamte Vogelschutzgebiet umfasst, für einen Teil der Gebiete Managementpläne (s. Kap. 2.1) vor. Dies umfasst folgende Teilgebietsbereiche:

- Teilgebiet „Braderuper Heide“ (2012),
- Teilgebiet „Katinger Watt“ (2014),
- Teilgebiete: „VSG nördlich und südlich der Hafestraße“ (2015),
- Teilgebiet „NSG Wester-Spätinge“ (2017),
- Teilgebiet „Grüne Insel mit Eiderwatt“ (2017),
- Teilgebietsbereich „Hauke-Haien-Koog Watt“ (2019),
- Teilgebiet „Untereider von Nordfeld bis Tönning“ (2019),
- Teilgebietsbereich „Fahretofter Westerkoog“ (2020),
- Teilgebietsbereich „NSG Hörnum Odde“ (2020),
- Teilgebietsbereich „NSG Rantumbecken“ (2020),
- Teilgebietsbereich „Ockholmer Vordeichung“ (2020),
- Teilgebietsbereich „NSG Beltringharder Koog“ (2021/2024),
- Teilgebietsbereich „NSG Rickelsbüller Koog“ (2022),
- Teilgebietsbereich „Nielönn“ (2022),
- Teilgebietsbereich „Dithmarscher Speicherkoog Süd“ (2023).

Die in den jeweiligen Teilgebieten erstellten Managementpläne und die darin enthaltenen Maßnahmen umfassen Angaben zu verschiedenen Lebensraumtypen und deren Gefährdung.

Die Handlungsgrundsätze werden in den Managementplänen gebietsspezifisch weiter konkretisiert. Dazu werden

- Weitere Grundsätze
- Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
- Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen und
- Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen definiert.

## **2.6 Zusammenhang des SPA mit anderen Gebieten**

Gemäß Standarddatenbogen besteht folgender Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten:

- DE07 Schobüller Berg
- DE07 Süd-Ost-Heide Kampen
- DE07 Morsum
- DE07 Jükemarsch und Tipkenhügel
- DE07 Dünen- und Heidelandschaft Hörnum auf Sylt
- DE07 Rantum (Sylt)
- DE07 Archsum
- DE07 Amrum
- DE07 Nord-Ost-Heide Kampen
- DE02 Dünenlandschaft auf dem Roten Kliff / Sylt
- DE02 Dithmarscher Eidervorland mit Watt
- DE02 Braderuper Heide / Sylt
- DE02 Beltringharder Koog
- DE02 Baakdeel-Rantum / Sylt
- DE02 Amrumer Dünen
- DE02 Wöhrdener Loch / Speicherkoog Dithmarschen
- DE02 Grüne Insel mit Eiderwatt
- DE02 Wester-Spätinge
- DE02 Rickelsbüller Koog
- DE02 Rantumbecken
- DE02 Oldensworter Vorland
- DE02 Nordspitze Amrum auf der Insel Amrum
- DE02 Nordfriesisches Wattenmeer
- DE02 Nord-Sylt
- DE02 Nielönn / Sylt
- DE02 Morsum-Kliff

- DE02 Kronenloch / Speicherkoog Dithmarschen
- DE02 Kampener Vogelkoje auf Sylt
- DE02 Rantumer Dünen / Sylt
- DE02 Hörnum-Odde / Sylt
- DE02 Hamburger Hallig
- DE01 Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

Angrenzend zum SPA befindet sich das SPA-Gebiet „Untereibe bis Wedel“ (DE 2323-4010), welches im Bereich des Neufelder Vorlandes Wattflächen aufweist und tidebeeinflusst ist. Dieses Gebiet nimmt im Gesamtgebietes „Untereibe bis Wedel“ eine Sonderstellung ein, da es bereits deutlich von der Nordsee beeinflusst ist. Das Artenspektrum weicht daher von den übrigen Gebietsteilen ab. Dies zeigt sich insbesondere an der Vielzahl der rastenden Watvogelarten wie Alpenstrandläufer, Dunkler Wasserläufer, Kampfläufer, Goldregenpfeifer, Kiebitzregenpfeifer, Pfuhlschnepfe, Säbelschnäbler, Sanderling und Sandregenpfeifer. Ihre bevorzugten Rastgebiete liegen im Bereich der Schlick- und Schlammflächen, der Watten, der Nasswiesen und der Flachwasserzonen. Für mausernde Brandgänse hat das Gebiet internationale Bedeutung. Hinzu kommen rastende Enten und Gänse sowie brütende und rastende Seeschwalbenarten wie Fluss-, Trauer- und Lachseeschwalbe. Ihre Brutplätze liegen insbesondere auf vegetationsarmen Flächen im Bereich der Vorländer und Inseln. Im Neufelder Vorland brütet auch der Säbelschnäbler. Eine nationale Verantwortung hat das Land Schleswig-Holstein in dem Gebiet gegenüber der Lachseeschwalbe. Das Bündnis Naturschutz in Dithmarschen e.V. (BNiD) hat zusammen mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN-SH), der Schutzstation Wattenmeer, der Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutz sowie der Universität Hamburg ein vom MELUR des Landes Schleswig-Holstein und dem Kreis Dithmarschen finanziertes Artenhilfsprojekt für die Lachseeschwalbe entwickelt. Aufgrund der ähnlichen Habitatstrukturen ist von funktionalen Beziehungen zwischen den Gebieten auszugehen.

### 3 Beschreibung der zu prüfenden Ausnahmebereiche des Regionalplans im Zusammenhang mit dem SPA

Mit der Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans SH – Fortschreibung 2021 – Änderung Kap. 4.5.1 (2. Entwurf April 2025) und der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung anhand des Regimes des Bundes gemäß Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 neu festgelegt und an dieses angepasst. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der Klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben.

Die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung erfolgt auf der Basis einheitlicher Ziele und Grundätze. Die räumliche Planung erfolgt dabei in einem sich schrittweise verdichtenden Prozess. Zur Festlegung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde zunächst sog. Ziele ermittelt, nach denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Windkraft ausgeschlossen ist. Zudem hat sie sog. Grundsätze festgelegt. Hierbei handelt es sich um selbständig gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien, die die Windenergienutzung ausschließen. Aus den Zielen ergaben sich Ausschlussbereiche für die Windkraft, die auch die Vogelschutzgebiete (SPA) betreffen. Hierbei sind vor allem folgende Ziele relevant:

- **Europäische Vogelschutzgebiete und (1.000m) Umgebungsbereiche**  
(Ausgenommen hiervon sind Ausweisungen um Standorte von WEA, die den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen und für die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der EU-VSG ausschließen kann),
- **Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und (100m bzw. 200m bei Erhaltungsziel Schutz von Fledermäusen) Umgebungsbereich,**
- **Naturschutzgebiete und (100m) Umgebungsbereiche,**
- **Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und (300m) Umgebungsbereich,** einschließlich der nordfriesischen Halligen,
- **Wälder und (30m) Umgebungsbereiche** sowie **Naturwälder und (100m) Umgebungsbereiche,**
- **Dichtezentrum für Seeadlervorkommen,**
- **Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet für Vögel,**
- **International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen,**
- **Kolonien von Trauer- und Lachseeschwalben und (3.000m) Umgebungsbereich,**
- **Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung,**
- **Wiesenvogel-Brutgebiete mit besonders hohen Siedlungsdichten.**

Nach Abzug der Ziele verbleiben die sogenannten Potenzialflächen. Auf Ihnen ist eine Vielzahl von Nutzungen gegeben, die zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Für deren Beurteilung wurden weitere Grundätze herangezogen – unter anderem:

- **Schwerpunktbereiche und Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems,**
- **Schlafgewässer von Kranichen und (3.000m) Umgebungsbereich,**

- **Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten,**
- **Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung,**
- **Wiesenvogelbrutgebiete mit hohen Siedlungsdichten,**
- **Brutplätze windkraftsensibler Großvögel**
- **Nordfriesische Inseln.**

Für die zu prüfenden Ausnahmebereiche in der vorliegenden Unterlage sind die Ziele „Europäische Vogelschutzgebiete und (1.000m) Umgebungsbereiche“ relevant sowie „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und (300m) Umgebungsbereich“, einschließlich der nordfriesischen Halligen. Die Ausnahmebereiche liegen allesamt im 1.000m Umgebungsbereich europäischer Vogelschutzgebiete und um Standorte bestehender Windenergieanlagen.

### **3.1 SH\_EUV\_002**

Der Ausnahmebereich SH\_EUV\_002 umfasst eine Fläche von rund 1,659 ha und befindet sich nordwestlich von Niebüll. Die Längsausdehnung von West nach Ost liegt bei etwa 210 m, die Querausdehnung von Nord nach Süd beträgt maximal etwa 1.000 m. Die Fläche wird im Umfeld der bestehenden WEA ackerbaulich genutzt. Im Ausnahmebereich stehen drei Bestands-WEA. Es verläuft ein Wirtschaftsweg durch die Fläche.

Die Fläche liegt nordöstlich des SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ im 1.000 m Umgebungsbereich des VSG. Der geringste Abstand zur SPA-Gebietsgrenze beträgt etwa 380 m.

### **3.2 SH\_EUV\_003**

Der Ausnahmebereich SH\_EUV\_003 umfasst eine Fläche von rund 1,813 ha und befindet sich im Südwesten von Marne zwischen Neufelderkoog und Kaiser-Wilhelm-Koog. Die Längsausdehnung von West nach Ost liegt bei etwa 670 m, die Querausdehnung von Nord nach Süd beträgt maximal etwa 600 m. Die Fläche wird im Umfeld der bestehenden WEA ackerbaulich genutzt. Im Ausnahmebereich stehen vier Bestands-WEA. Es verlaufen mehrere Wirtschaftswege durch die Fläche.

Die Fläche liegt nordöstlich des SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ im 1.000 m Umgebungsbereich des VSG. Der geringste Abstand zur SPA-Gebietsgrenze beträgt etwa 600 m.

### 3.3 SH\_EUV\_004

Der Ausnahmebereich SH\_EUV\_004 umfasst eine Fläche von rund 0,252 ha und befindet sich auf der Halbinsel Nordstrand im Elisabeth-Sophien-Koog bzw. südlich des Beltringharder Koog. Die Längsausdehnung von West nach Ost liegt bei etwa 260 m, die Querausdehnung von Nord nach Süd beträgt maximal etwa 260 m. Die Fläche wird im Umfeld der bestehenden WEA ackerbaulich genutzt und ist von mehreren Gruppen durchzogen. Im Ausnahmebereich steht eine Bestands-WEA. Es verläuft ein Wirtschaftsweg durch die Fläche.

Die Die Halbinsel wird vom SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ umschlossen und der Ausnahmebereich liegt im 1.000 m Umgebungsbereich des VSG. Der geringste Abstand zur SPA-Gebietsgrenze beträgt etwa 780 m.

### 3.4 SH\_EUV\_005

Der Ausnahmebereich SH\_EUV\_005 umfasst eine Fläche von rund 7,997ha und befindet sich im westlich von Niebüll. Die Längsausdehnung von West nach Ost liegt bei etwa 900 m, die Querausdehnung von Nord nach Süd beträgt maximal etwa 1.900 m. Die Fläche wird im Umfeld der bestehenden WEA ackerbaulich genutzt und ist im Nordwesten von wenigen Gruppen durchzogen. Im Osten wird die Fläche vom Marienkoogsdeich von Nord nach Süd gequert. Im Ausnahmebereich stehen acht Bestands-WEA. Es verläuft ein öffentlicher Weg (Westerweg) entlang der westlichen Flächengrenze.

Die Fläche liegt östlich des SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ im 1.000 m Umgebungsbereich des VSG. Der geringste Abstand zur SPA-Gebietsgrenze beträgt etwa 280 m.

### 3.5 SH\_EUV\_006

Der Ausnahmebereich SH\_EUV\_006 umfasst eine Fläche von rund 0,211 ha und befindet sich südwestlich vom Speicherbecken / Hauke-Haien-Koog. Die Längsausdehnung von West nach Ost liegt bei etwa 300 m, die Querausdehnung von Nord nach Süd beträgt maximal etwa 1.400 m. Die Fläche wird im Umfeld der bestehenden WEA ackerbaulich genutzt und durch eine Gruppe im Norden der Fläche strukturiert. An der östlichen Flächengrenze verläuft ein Zwischendeich. Zudem wird die Fläche im Süden durch die K11 gequert. Im Ausnahmebereich stehen drei Bestands-WEA. Es verläuft ein Betriebsweg durch die Fläche.

Die Fläche liegt döstlich des SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ im 1.000 m Umgebungsbereich des VSG. Der geringste Abstand zur SPA-Gebietsgrenze beträgt etwa 700 m.

### 3.6 SH\_EUV\_007

Der Ausnahmebereich SH\_EUV\_007 umfasst eine Fläche von rund 1,851 ha und befindet sich südlich des Kronenloch / Speicherkoog Dithmarschen. Die Längsausdehnung von West nach

Ost liegt bei etwa 180 m, die Querausdehnung von Nord nach Süd beträgt maximal etwa 2.000 m. Die Fläche wird im Umfeld der bestehenden WEA ackerbaulich genutzt und ist dabei nur wenig durch Gehölze und einen Graben strukturiert. Zudem wird die Fläche mittig in Nordost-Südwest-Richtung durch die K16 und im Süden durch einen öffentlichen Weg (Doseweg) gequert. Im Ausnahmebereich stehen drei Bestands-WEA. Es verläuft außerdem ein Wirtschaftsweg durch die Fläche.

Die Fläche liegt südlich des SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ im 1.000 m Umgebungsbereich des VSG. Der geringste Abstand zur SPA-Gebietsgrenze beträgt etwa 820 m.

### **3.7 SH\_EUV\_008**

Der Ausnahmebereich SH\_EUV\_00 umfasst eine Fläche von rund 0,120 ha und befindet sich süd des Kronenloch / Speicherkoog Dithmarschen. Die Längsausdehnung von West nach Ost liegt bei etwa 220 m, die Querausdehnung von Nord nach Süd beträgt maximal etwa 130 m. Die Fläche wird im Umfeld der bestehenden WEA ackerbaulich genutzt. Im Ausnahmebereich steht eine Bestands-WEA.

Die Fläche liegt südlich des SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ im 1.000 m Umgebungsbereich des VSG. Der geringste Abstand zur SPA-Gebietsgrenze beträgt etwa 870 m.

### **3.8 SH\_EUV\_011**

Der Ausnahmebereich SH\_EUV\_011 umfasst eine Fläche von rund 1,754 ha und befindet sich südlich des Rickelsbüller Koog. Die Längsausdehnung von West nach Ost liegt bei etwa 320 m, die Querausdehnung von Nord nach Süd beträgt maximal etwa 830 m. Die Fläche wird im Umfeld der bestehenden WEA ackerbaulich genutzt. An der östlichen Flächengrenze verläuft ein Zwischendeich sowie ein Wirtschaft-/Betriebsweg. Im Ausnahmebereich stehen zwei Bestands-WEA. Es verläuft ein öffentlicher Weg (Rickelsbüller Weg) mittig in Ost-West-Richtung durch die Fläche.

Die Fläche liegt südlich des SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ im 1.000 m Umgebungsbereich des VSG. Der geringste Abstand zur SPA-Gebietsgrenze beträgt etwa 180 m.

### **3.9 SH\_EUV\_012**

Der Ausnahmebereich SH\_EUV\_012 umfasst eine Fläche von rund 1,275 ha und befindet sich nördlich des Beltringrader Koog. Die Längsausdehnung von West nach Ost liegt bei etwa 250 m, die Querausdehnung von Nord nach Süd beträgt maximal etwa 1.000 m. Die Fläche wird im Umfeld der bestehenden WEA ackerbaulich genutzt. Im Ausnahmebereich steht eine Bestands-WEA. Es verläuft ein Wirtschaftsweg durch die Fläche.

Die Fläche liegt nordöstlich des SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ im 1.000 m Umgebungsbereich des VSG. Der geringste Abstand zur SPA-Gebietsgrenze beträgt etwa 800 m.

### 3.10 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Im Folgenden werden – soweit dies auf der Ebene des Regionalplans absehbar ist - die in den Ausnahmebereichen zu erwartenden Wirkfaktoren und Wirkprozesse dargestellt, für die Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes nicht auszuschließen sind. Bei der Beurteilung der potenziellen Auswirkungen wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

Die Prüfung orientiert sich an einer Windenergie-Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m, mit einem Rotordurchmesser von 150 m und einer elektrischen Nennleistung von 5,3 Megawatt.

#### Mögliche Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen von windempfindlichen Vogelarten durch den Baubetrieb: Lärm, Erschütterungen, visuelle Hindernisse/ Baumaschinen o.ä.,
- Verlust bzw. Beeinträchtigung von Habitaten durch Bauflächen (Flächeninanspruchnahme) und durch den Baubetrieb (Meideverhalten).

In Bezug auf Brutplätze und potenzielle Brut- sowie Rastgebiete wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen im nahen Umgebungsbereich um ein EU-Vogelschutzgebiet durch baubetriebliche Störungen regelmäßig erwarten sind, in der Regel aber durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. Berücksichtigung der Brut- und Rastzeiträume bei der Bauzeitenplanung, Optimierung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme) auf der Genehmigungsebene jedoch ausgeschlossen werden können.

**Für Ausnahmebereiche können baubedingte Beeinträchtigungen im 1.000 m Umgebungsbereich außerhalb des SPA für die als Erhaltungs- und Schutzziele genannten Vogelarten ausgeschlossen oder vermieden werden.**

#### Mögliche Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust bzw. Beeinträchtigung von Habitaten durch Stellfläche von WEA (Flächeninanspruchnahme),

**Die potenziellen Ausnahmebereiche liegen vollständig außerhalb des SPA, sodass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen wie die Habitate der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie im Schutzgebiets ausgeschlossen werden können.**

- Verlust und Beeinträchtigung von Habitaten (Barrierewirkung/ Zerschneidung). Zu erwarten sind insbesondere Unterbrechung von Funktionsbeziehungen zum Umland des

SPA und zu den Nahrungshabitaten landeinwärts für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde Vögel des SPA (vgl. HÖTKER et al. 2005).

Verluste von wesentlichen, funktional bedeutsamen Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des SPA können sich auch auf die Erhaltungsziele und – arten des SPA selbst auswirken. Relevant sind insbesondere Hauptnahrungsräume in den für die regionalplanerische Prüfung vom MEKUN 2025 vorgegebenen Prüfabständen. Dabei orientieren sich die Prüfabstände an den in den SPA liegenden bekannten Brutplätzen und potenziellen Brut- oder Rastgebieten. In Bezug auf potenzielle Brut- und Rastgebiete wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen außerhalb des Umgebungsbereiches von bis zu 1.000 m um das EU-Vogelschutzgebiet nur im Einzelfall zu erwarten sind und in der Regel durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf der Genehmigungsebene ausgeschlossen werden können.

**Die Prüfung der Ausnahmereiche in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen von potenziellen Nahrungsflächen und wahrscheinlichen Flugkorridoren (Barrierewirkungen) ist der Einzelflächenbetrachtung zu entnehmen (vgl. Kap. 4.31).**

#### **Mögliche Betriebsbedingte Auswirkungen:**

- Kollisionsbedingte Individuenverluste (Vogelschlag) windenergieempfindlicher Vogelarten.
- Visuelle Störung von Brut- und Nahrungshabitaten windenergieempfindlicher Vogelarten, z.B. durch drehende Rotoren und Schattenwurf.

Aufgrund der Entfernung des Ausnahmereiches von weniger als 1.000 m zum SPA sind mögliche Beeinträchtigungen auf die in den gebietsspezifischen Erhaltungszielen gelisteten und in Schleswig-Holstein relevanten windenergieempfindlichen Großvogelarten zu berücksichtigen. Relevant sind insbesondere Hauptnahrungsräume in den für die regionalplanerische Prüfung vom MEKUN 2025 vorgegebenen Prüfabständen. Dabei orientieren sich die Prüfabstände an den in den SPA liegenden bekannten Brutplätzen und potenziellen Brut- oder Rastgebieten. In Bezug auf Brutplätze und potenzielle Brut- sowie Rastgebiete wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen außerhalb des Umgebungsbereiches von bis zu 1.000 m um das EU-Vogelschutzgebiet nur im Einzelfall zu erwarten sind und in der Regel durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf der Genehmigungsebene ausgeschlossen werden.

**Die Prüfung der Ausnahmereiche in Bezug auf Schlaggefährdung sowie Meideverhalten und Funktionsverluste durch betriebsbedingte Störwirkungen der genannten Arten ist der Einzelflächenbetrachtung zu entnehmen (vgl. Kap. 4.31).**

## 4 Detaillierte Betrachtung der erhaltungszielrelevanten windkraftsensiblen Arten

Es sind solche Vogelarten nicht weiter zu betrachten, die im Wirkungsbereich der Ausnahmebereiche als Brut- oder Rastvogel nicht nachgewiesen wurden und für die im Wirkungsbereich keine als Brut- oder Rasthabitat bzw. Nahrungshabitat geeigneten Flächen liegen. Weiterhin sind die Vogelarten nicht vertieft zu betrachten, für die negative Auswirkungen durch Windkraftanlagen im Vorfeld mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Als Grundlage für die regionalplanerische FFH-Prüfung hat das MELUR eine Liste von relevanten windkraftsensiblen Arten mit artspezifischen Prüfabständen sowie Angaben zur Empfindlichkeit gegenüber Schlag und Meidung zusammengestellt (MELUR 16a). Diese Liste enthält alle Arten,

- die in mindestens einem der gebietsspezifischen Erhaltungsziele (gEHZ) Schleswig-Holsteinischer Vogelschutzgebiete enthalten sind,
- für die eine Beeinträchtigung bei Errichtung von WKA im Prüfabstand zum EU-Vogelschutzgebiet nicht auszuschließen ist und
- die aufgrund ihrer Vorkommensgebiete für diese Fragestellung relevant sind.

Die angegebenen Prüfabstände sind speziell für die regionalplanerische FFH-Prüfung definiert und stellen keine Festlegung von Mindestabständen oder Irrelevanz-Schwellen in anderen Verfahren dar.

Unter den für das SPA als Erhaltungs- und Schutzziele genannten Vogelarten befinden sich 30 windkraftsensible Arten, die auch auf größere Distanz (Abstand bis zu 1.000 m zum EU-Vogelschutzgebiet) stöempfindlich reagieren können oder Funktionsbeziehungen (Flugkorridore) nutzen und kollisionsgefährdet sind. Sie sind in Tabelle 4-1 mit ihren jeweils zu prüfenden Abständen dargestellt.

Das Bundesnaturschutzgesetz listet in Anlage 1 zu § 45b – Betrieb von Windenergieanlagen an Land kollisionsgefährdete Brutvogelarten auf und formuliert einen Nahbereich sowie einen Zentralen und einen erweiterten Prüfbereich für die Prüfung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für die Arten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen. Im Nahbereich ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko grundsätzlich signifikant erhöht (BNatSchG Anlage 1 Abs. 2), sodass der Regel von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist. Im Zentralen Prüfbereich ist ebenfalls von einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos auszugehen soweit dieses nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann bzw. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (Antikollisionssysteme, Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitate, u.ä.) hinreichend gemindert werden können (Abs. 3 ebd.). In letzterem Fall gilt, dass für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen ist, dass die Risikoerhöhung und damit potenzielle Beeinträchtigungen hinreichend gemindert werden. Für den weiteren Prüfbereich ist davon auszugehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der Brutvogelarten nicht signifikant erhöht ist und damit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des

SPA ausgeschlossen werden können. Dies gilt unter der Vorgabe, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Arten im vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht wesentlich erhöht ist oder die signifikante Erhöhung hinreichend durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen verringert werden kann. Als windkraftsensibel bzw. kollisionsgefährdete Brutvogelarten werden im Anhang 1 zum BNatSchG die vier im zu prüfenden SPA vorkommenden Brutvogelarten gelistet: Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe und Seeadler.

**Tabelle 4-1: Windkraftsensibel bzw. kollisionsgefährdete Arten, Selektion aus den wertgebenden Arten des SPA gem. SDB bzw. Erhaltungszielen und weiteren Arten im SPA gemäß Managementplan und Monitoringberichten (aufgrund Urteil EuGH v. 21.09.2024) und ihre Prüfbereiche gem. MEKUN 2025 bzw. Anhang 1 BNatSchG**

Art (fett: Arten des Anhangs I der VS-RL; Bv: Brutvögel; R: Rastvögel)	Potenzieller Beeinträchtigungs- bereich (in m) (MELUR 16a)	Nahbereich (in m) (BNatSchG)	Zentraler Prüf- bereich (in m) (BNatSchG)	Erweiterter Prüfbereich (in m) (BNatSchG)	Schlag (S) Meidung (M)	Brut (Bv) / Rast (R)
<b>Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)</b>	500				M	B/R
<b>Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)</b>	1.000				S/M	B/R
<b>Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)</b>	1.000				S	B/R
<b>Lachseeschwalbe (<i>Gelochelidon nilotica</i>)</b>	3000				S	B/R
<b>Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>)</b>	1.000				S	B
<b>Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)</b>	1.000				S	B
<b>Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>)</b>	1.000				S	B
Sturmmöwe ( <i>Larus canus</i> )	1.000				S	B
Silbermöwe ( <i>Larus argentatus</i> )	1.000				S	B
Heringsmöwe ( <i>Larus fuscus</i> )	1.000				S	B
Mantelmöwe ( <i>Larus marinus</i> )	1.000				S	B
Lachmöwe ( <i>Larus ridibundus</i> )	1.000				S	B
<b>Zwergmöwe (<i>Larus minutus</i>)</b>	1.000				S	B/R
<b>Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)</b>	1.000				S	B

Art (fett: Arten des Anhangs I der VS-RL; Bv: Brutvögel; R: Rastvögel)	Potenzieller Beeinträchtigungsbereich (in m) (MELUR 16a)	Nahbereich (in m) (BNatSchG)	Zentraler Prüfbereich (in m) (BNatSchG)	Erweiterter Prüfbereich (in m) (BNatSchG)	Schlag (S) Meidung (M)	Brut (Bv) / Rast (R)
<b>Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)</b>	<b>1.000</b>				S	B
<b>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</b>	<b>500</b>	<b>400</b>	<b>500</b>	<b>2.500</b>	S	B/R
<b>Kornweihe (<i>Circus caneus</i>)</b>	<b>500</b>	<b>400</b>	<b>500</b>	<b>2.500</b>	S	B
<b>Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)</b>	<b>500</b>	<b>400</b>	<b>500</b>	<b>2.500</b>	S	B/R
<b>Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)</b>	<b>2.000</b>	<b>500</b>	<b>2.000</b>	<b>5.000</b>	S	B/R
<b>Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>)</b>	<b>500</b>				M	B/R
<b>Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)</b>	<b>500</b>				M	R
<b>Nonnengans (<i>Branta leucopsis</i>)</b>	<b>500</b>				M	R
Ringelgans ( <i>Branta bernicla</i> )	500				M	B/R
Graugans ( <i>Anser anser</i> )	500				B	R
<b>Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)</b>	<b>1.000</b>				M/S	B/R
Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )	500				M	B/R
Uferschnepfe ( <i>Limosa limosa</i> )	500				M	B/R
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	500				M	B/R
Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )	500				M	B/R
Rotschenkel ( <i>Tringa totanus</i> )	500				M	B/R
<b>Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)</b>	<b>500</b>				M	B/R

In Bezug auf diese Arten ergibt sich die Notwendigkeit der Prüfung einer potenziellen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die Ausnahmereiche.

In den Prüfabständen spielen insbesondere der Brutplatz, die Habitatansprüche und der Erhaltungszustand der Arten bei der Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigungen eine Rolle. Dies wird im Folgenden artbezogen dargestellt.

## 4.1 Graugans (*Anser anser*)

Die in Schleswig-Holstein rastenden Graugänse sind Zugvögel, die ihr Bruthabitat in Norwegen, Schweden oder Dänemark haben und in ihre Wintergebiete nach Schleswig-Holstein, in die Niederlande, nach Frankreich oder Spanien ziehen. Sie erreichen ihre Rastplätze zwischen Ende September und November. Die Rückkehr an die Brutplätze erfolgt ab Ende Februar bis April. In diesen Zeiten im Herbst und Frühjahr treten Graugänse in allen gewässerreichen Gegenden des Landes auf. Der Herbstbestand beträgt für Schleswig-Holstein deutlich über 30.000 Individuen. Bei milder Witterung bleiben auch in den Wintermonaten bis zu 25.000 Gänse im Land (LLUR 2012, BAUER et al. 2005). Die Graugans ist zwar ein Zugvogel, der für gewöhnlich im Winter nach Süden zieht, allerdings ist in den letzten Jahrzehnten die Tendenz zu beobachten, dass Graugänse immer weiter im Norden überwintern oder in den nicht zu weit nördlich gelegenen Brutgebieten und dadurch zu Standvögeln werden.

Bevorzugt brüten Graugänse an Seen mit breiten Riedgürteln und angrenzenden Wiesen, die sie zur Äsung nutzen. Äsungsplätze können aber auch weit entfernt liegen. Darüber hinaus brüten Graugänse auch in Mooren, auf bewaldeten Inseln und in Flussauen. Ende Februar beginnt die Brutzeit der Graugans und die Küken schlüpfen ab etwa Mitte April. Ihr Nest aus Schilfhalmern legt sie zum Schutz vor Fressfeinden wie Füchsen in Gräben mit Röhrichten oder auf kleinen Inseln an (NATIONALPARK WATTENMEER 2025).

Graugänse leben sowohl von Land- wie auch von Wasserpflanzen, dabei hauptsächlich von kurzen Gräsern und Kräutern sowie in geringerem Umfang von Stauden und Wurzeln. Im Herbst suchen Graugänse bevorzugt Maisstoppelfelder auf, auf denen sie energiereiche Körnernahrung finden. Sie äsen jedoch auch auf Feldern mit Raps und Wintergetreide. Im Frühjahr nutzen sie vor allem Grünland und Flächen mit Wintergetreide zur Nahrungsaufnahme. Im Juli und August sind Graugänse häufig auf Getreidestoppelfeldern zu beobachten. Für die Nahrungssuche, werden bevorzugt niedrig bewachsene Flächen aufgesucht, auch um ihr Sicherheitsbedürfnis zu erfüllen. Da Graugänse tag- und nachtaktiv sind, verlagern sie ihre Nahrungssuche in die Nacht, wenn sie häufig gestört werden (ebd.).

Im Juni, wenn die Graugänse ihr Federkleid wechseln, lassen sie sich in großen Ansammlungen beobachten. Am größten deutschen Mauserplatz der Graugans, dem Hauke-Haien-Koog, sind dann bis zu 10.000 Individuen anwesend, in Schleswig-Holstein insgesamt sind es etwa 85.000 Vögel.

Deutschlandweit wird die Graugans mit einem Bestand von 42.000-59.000 Brutpaaren (EEA 2019) als „ungefährdet“ eingestuft (RL-D 2020). In Schleswig-Holstein gilt die Art mit einem Bestand von 8.000-8.500 Brutpaaren ebenfalls als „ungefährdet“ (RL-SH 2021).

Die Graugans zeigt gegenüber WEA ein Meideverhalten. BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) stufen das Tötungsrisiko an WEA aufgrund des Kollisionsrisikos grundsätzlich als gering ein, bemerken aber, dass Gänse vor allem in Rastgebieten wegen ihres Aktionsraumes und der Schwarmbildung gefährdet sind. Bisher wurden 17 Zufallsfunde der Graugans als WEA-

Schlagopfer in Deutschland registriert (DÜRR 2020). Darunter sind drei Tier in Schleswig-Holstein dokumentiert. In den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) werden Graugänse in der Gruppe der Gänse geführt. Für diese Gruppe werden verschiedene Lebensräume mit empfohlenen Mindestabständen der WEA aufgelistet. Dazu zählen die Rast- und Nahrungsflächen von Gänsen mit einem Mindestabstand der zehnfachen Anlagenhöhe (mind. 1.200 m) sowie die regelmäßig genutzten Schlafplätze von Gänsen mit einem Mindestabstand von 1.000 m und einem Prüfbereich von 3.000 m. Die Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsflächen von Gänsen sind von WEA freizuhalten (ebd.). Für die Art wird in Schleswig-Holstein ein Prüfabstand von 500 m angegeben (MEKUN 2025).

## 4.2 Sumpfohreule (*Asio flammaeus*)

Sumpfohreulen bewohnen offene Landschaften mit sehr niedriger und gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation, besonders Moore, Verlandungsgürtel (landwärts vom Röhricht), Niedermoore und nasse Wiesen, Brachland, auch kleinräumige (niedrige) Aufforstungen. Wichtiger als die Bodenfeuchte ist also die Vegetationsstruktur (LFU 2012).

Der frühe Brutvogel ist ein Teilzieher und Nomadisierer. Die Wanderungen können abhängig von der Witterung weit reichen. Aufgrund fehlender Brutplatztreue sind auch große Umsiedlungsdistanzen möglich. Sein Nest baut der Bodenbrüter bevorzugt an trockenen Stellen mit mindestens 15 - 50 cm hoher, lückiger Vegetation, meist in der Nähe von Erhebungen (Ansitz für das wachende Männchen). Am Überwinterungsplatz kommt es schon Ende Januar zur Paarbildung, sonst oft erst ab Mitte März bis Ende April. Die Reviere werden ab Ende März besetzt. Die Eiablage kann bei sehr milder Witterung bereits Mitte März erfolgen, so dass Jungvögel in Ausnahmefällen bereits ab Anfang April beobachtet werden können (LFU 2012; ANDRETTZKE et al. 2005). Etwa zwei Monate nach dem Flüggewerden werden die Familienverbände aufgelöst (LFU 2012; ANDRETTZKE et al. 2005). Die Jungvögel streuen in alle Richtungen. Ab Anfang März bis Mitte Mai erfolgt der Heimzug in die Brutgebiete, wobei der Hauptdurchzug in die Zeit zwischen Anfang März und Anfang April fällt (LFU 2012; ANDRETTZKE et al. 2005).

Deutschlandweit wird die Sumpfohreule mit einem Bestand von 40-45 Brutpaaren (EEA 2019) als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft (RL-D 2020). In Schleswig-Holstein wird die Art mit einem Bestand von 10-120 Brutpaaren als „stark gefährdet“ eingestuft (RL-SH 2021). In den Erhaltungszielen wird das Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete als „von besonderer Bedeutung“ für die Sumpfohreule angegeben (MELUR o.J.). Im SPA kommt die Art als Brutvogel in allen Teilgebieten vor. Ihr Bestand wird mit drei Brutpaaren angegeben und der Erhaltungszustand mit „B“ (guter Wert) bewertet (SDB 2017). Das Land Schleswig-Holstein hat für den Erhalt der Art eine nationale Verantwortung (RL-SH 2021).

Nach BERNOTAT & DIERWSCHKE (2021) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA eine mittlere Mortalitätsgefährdung als Brut- und

Rastvogel auf. Bisher wurden vier Zufallsfunde der Sumpfohreule als WEA-Schlagopfer in Deutschland registriert (DÜRR 2020). Darunter ist 1 Tier in Schleswig-Holstein dokumentiert. Aufgrund ihrer Lebensweise, Such- und Rüttelflügen in unterschiedlichen Höhen beim Jagen sowie ihres Balzverhaltens verstärkt sich das Kollisionsrisiko. Das sehr seltene und unstete Brutvorkommen der Art in Deutschland erschwert den planerischen Umgang mit der Sumpfohreule. Aufgrund der Empfindlichkeit sowie der Seltenheit der Art wird in den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW, 2015) ein Mindestabstand von 1.000 m sowie ein Prüfbereich von 3.000 m um das Bruthabitat empfohlen. Im Brutgebiet sind Einzelverlust der Sumpfohreule wegen ihrer geringen Bestandsgröße stets populationsrelevant. Aus diesem Grund wird gegenüber der Art in Schleswig-Holstein ein Prüfabstand von 1.000 m angegeben (MEKUN 2025).

### 4.3 Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

Die Rohrdommel bevorzugt Feuchtgebiete, vor allem Standgewässer mit ausgedehnten Röhrichten. An diesen Lebensraum ist sie hervorragend angepasst. Rohrdommeln weisen eine Reviergröße von 8 bis 50 ha auf. Wichtig sind hierbei ausgedehnte Röhrichtflächen, von mind. 1 bis 2 ha Größe. In Teichgebieten können auch nahe beieinander liegende kleinere Flächen besiedelt werden, wenn die gesamte Röhrichtfläche eines Teichgebietes nicht kleiner als 3 bis 4 ha ist. Der optimale Lebensraum ist gut strukturiert, d. h. von kleinen offenen Wasserflächen durchsetzt und nicht zu dicht. Das Wasser darf nicht zu tief sein, optimal sind ca. 50 cm. Zu trockene und sehr dichte Röhrichte werden weitgehend gemieden. Es muss genügend Altschilf vorhanden sein, das den Rohrdommeln im zeitigen Frühjahr ausreichende Deckung bietet (SMUL 2011).

Rohrdommeln kehren spätestens im März oder April in ihre Brutgebiete zurück. Das Nest wird zwischen Schilfhalme unmittelbar über der Wasseroberfläche gebaut. Ab Mitte April legt das Weibchen 3 bis 5 Eier. Nach etwa 25 Tagen schlüpfen die Jungen. Erst mit 55-60 Tagen, also etwa ab Mitte Juli sind sie selbständig. Das Brutgeschäft und die Aufzucht der Jungen sind allein Sache des Weibchens. Männchen sind häufig polygam, d. h. sie verpaaren sich in einer Saison mit mehreren Weibchen (ebd.).

Als Nahrung benötigt die Rohrdommel Gewässer, in denen sie insbesondere nach Lurchen und Wildfischen jagen kann. In Teichgebieten können auch Nutzfische (z. B. junge Karpfen) zum Nahrungsspektrum gehören. Zu ihrem Nahrungsspektrum gehören aber auch Wasserinsekten, Würmer, Krebstiere, mitunter auch Kleinsäuger und Kleinvögel oder Reptilien (NLWKN 2011a).

Die besonders störungsempfindliche Rohrdommel gehört zu den selteneren Brutvogelarten in Schleswig-Holstein (MEKUN 2025). Nach der Roten Liste S-H gilt die Art mit einem Bestand an 40-60 Brutpaaren in Schleswig-Holstein als „stark gefährdet“ (RL-SH 2021). Deutschlandweit umfasst der Bestand der Rohrdommel etwa 800-850 Brutpaare (EEA 2019) und wird als „gefährdet“ eingestuft (RL-D 2020). Das SPA wird als „von besonderer Bedeutung“ für die

Rohrdommel angegeben (MELUR o.J.). Der Erhaltungszustand wird mit einem Bestand an 24 Brutpaaren als „A“ (hervorragender Wert) bewertet (SDB 2017.).

Aufgrund der zunehmenden Verschilfung von Beltringharder Koog/NF und Rickelsbüller Koog/NF und auch des Meldorfer Speicherkooges/HEI ist das Brutplatzangebot an der Westküste gestiegen. Im Beltringharder Koog/NF hat der Bestand im Jahr 2008 auf zwölf Rufer zugenommen, im Hauke-Haien-Koog siedeln fünf bis acht Rufer. Rickelsbüller Koog/NF und Meldorfer Speicherkoog/HEI sind erst in den letzten Jahren besiedelt worden, beide mit max. zwei Rufern. Auch die Bereiche des Teilgebietes Grüne Insel und Eiderwatt werden von der Rohrdommel besiedelt (MELUR 2017; MELUR 2012; LANU 2008).

Bisher wurden zwei Zufallsfunde der Rohrdommel als WEA-Schlagopfer in Deutschland (Niedersachsen) (DÜRR 2020) registriert. Aufgrund ihrer überwiegend nächtlichen Lebensweise, gemeinsame, raumgreifende Flugaktivitäten benachbarter Individuen sowie Nahrungsflüge auch abseits von Brutgewässern verstärkt das Kollisionsrisiko. Zudem reagiert die Rohrdommel empfindlich auf akustische Beeinträchtigungen. Aus diesem Grund wird gegenüber der Art in Schleswig-Holstein ein Prüfabstand von 1.000 m angegeben (MEKUN 2025). Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA eine mittlere Gefährdung auf. Regelmäßig besetzte Brutgebiete der Rohrdommel sollten daher zusammenhängend einschließlich eines Schutzraumes von 1.000 Metern von WEA freigehalten werden.

#### 4.4 Ringelgans (*Branta bernicla*)

Die dunkelbäuchigen Ringelgänse, die im Wattenmeer rasten, haben ihr Brutgebiet vorwiegend in der Tundra an der Nordküste Russlands. Der Wegzug beginnt ab Mitte August/ Anfang September und führt die Gänse in ihre Überwinterungsgebiete an den Küsten von Großbritannien, den Niederlanden und Frankreich. Im Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer rasten die Durchzügler auf dem Wegzug im Herbst und auf dem Heimzug im April und Mai. Dazwischen sind nur wenige Ringelgänse in Schleswig-Holstein anzutreffen. Die Rastbestände belaufen sich im Herbst auf rund 25.000 Ringelgänse und im April und Mai auf 55.000 – 60.000 Exemplare (LLUR 2012). Im Standarddatenbogen für das SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ wurden zuletzt 109.729 rastende Individuen angegeben (SDB 2017).

Die Ringelgänse rasten während des Durchzugs in großen Schwärmen im Bereich von Seegraswiesen (im Herbst) sowie auf den Halligen und Vorländereien der Nordfriesischen Inseln (im Frühjahr), wo sie sich überwiegend von marinen Seichtwasserpflanzen oder Pflanzen der unteren Salzwiesen ernähren. Ruheplätze befinden sich auf dem Meer in Küstennähe oder in geschützten Buchten (ANDRETZKE et al. 2005; LLUR 2012).

Die Ringelgans ist laut der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2012) ein mäßig häufiger Rastvogel. Sie steht außerdem auf der Vorwarnliste (ebd.). In den Erhaltungszielen wird das „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

als „von besonderer Bedeutung“ für die Ringelgans eingestuft (MELUR o.J.). Der Erhaltungszustand wird als hervorragend angegeben (SDB 2017). Im SPA nutzt die Art die Teilgebiete Köge, die Flussmündungen von Eider und Godel, die Halligen und den Bereich zwischen Nationalparkgrenze und Deich als Rastgebiete (MELUR o.J.).

Das artspezifische Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen wird mit mittlerer Mortalitätsgefährdung aufgeführt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Die Ringelgans ist zudem eine meidende Art. Regelmäßig besetzte Rastgebiete der Blässgans sollten dennoch zusammenhängend einschließlich eines Schutzraumes von 500 Metern von WEA freigehalten werden (MEKUN 2025).

#### **4.5 Nonnengans / Weißwangengans (*Branta leucopsis*)**

Ursprünglich war die Nonnengans ein Brutvogel der Tundra mit offener, baumfreier Landschaft. Mittlerweile ist sie auch an Küsten und Binnengewässern im Einzugsbereich des Überwinterungsgebietes zu finden. An der Küste werden Speicherköge und vegetationsfreie Sandstrände, im Binnenland Seen und Teiche mit Inseln besiedelt. Wichtig sind für die Nonnengans große, offene Gewässer als Schlafplätze sowie frische bis feuchte Wiesen oder Weiden als Nahrungsgebiete in der Nähe ihrer Brutplätze (ANDRETZKE et al. 2005).

Die Nonnengans ist ein Bodenbrüter und baut ihr Nest oft nah am Wasser in dichter Vorlandvegetation oder an Spülsäumen, meist auf Inseln oder in flachen Küstenbereichen. Sie brütet überwiegend in Kolonien, Einzelbruten sind selten. Es gibt eine Jahresbrut, das Gelege besteht im Durchschnitt aus 4-5 Eiern, die ca. 24-25 Tage bebrütet werden (ANDRETZKE et al. 2005). Die Art weist eine hohe Nistplatztreue auf (SÜDBECK et al. 2005).

Die im Wattenmeer bzw. in Schleswig-Holstein überwinternden Nonnengänse sind Zugvögel, die ihr Bruthabitat in Nordwest-Sibirien haben. Die Wintergäste erreichen Schleswig-Holstein Mitte Oktober. Der Heimzug findet in der Regel ab März statt, in den letzten Jahren wird jedoch eine Verschiebung des Heimzugs auf Anfang bis Mitte Mai beobachtet. Die wichtigsten Rast- und Überwinterungsgebiete Schleswig-Holsteins liegen an der Untereider, im Umfeld von Beltringharder- und Rickelsbüller Koog, auf Eiderstedt und im Bereich der Eidermündung, in der Meldorfer Bucht sowie im Bereich des Neufelder Kooges und der Wedeler/ Haseldorfer Marsch an der Unterelbe. Der Rastbestand der Nonnengänse beläuft sich im Winter auf 30.000 Exemplare, steigt während des Herbstdurchzuges und des Heimzuges aber auf bis zu 100.000 Exemplare an (ANDRETZKE et al. 2005; LLUR 2012; SDB 2017).

In ihren Rastgebieten nutzen Nonnengänse geschützte Flachwasserbereiche als Ruhe- und Schlafplätze. Außerdem sind ausgedehnte Vorlandflächen oder auch Grünlandbereiche inendeichs Äsungsflächen, auf denen die Gänse Gräser auf niedrigwüchsigen Flächen suchen. In geringem Umfang werden zur Nahrungssuche auch Äcker genutzt. Zum Trinken kommen die Gänse von den Vorlandflächen ins Binnenland (LLUR 2012).

Die Nonnengans, auch Weißwangengans genannt, ist in Deutschland mit 750-800 Brutpaaren (EEA 2019) ein seltener, aber ungefährdeter Brutvogel (RL-D 2020). In Schleswig-Holstein kommt die Art ebenfalls als Brutvogel vor. Hier ist sie als „ungefährdet“ eingestuft und mit einem Bestand von 600-800 Paaren anzutreffen (RL-SH 2021). Der Bestand im SPA wird im Standarddatenbogen mit 279 Brutpaaren sowie 101.716 Individuen als Überwinterungsgäste angegeben und der Erhaltungszustand der Art als hervorragend eingestuft (SDB 2017).

In den Erhaltungszielen wird das „SPA als „von besonderer Bedeutung“ für die Nonnengans eingestuft (MELUR o.J.). Im SPA stehen der Art in den Teilgebieten der Köge, der Flussmündungen von Eider und Godel und im Bereich zwischen Nationalparkgrenze und Deich geeignete Brut- und Rastgebiete zur Verfügung. Insbesondere der Beltringharder und der Rickelsbüller Koog sowie die Insel Föhr werden als Brutgebiete hervorgehoben. Zusätzlich wird das Teilgebiet Halligen als zur Rast genutzt (MELUR o.J.; LLUR 2012). Schleswig-Holstein ist von nationaler Bedeutung für den Bestand der Art (RL-SH 2021)

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) stufen das Tötungsrisiko der Nonnengans als Brutvogel an WEA mit einer mittleren Gefährdung ein. Als Gastvogel liegt der Mortalitätsgefährdungsindex für die Nonnengans im geringen Bereich. Deutschlandweit sind bisher 8 Zufallsfunde der Nonnengans verzeichnet (DÜRR 2020). Darunter sind 6 Tiere in Schleswig-Holstein dokumentiert. Regelmäßig besetzte Rastgebiete der Nonnengans sollten zusammenhängend einschließlich eines Schutzraumes von 500 Metern von WEA freigehalten werden (MEKUN 2025).

#### 4.6 Kampfläufer (*Calidris pugnax* / *Philimachus pugnax*)

Der Kampfläufer bevorzugt großräumige, offene bis halboffene Niederungslandschaften in Küstennähe und im Binnenland. Im Bereich der Watten und Marschen besiedelt er Dauergrünland mit vereinzelt, inselartigen höheren Vegetationsstrukturen oder auch ungenutzte Küstenvorländereien. Im Binnenland ist er auf extensiv genutzten, nassen Feuchtwiesen mit vegetationsfreien, schlammigen Blänken anzutreffen. Die Brutstandorte im Binnenland von Schleswig-Holstein wurden fast vollständig aufgegeben. Balzplätze liegen häufig auf etwas erhöhten, vegetationsfreien oder sehr kurzrasigen Stellen (ANDRETZKE et al. 2005; NLWKN 2011m).

Der Kampfläufer ist ein Langstreckenzieher mit Hauptwinterquartieren in Afrika südlich der Sahara bis Südafrika und in Asien. Der Heimzug aus den Winterquartieren findet im März und April statt. Dabei kommen zuerst die Männchen und dann die Weibchen zurück. Die Männchen finden sich in traditionellen Balzarenen zur Balz zusammen. Als Bodenbrüter legt der Kampfläufer sein Nest gut versteckt in der Vegetation an, meist in der Nähe von Überschwemmungsflächen. Es besteht keine Partnerbindung, Kampfläufer sind Einzelbrüter. Das Gelege besteht zumeist aus 4 Eiern, die 20 – 23 Tage bebrütet werden. Die Jungen sind Nestflüchter und bereits nach 25 – 27 Tagen flügge. Die Weibchen bauen das Nest, brüten und führen die Jungen allein. Im Zeitraum von Ende Juni bis Anfang Juni lösen sich die Balzgruppen der Männchen auf und Männchen und nicht brütende Weibchen ziehen zu Mauerplätzen (z.B. in

Schleswig-Holstein). Die brütenden Weibchen starten den Wegzug etwas später nach dem Flüggewerden der Jungen. Auf Grund des Schleifenzugs sind im Nordwesten Mitteleuropas beim Herbstdurchzug größere Bestandszahlen zu erkennen, während z.B. in Ostdeutschland oder Bayern der Frühjahrszug stärker ausgeprägt ist (BAUER et al. 2005; ANDRETZKE et al. 2005)

Zur Zugzeit ernähren sich Kampfläufer überwiegend pflanzlich von Samen und Getreidekörnern. Während der Brutzeit ist die Ernährung aber überwiegend tierisch. Wasser- sowie Schlamminsekten bzw. deren Larven, Schnecken, Spinnen, Käfer und ähnliche Insekten zählen dann zum Nahrungsspektrum (NLWKN 2011m).

Der deutschlandweite Bestand des Kampfläufers beläuft sich auf ca. 50 Paare (EEA 2019). Der Kurzzeittrend für den Zeitraum 2004 bis 2016 wird bei einem mittleren Zuwachs von 125 % als zunehmend gemeldet, der Langzeittrend für den Zeitraum 1980 bis 2016 ist mit einer mittleren Abnahme von 74 % rückläufig (ebd.). Die Art ist eher im Nordwesten Deutschlands verbreitet, insgesamt extrem selten und „vom Erlöschen bedroht“ (RL-D 2020; NLWKN 2011m).

In Schleswig-Holstein war der Kampfläufer bis vor wenigen Jahrzehnten noch weitverbreitet in den Niederungsgebieten. Um 1970 wurde der landesweite Bestand noch auf 150 – 300 brütende Weibchen geschätzt. Inzwischen gibt es nur noch einzelne Vorkommen mit Brutverdacht in den Naturschutzkögen und Salzwiesen an der Nordseeküste. Der Bestand wird auf 10-60 Brutpaar geschätzt. Damit ist der Kampfläufer auch in Schleswig-Holstein „vom Aussterben bedroht“ (RL-SH 2021; LANU 2008).

Der Kampfläufer ist in Deutschland ein mäßig häufiger und gefährdeter Gastvogel. Der Gastvogelbestand beläuft sich laut NLWKN auf Deutschlandweit 8.000 – 20.000 Individuen. Im SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ wird der Rastvogelbestand aktuell auf ca. 5.700 Individuen geschätzt (SDB 2017). Die Rastbestände im gesamten Wattenmeer sind in den letzten Jahren stark rückläufig (HÜPPOP et al. 2012; NLWKN 2011m).

In den Erhaltungszielen wird das SPA als „von besonderer Bedeutung“ für den Kampfläufer eingestuft (MELUR o.J.). Im SPA bieten die Köge, Flussmündungen und der Bereich zwischen Nationalpark-Grenze und Deich geeignete Rastgebiete. Ebenfalls in diesen Bereichen und zusätzlich auf den Halligen findet die Art geeignete Bruthabitate. Für das SPA-Gebiet sind 10 Brutpaare verzeichnet und der Erhaltungszustand wird mit „A“ (hervorragender Wert) bewertet (SDB 2017).

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Brutvogelarten an WEA eine hohe Gefährdung auf. Nach der LAG-VSW (2015) sollten Dichtezentren von Wiesenvogelarten (Kiebitz, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Bekassine, Kampfläufer) von WEA freigehalten werden. Die Arten unternehmen während der Brutzeit raumgreifende Balzflüge und sind somit grundsätzlich einem hohen Kollisionsrisiko unterworfen. Außerdem ziehen sie in z. T. großen Schwärmen in vielen

Bereichen durch und treffen auch abseits der Brutgebiete auf WEA. Sowohl für Rast als auch Brutbestände dieser Arten werden regelmäßig Meidedistanzen von mehr als 100 Metern festgestellt. Ferner ist die Errichtung von WEA stets auch mit der Etablierung von Infrastruktur verbunden, die wiederum negative Effekte auf die sehr störungssensiblen Wiesenvogelarten haben kann (Wegebau, Freileitungen, Freizeitnutzung, Prädation etc.). Der Prüfabstand beträgt entsprechend 500 m (MEKUN 2025).

#### 4.7 Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

Auf dem Durchzug hält sich die Trauerseeschwalbe sowohl an der Meeresküste als auch an Brack- und Süßgewässern auf. Zum Brüten bevorzugen Trauerseeschwalben schwimmende Nester auf dichten Teppichen von Wasserpflanzen an vegetationsreichen, stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Die Art brütet in Kolonien vorwiegend in Niederungen, in geschützten Buchten größerer Gewässer, auf Fischteichen oder in Sumpfwiesen mit flach stehendem Wasser. Seltener brüten sie in überschwemmten Wiesen. Zur Nestanlage werden Pflanzen wie die Krebschere, Seerose, aber auch lockere Schilfbestände, Schlamminseln und Altgras aufgesucht. Manchmal werden auch künstliche Unterlagen für den Nestbau genutzt. So findet man Nester auf Bülden, alten Schilf- und Rohrkolbenhalmen, Schwimmblattvegetation Treibholz oder „Zivilisationsmüll“, wie Kanistern, Styroporplatten und Plastikeimern. Das Nistmaterial besteht aus abgestorbenen Pflanzenteilen, die aus der Nestumgebung gesammelt werden. Beim Nestbau geben sich die Altvögel wenig Mühe und das Material wird nur sehr liederlich übereinandergestapelt. Das Gelege besteht aus zwei bis drei Eiern und wird von beiden Partnern 20 bis 22 Tage bebrütet. Die Jungen, die nach drei Wochen Brutzeit schlüpfen, können sehr bald schwimmen und das Nest verlassen. Sie müssen aber von den Eltern regelmäßig aufgewärmt werden. Im Alter von knapp 3 Wochen verlassen sie mit den Eltern die Kolonie (WILDTIER-STIFTUNG O.J.). Die Hauptbrutzeit dauert von Mai bis Juli.

Trauerseeschwalben jagen häufig im Flug. Dabei fliegen sie niedrig über dem Wasser und sammeln ihre Nahrung am liebsten von der Wasseroberfläche auf. Dort finden sie Wasserinsekten wie Libellen und Wasserkäfer sowie deren oft recht große und nahrhafte Larven. Auch kleine Fische werden gerne gefangen. Diese werden meist stoßtauchend erbeutet. Auch das Absammeln von Regenwürmern auf Äckern und kurzrasigen Flächen wird häufig beobachtet. Bevor die Altvögel diese an ihre Jungen verfüttern, werden die Regenwürmer im Gewässer gewaschen. Lässt der Jungvogel das Beutetier fallen, wird der „Waschgang“ nochmals wiederholt! Schmetterlinge und Schwebfliegen werden gerne fliegend von Feuchtwiesen, Weiden und Brachen abgesammelt. Haben die Seeschwalben ein Insekt entdeckt, können sie für kurze Zeit in der Luft stehen und das Beutetier anvisieren und absammeln. Aber auch regelrechte Verfolgungsflüge vollführen die Trauerseeschwalben auf der Jagd nach Großschmetterlingen (ebd.).

Der deutschlandweite Bestand der Trauerseeschwalbe wird auf etwa 1.200 Brutpaare geschätzt (EEA 2019) und ist laut Roter Liste Deutschland als „gefährdet“ eingestuft (RL-D 2020).

In Schleswig-Holstein ist die Art mit einem Bestand von 30-50 Brutpaaren als „vom Aussterben bedroht“ eingeordnet (RL-SH 2021). Insgesamt kam es seit 1945 zu starken Bestandseinbrüchen (NLWKN 2011b). In den Erhaltungszielen wird das SPA als „von besonderer Bedeutung“ für die Trauerseeschwalbe angegeben (MELUR o.J.). Der Erhaltungszustand der Art wird mit zwei Brutpaaren als „B“ (guter Wert) bewertet (SDB 2017). Die Kerngebiete der Trauerseeschwalbe befinden sich in den Bereichen Katinger Watt und dem Naturschutzgebiet Grüne Insel, wo vorwiegend Köge als Rast- und Brutplätze und Flussmündungen als Brutgebiete gewählt werden.

Bisher wurde ein Zufallsfund der Trauerseeschwalbe als WEA-Schlagopfer im WP Simonsberger Koog in S-H registriert (DÜRR 2020). Die Konzentration größerer Vogelzahlen an einem Brutort erfordert bei Koloniebrütern eine besonders gründliche Abwägung der Risiken. Aufgrund ihrer Flugkorridore in teilweise weit entfernte Nahrungsquellen wird gegenüber der Art in Schleswig-Holstein ein Prüfabstand von 1.000 m angegeben (MEKUN 2025). Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA eine hohe Gefährdung auf.

#### 4.8 Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*)

Die Lachmöwe kommt im gesamten nördlichen Eurasien vor und ist vor allem an Gewässern zu Hause. Dies können sowohl Küsten- als auch Binnengewässer sein. In den letzten hundert Jahren hat sich die Lachmöwe aber auch im Binnenland mehr und mehr ausgebreitet. Ihre Brutkolonien findet man im Binnenland aber ausschließlich an Gewässern, die Inseln, flutende Vegetation oder Schlammbänke zur sicheren Anlage der Nester bieten. Sie gehören zu den Teil- und Kurzstreckenzieher und brüten fast ausschließlich in Kolonien. Ihre Nester baut die Lachmöwe auf dem Boden teils auch auf kahlem Boden, meist aber in Vegetation. Das Nest wird auf einer festen trockenen Unterlage und teils mit grobem Nistmaterial hochgebaut. Die Hauptbrutzeit dauert von April bis Juni, zudem weist die Art eine Nistplatztreue auf (SÜDBECK ET AL. 2005). Das Gelege der einzigen Jahresbrut besteht aus 2 - 3 Eiern, welche 21 – 25 Tage bebrütet werden. Die Jungvögel werden nach 26 – 28 Tagen flügge (SÜDBECK ET AL. 2005).

Die Nahrung der Lachmöwe besteht überwiegend aus kleinen Fischen, Würmern, Insekten, Larven und Abfällen auf Mülldeponien. Sie jagt je nach Angebot aus dem niedrigen Suchflug über dem Wasser oder dem Boden, im Rüttelflug oder im Sturzflug, häufig aber auch gehend. Im Seichtwasser oder auf schlammigen Böden (Wattflächen) wird ihre Beute durch Trampeln aufgescheucht. Das Nahrungsspektrum der Lachmöwe ist aber generell sehr breit und umfasst sowohl pflanzliche als auch tierische Anteile, wobei letztere meist überwiegen. In der Garnelenfischerei sind sie regelmäßig Schiffsfolger. Sie folgen außerdem auf Agrarland ackernden Traktoren, wobei sie die durch den Maschineneinsatz freigelegten Regenwürmer fressen.

Deutschlandweit wird die Lachmöwe als „ungefährdet“ eingestuft (RL-D 2020). In Schleswig-Holstein wird die Art mit einem Bestand von 25.000- 32.000 Brutpaaren ebenfalls als „ungefährdet“ eingestuft (RL-SH 2021). In den Erhaltungszielen wird SPA als „von besonderer Be-

deutung“ für die Lachmöwe angegeben (MELUR o.J.). Die Lachmöwe brütet in allen vier Teilgebieten (NP Salzwiesen zwischen NP-Grenze und Deich, Halligen, Kögen und Flussmündungen der Eider und Godel) im SPA-Gebiet (ebd.). Ihr Bestand wird mit 37.000 Brutpaaren angegeben und der Erhaltungszustand mit „A“ (hervorragender Wert) bewertet (SDB 2017).

Nach LAG-VSW (2015) sollte bei Konzentrationen größerer Vogelzahlen an einem Brutort eine besonders gründliche Abwägung der Risiken erfolgen. Aufgrund ihrer Flugkorridore in teilweise weit entfernte Nahrungsquellen wird gegenüber der Art in Schleswig-Holstein ein Prüf- abstand von 1.000 m angegeben (MEKUN 2025). Laut BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA eine hohe Mortalitätsgefährdung auf. Deutschlandweit sind bisher 173 Zufallsfunde der Lach- möwe verzeichnet (DÜRR 2020). Darunter sind 25 Tiere in Schleswig-Holstein dokumentiert. Regelmäßig besetzte Brutgebiete der Lachmöwe sollten daher zusammenhängend ein- schließlich eines Schutzraumes von 1.000 m von WEA freigehalten werden. Angaben zu einer erhöhten Lärmempfindlichkeit liegen nicht vor, der Störradius der Brutkolonie von liegt bei 200 m (BMVBS 2010).

#### 4.9 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Die Rohrweihe ist ein Kurz- und Langstreckenzieher, die Überwinterungsgebiete liegen in Süd- westeuropa und am Mittelmeer sowie südlich der Sahara, zudem in Arabien, Vorder- und Hin- terindien u.a. Die Vogelart bevorzugt als ausgesprochener Feuchtgebietsbewohner offene Verlandungsbereiche stehender Gewässer. Sie benötigt für die Jagd weite, offene Landschaf- ten und ist meist eng an Röhricht gebunden. Ein wichtiger Bestandteil des Habitats ist ein geeigneter Nahrungsraum, der mit der unmittelbaren Nistplatzumgebung identisch sein kann, aber nicht muss (BAUER et al. 2005).

In ungestörten Gebieten und bei günstiger Habitatausstattung kann es zu lokalen Nestkon- zentrationen und sogar zu kolonieartigem Brüten kommen. Bevorzugt baut die Rohrweihe ihre Nester in dichtesten und höchsten Schilfkomplexen über Wasser, aber mitunter auch in Ge- treidefeldern, Viehweiden, Wiesen oder Sümpfen (ebd.). Die Rohrweihe brütet am Boden be- vorzugt in ausgedehnten und hohen Röhrichtbeständen, oft auf feuchtem Untergrund in den Uferzonen von stehenden oder fließenden Gewässern, teilweise aber auch in Röhricht-, Brennessel- und Mädesüßbeständen von wenigen QuadratMetern Ausdehnung. In großflä- chigen Ackergebieten werden – sofern vorhanden – kleine Röhrichtbestände bevorzugt (z. B. die eiszeitlichen „Sölle“ in Nordostdeutschland). In ausgedehnten Ackerbaugebieten ohne Röhrichte brütet die Rohrweihe in Getreide- und Grasfeldern sowie in Ackerbrachen, wenn diese hoch genug (> etwa 50 cm) gewachsen sind (NLWKN 2011n, LANUV 2018).

Die Nahrungsgebiete sind meist 900 ha, jedoch auch bis zu 1.500 ha groß, nur bei sehr güns- tigen Bedingungen kleiner als 100 ha. Insgesamt ist die Rohrweihe flexibel in ihren Habitat- ansprüchen, ebenso in der Anpassung an die jeweils verfügbaren Nahrungsquellen. Kleine Säug- etiere bis Kaninchengröße und Vögel, inklusive Eiern und Nestlingen, gehören zur Haupt-

beute. Weiterhin werden auch Schlangen, Eidechsen, Frösche, Fische und Großinsekten erbeutet. Die Nahrungszusammensetzung zeigt in Kulturlandschaften eine Abhängigkeit von Feldmausgradationen. Aufgrund ihrer relativ langen Füße ist sie in der Lage, in hohem Kraut, auf Getreidefeldern oder auch in höherer Schilfvegetation zu jagen. Trotzdem sind auch für die Rohrweihe sehr hoch- und dichtwüchsige Bestände suboptimal für die Nahrungssuche (ebd.). Die Hauptbrutzeit der Art erstreckt sich von März bis Juli. Die Rohrweihe zählt zu den Schilfbrütern, seltener auch zu den Bodenbrütern (SÜDBECK et al. 2005).

Deutschlandweit wird die Rohrweihe mit einem Bestand von 6.500 – 9.000 Brutpaaren (EEA 2019) als „ungefährdet“ eingestuft (RL-D 2020). Der Kurzzeittrend für den Zeitraum 2004 bis 2016 wurde bei einer mittleren Abnahme von 12 % als abnehmend gemeldet, der Langzeittrend für den Zeitraum 1980 bis 2016 war mit einer Zunahme von 1 % stabil (EEA 2019). In Schleswig-Holstein wird die Art mit einem Bestand von 450-550 Brutpaaren mittlerweile auf der Vorwarnliste geführt (RL-SH 2021). Die Art kommt in drei Teilgebieten (NP + Salzwiesen zwischen NP-Grenzen und Deich, Köge, Flussmündungen der Eider und Godel) im SPA als Brutvogel vor. Ihr Bestand wird mit 50 Brutpaaren angegeben und der Erhaltungszustand mit „B“ (guter Wert) bewertet (SDB 2017). In den Erhaltungszielen wird das SPA als „von Bedeutung“ für die Rohrweihe angegeben (MELUR o.J.).

Bisher wurden in Deutschland 43 Zufallsfunde der Rohrweihe als WEA-Schlagopfer registriert (DÜRR 2020). Fünf Zufallsfunde der Rohrweihe wurden im Land Schleswig-Holstein in verschiedenen Windparkflächen festgestellt. Aufgrund ihrer Lebensweise, Such- und Rüttelflüge in unterschiedlichen Höhen beim Jagen sowie ihr Balzverhalten ist das Kollisionsrisiko deutlich erhöht. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA eine hohe Gefährdung auf. Aus diesem Grund wird für die Art in Schleswig-Holstein ein Prüfabstand von 500 m angegeben (MEKUN 2025). Gegenüber verkehrsbedingten Störungen weist die Rohrweihe eine Fluchtdistanz von 300 m auf, wobei vor allem optische Signale bedeutsam sind (BMVBS 2010). FLADE (1994) gibt eine Fluchtdistanz von > 100 – 300 m an.

#### 4.10 Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Die Kornweihe gehört zu den Teilziehern / Kurzstreckenzieher. Als Lebensraum bevorzugt die Kornweihe großräumige, offene bis halboffene und wenig gestörte Niederungslandschaften, mit Gebüsch durchsetzte Großseggenriede und Schilfröhrichte, lichte Erlenbruchwälder, Brachen und Feuchtwiesen in Niedermooren, Hoch- und Übergangsmoore, Marschen sowie im Küstenbereich feuchte Dünentäler und Heiden (ANDRETZKE et al. 2005). Im Binnenland können Bruten in Getreideflächen stattfinden. Als Jagdgebiet nutzt die Kornweihe Dünen, Salzwiesen, Schilfbestände sowie wiedervernässte Moore und andere Flächen mit halbhohen Vegetationsbereichen.

Die Ankunftszeit im Brutgebiet liegt zwischen Ende März und Anfang April. Die Paarbildung beginnt nach Ankunft im Brutgebiet. Die Hauptbrutzeit dauert von April bis August. Es findet eine Jahresbrut statt. Die Kornweihe zählt zu den Bodenbrütern, das Nest wird auf trockenem

bis feuchten Untergrund angelegt, meist in höherer Vegetation. Das Gelege besteht aus (3)4 – 6 (7) Eiern und die Brutdauer beträgt ca. 29 – 31 Tage (ANDRETZKE et al. 2005). Die Art weist eine durchschnittliche bis hohe Brutplatztreue auf (SÜDBECK et al. 2005).

Das Verhalten der Kornweihen ähnelt der von Rohrweihen. Diese steigen teilweise leicht in Höhen von 300 – 500 m auf. Mit teils schnellen bis taumelnden oder kreisenden Flügen stürzen die Vögel mitunter in die Tiefe, begleitet von durchdringenden hohen Balzrufen. Während der Jagdflüge in 1-4 m Höhe ist der „Gaukelflug“ typisch, meist fliegen die Weihen eher langsam mit leicht nach oben gehaltenen Flügeln über nicht allzu hoher bzw. lückenhafter Vegetation. Gelegentlich stoßen Rohrweihen nach Beute schnell zu Boden oder rüttelt bzw. kreist darüber. Für den Beutetransfer (Beuteübergabe) steigen v.a. die Männchen in Thermik häufig bis in große Höhen auf, um dann energiesparend in Richtung Brutplatz zu gelangen. Die Übergabe der Beute an das Weibchen erfolgt häufig während des Fluges.

Deutschlandweit wird die Kornweihe mit einem Bestand von 8-9 Brutpaaren (EEA 2019) als „vom Erlöschen bedroht“ eingestuft (RL-D 2020). In Schleswig-Holstein wird die Art mit einem Bestand von 1-5 Brutpaaren als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft (RL-SH 2021). Die Kornweihe kommt als Brutvogel im SPA nur im Teilgebiet Inseln (nur Dünen und Heide) vor. In den übrigen Teilgebieten des SPA kommt die Kornweihe als Rastvogel vor. Ihr Bestand wird mit einem Brutpaar angegeben und der Erhaltungszustand mit „B“ (guter Wert) bewertet (SDB 2017). In den Erhaltungszielen wird SPA als „von Bedeutung“ für die Kornweihe angegeben (MELUR o.J.).

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA eine sehr hohe Mortalitätsgefährdung als Brutvogel und eine hohe Mortalitätsgefährdung als Gastvogel auf. Deutschlandweit ist bisher 1 Zufallsfund der Kornweihe in Nordrhein-Westfalen verzeichnet (DÜRR 2020). Bisher wurde ein Zufallsfund der Kornweihe als WEA-Schlagopfer in Deutschland zur Zugzeit registriert (DÜRR 2020). Aufgrund ihrer Lebensweise, Such- und Rüttelflüge in unterschiedlichen Höhen beim Jagen, ist das Kollisionsrisiko verstärkt. Das extrem seltene und unstete Brutvorkommen der Art in Deutschland erschwert den planerischen Umgang mit der Kornweihe. Einzelverluste der Kornweihe sind wegen ihrer geringen Bestandsgröße in Deutschland stets populationsrelevant. Aufgrund der Lebensweise sowie der Seltenheit der Art wird in den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW, 2015) ein Mindestabstand von 1.000 m um das Bruthabitat und regelmäßig genutzte Schlafplätze auch im Winterhalbjahr sowie ein Prüfbereich von 3.000 m empfohlen. Da die Kornweihe durch Schlag gefährdet ist, wird für sie ein 500-m-Prüfabstand angewendet (MEKUN 2025). Die Kornweihe ist eine meidende Art und ihre Fluchtdistanz wird mit 150m angegeben (BMVBS 2010). Nach FLADE (1994) hingegen beträgt diese > 100 m.

#### 4.11 Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Seit einigen Jahrzehnten gibt es europaweit eine Umorientierung in der Brutplatzwahl. Wiesenweihen bevorzugen heute Getreidefelder als Brutplatz, in erster Linie Wintergerstenschläge. Brutgebiete sind fruchtbare Ackerlandschaften mit geringen bis mittleren Niederschlagsmengen. Sie sind arm an Gehölzstrukturen, weitläufig offen und flachwellig. Wahrscheinlich ist sehr gute Bodenqualität die Ursache für ausreichende Nahrung (Kleinsäuger). Während Getreidefelder mit fortschreitender Jahreszeit wegen ihrer Halmdichte und -höhe als Jagdgebiet kaum noch in Frage kommen, bieten Rüben- und Gemüsegelder auch danach noch gute Jagdmöglichkeiten. Wenn auch diese Schläge immer mehr zuwachsen, entstehen geeignete Jagdflächen auf den ersten abgeernteten Wintergerstefeldern (BEZZEL et al. 2005).

Der Bodenbrüter legt sein Nest in früh aufwachsender Vegetation an, welche genügend Deckung bietet. Der Langstreckenzieher und regelmäßige Durchzügler erreicht das Brutgebiet Mitte bis Ende April. Die Balz findet von Anfang bis Mitte Mai statt, die Eiablage erfolgt darauf zwischen Mitte/ Ende Mai und Mitte Juni; selten kommt es zu einem späteren Nachgelege. Die Brutzeit erstreckt sich von Mai bis in den September hinein (LFU 2012; ANDRETZKE et al. 2005). Nach SÜDBECK et al. 2005 dauert die Hauptbrutzeit von April bis August. Zudem weist diese Art eine durchschnittliche bis hohe Brutplatztreue auf (ebd.). Gewöhnlich werden die Jungen dann zwischen Ende Juni und Anfang August flügge. Der Wegzug aus den Brutgebieten erfolgt Ende Juli bis Mitte August. In den Monaten April und Mai sowie (wenig auffällig) August und September finden Durchzüge statt (LFU 2012; ANDRETZKE et al. 2005).

Die Wiesenweihe umfasst in Deutschland einen Bestand von 430-450 Brutpaaren und wird als „vom Erlöschen bedroht“ eingestuft (RL-D 2020). Auch in Schleswig-Holstein gilt sie mit einem Bestand von 30-40 Brutpaaren als „vom Aussterben bedroht“ (RL-SH 2021). In den Erhaltungszielen wird das „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ als „von Bedeutung“ für die Wiesenweihe eingestuft (MELUR o. J.). Der Erhaltungszustand wird als ungünstig/ schlecht angegeben und im Gebiet kommt die Wiesenweihe nicht mehr vor (SDB 2017). Im SPA stehen in den Teilgebieten Köge sowie Flussmündungen potenzielle Brutgebiete zur Verfügung (MELUR o.J.).

Das artspezifische Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen wird für die Art mit einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung angegeben (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Ein Kollisionsrisiko besteht nach LAG VSW (2015) vor allem bei Aktivitäten in größerer Höhe, die sich auf die nähere Horstumgebung konzentrieren (z.B. Balz, Thermikkreisen), aber auch auf Flügen zu den teils einige km entfernten Nahrungsgebieten. Attraktive Strukturen und Nahrungsreichtum unter Windenergieanlagen können Wiesenweihen anziehen. Zu Auswirkungen auf die Lebensraumnutzung gibt es regional unterschiedliche Beobachtungen: In Schleswig-Holstein konzentrieren sich die Brutplätze in Räumen mit höchsten WEA-Dichten, in Nordrhein-Westfalen ist eine Meidung und Abnahme nach Errichtung von WEA belegt (LAG VSW 2015). Bisher wurden in Deutschland 6 Zufallsfunde der Wiesenweihe als WEA-Schlagopfer registriert, davon zwei in Schleswig-Holstein (DÜRR 2020). Die LAG VSW (2015) empfiehlt aufgrund der Mobilität der Art bei der Brutplatzwahl insbesondere stabile Brutkonzentrationen sowie regelmäßig genutzte

Einzelbrutbereiche von WEA freizuhalten. Da die Wiesenweihe durch Schlag gefährdet ist, wird für sie ein 500-m-Prüfabstand angewendet (MEKUN 2025).

Angaben zu einer erhöhten Lärmempfindlichkeit liegen nicht vor, bezüglich verkehrsbedingter Störungen sind visuelle Störreize entscheidend. Störungen sind in der Fluchtdistanz von 300 m zu erwarten [BMVBS 2010]. FLADE (1994) gibt hingegen eine Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen von 150 bis 300 m an.

#### 4.12 Wachtelkönig (*Crex crex*)

Aufgrund seiner spezifischen Ansprüche bestimmt primär die Vegetationsstruktur die Eignung eines Habitats für den Wachtelkönig. Eine zur Brutzeit relativ hochwüchsige Vegetation bei gleichzeitig geringem Raumwiderstand (locker bewachsener Bestand) sind die wichtigsten Lebensraumkriterien bei der Besiedlung einer Fläche. Bei der Ankunft des Wachtelkönigs müssen die Flächen mit einer 20 bis 50 cm hohen Vegetation bestanden sein, in dem sich der Vogel gut verstecken kann. Der geringe Raumwiderstand ist vor allem für die Jungtiere wichtig, die durch die Vegetation laufend Nahrung suchen, die aber kaum Energiereserven haben, um dichte Pflanzenbestände zu durchdringen bzw. bei Nässe schnell unterkühlen. Die Rufstandorte weisen im Mittel eine hohe Vegetationsbedeckung auf. In den Flussauen und Mittelgebirgslagen werden extensiv bewirtschaftete Mähwiesen und beweidete Naturentwicklungsgebiete deutlich bevorzugt.

Auch im Bereich von Ackerflächen kommt der Wachtelkönig vor. Zwischen den Ackerflächen müssen sich jedoch Strukturen wie Staudenfluren und Gebüschgruppen an Gräben und Wegen befinden, da die Nahrungsgrundlage auf intensiv genutzten Äckern nicht ausreicht. Obwohl sich die meisten Rufreviere in Weizen- und Gersteschlägen befinden, werden am Flächenanteil gemessen, mehrjährige Brachen bevorzugt besiedelt. Zur Vollmauser suchen die Wachtelkönige Gebiete mit höherer Vegetation auf, z. B. Hochstaudenflure, Gebüsche und Brachen, um sich dort während ihrer temporären Flugunfähigkeit vor Fressfeinden zu verstecken (NLWKN 2011a, LANUV 2018). Die Nester sind meist mit Pflanzenmaterial ausgepolsterte Mulden am Boden. Diese werden jedes Jahr neu angelegt. Wachtelkönige gelten als Ortstreue Vogelarten. Die Nahrung besteht überwiegend aus wirbellosen Kleintieren wie z. B. Heuschrecken, Käfer, Spinnen, Würmer und Schnecken (SÜDBECK et al. 2007).

Der Aktivitätsraum eines Wachtelkönigs kann sehr unterschiedlich sein. Während die Weibchen während der Brutzeit einen Aktionsraum von durchschnittlich 1,5 ha bis 7,6 ha haben, haben die Männchen einen Aktionsraum von teilweise 3 – 51 ha (Durchschnitt 15,7 ha). Wachtelkönige sind Langstreckenzieher, die in Afrika südlich der Sahara überwintern, sie treffen als Brutvögel in Mitteleuropa ab Ende April / Anfang Mai ein. Die Reviergründung und Paarbildung erfolgt gleich nach Ankunft im Brutgebiet. Die Hauptbrutzeit dauert von Mai bis August (teilweise auch später). Zweitgelege können bis Anfang August erfolgen. Zur Mauserzeit (August / Sept.) sind die Individuen nicht flugfähig und besonders schutzwürdig.

Der besonders störungsempfindliche Wachtelkönig gehört zu den selteneren Brutvogelarten in Schleswig-Holstein (MEKUN 2025). Bei den Erhaltungszielen wird das SPA als „von Bedeutung“ für den Wachtelkönig angegeben (MELUR o.J.). Der Erhaltungszustand der Art wird mit „A“ eingestuft (SDB 2017). Die Gesamtbeurteilung wird mit „C“ (signifikanter Wert) bewertet. In Schleswig-Holstein gilt die Art mit einem Bestand an 50-170 Brutpaaren in Schleswig-Holstein als „stark gefährdet“ (RL-SH 2021). Deutschlandweit umfasst der Bestand des Wachtelkönigs etwa 1.300-2.000 Brutpaare (EEA 2019) und wird als „vom Erlöschen bedroht“ eingestuft (RL-D 2020).

Das „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ bietet der Art potenziell gute Brutvoraussetzungen. Dies gilt vor allem für die Köge und die Flussmündungen von Eider und Godel. Im Bereich des Vogelschutzgebietes befindet sich der Rickelsbüller Koog. Dieser wird überwiegend von nassen Feuchtwiesen eingenommen. Die Feuchtwiesen der Köge sind wichtige Brutgebiete für Wiesenvögel wie dem Wachtelkönig, aber auch Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, Rotschenkel, Feldlerche, Wiesenpieper, Schafstelze und Braunkehlchen (MELUR 2017).

Nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Brutvogelarten an Windenergieanlagen weist er eine mittlere Mortalitätsgefährdung auf (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Bisher konnte kein Kollisionsopfer nachgewiesen werden (DÜRR 2020). Der Wachtelkönig zeigt jedoch ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen bis mind. 500 m und damit die Aufgaben von Rufplätzen und möglicherweise auch Revieren. Aufgrund dessen, dass die Art auf ihre akustische Kommunikation angewiesen ist, können Beeinträchtigungen vor allem bei Windparks und der damit verbundenen Geräuschkulisse ergeben (LAG-VSW 2015). Regelmäßig besetzte Brutgebiete des Wachtelkönigs sollten daher zusammenhängend einschließlich eines Schutzraumes von 500 Metern von WEA freigehalten werden (MEKUN 2025).

#### **4.13 Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*)**

Die Brutgebiete des Zwergschwans liegen in den Tundren Nordost-Skandinaviens und Sibiriens. Der Langstreckenzieher verlässt sie ab Anfang September. Die Ankunft in Mitteleuropa erfolgt ab Oktober, Maximalzahlen in einzelnen Winterzentren sind von November bis Januar zu verzeichnen. Der Heimzug erfolgt ab Februar und März (BAUER et al. 2005). Schleswig-Holstein wird vom Zwergschwan als Zwischenrastgebiet auf dem Heimzug im Spätwinter (Februar - März) genutzt. Die wichtigsten Rastgebiete Schleswig-Holsteins sind die Eider-Treene-Sorge-Niederung und die Niederungsflächen entlang des Nord-Ostsee-Kanals zwischen Breiholz und Offenbüttel mit der Haaler Au-Niederung. Der Rastbestand liegt zwischen 5.000 – 7.400 Individuen und ist seit den 1990er Jahren angestiegen. Dieser Anstieg bei gleichzeitigem Rückgang der nordwest-europäischen Brutpopulation unterstreicht die besondere Bedeutung Schleswig-Holsteins als Zwischenrastgebiet (LLUR 2012). Für das SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ wurden zuletzt 500 rastende Individuen angegeben (SDB 2017).

Die Rastplätze befinden sich an flachen, vegetationsreichen Lagunen, Strand- und Binnenseen im Tiefland. Seine ausschließlich pflanzliche Nahrung sucht der Zwergschwan auf nassem Grünland oder Marschen, zunehmend auch auf Rapsäckern. Dabei werden optimale Rastplätze regelmäßig besucht und täglich bis zu 15 km lange Nahrungsflüge unternommen (BAUER et al. 2005).

Der Zwergschwan wird in der Roten Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2012) als mäßig häufiger, ungefährdeter Gastvogel geführt. In den Erhaltungszielen des SPA wird das „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ als „von besonderer Bedeutung“ für den Zwergschwan eingestuft (MELUR o.J.). Im SPA stehen der Art im Teilgebiet Kögen geeignete Rastgebiete zur Verfügung (ebd.). Der Erhaltungszustand wird als gut angegeben (SDB 2017).

Im Bereich des Vogelschutzgebietes befindet sich der Beltringharder Koog, in dem sich eine große Salzwasserlagune, Feuchtgrünland, Schilfröhrichte und Weidengebüsche sowie zwei Flachseen und Speicherbecken befinden. Der Koog ist wichtiges Brutgebiet für Wiesen-, Küsten- und Röhrichtvögel. Des Weiteren ist er, wie die ausgedehnten Feuchtgrünländer in anderen Kögen auch, als Rastgebiet für Gänse (u. a. Nonnengans), Schwäne (u. a. Zwergschwan) und Enten (u. a. Pfeifente, Spießente, Krickente, Knäkente) von Bedeutung (MELUR o.J.).

Laut BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Art als Gastvogel nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos an WEA eine mittlere Gefährdung auf. In Schleswig-Holstein ist ein Prüfabstand von 500 m angegeben (MEKUN 2025).

#### **4.14 Singschwan (*Cygnus cygnus*)**

Die in Mitteleuropa überwinternden Singschwäne sind Zugvögel, die ihr Brutgebiet in Russland und Fennoskandinavien haben. Der Abzug erfolgt ab Mitte September, die Ankunft in Mitteleuropa liegt im Oktober und November. Der Heimzug findet ab Mitte März statt. (BAUER et al., 2005). In Deutschland befinden sich wichtige Überwinterungsgebiete in den Flussniederungen von Elbe, Weser, Ems und Rhein. In Schleswig-Holstein werden Buchten, Marschgebiete, große Seen sowie die Eider-Treene-Sorge-Niederung aufgesucht. Der Winterbestand schwankt in Schleswig-Holstein mit der Härte des Winters und liegt bei etwa 6.000 Individuen (LLUR 2012). Für das SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ werden zuletzt 550 rastende Individuen angegeben (SDB 2017). Als Schlafplätze werden von den Singschwan-Trupps, die zum Teil mehrere hundert Vögel umfassen können, Seen oder geschützte Meeresbuchten genutzt. Nahrungsgebiete zeichnen sich durch offene Landschaften wie Grünlandniederungen oder große Ackerschläge aus. Dort suchen die Singschwäne ihre aus Gras, Raps, Wintergetreide oder Hackfruchtresten bestehende Nahrung (ebd.). Als Rast- und Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen genutzt (Seen, störungsarme Fließgewässerabschnitte) (NLWKN 2011b, LANUV 2018).

Der Singschwan wird in der Roten Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2012) als mäßig häufiger, ungefährdeter Gastvogel geführt. In den Erhaltungszielen des

SPA wird das „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ als „von besonderer Bedeutung“ für den Singschwan eingestuft. Hier stehen der Art im Teilgebiet Köge geeignete Rastgebiete zur Verfügung (MELUR o.J.). Der Singschwan wurde mit bis zu 1.750 Individuen im SPA-Gebiet als Rast- und Gastvogel festgestellt und sein Erhaltungszustand wird als gut bewertet (SDB 2017).

Im Bereich des Vogelschutzgebietes befindet sich der Fahretofter Westerkoog, der mit seinen inselreichen Wasserflächen Brutplatz für See- und Wasservögel ist. Zu den auf Wasserflächen vorkommenden Arten gehören beispielsweise Schwarzhalstaucher, Zwergsäger und Singschwan sowie Entenarten.

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) stufen das Kollisionsrisiko an WEA als gering ein, auch auf Grund der im Verhältnis zur Häufigkeit sehr geringen Zahl an Totfunden. Deutschlandweit sind bisher 4 Zufallsfunde des Singschwans verzeichnet (DÜRR 2020). Darunter ist 1 Tier in Schleswig-Holstein dokumentiert. In den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutz-warten (LAG-VSW 2015) werden Singschwäne in der Gruppe der Schwäne geführt. Für diese Gruppe werden verschiedene Lebensräume mit empfohlenen Mindestabständen der WEA aufgelistet. Dazu zählen die Rast- und Nahrungsflächen von Schwänen mit einem Mindestabstand der 10-fachen Anlagenhöhe (mind. 1.200 m) sowie die regelmäßig genutzten Schlafplätze von Schwänen mit einem Mindestabstand von 1.000 m und einem Prüfbereich von 3.000 m. Die Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsflächen von Schwänen sind von WEA freizuhalten (ebd.). Laut MELUR (2016a) beträgt der Prüfbereich für den Singschwan 500 m.

#### 4.15 Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Bekassinen gehören in der Regel zu den Kurzstreckenziehern, z. T. gibt es aber auch Langstreckenzieher. Der Wegzug von Brutplätzen aus Nord-Europa erfolgt ab Juli; ab Mitte Juli nimmt dieser in Norddeutschland z. B. im Bereich von Mauserstationen zu. Bei der Art liegen insgesamt starke zeitliche und räumliche individuelle Variationen des Wegzuges vor. Oft kommt es zu mehreren Durchzugswellen von Ende Oktober bis Ende November und Nachzügler sind bis in den Dezember hinein noch unterwegs. Der Heimzug erfolgt meist im März (BAUER et al. 2005). Das Verbreitungsgebiet während der Brutzeit verläuft nordwärts bis zum Nordkap und das Überwinterungsgebiet südwärts bis in den Mittelmeerraum und zum Atlantik (LBV o.J.).

Die Bekassine besiedelt offene bis halboffene, feuchte bis nasse Niederungslandschaften unterschiedlichster Ausprägung wie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, Marschen, Feuchtwiesen, Streuwiesen, nasse Brachen und Verlandungszonen stehender Gewässer. Hoch anstehendes Grundwasser, Schlammflächen und eine hohe, zwar Deckung bildende aber dabei nicht zu dichte Vegetation ist von einer hohen Bedeutung für die Ansiedlung (ANDRETTZKE et al. 2005). Auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung reagiert die Art daher sehr empfindlich (NLWKN 2011k).

Hauptnahrungsangebot sind Kleintiere der Bodenoberfläche oder der oberen Bodenschichten. Zu diesen Kleintieren zählen u.a. Schnecken, Crustaceen, Regenwürmer, schlammbewohnende Insektenlarven und aufgelesene Insekten-Imagines. Weiterhin werden auch Samen, Früchte von Seggen, Binsen und Kräutern verspeist (BAUER et al. 2005).

Bei der Bekassine handelt es sich um einen Bodenbrüter. Nester werden gut versteckt zwischen Gras, Zwergsträuchern o. ä. auf nassem bis feuchten Untergrund angelegt (ebd.). Der Nistplatz wird ab Februar bis September genutzt, dabei dauert die Hauptbrutzeit von April bis Juli. Dabei weist diese Art eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue auf (SÜDBECK et al. 2005). Bei der einmaligen Jahresbrut werden dabei ca. 4, seltener 2 – 5 Eier gelegt. Die Brutdauer beträgt 18 – 20 Tagen. Nachdem die Küken geschlüpft sind, verlassen die Jungen das Nest bereits am 1. Tag und sind nach 4 bis 5 Wochen flügge (BAUER et al. 2005).

Die Bekassine gilt in Deutschland als eine der gefährdetsten Arten. Der deutschlandweite Bestand der Bekassine auf ca. 2.900 – 4.500 Brutpaare (EEA 2019). Insgesamt ist in Europa ein Rückgang des Bestandes festzustellen, auch für Deutschland liegen starke Bestandsrückgänge vor, von 2004-2016 um 47 % und von 1980-2016 um 82 % (EEA 2019). Die Bekassine tritt auch als Gastvogel in Deutschland auf. Insgesamt wird die Bekassine in Deutschland als „vom Erlöschen bedrohte“ Art eingestuft (RL-SH 2020). In Schleswig-Holstein gilt die Art mit einem Bestand von 250 Brutpaaren als „stark gefährdet“ (RL-SH 2021), denn die Bestände der letzten Jahre sind nach wie vor stark rückläufig (NABU 2016). Im SPA kommt die Art als Brutvogel noch mit 11 Brutpaaren vor, entsprechend ist der Erhaltungszustand mit „C“ (signifikanter Wert) bewertet (SDB 2017).

Bekassinen gelten als meidende Art. Als kritischer Schallpegel gilt für diese Art einen Wert von 55 dB(A) tags (BMVBS 2010). Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos an WEA eine hohe Gefährdung auf. Deutschlandweit sind zwei Zufallsfunde der Bekassine nachgewiesen, einer davon in Schleswig-Holstein (DÜRR 2020). Nach der LAG-VSW (2015) sollten Dichtezentren von Wiesenvogelarten (Kiebitz, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Bekassine, Kampfläufer) von WEA freigehalten werden. Die Arten unternehmen während der Brutzeit raumgreifende Balzflüge und sind somit grundsätzlich einem hohen Kollisionsrisiko unterworfen. Außerdem ziehen sie in z. T. großen Schwärmen in vielen Bereichen durch und treffen auch abseits der Brutgebiete auf WEA. Sowohl für Rast als auch Brutbestände dieser Arten werden regelmäßig Meidedistanzen von mehr als 100 Metern festgestellt. Ferner ist die Errichtung von WEA stets auch mit der Etablierung von Infrastruktur verbunden, die wiederum negative Effekte auf die sehr störungssensiblen Wiesenvogelarten haben kann (Wegebau, Freileitungen, Freizeitnutzung, Prädation etc.). Aufgrund dessen, dass die Wiesenvögel Viehweiden, Mähwiesen und Stoppelfelder als Rast- und tlw. auch als Bruthabitat nutzen (auch außerhalb von Vogelschutzgebieten) und vor allem zu Hochwasser Vorländer und Köge aufsuchen sind somit Austauschbeziehungen von Nahrungs- und Rasthabitaten von den Vorländern und Köge zum Wattenmeer betroffen. Der Prüfabstand beträgt entsprechend 500 m (MEKUN 2025).

#### 4.16 Lachseeschwalbe (*Gelochelidon nilotica*)

Die Lachseeschwalbe gehört zu den seltensten Arten in Schleswig-Holstein. Die letzte bekannte Kolonie in Deutschland befindet sich in Schleswig-Holstein in den Vorländern des Neufelder Kooges (Dithmarschen) (RL-SHG 2021). Ansonsten sind in Deutschland nur sporadisch Einzelbruten in Niedersachsen bekannt (ebd.).

Der Lebensraum des Bodenbrüters sind natürliche Flussmündungen und Küstengebiete. Die koloniebildenden Lachseeschwalben brüten jedoch vorwiegend auf sandigen Seeküsten und Inseln. Sie kommen auch an Steppenseen sowie seltener auf Flussinseln im Binnenland vor. Sie brüteten in allen Erdteilen, zählen beispielsweise zur Fauna Australiens ebenso wie sie an der West- und Ostküste Nordamerikas, in Steppengebieten Zentralasiens bis nach Indien zu finden sind. Lachseeschwalben sind Langstreckenzieher, deren Winterquartiere in den Tropen und Subtropen liegen (LAG-VSW 2015). In Mitteleuropa zählen sie zu den sehr seltenen Brutvögeln, die letzte Kolonie von Mitteleuropa befand sich bisher in Dithmarschen im Neufelder Koog an der Elbe (LANU 2008).

Die Hauptjagdgebiete der Lachseeschwalbe befinden sich anders als die Brutgebiete im Binnenland, in Mooren sowie in Dünen und Heidegebieten. Als wichtige Nahrungsgrundlage dienen den Lachseeschwalben Insekten, Amphibien, kleine Eidechsen, Kleinsäuger und gelegentlich auch Regenwürmer. Wassertiere werden von der Oberfläche aufgenommen.

Die Hauptbrutzeit dauert von Mai bis Juli (SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des hohen Prädationsdrucks und der Verhaltensweise der Lachseeschwalbe sind sie auf Vergesellschaftung während der Brutzeit mit anderen Koloniebrütern wie Flusseeeschwalben oder Lach- und Sturmmöwen angewiesen.

Der deutschlandweite Bestand der Lachseeschwalbe wird auf 37 Brutpaare geschätzt (EEA 2019) und ist „vom Erlöschen bedroht“ (RL-D 2020). Auf der RL Schleswig-Holstein wird die Art mit 45 Brutpaaren (Stand 2020) ebenfalls als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft (RL-SH 2021). Für den Erhalt der Art hat das Land Schleswig-Holstein eine nationale Verantwortung (ebd.). Nach Standarddatenbogen ist die Lachseeschwalbe im SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ als nicht mehr vorkommend eingetragen (SDB 2017). Das Bündnis Naturschutz in Dithmarschen e.V. (BNiD) hat zusammen mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN-SH), der Schutzstation Wattenmeer, der Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutz sowie der Universität Hamburg ein vom MELUR des Landes Schleswig-Holstein und dem Kreis Dithmarschen finanziertes Artenhilfsprojekt für die Lachseeschwalbe entwickelt.

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird der Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) als sehr hoch eingestuft. Die Lachseeschwalbe gilt demnach als schlaggefährdete Art. Einzelverluste und Störungen können gravierende Auswirkungen auf die Gesamtpopulation haben. Re-

regelmäßig besetzte Brutgebiete der Lachseeschwalbe sollten daher zusammenhängend einschließlich eines Schutzraumes von 3.000 Metern von WEA freigehalten werden (MEKUN 2025).

#### 4.17 Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Der Seeadler bevorzugt ausgedehnte, vorwiegend unzerschnittene Landschaften, insbesondere störungsarme Laubwaldgebiete sowie gewässerreiche Landschaften des Flach- und Hügellands. Hier werden Gebiete bevorzugt, die durch Gewässer wie etwa Seen, Küsten, Flüsse und Teiche gekennzeichnet sind. Die Entfernung zu genannten Gewässern beträgt maximal 600 Meter, wo die Tiere auf Gehölzansammlungen oder einzelnen Bäumen nisten. Bei der Art besteht eine ganzjährige Bindung an das Brutrevier. Der gesamte Aktionsraum des Seeadlers beläuft sich auf 19 bis 115 km<sup>2</sup> (SÜDBECK et al. 2005). Die besiedelten Gehölze fungieren als Beobachtungsplatz für das potenzielle Nahrungsangebot, sodass eine störungsarme Vogelwacht bzw. ein Horst bevorzugt wird (KRONE et al. 2009). Zur Nahrungssuche bevorzugen Seeadler fisch- und wasservogelreiche Binnengewässer, wobei Möwen- und Kormorankolonien zusätzliche Anziehungspunkte bilden (GLUTZ V. BLOTZHEIM et al. 1999; LLUR 2008). Das Nahrungsspektrum reicht saisonal von Jungfischen im Frühjahr und Sommer bis zu Kleinvögeln im Herbst und kleineren Säugetieren im Winter. Dennoch bilden Fische die Hauptnahrungsquelle des Seeadlers (KRONE et al. 2009).

Die Reviergröße eines Brutpaares beträgt mindestens 25 bis 45 km<sup>2</sup>, in Schleswig-Holstein sogar mindestens 100 km<sup>2</sup> (BAUER et al. 2005). Die nestplatztreuen Baumbrüter wählen den Brutstandort je nach Nahrungsangebot und Stabilität des Gehölzes. Die Hauptbrutzeit dauert von Februar bis einschließlich Juni. Das Gelege der monogamen Seeadler besteht in der Regel aus ein bis zwei, maximal drei Eiern. Nach einer Brutzeit von etwa 38 bis 42 Tagen, verbleiben die Küken bzw. Jungtiere weitere 80 bis 90 Tage im Nest, wo sie von beiden Elternteilen gefüttert werden. Seeadler sind am Brutplatz häufig extrem störungsempfindlich. Störungen während der Brutzeit durch Forstarbeiten und durch Erholungssuchende gefährden den Bruterfolg (LANU 2008).

Der europaweit größte Raubvogel, der Seeadler, gilt in Deutschland mit 850 Brutpaaren (EEA 2019) als Brutvogel als „ungefährdet“ (RL-D 2020). Der Kurzzeittrend für den Zeitraum 2004 bis 2016 wird bei einem mittleren Zuwachs von 82 % zunehmend gemeldet, der Langzeittrend für den Zeitraum 1980 bis 2016 wird ebenfalls als zunehmend eingeordnet. (EEA 2019). In Schleswig-Holstein gilt die Art mit einem Bestand an 123 Brutpaaren ebenfalls als „ungefährdet“ (RL-SH 2021). Der Seeadler findet sein optimales Bruthabitat in zwei Teilgebieten des SPA (Köge und Flussmündungen der Eider und Godel) sowie in drei Teilgebieten sein Rast- bzw. Jagdhabitat (NP + Salzwiesen zwischen NP-Grenze und Deich, Köge und Flussmündungen der Eider und Godel). Sein Bestand wird mit einem Brutpaar angegeben (SDB 2017).

Für Seeadler besteht in ihren Brutrevieren aufgrund der hohen Flugintensität (Nahrungsflüge zur Versorgung der Jungvögel, Balzflüge, Revierverteidigung etc.) ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Das artspezifische Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen wird als sehr hoch bewertet

(BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Deutschlandweit sind bisher 194 Zufallsfunde des Seeadlers verzeichnet (DÜRR 2020). Für Schleswig-Holstein sind bisher 44 Schlagopfer nachgewiesen (ebd.). Vor diesem Hintergrund ist der Umkreis des Brutplatzes in der Regel in einem Radius von 2.000 m von Windenergieanlagen freizuhalten (MEKUN 2025)

#### 4.18 Zwergmöwe (*Hydrocoloeus minutus* / *Larus minutus*)

Wichtige potenzielle Rastgebiete für die Zwergmöwe befinden sich in Schleswig-Holstein. Besonders bedeutsam ist dabei das Schleswig-Holsteinische Wattenmeer, da sich der Durchzügler aufgrund des Nahrungsangebots vorwiegend an Stillgewässern sowie an den Gewässern der Küsten aufhält. In den Sommermonaten ist das Baltikum und der östliche Teil Skandinaviens Hauptbrutgebiet der Zwergmöwe, in das die Art im April aus den südlichen Teilen Europas wieder zurückkehrt. Ab dem Monat Oktober zieht die Art in die Überwinterungsgebiete, welche sich von der westlichen Ostsee bis zum Atlantik, zum Mittelmeer und zum kaspischen Meer erstrecken. Regelmäßig rastet die Zwergmöwe zwischen dem 15. April und 10. Mai in zahlreichen Gewässern des Hügellands wie etwa denen der Holsteinischen Schweiz (SCHWEMMER & GARTHE 2006).

Von der Zwergmöwe regelmäßig aufgesuchte Rastgewässer liegen in Verlängerung wichtiger Zugkorridore. Da die Zwergmöwe auf dem Heimzug durch die offene südliche Nordsee wandert (MENDEL et al. 2008, SCHWEMMER & GARTHE 2006), sind die Mündungstrichter von Elbe und insbesondere der Eider diejenigen Strukturen, welche die Zwergmöwen über Land leiten. Von der Elbe und dem Zugtrichter der Eider aus, gelangt die Art vermutlich in ihre Heimatverbreitungsgebiete. Im Wattenmeer, welches im April insbesondere im Mündungstrichter der Eider durchflogen wird, sowie zeitweise im Elbemündungstrichter, kommt es an Frontensystemen, die ein hohes Nahrungsangebot nahe der Wasseroberfläche bieten, zu kurzzeitigen, hohen Rastkonzentrationen (SCHWEMMER & GARTHE 2006).

Im Allgemeinen wählen die Bodenbrüter vorwiegend brackige und/oder eutrophierte Gewässer, Inseln oder Halbinseln. Als potenzielle Brutgebiete des Schleswig-Holsteinischen Wattenmeers werden als geographischen Teilräume vermutlich Salzwiesen, Halligen, Köge und Flussmündungen der Eider gewählt. Die Koloniebrüter schließen sich zudem häufig weiteren Möwenarten wie etwa der Lachmöwe an. Die Nester der Zwergmöwen sind häufig vollständig von Wasser umgeben, teilweise werden auch Schwimmnester aus Wasserpflanzen angelegt und trockenere Standorte gemieden. Nachdem die etwa 2-3, maximal 7 Eier der Zwergmöwe nach 21-25 Tagen geschlüpft sind, verlassen die Jungvögel nach einer weiteren Woche den Nestbereich.

Zwergmöwen ernähren sich von Wasserinsekten, Kleinkrebsen und kleinen Fischen, die an der Oberfläche erbeutet werden (KOOP 1985, BAUER et al. 2005). Vor allem gehören Zuckmücken und Jungfische zu den Hauptnahrungsquellen. Zuckmücken schlüpfen in Abhängigkeit von der Wassertemperatur in Massen Ende April bis Mitte Mai und stellen die vorwiegende Nahrungsquelle während des Heimzuges dar. Jungfische stehen dagegen erst ab dem Hochsommer zur Verfügung. Insgesamt beherbergen nur wenige Gewässer derart zahlreich

Jung- bzw. Kleinfischvorkommen, dass sie für rastende Zwergmöwen attraktiv sind. Schwalbenartig mit Flügen dicht über der Wasser- bzw. Erdoberfläche oder im Stoßflug erjagt die Zwergmöwe ihre Beute.

Die Zwergmöwe gilt als eine der seltensten Vogelarten. Der deutschlandweite Bestand wird auf 3 Brutpaare geschätzt (EEA 2019) und als extrem selten (Wert R) eingestuft (RL-D 2020). In Schleswig-Holstein wird der Bestand mit 0-1 Brutpaar angegeben und hinsichtlich ihrer Gefährdung nicht bewertet (RL-SH 2021). Nach den vorliegenden Daten wurde im Jahr 2019 im Rickelsbüller Koog ein Brutpaar festgestellt (MEKUN 2022). In den Erhaltungszielen für das SPA (MELUR o.J.) wird das Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete als Rastvogelgebiet „von besonderer Bedeutung“ für die Zwergmöwe angegeben. Die Zwergmöwe kommt in den drei Teilgebieten NP Salzwiesen zwischen NP-Grenze und Deich, Köge und Flussmündungen der Eider und Godel als Rastvogel vor. Als Brutvogel ist die Art im SPA-Gebiet als nicht mehr vorkommend verzeichnet (SDB 2017).

Rastende Zwergmöwen sind tolerant gegenüber Booten und anscheinend generell gegenüber Menschen. Beeinträchtigungen sind daher weniger durch Störungen an den Rastgewässern zu erwarten als durch Veränderungen an den Gewässern, die sich auf das Nahrungsangebot auswirken können. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird der Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) der Zwergmöwe als Brutvogel als sehr hoch eingestuft und als Gastvogel weist die Zwergmöwe ein mittleres artspezifisches Kollisionsrisiko an WEA auf. Einzelverluste und Störungen können Auswirkungen auf die Gesamtpopulation haben. Regelmäßig besetzte Brut- und Rasthabitate der Zwergmöwe sollten daher zusammenhängend einschließlich eines Schutzraumes von 1.000 m von WEA freigehalten werden (MEKUN 2025).

#### **4.19      Schwarzkopfmöwe (*Ichthyaetus melanocephalus* / *Larus melanocephalus*)**

In der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts brütete die Schwarzkopfmöwe zunächst nur in den Arealen der ukrainischen Schwarzmeerküste. Ab den 50er Jahren zeigte die Art immer mehr Ausbreitungstendenzen in Bereiche West-, Nord- und Mitteleuropas bis zum Mittelmeerraum. Vermutlich erfolgte die Ausbreitung entlang der Ostseeküste und anschließend entlang der Nordseeküste, bis die Schwarzkopfmöwe schließlich die Küstenbereiche Westeuropas erreichte (BORSCHERT 2004)

Der als Kurzstreckenzieher bezeichnete Brutvogel, bevorzugt die Art vorwiegend Küstengebiete, Ästuare und Flussniederungen sowie Seen und Teiche des Binnenlandes. Dennoch variiert die Wahl der Bruthabitate und die Schwarzkopfmöwe wählt als Brutgebiete Dünen und Vorländereien, im Binnenland hingegen Überschwemmungsflächen und Verlandungsbereiche von Stillgewässern. Auch werden Kiesbänke in Bereichen natürlicher Gewässer und Fischteiche als Habitat gewählt (NLWKN 2011d, SÜDBECK et al. 2005).

Der Bodenbrüter ist häufig als Kolonie in Gesellschaft von weiteren Möwenarten wie etwa Lach- oder Sturmmöwe zu finden. Nester werden dort vorzugsweise in leicht erhöhten Positionen mit mäßig oder spärlicher Vegetation angelegt, Flächen mit dichter Vegetation hingegen werden ausgespart. Nachdem die 2-3 Jungen nach ca. 23-26 Tagen ausgebrütet wird, verlassen sie das Nest frühestens nach 3 Wochen (SÜDBECK et al. 2005). Als Nahrungsangebot werden vornehmlich kleine Fische, Würmer, Insekten aber auch Abfälle gewählt. Darüber hinaus wird Nahrung insbesondere im Kulturland auf Äckern und Grünländern gesucht (NLWKN 2011d).

Die Schwarzkopfmöwe brütet im SPA nur im Teilgebiet NP Salzwiesen zwischen NP-Grenze und Deich im SPA-Gebiet. Die Schwarzkopfmöwe zählt in Deutschland zu den seltenen Vogelarten. Deutschlandweit wird die Schwarzkopfmöwe mit einem Bestand von 280 - 320 Brutpaaren (EEA 2019) als „ungefährdet“ eingestuft (RL-D 2020). In Schleswig-Holstein wird die Art mit einem Bestand von 15-20 Brutpaaren ebenfalls als „ungefährdet“ eingestuft (RL-SH 2021). In den Erhaltungszielen wird das Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete als „von Bedeutung“ für die Schwarzkopfmöwe angegeben (MELUR o.J.). Ihr Bestand wird mit 2 Brutpaaren angegeben und der Erhaltungszustand mit „C“ (signifikanter Wert) bewertet (SDB 2017).

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird der Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) der Schwarzkopfmöwe mit mittel eingestuft, sodass ein allgemeines Kollisionsrisiko an WEA besteht. Einzelverluste und Störungen können Auswirkungen auf die Gesamtpopulation haben. Regelmäßig besetzte Brutgebiete der Schwarzkopfmöwe sollten daher zusammenhängend einschließlich eines Schutzraumes von 1.000 m von WEA freigehalten werden (MEKUN 2025).

#### **4.20 Silbermöwe (*Larus argentatus*)**

Silbermöwen gehören zu den Teil- bzw. Kurzstreckenzieher und siedeln sich vor allem in Deutschland in Dünengebieten und Salzwiesen an der Nord- und Ostseeküste an. Ihr Hauptvorkommen ist auf den Inseln und Nehrungen. Die Art brütet in Kolonien und vergesellschaftet sich häufig mit anderen Möwenarten und Seeschwalben. Ihre Nester baut sie auf dem Boden auf trockenem Untergrund, in schütterer sowie in dichter, teilweise hoher Grasvegetation, aber auch an vegetationslosen Stellen. Die Hauptbrutzeit dauert von März/April bis Juli (SÜDBECK et al. 2005). Das Gelege der einzigen Jahresbrut besteht aus 2 – 3 Eiern, welche 26 – 32 Tage bebrütet werden. Die Jungvögel werden nach 35 – 48 Tagen flügge (ebd.).

Die Nahrungssuche findet auf vegetationslosen Flächen, landwirtschaftlichen Flächen, sowie an Gewässern und Wattbereichen statt. Die Nahrung besteht aus Fischen, Schnecken, Würmer, Insekten, Eiern, kleinen Küken von Artgenossen sowie pflanzliche Kost und Abfälle.

Die Silbermöwe kommt als Brut- und Gastvogel in Deutschland vor. Der deutschlandweite Brutbestand der Silbermöwe umfasst 19.500-24.000 Brutpaare (EEA) und ist laut Roter Liste Deutschland als „ungefährdet“ eingestuft (RL-D 2020). In Schleswig-Holstein wird die Art mit

einem Bestand von Brutpaaren 9.000-10.000 Brutpaaren ebenfalls als „ungefährdet“ geführt (RL-SH 2021). In den Erhaltungszielen für das SPA wird das Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete als „von besonderer Bedeutung“ für die Silbermöwe angegeben (MELUR o.J.). Die Art brütet in allen Teilgebieten im SPA-Gebiet. Ihr Bestand wird mit 9.800 Brutpaaren angegeben und der Erhaltungszustand mit „A“ (hervorragender Wert) bewertet (SDB 2017).

Laut BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Silbermöwe ein hohes artspezifisches Kollisionsrisiko an WEA, mit einer hohen Mortalitätsgefährdung auf. Deutschlandweit sind bisher 120 Zufallsfunde der Silbermöwe verzeichnet (DÜRR 2020). Darunter sind 24 Tiere in Schleswig-Holstein dokumentiert. Regelmäßig besetzte Brutgebiete der Silbermöwe sollten daher zusammenhängend einschließlich eines Schutzraumes von 1.000 m von WEA freigehalten werden. Nach LAG-VSW (2015) sollte bei Konzentrationen größerer Vogelzahlen an einem Brutort eine besonders gründliche Abwägung der Risiken erfolgen. Aufgrund ihrer Flugkorridore in teilweise weit entfernte Nahrungsquellen wird gegenüber der Art in Schleswig-Holstein ein Prüfabstand von 1.000 m angegeben (MEKUN 2025).

Angaben zu einer erhöhten Lärmempfindlichkeit liegen nicht vor, der Störradius der Brutkolonie von liegt bei 200 m (BMVBS 2010).

#### **4.21 Sturmmöwe (*Larus canus*)**

Sturmmöwen sind Kurzstreckenzieher und siedeln sich vor allem in Deutschland in Dünengebieten und Salzwiesen an der Nord- und Ostseeküste an. Ihr Hauptvorkommen ist auf den Inseln und Nehrungen, häufig am Rande von Silber-/Heringsmöwenkolonien. Ihre Nester baut sie auf dem Boden auf trockenem Untergrund. Die Art brütet vorwiegend in Kolonien, aber auch als Einzelbrutpaare. Die Hauptbrutzeit dauert von April bis Juni, zudem weist diese Art eine hohe Nistplatztreue auf (SÜDBECK et al. 2005). Das Gelege der einzigen Jahresbrut besteht aus 3 – 4 Eiern, welche 24 – 26 Tage bebrütet werden. Die Jungvögel werden nach 28 – 33 Tagen flügge. Der gesamte Aktionsradius kann bei der Sturmmöwe 15 bis maximal 20 km betragen (ebd.). Die Nahrungssuche findet auf vegetationslosen Flächen, landwirtschaftlichen Flächen, sowie an Gewässern und Wattbereichen statt. Zu ihrer Hauptnahrung zählen Fische, Schnecken, Würmer, Insekten sowie pflanzliche Kost und Abfälle.

In den Erhaltungszielen wird das Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete als „von besonderer Bedeutung“ für die Sturmmöwe angegeben (MELUR o.J.). Die Sturmmöwe brütet in allen Teilgebieten des SPA-Gebietes. Ihr Bestand wird mit 4.178 Brutpaaren angegeben und der Erhaltungszustand mit „A“ (hervorragender Wert) bewertet (SDB 2017). Die Sturmmöwe ist als Brut- und Gastvogel in Deutschland vorzufinden. Der deutschlandweite Brutbestand der Sturmmöwe umfasst geschätzt etwa 17.000 Brutpaare und ist laut Roter Liste Deutschland als „ungefährdet“ eingestuft (RL-D 2020). In Schleswig-Holstein wird die Art mit einem Bestand von 5.000-5.300 Brutpaaren auf der Vorwarnliste geführt (RL-SH 2021).

Laut BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA eine mittlere Mortalitätsgefährdung auf. Deutschlandweit sind bisher 58 Zufallsfunde der Sturmmöwe verzeichnet (DÜRR 2020). Darunter wurden 4 Tiere in Brandenburg, 2 Tiere in Bremen, 38 Tiere in Niedersachsen und 9 Tiere in Schleswig-Holstein gefunden sowie 5 weitere ohne Angabe zum Fundort. Regelmäßig besetzte Brutgebiete der Sturmmöwe sollten daher zusammenhängend einschließlich eines Schutzraumes von 1.000 m von WEA freigehalten werden. Nach LAG-VSW (2015) sollte bei Konzentrationen größerer Vogelzahlen an einem Brutort eine besonders gründliche Abwägung der Risiken erfolgen. Aufgrund ihrer Flugkorridore in teilweise weit entfernte Nahrungsquellen wird gegenüber der Art in Schleswig-Holstein ein Prüfabstand von 1.000 m angegeben (MEKUN 2025).

Angaben zu einer erhöhten Lärmempfindlichkeit liegen nicht vor. Der Störradius der Art liegt bei 200 m (BMVBS 2010).

#### 4.22 Heringsmöwe (*Larus fuscus*)

Heringsmöwen gehören zu den Mittel- und Langstreckenzieher und siedeln sich vor allem in Deutschland in Dünengebieten auf den Inseln, aber auch in Salzwiesen auf den Halligen und am Festland an. Ihr Hauptvorkommen ist an der Wattenmeerküste. Häufig sind Heringmöwen-Kolonien am Rande von Silbermöwen-Kolonien zu finden. Ihre Nester baut die Heringsmöwe auf dem Boden auf trockenem Untergrund, bevorzugt im Schutz von Dünen- oder Salzwiesenvegetation oder von Strandgut. Sie brütet sowohl in dichter als auch in schütterer Vegetation. Die Hauptbrutzeit dauert von April bis Juni (Südbeck et al., 2005). Das Gelege der einzigen Jahresbrut besteht aus 2 – 3 Eiern, welche 26 – 31 Tage bebrütet werden. Die Jungvögel werden nach 35 – 40 Tagen flügge (SÜDBECK et al. 2005).

Die Nahrungssuche vorwiegend an Gewässern und Wattbereichen statt, aber auch auf landwirtschaftlichen Flächen (Fennen und Salzwiesen). Die Heringsmöwe ist ein Allesfresser. Zu ihrer Nahrung zählen Fische, Schnecken, Würmer, Insekten, Vögel, Kleinsäuger und Aas.

Die Heringsmöwe kommt in Deutschland als Brut- und Gastvogel vor. Deutschlandweit wird der Bestand der Heringsmöwe auf etwa 44.000 Brutpaare geschätzt und als „ungefährdet“ eingestuft (RL-D 2020). In Schleswig-Holstein wird die Art mit einem Bestand von 13.500-16.000 Brutpaaren ebenfalls als „ungefährdet“ eingestuft (RL-SH 2021). In den Erhaltungszielen wird das Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete als „von besonderer Bedeutung“ für die Heringsmöwe angegeben (MELUR o.J.). Die Heringsmöwe brütet in allen Teilgebieten im SPA-Gebiet. Ihr Bestand wird mit 14.600 Brutpaaren angegeben und der Erhaltungszustand mit „A“ (hervorragender Wert) bewertet (SDB 2017). Die derzeit größte bekannte Brutkolonie brütet auf Amrum (RL-SH 2021). Schleswig-Holstein hat für die Art eine nationale Verantwortung (ebd.).

Laut BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA eine hohe Mortalitätsgefährdung auf. Deutschlandweit sind bisher 62 Zufallsfunde der Heringsmöwe verzeichnet (DÜRR 2020). Darunter ist 1

Tier in Schleswig-Holstein dokumentiert. Regelmäßig besetzte Brutgebiete der Heringsmöwe sollten daher zusammenhängend einschließlich eines Schutzraumes von 1.000 m von WEA freigehalten werden. Nach LAG-VSW (2015) sollte bei Konzentrationen größerer Vogelzahlen an einem Brutort eine besonders gründliche Abwägung der Risiken erfolgen. Aufgrund ihrer Flugkorridore in teilweise weit entfernte Nahrungsquellen wird gegenüber der Art in Schleswig-Holstein ein Prüfabstand von 1.000 m angegeben (MEKUN 2025).

Angaben zu einer erhöhten Lärmempfindlichkeit liegen nicht vor, der Störradius der Brutkolonie von liegt bei 200 m (BMVBS 2010).

#### **4.23 Mantelmöwe (*Larus marinus*)**

Mantelmöwen gehören zu den Teil- und Kurzstreckenzieher und siedeln sich vor allem in Dünengebieten und Salzwiesen an der Nord- und Ostseeküste an. Ihr Hauptvorkommen ist auf den Inseln, Halligen, Halbinseln und Nehrungen entlang der Küsten. Sie siedelt sich häufig am Rande von Silber- / Heringsmöwen-Kolonien an. Ihre Nester baut die Mantelmöwe auf dem Boden auf trockenem Untergrund, meist in hoher Grasvegetation, bevorzugt auf kleinen Erhebungen, aber auch exponiert auf spärlich oder nicht bewachsenen Stellen. Die Hauptbrutzeit dauert von April bis Juni, zudem weist die Art eine Nistplatztreue auf (SÜDBECK et al. 2005). Das Gelege der einzigen Jahresbrut besteht aus (2) 3 Eiern, welche 26 – 28 Tage bebrütet werden. Die Jungvögel werden nach 45 – 50 Tagen flügge (ebd.).

Wie auch andere Möwen ernährt sich die Mantelmöwe omnivor und opportunistisch, der Schwerpunkt liegt aber deutlich auf tierischer Nahrung und Abfällen. Dazu gehören Fische, Mollusken, Krustentiere, Kopffüßer, Ringelwürmer, Insekten, Seesterne und andere Stachelhäuter, Vögel bis zur Größe einer Krähenscharbe, Jungvögel und Eier, Säugetiere bis zur Größe von Kaninchen oder jungen Lämmern, Aas, Müll und Fischereiabfälle. Ergänzend kommt pflanzliche Nahrung wie beispielsweise Beeren, Sämereien und Ackerfrüchte hinzu. Das Ernährungsverhalten ändert sich saisonal. Während sich die Art im Sommerhalbjahr vorwiegend fischend, sammelnd oder räuberisch ernährt und Fische zur Brutzeit einen großen Teil der Nestlingsnahrung stellen, lebt sie im Winter vorwiegend von Abfällen. In Seevogelkolonien werden Nester geplündert und Jungvögel erbeutet (ebd.).

Deutschlandweit wird der Bestand der Mantelmöwe auf etwa 100 Brutpaare geschätzt und als „ungefährdet“ eingestuft (RL-D 2020). In Schleswig-Holstein wird die Art mit einem Bestand von 120-140 Brutpaaren ebenfalls als „ungefährdet“ eingestuft (RL-SH 2021). Generell reichen die Brutgebiete von Nordost-Nordamerika über Süd-Grönland bis nach Skandinavien (NLWKN 2011d). Neuerdings brütet die Art zunehmend im Wattenmeer, mit bisher noch geringen Zahlen (ebd.). In den Erhaltungszielen wird das Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete als „von besonderer Bedeutung“ für die Mantelmöwe angegeben (MELUR o.J.). Die Mantelmöwe brütet in drei Teilgebieten (NP Salzwiesen zwischen NP-Grenze und Deich, Inseln – nur Dünen und Heiden und Köge) im SPA-Gebiet. Ihr Bestand wird mit 40 Brutpaaren angegeben und der Erhaltungszustand wird mit „A“ (hervorragender

Wert) bewertet (SDB 2017). Für den Erhalt der Art hat das Land Schleswig-Holstein eine nationale Verantwortung (RL-SH 2021).

Laut BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) eist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA ein hohes Tötungsrisiko auf. Deutschlandweit sind bisher 2 Zufallsfunde der Mantelmöwe verzeichnet (DÜRR 2020). Darunter ist 1 Tier in Schleswig-Holstein dokumentiert. Regelmäßig besetzte Brutgebiete der Mantelmöwe sollten daher zusammenhängend einschließlich eines Schutzraumes von 1.000 m von WEA freigehalten werden. Nach LAG-VSW (2015) sollte bei Konzentrationen größerer Vogelzahlen an einem Brutort eine besonders gründliche Abwägung der Risiken erfolgen. Aufgrund ihrer Flugkorridore in teilweise weit entfernte Nahrungsquellen wird gegenüber der Art in Schleswig-Holstein ein Prüfabstand von 1.000 m angegeben (MEKUN 2025).

Angaben zu einer erhöhten Lärmempfindlichkeit liegen nicht vor, der Störradius der Brutkolonie von liegt bei 200 m (BMVBS 2010).

#### **4.24 Uferschnepfe (*Limosa limosa*)**

Die Uferschnepfe besiedelt weitgehend offene Niederungslandschaften. Insbesondere kommt sie in Kleinseggen Sümpfen, Niedermooren, baumlosen Hochmooren und Ästuaren vor, wo die Uferschnepfen einen stochebfähige Böden und Kleingewässer, mit offenen, schlammigen Uferpartien benötigt. Auf Ackerflächen sind sie hingegen selten anzutreffen (ANDRETZKE et al. 2005). In Schleswig-Holstein brütet und rastet die Art in den Salzwiesen und den Kögen. Darüber hinaus brütet die Uferschnepfe auch auf den Halligen und den Flussniederungen der unteren Treene und der Eider.

Als Bodenbrüter legt die Uferschnepfe ihr Nest auf feuchten Untergrund sowohl in niedriger, als auch in höherer Vegetation an. Es werden monogame Saisonenehen mit einer Jahresbrut eingegangen; bei Gelegeverlust werden jedoch auch Ersatzgelege getätigt. Die Brutdauer beträgt 22-24 Tage und die Jungtiere sind schließlich nach weiteren 30-35 Tagen flügge (ebd.). Die Reviergröße zur Brutzeit liegt bei mindestens 3 bis 5 ha (FLADE 1994). Die Hauptbrutzeit dauert von April bis Mai, zudem weist diese Art eine hohe Nistplatztreue auf (SÜDBECK et al. 2005). Als Nahrung bevorzugt die Uferschnepfe hauptsächlich Regen- und Bodenwürmer sowie Insekten und Mollusken. Jungvögel ernähren sich vorwiegend von kleinen wirbellosen Tieren und Reis-, Weizen- und Gerstenkörnern (NABU o.J.).

Die Uferschnepfe gehört in Deutschland zu den seltensten Vogelarten. Der deutschlandweite Bestand der Uferschnepfe beläuft sich auf ca. 3.600 – 3.800 Brutpaare (EEA 2019) und wird als "vom Erlöschen bedroht" eingestuft (RL-D 2020). Der Brutbestand der west-/mitteleuropäischen Kernpopulation ist überall stark rückläufig infolge fast überall bestehender geringer Überlebensraten der Küken (NLWKN 2011i). Dasselbe gilt für die Bestände in Deutschland, hier kommt es zu sehr starken Bestandsabnahmen und Arealverlusten. Nur in Einzelgebieten an der Küste und in sehr wenigen binnenländischen Gebieten gibt es teilweise stabile Be-

stände (ebd.). Insbesondere die Bereiche Speicherkoog-Süd im Süden des Schleswig-Holsteinischen Nordseeküste und der Beltringharder Koog am Nordstrand weisen mit mehr als 100 Brutpaaren, die größten Bestände auf. Im Jahr 2007 wurde jedoch auch in Schleswig-Holstein ein Rückgang der Uferschnepfe um 26 Brutpaare an der Schleswig-Holsteinischen Nordseeküste ermittelt (NABU o.J.). Die Uferschnepfe gilt in Schleswig-Holstein mit einem Bestand von 925 Brutpaaren als „stark gefährdet“ (RL-SH 2021). Im SPA kommt die Art als Brutvogel mit 600 Brutpaaren vor und ihr Erhaltungszustand wird mit „A“ (hervorragender Wert) bewertet (SDB 2017).

Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 8.000 - 20.000 Individuen (NLWKN 2011f). Demnach sind auch die Rastbestände im gesamten Wattenmeer in den letzten Jahren mit einer Abnahme um ca. 80 % als stark rückläufig zu bewerten (ebd.). Als weitere Überwinterungsreviere wählt die Uferschnepfe vorwiegend Gebiete des Mittelmeerraums und der Atlantikküste aber auch nach Zentralafrika, Südasien und Australien (KOLBE 2014).

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA eine hohe Gefährdung auf. Die Uferschnepfe meidet den Nahbereich von WEA mehr als andere Wiesenlimikolen (i. d. R. > 300 Meter). Der kritische Schallpegel liegt bei 55 dB(A) tags. Ferner ist die Errichtung von WEA stets auch mit der Etablierung von Infrastruktur verbunden, die wiederum negative Effekte auf die sehr störungssensiblen Wiesenvogelarten haben kann (Wegebau, Freileitungen, Freizeitnutzung, Prädation etc.). Daher wird für Dichtezentren bedrohter Wiesenvogelarten ein Mindestabstand von 500 Metern empfohlen. Im Bereich von 1.000 Metern sollte darüber hinaus geprüft werden, ob wichtige Nahrungs- oder Aufenthaltsbereiche betroffen sind.

#### **4.25      Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)**

Lebensraumschwerpunkte des Großen Brachvogels liegen im SPA vor allem in den grundwassernahen Grünlandniederungen, Mooren, Heiden und feuchten Dünentälern auf den Inseln. In Schleswig-Holstein ist der große Brachvogel vornehmlich auf den Nordfriesischen Inseln und den Halligen zu finden.

Als Bruthabitat benötigt der Große Brachvogel weiträumige Niederungslandschaften, die i.d.R. als Grünland genutzt werden, frische bis feuchte Böden besitzen und möglichst eine ungleichmäßig hohe und lückige Vegetation aufweisen. Nasse Stellen mit offenem, schlammigem Charakter sind ebenfalls von Bedeutung. Ackerflächen werden grundsätzlich zur Nestanlage nicht gemieden, doch in der Regel nur besiedelt, wenn zur Nahrungssuche Wiesenflächen in der Nähe vorhanden sind (BAUER et al. 2005).

Der Große Brachvogel ist ein Kurzstreckenzieher. Brutplätze werden von Anfang März bis Mitte April besetzt (ebd.). Die Hauptbrutzeit dauert von April bis Juli, wobei die Art eine hohe Brutplatztreue aufweist (SÜDBECK et al. 2005). Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 30-50 ha. Auf größeren Flächen sind in der Regel nicht mehr als 1-2 Paare/km<sup>2</sup> als mittlere Dichten zu erwarten (BAUER et al. 2005).

Die aktuellen Brutplätze in Deutschland befinden sich überwiegend auf Grünlandstandorten auf Nieder- oder Hochmoorböden. Ackerbruten hingegen sind selten. Sie treten überwiegend dann auf, wenn traditionelle Brutreviere auf Grünland umgebrochen werden. Meist resultieren Bruten auf Ackerflächen auf zuvor umgebrochenem Grünland im Zusammenhang mit der Brutortstreue der Art. Brachvögel sind am Brutplatz vorwiegend tagaktiv. Das Nest des Bodenbrüters befindet sich auf trockenem, aber auch feuchtem Untergrund gut gedeckt in der meist niedrigen Vegetation. Die Küken bevorzugen Flächen mit bis zu 15 cm hohem Grasbewuchs sowie ungemähte Randstreifen von Mähwiesen und –weiden, wo es auch Deckung gibt. Die Brutflächen liegen in Vegetationshöhen von 15-30 cm. Die Art ist zur Brutzeit territorial, manchmal kommen je-doch auch lockere Kolonien vor. Die Zeit des Jungeführens ist i.d.R. ab Mitte Mai zu erwarten. Das Führen der Jungen erfolgt bis zum Flüggewerden in der Regel in den Grenzen des Nestterritoriums. Die Jungen sind nach ca. 35 Tagen flügge (ebd.).

Die Nahrung aus wirbellosen Tieren wird meist von der Bodenoberfläche aufgepickt oder sondierend aus lockerem Boden und Erdlöchern gestochert. Im Binnenland ernährt sich der Große Bachvogel zudem von Pflanzenteilen. Als Nahrungshabitat werden feuchte bis nasse Flächen mit fehlender, lückiger oder kurzrasiger Vegetation genutzt (Schlammflächen, überschwemmtes Grünland) (ebd.).

Der deutschlandweite Bestand des Großen Brachvogels beläuft sich auf etwa 3.600 – 4.800 Brutpaare (EEA 2019) und wird als „vom Erlöschen bedroht“ eingestuft (RL-D 2020). In Deutschland sind starke Rückgänge vor allem seit den 1950er Jahren zu verbuchen (NLWKN 2011h). In Schleswig-Holstein steht der Große Brachvogel mit einem Bestand von 220-280 Brutpaaren auf der Vorwarnliste (RL-SH 2021). Im SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ umfasst der Brutbestand 5 Brutpaare und der Erhaltungszustand wird mit „C“ (signifikanter Wert) bewertet (SDB 2017).

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) stufen die Mortalitätsgefährdung des Großen Brachvogels an WEA aufgrund des bestehenden Kollisionsrisikos hoch ein. Deutschlandweit wurden 4 Zufallsfunde der Art an Windparkflächen verzeichnet, darunter bisher noch keiner in Schleswig-Holstein (DÜRR 2020). Der große Brachvogel gilt zudem als meidende Art. Als kritischer Schallpegel ein Wert von 55 dB(A) tags (BMVBS 2010). Die artspezifische Effektdistanz beträgt 400 m (ebd.). Gegenüber sich frei bewegenden Fußgängern besteht eine Fluchtdistanz von 70 bis 200 m (FLADE 1994). Regelmäßig besetzte Rastgebiete des Großen Brachvogels sollten daher zusammenhängend einschließlich eines Schutzraumes von 500 Metern von WEA freigehalten werden.

#### 4.26 Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

Bei den Goldregenpfeifern kommen zwei Arten im Wattenmeer als Durchzügler vor (*Pluvialis apricaria apricaria* und *Pluvialis apricaria altifrons*). Während die Unterart des Goldregenpfeifers (*ssp. altifrons*) nach der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2012) als ungefährdet eingestuft ist, ist der Goldregenpfeifer (*ssp. apricaria*) vom Ausster-

ben bedroht (ebd.). In den Erhaltungszielen für das SPA wird das Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete als Rastvogelgebiet „von besonderer Bedeutung“ für den Goldregenpfeifer angegeben (MELUR o.J.).

Als Rastvogel liegt das Hauptvorkommen der Art an den Küsten und dem küstennahen Binnenland der Nord- und Ostsee und den küstennahen Niederungen und Flussläufen (NLWKN, 2011f). Ab August bis Dezember fliegt der Goldregenpfeifer in die Überwinterungsgebiete im Mittelmeerraum und der Atlantikküste. Als Kurzstreckenzieher erscheint die Art ebenfalls in den Monaten August bis November und in den Monaten Februar bis Mitte April, wenn der Goldregenpfeifer in die Brutgebiete in Nordeuropa und Sibirien zurückkehren. Maximale Bestandszahlen in Schleswig-Holstein werden im Monat April erreicht (vgl. ANDRETZKE et al. 2005; LANUV 2010).

Als Nahrung wählt der Goldregenpfeifer hauptsächlich Regenwürmer, Nacktschnecken sowie andere wirbellose Tiere. Darüber hinaus werden auch Gräser und Sämereien gefressen (ebd.). Die Alt- und Jungvögel benötigen unterschiedliche Nahrungsflächen. Während für adulte Tiere moornahe, kurzrasige und feuchte Grünlandflächen auf Moorböden existenziell sind, ernähren sich Jungvögel überwiegend auf Grabenrändern und Wiedervernässungsflächen. Dabei gehören Insekten, Insektenlarven, Würmer, kleine Schnecken und Spinnen zu ihrem Nahrungsspektrum. Weiterhin ernähren sich Goldregenpfeifer von pflanzlichen Elementen wie Beeren (NLWKN 2011f).

Insgesamt ist das Vorkommen in Mitteleuropa zurückgegangen. In Deutschland ist der Goldregenpfeifer in den letzten Dekaden selten geworden. Der deutschlandweite Bestand des Goldregenpfeifers beläuft sich auf ca. 2 Brutpaare (EEA 2019) in Niedersachsen (RL-SH 2021) und gilt als „vom Erlöschen bedroht“ (RL-D 2020). In Schleswig-Holstein gilt die Art in Schleswig-Holstein gilt sie als „ausgestorben“ (RL-SH 2021). Auf dem Durchzug rastet der Goldregenpfeifer jedoch in Schleswig-Holstein - teilweise auch in größeren Scharen auf Äckern und verschlammten Flächen insbesondere auf der Halbinsel Eiderstedt (NABU SH 2004).

Während bei der Synchronzählung 2003 Eiderstedt der bedeutendste Rastplatz des Goldregenpfeifers in Schleswig-Holstein war und 2008 internationale bedeutsame Bestände lediglich auf Nordstrand registriert worden waren, hielten sich im Oktober 2014 die meisten Goldregenpfeifer weiter nördlich in den Außendeichsflächen zwischen Hindenburg-Damm und Dagebüll (SH\_EUV\_002, und SH\_EUV\_011) auf, wo insgesamt 17.600 Vögel gezählt werden konnten. Allein in diesem Gebiet rasteten damit knapp 16% des Landesbestandes. Hier sowie im Bereich der Westerspätlinge (8.000 Individuen) wurden jeweils internationale bedeutsame Vorkommen registriert.

Bei der Synchronzählung im Oktober 2014 gab es größere Vorkommen des Goldregenpfeifers in den SPAs „Ramsar-Gebiet schleswig-holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (40% des Landesbestandes) und „Östliche Kieler Bucht“ (5,1% des Landesbestandes). Damit fiel das Ergebnis für das „Ramsar-Gebiet schleswig-holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ 2014 deutlich höher aus als bei der letzten flächenhaften

Erfassung im Oktober 2008. Dies wurde vor allem durch die Zählung von 17.600 Vögeln in den Außendeichsgebieten zwischen Hindenburg-Damm und Dagebüll beeinflusst. Aufgrund der regelmäßigen Ortswechsel zwischen Außendeichsflächen und Flachwasserzonen in den Naturschutzkögen, die jeweils zum SPA gehören, sowie den binnendeichs gelegenen Acker- und Grünlandgebieten in den Kögen außerhalb der SPA-Kulisse ist der Bestandsanteil des Goldregenpfeifers im SPA „Ramsar-Gebiet schleswig-holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ kurzfristig schwankend und von Zufälligkeiten beeinflusst.

Im SPA werden vier Teilgebiete (NP + Salzwiesen zwischen NP-Grenzen und Deich, Halligen, Köge und Flussmündungen der Eider und Godel) als Gastvogellebensraum aufgeführt (MELUR o.J.). Der Goldregenpfeifer wurde mit bis zu 31.512 Individuen (Überwinterungsgäste) im SPA festgestellt und der Erhaltungszustand der Art als Rast- und Gastvogel wird mit „B“ (guter Wert) bewertet. (SDB 2017). Im SPA-Gebiet kommt der Goldregenpfeifer ausschließlich als Rastvogel vor.

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA als Brutvogel eine sehr hohe und als Gastvogel eine hohe Gefährdung auf. Von deutschlandweit 25 Kollisionsopfern (DÜRR 2020) wurden zwölf Zufallsfunde des Goldregenpfeifers in Schleswig-Holstein in verschiedenen Windparkflächen gefunden. Laut LAG-VSW (2015) sind Einzelverluste mitteleuropäischer Goldregenpfeifer wegen der geringen Bestandsgröße von unter 10 Brutpaaren stets populationsrelevant. Wichtige Rast- und Nahrungsgebiete für die Art sind großräumig freizuhalten (LAG-VSW 2015). Aufgrund dessen, dass der Goldregenpfeifer als Rastvogel Viehweiden, Mähwiesen und Stoppelfelder nutzt und vor allem zu Hochwasser Vorländer und Köge aufsucht sind somit Austauschbeziehungen von Nahrungs- und Rasthabitaten von den Vorländern und Köge zum Wattenmeer betroffen. Aufgrund ihres Verhaltens während der Rast wird nach MELUR (2016a) ein 1.000 m Prüfbereich zum Rasthabitat der Goldregenpfeifer-Bestände angegeben.

#### **4.27 Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*)**

Flusseeeschwalben sind Langstreckenzieher und siedeln in Deutschland im Wattenmeer in unbeweideten Salzwiesen sowie auf schütter bewachsenen Sand- oder Dünenflächen. Des Weiteren werden Flussmündungen mit Vorlandsalzwiesen und kurzrasiges Grünland sowie Sand- und Kiesinseln und z. T. künstliche Brutinseln von naturnahen Flussunterläufen besiedelt (NLWKN 2011e). Die Nahrungssuche findet überwiegend küstennah in den Prielen des Wattenmeeres oder im Binnenland an Gräben und Seen statt, seltener auf der offenen See. Kleine Oberflächenfische, Crustaceen, im Wasser lebende Insektenlarven und fliegende Insekten zählen zum Nahrungsspektrum (ebd.).

Der Koloniebrüter baut sein Nest am Boden. Oft sind in der Nähe auffällige Strukturen zu finden oder die Nester liegen zwischen Pflanzenbüscheln. Sogar künstliche Nistflöße werden akzeptiert (ebd.). Die Hauptbrutzeit dauert von Mai bis Juli, wobei die Art eine hohe Nistplatztreue aufweist (SÜDBECK et al. 2005). Das Gelege der einzigen Jahresbrut besteht aus 2 – 3 Eiern, welche 20 – 26 Tage bebrütet werden. Die Jungvögel werden nach 23 – 27 Tagen

flügge (NLWKN 2011e). Während der Brutzeit bildet die Flusseeeschwalbe häufig Kolonien mit der Küstenseeschwalbe und der Lachmöwe.

Die Flusseeeschwalbe kommt in Deutschland als Brut- und Gastvogel vor (NLWKN 2011e). Der deutschlandweite Brutbestand der Flusseeeschwalbe beläuft sich auf ca. 8.500-9.000 Brutpaare (EEA 2019). Sie wird laut Roter Liste Deutschland als „stark gefährdet“ eingestuft (RL-D 2020). Über die letzten 25 Jahre betrachtet ist der Bestand stabil (NLWKN 2011e). In Schleswig-Holstein wird die Art mit einem Bestand von 2.600-3.300 Brutpaaren als „gefährdet“ eingestuft (RL-SH 2021). Für den Erhalt der Art hat das Land Schleswig-Holstein eine nationale Verantwortung (ebd.). Der Gastvogelbestand ist vor allem im Wattenmeer und in der Nordsee anzutreffen, insgesamt beläuft sich das Bestandsvorkommen auf ungefähr 32.000 Individuen. Die Bestände sind allerdings methodisch bedingt nicht vollständig erfassbar, da sich viele Individuen im Offshore-Bereich aufhalten (NLWKN 2011d). Die Flusseeeschwalbe brütet im gesamten SPA-Gebiet. Ihr Bestand wird mit 2.550 Brutpaaren angegeben und der Erhaltungszustand der Art wird mit „A“ (hervorragender Wert) bewertet. (SDB 2017). In den Erhaltungszielen für das SPA (MELUR o.J.) wird das Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete als „von besonderer Bedeutung“ für die Flusseeeschwalbe angegeben.

Im Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer brütet die Flusseeeschwalbe in nahezu allen Gebieten. Lediglich Dünen und Heiden werden zum Brüten ausgespart (MELUR o.J.). Die größten Vorkommen der Flusseeeschwalbe befinden sich entlang der Elbmündung. Der Bestand weist größere Schwankungen auf, wobei die Hauptverbreitung an der Westküste liegt, mit der größten Kolonie im Neufelder Koog-Vorland (RL-SH 2021).

Laut BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA eine hohe Gefährdung auf. In Deutschland ist laut DÜRR (2020) bislang eine Flusseeeschwalbe durch eine Windenergieanlage in Niedersachsen zu Tode gekommen. Nach LAG-VSW (2015) sollte bei Konzentrationen größerer Vogelzahlen an einem Brutort eine besonders gründliche Abwägung der Risiken erfolgen. Regelmäßig besetzte Brutgebiete der Flusseeeschwalbe sollten daher zusammenhängend einschließlich eines Schutzraumes von 1.000 m von WEA freigehalten werden. Aufgrund ihrer Flugkorridore in teilweise weit entfernte Nahrungsquellen wird gegenüber der Art in Schleswig-Holstein ein Prüfabstand von 1.000 m angegeben (MEKUN 2025).

In belgischen Windparks gab es enorme Verluste bei Flusseeeschwalben. Vor allem Männchen sind als Nahrungsversorger während der Brut- und Aufzuchtphase stark betroffen. Angaben zu einer erhöhten Lärmempfindlichkeit liegen nicht vor, der Störradius der Brutkolonie liegt bei 200 m (BMVBS 2010). Die Fluchtdistanz liegt laut FLADE (1994) bei 10 bis 100 m. Einzelverluste und Störungen können Auswirkungen auf die Gesamtpopulation haben.

#### 4.28 Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*)

Die Küstenseeschwalbe gilt als Langstreckenzieher und durchzieht im Jahresgang die Kontinente von Nord nach Süd zwischen der Arktis als Sommergebiet und der Antarktis als Wintergebiet. Daher sind die Brutvögel je nach Saison häufig im Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer in unterschiedlichen Zahlen anzutreffen. Im Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer ist die Küstenseeschwalbe in allen geographischen Teilgebieten zu finden. Dabei werden vor allem die Inseln, Dünen und Heiden sowie die Halligen zum Rasten und Brüten aufgesucht. Weitere Brut- und Rastgebiete befinden sich in den Kögen und der Flussmündungen von Eider und Godel. Das größte Vorkommen wurde bisher am Eidersperrwerk nachgewiesen (MELUR 2017).

Die Küstenseeschwalbe zählt zu den Koloniebrütern. Sie bildet häufig gemeinsame Kolonien mit Flusseeeschwalbe und Lachmöwe. Die Art gehört zu den Küstenvögeln und kommt vor allem auf den Inseln vor. Als Brutplatz bevorzugt sie störungs- und vegetationsarme Salzwiesen, Primärdünen, Muschelschillflächen sowie vegetationsarme Strandbereiche. Das Nest der Bodenbrüter befindet sich häufig in Mulden auf Gras- und Sandflächen oder kurzrasigem Grünland. Die Hauptbrutzeit dauert von Mai bis Juni, wobei die Art eine hohe Nistplatztreue aufweist (SÜDBECK et al. 2005). Ihre Nahrung sucht sie in den Prielen des Wattenmeeres. Sie weist ein vielseitigeres Nahrungsspektrum als die Flusseeeschwalbe auf. Zu ihrer Hauptnahrung zählen Fische, Insekten und Crustaceen.

Der deutschlandweite Bestand der Küstenseeschwalbe umfasst geschätzt etwa 3.300 Brutpaare (EEA 2019) und ist laut Roter Liste Deutschland „vom Erlöschen bedroht“ (RL-D 2020). In Schleswig-Holstein ist die Art mit einem Bestand an 2.300-2.800 Brutpaaren als „stark gefährdet“ eingestuft (RL-SH 2021). Um die Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert setzte ein starker Rückgang der Küstenseeschwalbe ein. Darauf folgende Schutzbemühungen führten zu einer deutlichen Erholung der Bestände. Seit der 1950er Jahre gab es jedoch immer wieder Einbrüche der Bestände. Die Küstenseeschwalbe brütet im gesamten SPA-Gebiet. In den Erhaltungszielen wird das Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete als „von besonderer Bedeutung“ für die Küstenseeschwalbe angegeben (MELUR o.J.). Ihr Bestand wird mit 3.300 Brutpaaren angegeben und der Erhaltungszustand mit „A“ (hervorragender Wert) bewertet (SDB 2017). Das SPA Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete beherbergt den überwiegenden Anteil des deutschlandweiten Bestandes. Das Land Schleswig-Holstein hat für den Erhalt der Art eine nationale Verantwortung (RL-SH 2021).

Laut BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA eine hohe Mortalitätsgefährdung auf. Nach LAG-VSW (2015) sollte bei Konzentrationen größerer Vogelzahlen an einem Brutort eine besonders gründliche Abwägung der Risiken erfolgen. Einzelverluste und Störungen können Auswirkungen auf die Gesamtpopulation haben. Regelmäßig besetzte Brutgebiete der Küstenseeschwalbe sollten daher zusammenhängend einschließlich eines Schutzraumes von 1.000 m

von WEA freigehalten werden. Aufgrund ihrer Flugkorridore in teilweise weit entfernte Nahrungsquellen wird gegenüber der Art in Schleswig-Holstein ein Prüfabstand von 1.000 m angegeben (MEKUN 2025). Die Fluchtdistanz dieser Art beträgt gem. FLADE (1994) 40 bis 80 m.

#### 4.29 Zwergseeschwalbe (*Sternula albifrons*)

In Schleswig-Holstein besiedelt die Zwergseeschwalbe weite Bereiche des Nordens insbesondere der Halligen, Köge, Flussmündungen und Salzwiesen (MELUR o.J.). Die Zwergseeschwalbe bevorzugt dabei Strandlebensräume aller Art, v.a. Primärdünen, Muschelschillflächen und Strände mit wenig Vegetation sowie vegetationsarme Abbruchkanten von Salzwiesen. Teilweise brüten Zwergseeschwalben auch im Binnenland, meist entlang von Flüssen und Sandbänken. Die Zahl der in Auenbereichen brütenden Zwergseeschwalben ist in der Vergangenheit allerdings stark zurückgegangen (SCHUTZSTATION WATTENMEER o.J.). Sie brüten auf vegetationsarmen Bodenstellen. Das Nest wird auf kahlem Untergrund in einer flachen Mulde angelegt (NLWKN 2011c). Die Hauptbrutzeit dauert von Mai bis Juni (SÜDBECK et al. 2005). Sie jagen im Flachwasser vor der Küste, in Prielen und flachen Strandseen. Zu Ihrer Hauptnahrung zählen Kleinfische und Crustaceen. Im Binnenland fressen sie vor allem Insekten, die sie entlang von Gräben und langsam fließenden Flüssen jagen.

Die Zwergseeschwalbe gilt als einer der seltenen Brutvögel. Der deutschlandweite Bestand der Zwergseeschwalbe umfasst geschätzt etwa 500 Brutpaare (EEA 2019) und ist „vom Erlöschen bedroht“ (RL-D 2020). Vor allem Ende der 1960er Jahre kam es auf Grund chemischer Belastung der Küstengewässer zu starken Bestandseinbrüchen (NLWKN 2011c). In den letzten Jahren sind zwar leichte Erholungen der Bestände zu vermerken, das Niveau der 1950er Jahre konnte aber noch nicht wieder erreicht werden. Über die letzten 25 Jahre ist der Bestand Deutschlands beachtlich stabil geblieben (ebd.). Der Gastvogelbestand der Art beträgt 1.900 Individuen (NLWKN 2011d). Die systematische Erfassung der Bestände liegt allerdings nur aus einzelnen Jahren vor. Generell werden die Maximalzahlen der Gastvögel und der Durchzügler im Nordseeraum im Juli/ August erreicht (ebd.). In Schleswig-Holstein ist die Art mit einem Bestand von 305-375 Brutpaaren als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft (RL-SH 2021). Die Zwergseeschwalbe brütet im gesamten SPA-Gebiet. Ihr Bestand wird mit 250 Brutpaaren angegeben und der Erhaltungszustand mit „A“ (hervorragender Wert) eingestuft (SDB 2017). Für den Erhalt der Art hat das Land Schleswig-Holstein eine nationale Verantwortung (RL-SH 2021).

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA ein hohes Tötungsrisiko auf. Nach LAG-VSW (2015) sollte bei Konzentrationen größerer Vogelzahlen an einem Brutort eine besonders gründliche Abwägung der Risiken erfolgen. Regelmäßig besetzte Brutgebiete der Zwergseeschwalbe sollten daher zusammenhängend einschließlich eines Schutzraumes von 1.000 Metern von WEA freigehalten werden. Aufgrund ihrer Flugkorridore in teilweise weit entfernte Nahrungsquellen wird gegenüber der Art in Schleswig-Holstein ein Prüfabstand von 1.000 m angegeben (MEKUN 2025).

#### 4.30 Rotschenkel (*Tringa totanus*)

Der Rotschenkel lebt in Deutschland an den Küstengebieten der Nord- und Ostsee, im Bereich von Flussmarschen ist er auch bis ins Binnenland zu finden. An der Nordsee sind die unbeweideten Salzwiesen sein Lebensraum, außerdem Dünentäler und Küstenmarschen. Im Binnenland bevorzugt er extensiv genutztes Feuchtgrünland und offene, gewässerreiche Hoch- und Niedermoore. Die Nahrung des Rotschenkels besteht im Watt hauptsächlich aus Ringelwürmern, Krebsen und Weichtieren, im Binnenland häufig aus Insekten, Regenwürmern und Land- und Süßwassermollusken (ANDRETZKE et al. 2005; BAUER et al. 2005).

Der Rotschenkel ist ein Teil- und Mittelstreckenzieher. Die Brutvögel der Nord- und Ostseeküste überwintern in Frankreich, Portugal, Spanien, Italien und Nordwest-Afrika. Die Zeit der Ankunft am Brutplatz in Mitteleuropa liegt im März. Dann baut der Bodenbrüter sein Nest als Mulde am Boden, meist in Wassernähe und gut versteckt in Vegetation. Die Legeperiode beginnt im Südosten Deutschlands ab Ende März, in Nordwest-Deutschland frühesten Anfang, meist ab Mitte/ Ende April. Nachgelege sind bis zur 2. Junihälfte möglich. Bei einer Jahresbrut wird das Gelege mit ca. 4 Eiern 22-29 Tage lang bebrütet. Nach dem Schlupf der Jungen wechselt die Familie oft in geeignetere Aufzuchtgebiete, die sich für mehrere Paare decken können. Nach 23-27 (tlw. erst 35) sind die Jungen in der Regel flügge. Der Wegzug in die Wintergebiete findet im Juni statt. Für Rotschenkel wurden Geburtsorts- und Brutortstreue ebenso wie Wintergebietstreue nachgewiesen (ANDRETZKE et al. 2005; BAUER et al. 2005).

Ein unbekannter Teil der Brutpopulation überwintert auch im Wattenmeer. Zu ihnen kommen im Winter die Gastvögel, die ihre Brutgebiete in Island oder auf den Faröer Inseln haben. Die Höhepunkte des Durchzuges liegen im Juli/ August (Wegzug) und im April/ Mai (Heimzug). Der Rastbestand in Deutschland beträgt etwa 25.000 Individuen, in Schleswig-Holstein wird er auf 15.000 Exemplare geschätzt. Als Gastvögel tauchen Rotschenkel in großen Ansammlungen im Wattenmeer auf. Die Hochwasser-Rastplätze befinden sich vor allem in Salzwiesen, im Binnenland treten auch kleine Bestände in Feuchtgebieten auf (LBV-SH 2016; NLWKN 2011).

Der Rotschenkel ist in Deutschland mit 8.500 Paaren (EEA 2019) ein mäßig häufiger Brutvogel und gilt als „stark gefährdet“ (RL-D 2020). In Schleswig-Holstein beläuft sich der Bestand auf etwa 5.000 Paare (RL-SH 2021). Hier steht der Rotschenkel auf der Vorwarnliste (ebd.). Als Gastvogel ist der Rotschenkel in Deutschland entsprechend der Roten Liste wandernder Vogelarten als gefährdet anzusehen (HÜPPOP et al. 2012).

In den Erhaltungszielen wird das „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ als „von besonderer Bedeutung“ für den Rotschenkel eingestuft (MELUR o.J.). Im SPA findet die Art in allen Teilgebieten geeignete Habitats für die Brut und zum Rasten (ebd.). Im SPA kommt die Art als Brutvogel noch mit 4.100 Brutpaaren vor und der Erhaltungszustand wird mit „A“ (hervorragender Wert) bewertet (SDB 2017).

Im Bereich des Vogelschutzgebietes befinden sich die Halligen, die aus von Prieln durchzogenen Salzwiesen bestehen und durch traditionell extensive Weidewirtschaft und Mähwiesennutzung geprägt sind. Die Halligen haben unter anderem für den Rotschenkel eine besondere Bedeutung als Brut- und Rastgebiet. Weiterhin nutzt der Rotschenkel die Dünengebiete der nordfriesischen Inseln Sylt und Amrum als Brutgebiet (MELUR o.J.).

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA eine mittlere Gefährdung auf. Schlagopfer sind bisher noch nicht dokumentiert. Nach der LAG-VSW (2015) sollten Dichtezentren von Wiesenvogelarten von WEA freigehalten werden. Die Arten unternehmen während der Brutzeit raumgreifende Balzflüge und sind somit grundsätzlich einem hohen Kollisionsrisiko unterworfen. Außerdem ziehen sie in z. T. großen Schwärmen in vielen Bereichen durch und treffen auch abseits der Brutgebiete auf WEA. Sowohl für Rast als auch Brutbestände dieser Arten werden regelmäßig Meidedistanzen von mehr als 100 Metern festgestellt. Ferner ist die Errichtung von WEA stets auch mit der Etablierung von Infrastruktur verbunden, die wiederum negative Effekte auf die sehr störungssensiblen Wiesenvogelarten haben kann (Wegebau, Freileitungen, Freizeitnutzung, Prädation etc.). Der Prüfabstand beträgt entsprechend 500 m (MEKUN 2025). Aufgrund dessen, dass die Wiesenvögel Viehweiden, Mähwiesen und Stoppelfelder als Rast- und tlw. auch als Bruthabitat nutzen (auch außerhalb von Vogelschutzgebieten) und vor allem zu Hochwasser Vorländer und Köge aufsuchen sind somit Austauschbeziehungen von Nahrungs- und Rasthabitaten von den Vorländern und Köge zum Wattenmeer betroffen.

#### **4.31 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

Als ursprünglicher Feuchtgebietsbewohner kam der Kiebitz vor allem auf ausgedehnten Feuchtwiesen und anderen Extensivgrünländern sowie in wenig bewachsenen Uferzonen von Gewässern vor. Im Zuge der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung stellten sich die Vögel auf Äcker als Brutlebensraum um. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurzrasige Vegetationsstrukturen bevorzugt. Zu Feldgehölzen (und auch Einzelbäumen) wird i. d. R. einen Abstand von ca. 250 m eingehalten (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1999). Darüber hinaus besiedelt der Kiebitz Biotope wie etwa Salzwiesen Hochmoore und Heideflächen aber auch Ruderalflächen (SÜDBECK et al. 2005).

Als Durchzügler erscheint der Kiebitz auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Ende September bis Anfang Dezember, mit einem Maximum im November. Zur Zugzeit kann man Kiebitze auf Wiesen, Feldern und an Gewässerufeln in offener Landschaft antreffen. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1999).

Als Brutvögel treffen die ersten Kiebitze ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Das Nest wird relativ offen in einer flachen Kuhle am Boden angelegt, bei Gelege- und frühen Brutverlusten sind mehrere Nachgelege möglich (ebd.). Die Hauptbrutzeit dauert von März bis Juni, zudem weist diese Art eine hohe Orts- bis Nistplatztreue auf (SÜDBECK et al. 2005). Die

Brutdauer beträgt im Durchschnitt 27 Tage, wobei sich die Elternteile abwechseln. In der Nestlingszeit nach dem Schlüpfen bleiben die Jungen zunächst im Nestbereich, gegebenenfalls wandern sie mit den Eltern in günstigere Aufzuchtgebiete. Mit 35 bis 40 Tagen sind die Jungen dann flügge (BAUER et al. 2005).

Uferzonen von Gräben, Kühlen und anderen Gewässern bilden die Schwerpunktbereiche der Nahrungsräume von Küken; die Aktionsraumgröße von Familien liegt bei ca. 10 ha (HOFFMANN et al. 2006). Das Nahrungsspektrum der Altvögel ist vielseitiger und besteht aus Insekten und deren Larven (z.B. Heuschrecken, Käfer, Schnaken) oder Regenwürmern. Jungvögel und ausgewachsene Tiere ernähren sich zudem von vegetarischer Kost wie etwa Wiesenpflanzen sowie Getreidekörnern (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1999).

Die Bestände des Kiebitzes im Binnenland bspw. im Dithmarscher Eidervorland sind nahezu gleichbleibend. In Bereichen wie etwa dem Tollenmoor und der „Badestelle Meggerkoog“ sind Bestandsabnahmen zu verzeichnen (NABU 2017).

Der deutschlandweite Bestand des Kiebitzes beläuft sich auf ca. 42.000 – 67.000 Brutpaare (EEA 2019). Der Bestand in Deutschland nimmt, wie in anderen europäischen Ländern, in den letzten Jahren kontinuierlich ab (NLWKN 2011j), sodass der Kiebitz in Deutschland als „stark gefährdet“ eingestuft wird (RL-D 2020). Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 750.000 Individuen. Ein kleiner Bestand überwintert, abhängig von der Witterung. Die Bestände im Wattenmeer (auch Niedersachsen) sind weitgehend stabil (NLWKN 2011f). In Schleswig-Holstein wird die Art mit einem Bestand von 11.000-12.000 Brutpaaren als „gefährdet“ eingestuft (RL-SH 2021). Im SPA kommt die Art noch mit 4.650 Brutpaaren vor und der Erhaltungszustand wird entsprechend mit „A“ (hervorragender Wert) bewertet (SDB 2017).

Der Kiebitz ist als Brut- und Gastvogel im SPA in allen Teilgebieten: Salzwiesen, Halligen, den Nordfriesischen Inseln und Dünen sowie an Flussmündungen insbesondere der Eider und der Treene zu finden.

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist der Kiebitz ein hohes Kollisionsrisiko von Brutvogelarten an WEA auf. Bisher wurden 19 Kollisionsoffer des Kiebitzes in Deutschland registriert (DÜRR 2020). In Schleswig-Holstein wurden bisher drei Zufallsfunde des Kiebitzes in verschiedenen Windparkflächen verzeichnet. Die Arten unternehmen während der Brutzeit raumgreifende Balzflüge und sind somit grundsätzlich einem hohen Kollisionsrisiko unterworfen. Außerdem ziehen sie in z. T. großen Schwärmen in vielen Bereichen durch und treffen auch abseits der Brutgebiete auf WEA. Sowohl für Rast als auch Brutbestände dieser Arten werden regelmäßig Meidedistanzen von mehr als 100 Metern festgestellt. Ferner ist die Errichtung von WEA stets auch mit der Etablierung von Infrastruktur verbunden, die wiederum negative Effekte auf die sehr störungssensiblen Wiesenvogelarten haben kann (Wegebau, Freileitungen, Freizeitnutzung, Prädation etc.).

Nach der LAG-VSW (2015) sollten Dichtezentren von Wiesenvogelarten von WEA freigehalten werden. Daher wird für Dichtezentren bedrohter Wiesenvogelarten ein Mindestabstand von

500 Metern empfohlen (MEKUN 2025). Im Bereich von 1.000 Metern sollte darüber hinaus geprüft werden, ob wichtige Nahrungs- oder Aufenthaltsbereiche betroffen sind. Aufgrund dessen, dass die Wiesenvögel Viehweiden, Mähwiesen und Stoppelfelder als Rast- und tlw. auch als Bruthabitat nutzen (auch außerhalb von Vogelschutzgebieten) und vor allem zu Hochwasser Vorländer und Köge aufsuchen sind somit Austauschbeziehungen von Nahrungs- und Rasthabitaten von den Vorländern und Köge zum Wattenmeer betroffen.

## 5 Beurteilung der durch die Ausnahmereiche zu erwartenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

### 5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Maßstab für die Bewertung, ob die Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet in seinen maßgeblichen Bestandteilen erheblich sind, sind die Erhaltungsziele. Diese sehen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang I der Vogelschutz-RL aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume vor. Mit Bezug zur Rechtsprechung des BVerwG erfolgt die Bewertung der Erheblichkeit darüber hinaus mit Blick auf die Stabilität des Erhaltungszustands der Population der geschützten Arten (vgl. BVerwG, Urteil v. 12.03.2008 - 9 A 3.06 - Rn 133).

Die Ermittlung der Beeinträchtigungen erfolgt auf der Basis der vorliegenden Bestandsdaten und Bestandsbeschreibungen der windkraftsensiblen Arten anhand einzelfallbezogener Prognosen, die auf die derzeitige Ausprägung und die Erhaltungszustände der Populationen und Habitate der Vogelarten gem. Anhang I, bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL abstellen (vgl. Kap. 2.1).

Die Datengrundlagen zu den aktuellen Brut- und Rastvorkommen stammen im Regelfall aus Kartierungen im Zuge der Managementplanung und des behördlichen Gebietsmonitorings. Für die Prüfung werden aber nicht nur die kartierten Vorkommen, sondern auch die potenziellen Brut- und Rastgebiete anhand einer Habitatanalyse im Vogelschutzgebiet herangezogen.

Die Bewertung der Erheblichkeit erfolgt unter Berücksichtigung der revierbezogenen sowie der flächenbezogenen Beeinträchtigungen. Vor dem Hintergrund der zugrunde zu legenden Erhaltungszustände und Bestandstrends der Arten sowie der definierten Erhaltungszustände werden zwei grundsätzliche Prüfschritte durchgeführt:

- **Prüfung der Beeinträchtigung von konkreten Brut- oder Rastvorkommen**

Für die Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung eines konkreten Brut- oder Rastvorkommens werden die in der Liste des MEKUN 2025 genannten Prüfabstände für die windkraftsensiblen Arten herangezogen. Liegt der Ausnahmereich außerhalb des Prüfabstandes um das konkrete Vorkommen, so können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Liegt der jeweilige Ausnahmereich im Prüfabstand, so wird anhand einer Habitatanalyse geprüft, ob relevante Funktionsbeziehungen (insbesondere Flugbeziehungen zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat oder zwischen verschiedenen Teilbereichen eines Rastvorkommens) erheblich betroffen sein können. Kann dies nicht verneint werden, ist von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Auf der nachfolgenden Zulassungsebene kann ggf. eine vertiefende Prüfung mittels einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt werden, um nachzuweisen, dass erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der konkreten Raumnutzung der vorkommenden Individuen ausgeschlossen werden können.

- **Prüfung der Beeinträchtigung von potenziellen Brut- oder Rastvorkommen**  
Neben den bekannten Vorkommen werden anhand einer Habitatanalyse im Vogelschutzgebiet auch potenzielle Brut- oder Rastvorkommen betrachtet. Ausgehend von diesen Räumen werden ebenfalls die in der o. g. Liste des MEKUN 2025 genannten Prüfabstände für die windkraftsensiblen Arten bis 1.000 m Abstand von den äußeren Grenzen des jeweiligen EU-Vogelschutzgebietes herangezogen. Außerhalb des Umgebungsbereiches von bis zu 1.000 m um das EU-Vogelschutzgebiet wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen allenfalls im Einzelfall auftreten und in der Regel durch geeignete Maßnahmen auf der Genehmigungsebene ausgeschlossen werden. Liegt der Ausnahmebereich außerhalb des Prüfabstandes um die potenziellen Brut- oder Rastvorkommen, so können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Liegt der Ausnahmebereich im Prüfabstand, wird für die Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen (insbesondere Flugbeziehungen zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat oder zwischen verschiedenen Teilbereichen eines Rastvorkommens) ebenfalls eine Habitatanalyse durchgeführt. Hierbei werden essentielle Nahrungshabitate oder Teillebensräume (z.B. Schlafplätze) im Kontext der Habitatausstattung des Gesamtgebietes (Schutzgebiet und Umgebungsbereiche) sowie relevante potenzielle Flugkorridore ermittelt. Auch die unterschiedliche Gefährdung mittels „Schlag“ oder „Meidung“ wird in die Beurteilung einbezogen. Liegt das Vorhaben bzw. der Ausnahmebereich in einem Bereich im Prüfabstand, der aufgrund der Habitatausstattung nicht als entsprechender Teillebensraum bzw. Flugkorridor der betreffenden Art genutzt wird, so kann eine erhebliche Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden. Liegt das Vorhaben bzw. der Ausnahmebereich in einem Bereich, der aufgrund der Habitatausstattung als essentieller Teillebensraum bzw. Flugkorridor der betreffenden Art genutzt werden kann, ist im Regelfall von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

## 5.2 Vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfungen und weitere Gutachten

### SH\_EUV\_002

Im Ausnahmebereich soll repowert werden. Hierfür wurden von GFN Fachgutachten für die Erweiterung des dort vorhandenen Bürgerwindparks erstellt. Von den bereits bestehenden 23 WEA (+ 11 WEA in unmittelbarer Nähe) sollen 14 Anlagen durch 10 neue WEA ersetzt werden (GFN 2016a). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis: *„sowohl für das Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ wie auch für das FFH-Gebiet DE 0916-391 „Nationalpark S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ sind erhebliche Beeinträchtigungen in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.“*

Die Ergebnisse dieses Gutachtens konnten nur teilweise übernommen werden. Teilweise war eine Berücksichtigung der Ergebnisse der vom Vorhabenträger erstellten Gutachten nicht möglich, da sich die Bewertung auf einzelne Anlagen bezieht. Zudem weisen die Ausführungen z. B. zu den Arten Wiesenweihe und Goldregenpfeifer fachlich umstrittene Aussagen der

Gutachter auf. So wird beispielsweise der Goldregenpfeifer im Gutachten nicht als schlaggefährdet betrachtet, obwohl er nach MELUR (2016) sowohl zu den störungsempfindlichen als auch zu den schlaggefährdeten Arten gehört (vgl. DÜRR 2020, LAG-VSW 2015 sowie Kap.4.26). Bezüglich der Wiesenweihe heißt es im Gutachten (GFN 2016a, S. 36), dass die Art nur eine geringe Brutplatztreue aufweist. Diese Aussage ist fachlich ebenfalls umstritten. In mehreren Jahren konnte bei Wiesenweihen-Altvögeln eine Ortstreue bei min. 70% von adulten Weibchen, auch bei Ackerbruten, nachgewiesen werden (EXO & TRIERWEILER 2011).

Gleichzeitig ist bei GFN 2016 die Methodik der Erfassungen nicht eindeutig erkennbar und nachvollziehbar: Bei der Erfassung der Zug- und Rastvögel im Jahr 2002 von BioConsult wurden nur die Monate Sept. bis Mitte Nov. erfasst. Hier wurden keine Frühjahrserfassungen durchgeführt. Aus den Unterlagen (Methodik) der Erfassung der Zug- und Rastvögel im Jahr 2015 (GFN 2016b) geht nicht hervor, ob die Kartierungen zu Hochwasserzeiten durchgeführt wurden. Dies ist aber zwingend erforderlich, da davon auszugehen ist, dass Flugbewegungen zwischen den Rast- und Nahrungsgebieten bzw. Wechselwirkungen zwischen dem UG und dem angrenzenden Schutzgebiet v. a. in der Zeit um Hochwasser stattfinden (beginnend 2,5 h vor Hochwasser, siehe auch BioConsult 2003, S. 8).

## SH\_EUV\_005

Im Zuge der Errichtung bzw. Repowering-Vorhaben in der Gemeinde Galmsbüll wurden Zug-, Rast- und Brutvogel-Untersuchungen von BioConsult durchgeführt. Vorgelegen haben eine Zugvogelerfassung im Ausnahmebereich SH\_EUV\_005 (Marienkoog) – vorläufige Ergebnisse und Bewertung Herbst 2017 (BioConsult 2018) sowie eine Gutachterliche Stellungnahme zur räumlichen Verteilung rastender Goldregenpfeifer im Bereich des Windparkareals Marienkoog bzgl. der Abgrenzung des Küstenstreifens mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet (Runderlass vom 29.04.2016) (BioConsult 2016). Das Gutachten zum Vogelzug kommt zu dem Ergebnis, dass Im Gesamtgebietes Marienkoog keine besondere Bedeutung des Vogelzugs vorliege. Die Stellungnahme bzgl. der räumlichen Verteilung des Goldregenpfeifers kommt zu dem Fazit, dass im Bereich des Windparkareals Marienkoog keine für den Goldregenpfeifer besonders bedeutsamen Rastflächen vorliegen.

Diese Ergebnisse können bezogen auf die Gesamtbeurteilung der Verträglichkeit des Ausnahmebereiches mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes (FFH-Verträglichkeitsprüfung) nicht unmittelbar übertragen werden, da nur die Zugvögel betrachtet worden sind. Im Gutachten wurden keine Rasthabitate dargestellt oder beschrieben. Bei der gutachterlichen Stellungnahme wurde nur die Windparkfläche betrachtet. Aus der Stellungnahme geht hervor, dass dem Vorland eine wichtige Funktion als Rasthabitat (Hochwasserrastflächen) zugewiesen wird. Hier wurden tlw.  $\geq 4.000$  Individuen des Goldregenpfeifers nachgewiesen. Nach der Klassifizierung aus Niedersachsen (NLWKN 2013) weist das Vorland eine nationale Bedeutung als Rastvogelgebiet für den Goldregenpfeifer auf. Nach MELUR (2016a) ist zu wichtigen Rasthabitaten vom Goldregenpfeifer ein Prüfabstand von 1.000 m vorgegeben.

## SH\_EUV\_007 / SH\_EUV\_008

Im Zuge der Errichtung einer Windkraftanlage in der Gemeinde Friedrichskoog und Kronprinzenkoog wurde ein Gutachten von GFN (2017b) erstellt. In dem Fachgutachten wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das Fachgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das SPA-Gebiet zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Studie lässt sich nicht auf die Gesamtbeurteilung der Verträglichkeit des Ausnahmbereiches mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes übertragen, da sich die Verträglichkeitsprüfung lediglich auf die Wirkung einer einzelnen WEA im Kontext der Vorbelastung durch die vorhandenen WEA bezieht. Die Beurteilung in Bezug auf den Ausnahmbereich hat die Betroffenheit durch den gesamten, im Ausnahmbereich vorhandenen Bestand an WEA zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) im Jahr 2020 wurde das damalige Vorranggebiet PR3\_DIT\_094 westlich direkt angrenzend an die Ausnahmbereiche nur bis 1.000 Meter zur Grenze des SPA als Vorranggebiet ausgewiesen. GFN (2018) hatte bezüglich der Ergebnisse der von der Landesplanung beauftragten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme verfasst. Aus dieser und einer Bewertung des MELUND geht hervor, dass für den Bereich im Umfeld der WEA G10/2015/049 eine Verträglichkeit angenommen werden kann. Eine darüberhinausgehende Annäherung an das EU-Vogelschutzgebiet ist naturschutzfachlich jedoch nicht vertretbar. So kann für die im 1.000m-Umgebungsbereich liegende Teilfläche des damaligen Vorranggebietes (nördliche Ergänzung zum bestehenden Windpark bis 500 an SPA-Grenze heranreichend) aus den vorliegenden Unterlagen keine Verträglichkeit abgeleitet werden.

### 5.3 Vermeidungsgrundsätze

Eine unmittelbare Inanspruchnahme von EU-Vogelschutzgebieten (SPA) ist ausgeschlossen, da die SPA-Gebietskulisse als Ziel der Raumordnung für die Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen ist (1 Z). Für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, welcher weitgehend deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ ist, ist ebenfalls als Ziel definiert, dass er einschließlich eines 300 m Umgebungsbereiches (einschl. der nordfriesischen Halligen außerhalb des Nationalparks) ebenfalls von Windenergieanlagen freizuhalten ist (4 Z). Damit werden mögliche Gebietsbeeinträchtigungen bereits weitgehend vermieden (vgl. Kap. 3).

Auch in den Dichtezentren für Seeadlerorkommen (7 Z), im 1.000-m-Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben bzw. im 3.000-m-Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld (11 Z), im Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet für Vögel außerhalb von Vogelschutzgebieten sowie auf der Insel Helgoland (9 Z), in international bedeutsamen Nahrungsgebieten, Schlafplätzen und Flugkorridoren von Zwergschwänen (10 Z), aber auch in Wiesenvogel-Brutgebieten mit besonders hohen Siedlungsdichten und Bereiche mit hohem Wiederbesiedlungspotenzial (16 Z) sowie in den Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs

mit besonderer Bedeutung (15 Z), aber auch in den Nahbereichen um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel (17 Z) wird der vorsorgende Artenschutz grundsätzlich höher gewichtet als das Interesse an einer Windkraftnutzung. Daher werden diese Bereiche bereits aus Gründen des Artenschutzes für die Windkraftnutzung ausgeschlossen.

In bedeutsamen Nahrungsgebieten für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Schwäne außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten (14 G), bei Schlafgewässern von Kranichen einschließlich eines 3.000-m-Umgebungsbereiches (13 G), in Umgebungsbereichen um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel (G) und in Wiesenvogelbrutgebieten mit hohen Siedlungsdichten (G) sowie in den Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung (G) sind die Anforderungen des Artenschutzes zu berücksichtigen.

#### **5.4 Prognose der Beeinträchtigungen für windkraftsensible Vogelarten im SPA**

Nachfolgend werden die voraussichtlichen Beeinträchtigungen der windkraftsensiblen Vogelarten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL artbezogen hinsichtlich ihrer maßgeblichen Bestandteile ermittelt und bewertet.

Aufgrund der Größe des SPA liegen keine genauen Brutvogelraten vor. Das SPA und die angrenzenden Gebiete werden von verschiedenen Akteuren (z. B. Schutzstation Wattenmeer e.V., Nationalpark Wattenmeer, Verein Jordsand, NABU etc.) erfasst. Die im Text erwähnten Brut- und Rastvorkommen stammen von den übersandten Daten vom Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN SH). Die vorliegenden Brutvogelraten stammen aus den Jahren 2012/2013 sowie 2021-2023 und die Rastvogelraten aus den Jahren 2015/2016 sowie Juli 2021-Juni 2023 (ungeprüfte Rohdaten). Die Anzahl ist immer pro Zählgebiet angegeben. Daher können keine konkreten Angaben zu Brut- und Rastvorkommen (mit Abstandsempfehlungen) getätigt werden. Die betrachteten Zählgebiete befinden sich im SPA. Für einen Großteil der Ausnahmehereiche liegen Rastvogelraten aus den Zählgebieten vor.

##### **5.4.1 SH\_EUV\_002**

Die Fläche SH\_EUV\_002 liegt nördlich in 380 m Abstand zur SPA-Grenze. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Acker).

#### **Graugans**

Ein Rastvorkommen im Ausnahmehereich kann für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Graugans im Ausnahmehereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art als störeffindlich (siehe Kap.4.1).

Westlich des Ausnahmehereichs wurden in 2023 insgesamt bis zu 300 maximal zeitgleich rastende Individuen gezählt (LKN 2025). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist

betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen. Daher ist eine Nutzung des SPA nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art sind Beeinträchtigungen durch Störungen auf potenzielle Rasthabitate nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der geringen Entfernung zum Ausnahmebereich und der Überschneidung des Prüf- abstand der Art von 500 m **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände der Graugans **nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen können voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 500 m eingehalten wird.

Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasserrastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

#### **Wachtelkönig**

Da die Fläche landwirtschaftlich genutzt wird, kann ein Brutvorkommen auf der Fläche ausgeschlossen werden. Betriebs- und anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten des Wachtelkönigs im Ausnahmebereich.

Das SPA weist in der Nähe des Ausnahmebereichs SH\_EUV\_002 potenzielle Bruthabitate für den Wachtelkönig auf, diese befinden sich im Prüf- abstand von 500 m zum Ausnahmebereich. Aktuelle Brutnachweise sind nicht bekannt. Eine Ansiedlung des Wachtelkönigs in den potenziellen Bruthabitaten könnte aufgrund seiner artspezifischen Verhaltensweisen in einem Abstand von 500 m zum Ausnahmebereich infolge betriebsbedingter Störungen verhindert werden. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.8) sind Beeinträchtigungen durch Störungen auf potenzielle Habitate nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund der Störung und dem damit verbundenen Verlust von Bruthabitaten **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 500 m eingehalten wird.

#### **Rohrdommel**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Rohrdommel im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt ist die Art sowohl stöempfindlich als auch schlaggefährdet (siehe Kap. 4.1).

Im SPA befinden sich westlich des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Rohrdommel. Das Gebiet weist potenzielle Bruthabitate für die Rohrdommel auf. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Eine Ansiedlung der Rohrdommel in den potenziellen Bruthabitaten könnte aufgrund seiner artspezifischen Verhaltensweisen in einem Abstand von 1.000 m zum Ausnahmebereich infolge betriebsbedingter Störungen verhindert werden. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.1) sind Beeinträchtigungen durch Störungen und eine Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund der Störungen sowie des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Rohrdommel **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Trauerseeschwalbe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Trauerseeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap.4.4).

Im SPA befinden sich westlich des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Trauerseeschwalbe. Das Gebiet weist potenzielle Bruthabitate für die Trauerseeschwalbe auf. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Aktuelle Brutnachweise sind nicht bekannt. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereiches zum SPA (ca. 300 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Trauerseeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.4) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Trauerseeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Lachseeschwalbe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Lachseeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.8).

Die Lachseeschwalbe brütet im SPA im Neufelder Vorland. Das Land Schleswig-Holstein hat eine nationale Verantwortung für diese Art. Der Prüfabstand der Lachseeschwalbe liegt aufgrund seiner größeren Aktionsradien und des großen Raumbedarfs bei 3.000 m (MEKUN 2025). Der Ausnahmebereich liegt rund 380 m vom Rand des Vogelschutzgebietes und über 100 km vom Neufelder Vorland entfernt. Aufgrund der artspezifischen Ansprüche der Art ist eine Ansiedlung der Lachseeschwalbe in der näheren Umgebung des Ausnahmebereichs als gering einzuschätzen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Anlagenbedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Lachseeschwalbe. Betriebsbedingt ist aufgrund der Entfernung des Ausnahmebereichs zur bekannten Kolonie im Neufelder Vorland von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** auszugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Wiederansiedlung der Art im vom Vorhaben beeinflussten Bereich entsprechende Maßnahmen getroffen werden müssen (Abschaltzeiten, Monitoring etc.).

## Zwergseeschwalbe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Zwergseeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.17).

Im SPA befinden sich westlich des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Zwergseeschwalbe. Das Gebiet weist potenzielle Bruthabitate für die Zwergseeschwalbe auf. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 380 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Zwergseeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.17) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Zwergseeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### **Flusseeeschwalbe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Flusseeeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.27).

Im SPA befinden sich westlich des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Flusseeeschwalbe. Das Gebiet weist potenzielle Bruthabitate für die Flusseeeschwalbe auf. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 380 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Flusseeeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.27) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Flusseeeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### **Küstenseeschwalbe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Küstenseeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.28).

Im SPA befinden sich westlich des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Küstenseeschwalbe. Das Gebiet weist potenzielle Bruthabitate für die Küstenseeschwalbe auf. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Ent-

fernung des Ausnahmereiches zum SPA (ca. 380 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Küstenseeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.28) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Küstenseeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Sturmmöwe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Sturmmöwe im Ausnahmereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.21).

Im SPA befinden sich westlich des Ausnahmereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Sturmmöwe. Das Gebiet weist potenzielle Bruthabitate für die Sturmmöwe auf. Der Ausnahmereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmereichs zum SPA (ca. 380 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Sturmmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.21) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Sturmmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Silbermöwe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Silbermöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.19).

Im SPA befinden sich westlich des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand (2012) fünf Brutpaare der Silbermöwe (LKN 2012/2013). Das Gebiet weist weitere potenzielle Bruthabitate für die Silbermöwe auf. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereiches zum SPA (ca. 380 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Silbermöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.19) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Silbermöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Heringsmöwe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Heringsmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.22).

Im SPA befinden sich westlich des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Heringsmöwe. Das Gebiet weist potenzielle Bruthabitate für die Heringsmöwe auf. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Eine Ansiedlung ist nicht auszuschließen. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereiches zum SPA (ca. 380 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Heringsmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.22) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Heringsmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### Mantelmöwe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Mantelmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.23).

Im SPA befinden sich westlich des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Mantelmöwe. Das Gebiet weist potenzielle Bruthabitate für die Mantelmöwe auf. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 380 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Mantelmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.23) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Mantelmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### Lachmöwe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Lachmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.8).

Im SPA befinden sich westlich des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand (2022) sechs Brutpaare der Lachmöwe (LKN 2025). Im Jahr 2021 wurden nur zwei Brutpaare nachgewiesen (LKN 2024) während in den Jahren 2012/2013 ebenfalls 6 Brutpaare dokumentiert sind (LKN 2012/2013). Das Gebiet weist potenzielle Bruthabitate für die Lachmöwe auf. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Eine Ansiedlung ist nicht auszuschließen. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m

geringe Entfernung des Ausnahmereiches zum SPA (ca. 300 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Lachmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.8) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Lachmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten aber voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmereichs ausgeschlossen werden, wenn damit ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Zwergmöwe**

Ein Rastvorkommen im Ausnahmereich kann für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Zwergmöwe im Ausnahmereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.18).

Im SPA befinden sich westlich des Ausnahmereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen oder Rastvorkommen der Zwergmöwe. Das Gebiet weist potenzielle Brut- aber auch Rasthabitats für die Zwergmöwe auf. Der Ausnahmereich befindet sich im Prüf- abstand von 1.000 m zu den potenziellen Habitaten. Die Art ist als Rastvogel wertbestimmend (siehe Kap. 4.18 und MELUR o.J.). Die im Verhältnis zum Prüf- abstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmereichs zum SPA (ca. 380 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Zwergmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.18) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Zwergmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Schwarzkopfmöwe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Schwarzkopfmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.18).

Im SPA befinden sich westlich des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Schwarzkopfmöwe. Das Gebiet weist potenzielle Bruthabitate für die Schwarzkopfmöwe auf. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 380 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Schwarzkopfmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.18) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Schwarzkopfmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Sumpfohreule

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Sumpfohreule im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.1).

Im SPA befinden sich westlich des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Sumpfohreule. Das Gebiet weist potenzielle Bruthabitate für die Sumpfohreule auf. Eine Ansiedlung ist nicht auszuschließen. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 380 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Sumpfohreule machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.1) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Sumpfohreule **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten aber voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmbereichs ausgeschlossen werden, wenn damit ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### Rohrweihe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmbereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und den fehlenden Gräben und Röhrriechtbeständen ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen der Rohrweihe im Ausnahmbereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.9).

Im SPA befinden sich westlich des Ausnahmbereichs nach derzeitigem Kenntnisstand (2022) ein Brutpaar der Rohrweihe (LKN 2025). In den Jahren 2021 sowie 2012/2013 wurde ebenfalls 1 Brutpaar der Art nachgewiesen (LKN 2012/2013). Das Gebiet weist weitere potenzielle Bruthabitats für die Rohrweihe auf. Der Ausnahmbereich befindet sich im Prüfabstand von 500 m gem. MEKUN 2025 zu den potenziellen Bruthabitats und im Nahbereich (400 m) gem. Anhang 1 BNatschG. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 500 m geringe Entfernung des Ausnahmbereichs zum SPA (ca. 380 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitats der Rohrweihe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitats (Nistplatz und Nahrungshabitats) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.9) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 500 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Rohrweihe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmbereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 500 m gemäß MEKUN 2025 eingehalten wird.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Rohrweihen Windenergieanlagen nicht meiden. Bei einer zukünftigen Entwicklung entsprechender Habitatstrukturen in den Windparkflächen könnten diese von der Rohrweihe besiedelt werden. Es wird empfohlen, dass im Genehmigungsverfahren für einen solchen Fall Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Monitoring, Abschaltzeiten etc. definiert werden.

### Kornweihe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmbereich für die Art aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw.

potenziellen Bruthabitaten der Kornweihe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.10).

Im SPA befindet sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand kein Brutvorkommen. Da die Art derzeit nur auf Inseln als Brutvogel vorkommt, kann eine Ansiedlung im 500-m-Prüfbereich um den Ausnahmebereich ausgeschlossen werden.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Kornweihe im SPA ist nicht zu erwarten.  
**Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

#### **Wiesenweihe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlegebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Wiesenweihe im Ausnahmebereich kommt.

Aufgrund dessen, dass die Art jedes Jahr eine neue Nistmulde im Brutgebiet baut, kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit) ein Verlust von Brutvorkommen vermieden werden. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.11). In der BMU Studie „Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge“ (HÖTKER et al. 2013) wurde im bereits bestehenden Windpark (Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog) ein Wiesenweihen-Männchen als Kollisionsopfer in der Brutzeit festgestellt. Die LAG VSW (2015) empfiehlt aufgrund der Mobilität der Art bei der Brutplatzwahl insbesondere stabile Brutkonzentrationen sowie regelmäßig genutzte Einzelbrutbereiche von WEA freizuhalten. Im vorliegenden Fall ist aus den Unterlagen von GFN (2016a) und BioConsult (2004) zu entnehmen, dass es sich um feste Brutkonzentrationszonen handelt. Der Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog wird jedes Jahr von Wiesenweihen-Paaren genutzt.

Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 500 m gemäß MEKUN 2025 und Nahbereich (400 m) gem. Anhang 1 BNatschG geringe Entfernung des Ausnahmebereiches zum SPA (ca. 380 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Wiesenweihe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.11) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 500 m-Umfeld nicht auszuschließen.

Um erhebliche Auswirkungen, vor allem Individuenverluste, zu vermeiden, wird ein regelmäßiges Monitoring des Vorkommens der Wiesenweihe im Umgebungsbereich um den Ausnahmebereich empfohlen, um bei Brutversuchen geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Abschaltzeiten veranlassen zu können.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Bisherige Brutvorkommen der Wiesenweihe liegen in bzw. direkt angrenzend an den WEA Standorten (tlw. unter 500 m zur nächstgelegenen WEA – GFN 2016a und BioConsult 2004). Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Wiesenweihe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von 500 m gemäß MEKUN 2025 eingehalten wird.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Wiesenweihen Windenergieanlagen nicht meiden. Kommen geeignete Habitatstrukturen in den Windparkflächen vor, können diese besiedelt werden. Es wird empfohlen, dass im Genehmigungsverfahren Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Monitoring, Abschaltzeiten etc. für den Fall einer Ansiedelung definiert werden.

### Seeadler

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten des Seeadlers im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.17).

In unmittelbarer Nähe zum Ausnahmebereich befindet sich kein Seeadler Brutpaar. Das nächste Seeadler Brutpaar befindet sich in ca. 9,0 km östlich des Ausnahmebereichs im VSG Gotteskoog (DE1119-401) (LFU 2025) und damit außerhalb des 2.000 m Prüfbereichs gemäß MEKUN 2025.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung zum Brutstandort (> 6.000 m) wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes des Seeadlers im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

### Zwergschwan

Ein Rastvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten des Zwergschwans im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als stöempfindlich (siehe Kap. 4.13).

Im SPA befinden sich westlich des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen des Zwergschwans. Das Gebiet weist potenzielle Bruthabitate für den Zwergschwan auf. Eine Ansiedlung ist nicht auszuschließen. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 500 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen. Daher ist eine Nutzung des SPA nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap.4.13) sind daher Beeinträchtigungen durch Störungen auf potenzielle Rasthabitats der Art nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der geringen Entfernung zum Ausnahmebereich und der Überschneidung des Prüf-  
abstand der Art **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände des Zwerg-  
schwans **nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten voraus-  
sichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein  
Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 500 m eingehalten wird.

### **Singschwan**

Ein Rastvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen  
Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Rastvor-  
kommen bzw. potenziellen Rasthabitaten des Singschwans im Ausnahmebereich. Betriebs-  
bedingt gilt die Art als störepfindlich (siehe Kap. 4.14).

Im SPA wurden westlich des Ausnahmebereichs zuletzt in 2015 einzelne Individuen (4) des  
Singschwans gezählt. Das Gebiet weist potenzielle Rastflächen für den Singschwan auf. Der  
Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 500 m zu den potenziellen Rastflächen.  
Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-  
Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen. Daher ist eine Nutzung des SPA nur einge-  
schränkt möglich. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap.  
4.14) sind Beeinträchtigungen durch Störungen auf potenzielle Rasthabitate nicht auszuschlie-  
ßen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der geringen Entfernung zum Ausnahmebereich und der Überschneidung des Prüf-  
abstand der Art **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände des Singschwans  
**nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten voraussichtlich  
durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand  
zur Gebietsgrenze von zumindest 500 m eingehalten wird.

### **Nonnengans**

Ein Rastvorkommen im Ausnahmebereich kann für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen  
Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden,  
dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Nonnengans  
im Ausnahmebereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art als störepfindlich (siehe Kap.4.5).

Die Gutachten von GFN (Zug- und Rastvogel-Erfassung im Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog im  
Jahr 2015) bestätigen, dass die Flächen rund um die Windparkfläche wichtige Rasthabitate  
der Nonnengans sind. Die Flächen weisen nach NLWKN (2013) u.a. im Ausnahmebereich  
internationale Bedeutung für die Nonnengans auf. Wichtige Hochwasserrastflächen befinden  
sich um die Windparkfläche. Westlich des Ausnahmebereichs wurden im Jahr 2015 insgesamt  
7.350 rastende Individuen maximal zeitgleich gezählt (2015/2016). In den Jahren 2022 und

2023 wurden insgesamt 6.000-6.300 maximal zeitgleich rastende Individuen gezählt (LKN 2025).

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen. Daher ist eine Nutzung des SPA nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap.4.5) sind Beeinträchtigungen durch Störungen auf potenzielle Rasthabitats nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der geringen Entfernung zum Ausnahmebereich und der Überschneidung des Prüf- abstand der Art **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände der Nonnengans **nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen können voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 500 m eingehalten wird.

Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasserrastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

#### **Ringelgans**

Ein Rastvorkommen im Ausnahmebereich kann für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitats der Ringelgans im Ausnahmebereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art als stöempfindlich (siehe Kap. 4.4).

Aus dem Fachgutachten (BioConsult 2012) geht hervor, dass im Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog im Frühjahr 2005 3.092 Individuen nachgewiesen worden sind. Nach NLWKN (2013) weist das Gebiet eine internationale Bedeutung für die Ringelgans auf. Westlich des Ausnahmebereichs wurden im Jahr 2015 insgesamt 730 rastende Individuen maximal zeitgleich gezählt (LKN 2015/2016). Im Jahr 2022 wurden insgesamt 380 und in 2023 insgesamt 720 maximal zeitgleich rastende Individuen der Ringelgans gezählt (LKN 2025).

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen. Daher ist eine Nutzung des SPA nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.4) sind daher Beeinträchtigungen durch Störungen auf potenzielle Rasthabitats nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der geringen Entfernung zum Ausnahmebereich und der Überschneidung des Prüf- abstand der Art **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände der Ringelgans **nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen können voraussichtlich durch

eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 500 m eingehalten wird.

Artenschutzrechtlich ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasserrastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

### Goldregenpfeifer

Ein Rastvorkommen im Ausnahmebereich kann für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten des Goldregenpfeifers im Ausnahmebereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art sowohl als schlaggefährdet als auch als stöempfindlich (siehe Kap.4.26).

Die Gutachten von GFN (2016b) bestätigen, dass die Flächen rund um die Windparkfläche wichtige Rasthabitats des Goldregenpfeifers sind. Die Flächen weisen nach NLWKN (2013) im Ausnahmebereich eine nationale Bedeutung des Goldregenpfeifers auf. Die Arten nutzen die Gebiete als Hochwasserrastflächen. Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweise ist betriebsbedingt sowohl mit einer Erhöhung des Tötungsrisikos als auch mit erheblichen Störungen im 1.000 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen. In den Flächen nordwestlich des Ausnahmebereichs wurden im Jahr 2023 insgesamt bis zu 2.110 zeitgleich rastende Individuen des Goldregenpfeifers gezählt (LKN 2025).

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Bereits heute liegen für den bestehenden Windpark im Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog drei Kollisionsoffer des Goldregenpfeifers vor (DÜRR 2020). Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap.4.26) sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Aufgrund der geringen Entfernung zum Ausnahmebereich und der Überschneidung des Prüfabstand der Art **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände des Goldregenpfeifers **nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

Bei der Berücksichtigung von 1.000 m um potenzielle Habitate im Schutzgebiet wurde bereits ein enger Maßstab angelegt. Die außerhalb des Schutzgebietes liegenden potenziellen Habitate wurden nicht berücksichtigt. Nach LAG-VSW (2015) wird für Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln) ein Abstand von mind. 1.200 m empfohlen. Artenschutzrechtlich ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasserrastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

## Wiesenvogelarten (Bekassine, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe)

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für bestimmte Wiesenvogelarten nicht ausgeschlossen werden. Betriebs- und anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rast- und Brutvorkommen bzw. potenziellen Brut- und Rasthabitaten der Wiesenvogelarten im Ausnahmebereich kommt. Die Wiesenvogelarten sind störepfindlich (siehe Kap. 4.25 - 4.6).

Im SPA liegen westlich des Ausnahmebereiches Daten für Brut- und Rastvorkommen der Wiesenvogelarten für Kiebitz (40 BP / 55-61 BP) und Rotschenkel (54 BP / 70-72 BP) vor (LKN 2012/2013 / LKN 2015). Der Große Brachvogel (1.130 / 470-967 max. zeitgleich gezählte Individuen) sowie Kampfläufer (42 / 15 max. zeitgleich gezählte Individuen) kommen in diesem Bereich nur als Rastvogel vor. Hinsichtlich der Bekassine und der Uferschnepfe wurden nur einzelne Individuen erfasst (LKN 2015/2016 / LKN 2025). Die genaue Verortung der Vorkommen ist aber nicht möglich. Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen. Daher ist eine Nutzung des SPA nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Arten (siehe Kap. 4.25 - 4.6) sind daher Beeinträchtigungen durch Störungen auf Brut- und Rasthabitate nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der geringen Entfernung zum Ausnahmebereich und der Überschneidung des Prüf- abstand der Arten **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände der Wiesenvogelarten **nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 500 m eingehalten wird.

Aufgrund dessen, dass von den Arten Brut- und Rasthabitate im Ausnahmebereich nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Arten artenschutzrechtlich in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, im Zuge der Genehmigungsverfahren sowohl Austauschbeziehungen von den Rastplätzen zum SPA als auch Bruthabitate der Arten fach- und sachgerecht zu erfassen und zu dokumentieren.

### 5.4.2 SH\_EUV\_003

Der Ausnahmebereich SH\_EUV\_003 wird landwirtschaftlich genutzt. Er befindet sich nordöstlich in rund 600 m Abstand zur SPA-Grenze.

### Graugans

Ein Rastvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Im Jahr 2022 wurden bis zu 348 maximal zeitgleich rastende Individuen im Umfeld des Ausnahmebereichs gezählt (LKN 2025).

Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Graugans im Ausnahmebereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art als stöempfindlich (siehe Kap.4.1). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA von über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung der aktuellen Bestände der Graugans im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.** Artenschutzrechtlich ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasserrastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

#### **Wachtelkönig**

Da die Fläche ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird, kann ein Brutvorkommen auf der Fläche ausgeschlossen werden.

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen des Wachtelkönigs. Das SPA weist in diesem Bereich keine potenziellen Bruthabitate auf.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des aktuell guten Erhaltungszustandes des Wachtelkönigs im SPA ist aufgrund der Entfernung zum SPA nicht zu erwarten. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

#### **Rohrdommel**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Rohrdommel im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.1).

Das SPA weist in der Nähe des Ausnahmebereichs SH\_EUV\_003 keine potenziellen Bruthabitate für die Rohrdommel auf (siehe Kap. 4.1). Aktuelle Brutnachweise sind nicht bekannt.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Rohrdommel. Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen **können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.**

## Trauerseeschwalbe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Trauerseeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap.4.4).

Das SPA weist in der Nähe des Ausnahmebereichs SH\_EUV\_003 keine potenziellen Bruthabitate für die Trauerseeschwalbe auf (siehe Kap. 4.4). Aktuelle Brutnachweise sind nicht bekannt.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Trauerseeschwalbe. Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen **können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.**

## Lachseeschwalbe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Lachseeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.8).

Der Prüfabstand der Lachseeschwalbe liegt aufgrund seiner größeren Aktionsradien und des großen Raumbedarfs bei 3.000 m (MEKUN 2025). Das SPA weist in der Nähe des Ausnahmebereichs SH\_EUV\_003 in ca. 3.000 m die letzte Lachseeschwalben Kolonie auf. Das Land Schleswig-Holstein finanziert zum Erhalt der Lachseeschwalbe ein Artenhilfsprojekt (siehe Kap. 4.8). Ziel ist die Erhaltung und Stärkung der Population der Lachseeschwalbe unter Einbeziehung benachbarter Flächen des SPA. Eine weitere Ansiedlung bzw. Erhöhung der Kolonie im Neufelder Vorland ist das Ziel. Daher sollten auch für die umgebenden Flächen des SPA in einem Abstand von zumindest 1.200 m zum Rand des SPA keine WEA realisiert werden.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Durch die räumliche Nähe des Ausnahmebereichs können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Lachseeschwalbe, aber auch aufgrund der Störungen **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.**

## Zwergseeschwalbe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Zwergseeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.17).

Im SPA befinden sich westlich des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutpaare der Zwergseeschwalbe. Generell bietet das SPA für die Art weitere potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfbereich von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 600 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Zwergseeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.17) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Zwergseeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn damit ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Flusseeeschwalbe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Flusseeeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.27).

Westlich und südlich des Ausnahmebereichs befinden sich im SPA, im Neufelder Vorland, nach derzeitigem Kenntnisstand 2.475 Brutpaare der Flusseeeschwalbe. Es ist die größte Kolonie entlang der Westküste. Südlich des Ausnahmebereichs wurden in den Jahren 2021-2023 zwischen 358 und 752 Brutpaare der Flusseeeschwalbe kartiert (LKN 2025). Die im Verhältnis zum Prüfbereich von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 600 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Flusseeeschwalbe machen zudem eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.27) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Flusseeeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn damit ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Küstenseeschwalbe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Küstenseeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.28).

Westlich des Ausnahmebereichs befinden sich im SPA, nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutpaare der Küstenseeschwalbe. Südlich des Ausnahmebereichs, nahe dem Neufelder Vorland / Neufelderkoog, wurden in den Jahren 2021-2023 zwischen 18 und 44 Brutpaare kartiert (LKN 2025). Generell bietet das SPA für die Art weitere potenzielle Bruthabitats. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitats. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 600 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitats der Küstenseeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitats (Nistplatz und Nahrungshabitats) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.28) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Küstenseeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn damit ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Sturmmöwe

Ein kann Brutvorkommen im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitats der Sturmmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.21).

Westlich und südlich des Ausnahmebereichs wurden in 2021/2013 192 Brutpaare der Sturmmöwe im SPA nachgewiesen (LKN 2012/2013), während in den Jahren 2021-2023 zwischen 113 und 133 Brutpaare kartiert wurden (LKN 2025). Generell bietet das SPA für die Art weitere potenzielle Bruthabitats. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitats. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 600 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitats der Sturmmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitats (Nistplatz und Nahrungshabitats) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-

physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.21) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Sturmmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn damit ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Silbermöwe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Silbermöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.19).

Das SPA weist im Umfeld des Ausnahmebereichs SH\_EUV\_003 keine potenziellen Bruthabitate für die Silbermöwe auf (siehe Kap. 4.19). Westlich des Ausnahmebereichs wurden im Jahr 2021 5 Brutpaare nachgewiesen und im Jahr 2023 6 Brutpaare (LKN 2025). Eine genaue Verortung der Brutnachweise ist nicht möglich. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 600 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Silbermöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.21) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Silbermöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn damit ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Heringsmöwe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Heringsmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.22).

Das SPA weist in der Nähe des Ausnahmereichs SH\_EUV\_003 keine potenziellen Bruthabitate für die Heringsmöwe auf (siehe Kap. 4.22). Aktuelle Brutnachweise sind nicht bekannt.

Bewertung der Erheblichkeit:

Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Heringsmöwe. Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen **können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.**

### **Mantelmöwe**

Ein kann Brutvorkommen im Ausnahmereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Mantelmöwe im Ausnahmereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.23).

Das SPA weist in der Nähe des Ausnahmereichs SH\_EUV\_003 keine potenziellen Bruthabitate für die Mantelmöwe auf (siehe Kap. 4.23). Aktuelle Brutnachweise sind nicht bekannt.

Bewertung der Erheblichkeit:

Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Mantelmöwe. Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen **können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.**

### **Lachmöwe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Lachmöwe im Ausnahmereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.8).

Im SPA wurden im Jahr 2013 westlich und südlich des Ausnahmereichs 1.625 Brutpaare (LKN 2012/2013) der Lachmöwe kartiert. In den Jahren 2021-2013 wurden südlich des Ausnahmereichs zwischen 1.617 und 1.773 Brutpaare nachgewiesen (LKN 2015). Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmereichs zum SPA (ca. 600 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Lachmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.8) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Lachmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn damit ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### Zwergmöwe

Ein Rastvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Zwergmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.18).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Rastvorkommen der Zwergmöwe. Generell bietet das SPA nord- nordwestlich bzw. südlich des Ausnahmebereichs (Mündungsbereich der Elbe) für die Art potenzielle Rasthabitats. Die Art ist als Rastvogel wertbestimmend (siehe Kap. 4.18 und MELUR o.J.). Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 600 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitats der Zwergmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitats (Nistplatz und Nahrungshabitats) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.18) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Zwergmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### Schwarzkopfmöwe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitats der Schwarzkopfmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.18).

Das SPA weist in der Nähe des Ausnahmebereichs SH\_EUV\_003 keine potenziellen Bruthabitats für die Schwarzkopfmöwe auf (siehe Kap. 4.18). Aktuelle Brutnachweise sind nicht bekannt.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Schwarzkopfmöwe. Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen **können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.**

### **Sumpfohreule**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Sumpfohreule im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.1).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Sumpfohreule. Das SPA weist aber in der Nähe des Ausnahmebereichs SH\_EUV\_003 potenzielle Bruthabitats für die Sumpfohreule auf. Eine Ansiedlung ist nicht auszuschließen. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 600 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Sumpfohreule machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.1) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Sumpfohreule **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.** Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### **Rohrweihe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der vorhandenen Strukturen von Gräben und Röhrichbeständen entlang von landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Rohrweihe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.9).

Im SPA wurde westlich des Ausnahmebereichs im Jahr 2021 ein Brutpaar der Rohrweihe nachgewiesen (LKN 2025). Generell bietet das SPA in dem Bereich für die Art weitere potenzielle Bruthabitats. Der Ausnahmebereich befindet sich mit einer Entfernung von 600 m zum SPA außerhalb des Prüfabstand von 500 m gemäß MEKUN 2025 zu den potenziellen Bruthabitaten.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Rohrweihe im SPA ist nicht zu erwarten.  
**Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Es wird darauf hingewiesen, dass Rohrweihen Windenergieanlagen nicht meiden. Bei den vorhandenen Habitatstrukturen in der Windparkfläche könnten diese von der Rohrweihe besiedelt sein. Es wird empfohlen, dass im Genehmigungsverfahren für einen solchen Fall Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Monitoring, Abschaltzeiten etc. definiert werden.

### **Kornweihe**

Ein kann Brutvorkommen im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Kornweihe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.10).

In der Nähe des Ausnahmebereichs befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand kein Brutvorkommen. Da die Art derzeit nur auf den Inseln als Brutvogel vorkommt, kann eine Ansiedlung im 500-m-Prüfbereich um den Ausnahmebereich ausgeschlossen werden.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Kornweihe im SPA ist nicht zu erwarten.  
**Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

### **Wiesenweihe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Wiesenweihe im Ausnahmebereich kommt. Aufgrund dessen, dass die Art jedes Jahr eine neue Nistmulde im Brutgebietes baut, kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit) ein direkter Verlust von Brutvorkommen vermieden werden. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.11).

Der Ausnahmebereich befindet sich mit einer Entfernung von 600 m zum SPA außerhalb des Prüfabstand von 500 m gemäß MEKUN 2025 zu den potenziellen Bruthabitaten.

Um erhebliche Auswirkungen, vor allem Individuenverluste, zu vermeiden, wird ein regelmäßiges Monitoring des Vorkommens der Wiesenweihe im Umfeld um den Ausnahmebereich SH\_EUV\_003 empfohlen, um bei Brutversuchen geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Abschaltzeiten veranlassen zu können.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Kornweihe im SPA ist nicht zu erwarten. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Es wird darauf hingewiesen, dass Wiesenweihen Windenergieanlagen nicht meiden. Es wird empfohlen, dass im Genehmigungsverfahren Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Monitoring, Abschaltzeiten etc. definiert werden.

### **Seeadler**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten des Seeadlers im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.17).

Der Prüfabstand des Seeadlers als Brutvogel liegt aufgrund seiner größeren Aktionsradien und des großen Raumbedarfs bei 2.000 m (MEKUN 2025). In unmittelbarer Nähe der Fläche SH\_EUV\_003 befindet sich kein Seeadler Brutpaar. Ein bekannter Horst des Seeadlers befindet sich in >16 km Entfernung und damit außerhalb des 2.000 m Prüfbereichs gemäß MEKUN 2025. Im SPA kommt der Seeadler in der Nähe des Ausnahmebereichs als Nahrungsgast vor.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung zum Brutstandort (> 6.000 m) wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes des Seeadlers im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

### **Zwergschwan**

Ein Rastvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten des Zwergschwans im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als stöempfindlich (siehe Kap.4.13).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine bekannten Rastvorkommen. Generell bietet das SPA für die Art potenzielle Rasthabitats. Eine Ansiedlung ist nicht auszuschließen. Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung des Ausnahmebereichs von über 500 m zu potenziellen Rasthabitaten in wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes des Zwergschwans im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

## Singschwan

Ein Rastvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten des Singschwans im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als störempfindlich (siehe Kap. 4.14).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand Rastvorkommen des Singschwans. Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung des Ausnahmebereichs zu potenziellen Rasthabitaten von über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes des Singschwans im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

## Nonnengans

Ein Rastvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Aus den vorliegenden Daten geht hervor, dass die Art die Umgebung der bestehenden Windparkfläche als Hochwasserrastplatz aufsucht (LKN 2015/2016).

Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Nonnengans im Ausnahmebereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art als störempfindlich (siehe Kap.4.5).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand Rastvorkommen der Nonnengans mit 6.200-9.500 maximal zeitgleich gezählten Individuen (LKN 2025). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA von über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Nonnengans im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.** Artenschutzrechtlich ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasserrastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

## Ringelgans

Ein Rastvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. In den Jahren 2021-2023 wurden nur einzelne rastende Individuen nachgewiesen (LKN 2025).

Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Ringelgans im Ausnahmebereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art als störepfindlich (siehe Kap. 4.4).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand Rastvorkommen der Ringelgans. Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA von über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Ringelgans im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.** Artenschutzrechtlich ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasserrastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

## Goldregenpfeifer

Ein Rastvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. In den Jahren 2021 bis 2023 wurden insgesamt 560-898 maximal zeitgleich rastende Individuen des Goldregenpfeifers gezählt (LKN 2025).

Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten des Goldregenpfeifers im Ausnahmebereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art sowohl als schlaggefährdet als auch als störepfindlich (siehe Kap.4.26). Die Fläche SH\_EUV\_003 liegt rund 600 m vom Rand des Vogelschutzgebietes entfernt und somit im Aktionsradius um die Rasthabitats des Goldregenpfeifers.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der geringen Entfernung zum Ausnahmebereich und der Überschneidung des Prüfabstands der Art **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände des Goldregenpfeifers **nicht ausgeschlossen werden.** Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

Bei der Berücksichtigung von 1.000 m um potenzielle Habitats in einem Schutzgebiet wurde bereits ein enger Maßstab angelegt. Die außerhalb des Schutzgebietes liegenden potenziellen

Habitats wurden nicht berücksichtigt. Nach LAG-VSW (2015) wird für Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln) ein Abstand von mind. 1.200 m empfohlen. Artenschutzrechtlich ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasser-rastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

### **Wiesenvogelarten (Bekassine, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe)**

Da die Fläche landwirtschaftlich genutzt wird, können Brut- und Rastvorkommen auf der Fläche für die Wiesenvogelarten nicht ausgeschlossen werden. Die Arten Großer Brachvogel (2.280 / 1.874-2.335 max. zeitgleich gezählte Individuen), Kiebitz (711 / 996-1.350 max. zeitgleich gezählte Individuen) und Rotschenkel (max. 2.940 / 286 max. zeitgleich gezählte Individuen) suchen die Umgebung der bestehenden Windparkfläche als Rastplätze auf (LKN 2015/2016 bzw. LKN 2025). Von den Arten Bekassine, Kampfläufer und Uferschnepfe wurden je nur einzelne Individuen gezählt (ebd.). Westlich des Ausnahmebereichs befinden sich im SPA Brutvorkommen des Kiebitz (90 BP bzw. 35-88 BP) und des Rotschenkels (96 BP bzw. 105-114 BP) (LKN 2012/2013 bzw. LKN 2025). Potenzielle Bruthabitats befinden sich auch in der Windparkfläche.

Betriebs- und anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rast- und Brutvorkommen bzw. potenziellen Brut- und Rasthabitats der Wiesenvogelarten im Ausnahmebereich kommt. Die Wiesenvogelarten sind störempfindlich (siehe Kap. 4.25 - 4.6). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen in 500 m um den Ausnahmebereich zu rechnen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung des Ausnahmebereichs zu Brut- und Rasthabitats im SPA von über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Wiesenvogelarten im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Aufgrund der Habitatnutzung der Wiesenvogelarten außerhalb von SPA sind die Arten und ihre Betroffenheiten artenschutzrechtlich in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren sowohl Austauschbeziehungen von den Rastplätzen zum SPA als auch Bruthabitats der Arten fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

### **5.4.3 SH\_EUV\_004**

Der Ausnahmebereich SH\_EUV\_004 wird ackerbaulich genutzt. Er befindet sich in rund 780 m Abstand zur SPA-Grenze.

## Graugans

Ein Rastvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Graugans im Ausnahmebereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art als stöempfindlich (siehe Kap.4.1).

Im SPA wurden in den Jahren 2022 und 2023 in den südlichen Flächen des Beltringharder Koog zwischen 5.770-6.780 max. zeitgleich rastende Individuen gezählt (LKN 2025). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA von über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung der aktuellen Bestände der Graugans im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Artenschutzrechtlich ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasserrastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

## Wachtelkönig

Da die Fläche ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird, kann ein Brutvorkommen auf der Fläche ausgeschlossen werden. Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen des Wachtelkönigs. Das SPA weist in diesem Bereich keine potenziellen Bruthabitate auf.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des aktuell guten Erhaltungszustandes des Wachtelkönigs im SPA ist aufgrund der Entfernung zum SPA nicht zu erwarten. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

## Rohrdommel

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Rohrdommel im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt ist die Art sowohl stöempfindlich als auch schlaggefährdet (siehe Kap. 4.1).

Im SPA wurden nördlich des Ausnahmebereichs im Beltringharder Koog in 2018) drei Brutpaare der Rohrdommel nachgewiesen (MELUND 2021). In den Jahren 2021 und 2022 wurde je ein Brutpaar der Rohrdommel kartiert (LKN 2025). Eine genaue Verortung ist nicht möglich.

Die Lage des Ausnahmebereichs in einer Entfernung von 780 m zum SPA und damit im Prüf-  
abstand der Art von 1.000 m und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Rohrdom-  
mel macht eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung  
zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu  
einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der  
Art (siehe Kap. 4.1) sind Beeinträchtigungen durch Störungen und eine Erhöhung des Tö-  
tungsrisikos für die Art nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund der Störungen sowie des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und  
dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Rohrdommel **er-  
hebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigun-  
gen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn  
ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Trauerseeschwalbe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen  
Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvor-  
kommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Trauerseeschwalbe im Ausnahmebereich. Be-  
triebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap.4.4).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand  
keine Brutvorkommen der Trauerseeschwalbe (MELUND 2021). Generell bietet das SPA für  
die Art potenzielle Bruthabitats. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von  
1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die Lage des Ausnahmebereichs im Prüfabstand  
von 1.000 m in einer Entfernung von 780 m zum SPA und seine Nähe zu potenziellen Nah-  
rungshabitaten der Trauerseeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit  
eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und  
Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökolo-  
gisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap.4.4) ist betriebsbedingt eine Erhöhung  
des Tötungsrisikos für die Art nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbun-  
denen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Trauerseeschwalbe **erhebliche  
Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könn-  
ten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Ab-  
stand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Lachseeschwalbe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Lachseeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.8).

Die Lachseeschwalbe brütet in Schleswig-Holstein derzeit nur im Neufelder Vorland. Der Prüf- abstand der Lachseeschwalbe liegt aufgrund seiner größeren Aktionsradien und des großen Raumbedarfs bei 3.000 m (MEKUN 2025). Die Fläche SH\_EUV\_004 liegt rund 780 m vom Rand des Vogelschutzgebietes und über 60 km vom Neufelder Vorland entfernt. Aufgrund der artspezifischen Ansprüche der Art ist eine Ansiedlung der Lachseeschwalbe in der näheren Umgebung des Ausnahmebereichs als gering einzuschätzen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Anlagenbedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Lachseeschwalbe. Betriebsbedingt ist aufgrund der Entfernung des Ausnahmebereichs zur bekannten Kolonie im Neufelder Vorland von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** auszugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Wiederansiedlung der Art im Ausnahmebereich entsprechende Maßnahmen getroffen werden müssen (Abschaltzeiten, Monitoring etc.).

## Zwergseeschwalbe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Zwergseeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.17).

Im SPA wurden nördlich des Ausnahmebereichs in 2018 insgesamt 26 Brutpaare der Zwergseeschwalbe nachgewiesen (MELUND 2021). In den Jahren 2021-2023 wurden 15-19 Brutpaare der Art kartiert (LKN 2025). Die Lage des Ausnahmebereichs in einer Entfernung von 780 m zum SPA und damit im Prüfabstand der Art von 1.000 m und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Zwergseeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.17) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Zwergseeschwalbe **erhebliche**

**Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.** Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmbereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### **Flusseeeschwalbe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmbereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Flusseeeschwalbe im Ausnahmbereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.27).

Im SPA, nordöstlich des Ausnahmbereichs, wurden in 2018 insgesamt 50 Brutpaare der Flusseeeschwalbe nachgewiesen (MELUND 2021). In den Jahren 2021-2023 wurden 13-66 Brutpaare der Art kartiert (LKN 2025). Die genaue Verortung ist nicht möglich. Generell bietet das SPA für die Art weitere potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmbereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmbereichs zum SPA (ca. 780 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Flusseeeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.27) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Flusseeeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.** Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmbereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### **Küstenseeschwalbe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmbereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Küstenseeschwalbe im Ausnahmbereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.28).

Im SPA nordöstlich des Ausnahmbereichs wurden in 2018 insgesamt 12 Brutpaare der Küstenseeschwalbe nachgewiesen (MELUND 2021). In den Jahren 2021-2023 wurden 8-13 Brutpaare der Art nachgewiesen (LKN 2025). Die genaue Verortung ist nicht möglich. Generell bietet das SPA für die Art weitere potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmbereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmbereichs zum SPA (ca. 780 m) und

seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Küstenseeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.28) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Küstenseeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Sturmmöwe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Sturmmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.21).

Im SPA nordöstlich des Ausnahmebereichs wurden in den Jahren 2021 und 2023 je zwei Brutpaare der Sturmmöwe nachgewiesen (LKN 2025). Generell bietet das SPA für die Art weitere potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 780 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Sturmmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.21) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Sturmmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Silbermöwe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Silbermöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.19).

Im SPA wurden in der Nähe des Ausnahmebereichs in 2018 insgesamt 5 Brutvorkommen der Silbermöwe dokumentiert (MELUND 2021). In den Jahren 2021-2023 wurden 1-2 Brutpaare kartiert (LKN 2025). Generell bietet das SPA in dem Bereich um den Ausnahmebereich für die Art weitere potenzielle Bruthabitats. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 780 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitats der Silbermöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitats (Nistplatz und Nahrungshabitats) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.19) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Silbermöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Heringsmöwe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitats der Heringsmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.22).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand (2018) keine Brutvorkommen der Heringsmöwe (MELUND). Generell bietet das SPA in dem Bereich um den Ausnahmebereich für die Art potenzielle Bruthabitats. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitats. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 780 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitats der Heringsmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitats (Nistplatz und Nahrungshabitats) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.22) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Heringsmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### **Mantelmöwe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Mantelmöwe im Ausnahmebereich.

Im SPA wurden nahe des Ausnahmebereichs in 2018 insgesamt 3 Brutpaare der Mantelmöwe nachgewiesen (MELUND 2021). In den Jahren 2021-2023 wurden 2-6 Brutpaare kartiert (LKN 2025). Die genaue Verortung ist nicht möglich. Generell bietet das SPA für die Art weitere potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 780 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Mantelmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.23) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Mantelmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### **Lachmöwe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Lachmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.8).

Im SPA nordöstlich des Ausnahmebereichs wurden in 2018 insgesamt 39 Brutpaare der Lachmöwe nachgewiesen (MELUND 2021). In den Jahren 2021-2023 wurden 12-26 Brutpaare kartiert (LKN 2025). Die genaue Verortung ist nicht möglich. Generell bietet das SPA für die Art weitere potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m

geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 780 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Lachmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.8) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Lachmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Zwergmöwe**

Ein Rastvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Zwergmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.18).

Im SPA befindet sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand (2018) ein Rastvorkommen (124 Individuen) der Zwergmöwe (MELUND 2021). Generell bietet das SPA nordöstlich des Ausnahmebereichs für die Art potenzielle Rasthabitats. Die Art ist als Rastvogel wertbestimmend (siehe Kap. 4.18 und MELUR o.J.). Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 780 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Zwergmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.18) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Zwergmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Schwarzkopfmöwe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Schwarzkopfmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.18).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs keine Brutvorkommen der Schwarzkopfmöwe. Gemäß dem Managementplan wurden in den Jahren 2013 und 2017 einzelne Individuen gesichtet (MELUND 2021), jedoch bietet das SPA nördlich des Ausnahmebereichs für die Art generell keine geeigneten Bruthabitate.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der fehlenden geeigneten Bruthabitate sind für die Schwarzkopfmöwe **keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.**

## Sumpfohreule

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Sumpfohreule im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.1).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand (2018) keine Brutvorkommen der Sumpfohreule (MELUND 2021). Das SPA in der Nähe des Ausnahmebereichs SH\_EUV\_004 weist aber potenzielle Bruthabitate für die Sumpfohreule auf. So wurde im Jahr 2017 ein Brutpaar im Beltringharder Koog nachgewiesen (MELUND 2021). Eine Ansiedlung ist demnach nicht auszuschließen. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 780 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Sumpfohreule machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.1) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Sumpfohreule **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.** Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Rohrweihe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der vorhandenen Strukturen von Gräben und Röhrichtbeständen entlang von landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Rohrweihe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.9).

Im SPA wurden in der Nähe des Ausnahmebereichs in 2018 insgesamt 7 Brutpaare der Rohrweihe nachgewiesen (MELUND 2021). In den Jahren 2021-2023 wurden 2-4 Brutpaare kartiert (LKN 2025). Die genaue Verortung ist nicht möglich. Generell bietet das SPA in dem Bereich für die Art weitere potenzielle Bruthabitate.

Der Ausnahmebereich liegt mit einer Entfernung von 780 m außerhalb des Nahbereichs (400 m) und des Zentralen Prüfbereichs (500 m) der Art gemäß Anlage 1 BNatSchG. Im erweiterten 2.500 m- Prüfbereich ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art aufgrund der Habitatausstattung mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, jedoch ist davon auszugehen, dass ein daraus folgendes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Rohrweihe durch geeignete fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen auf Genehmigungsebene hinreichend verringert werden kann. Der Ausnahmebereich befindet sich mit einer Entfernung von 780 m außerhalb des Prüfabstand von 500 m gemäß MEKUN 2025 zu den potenziellen Bruthabitaten.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Kornweihe im SPA ist nicht zu erwarten.  
**Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Rohrweihen Windenergieanlagen nicht meiden. Bei den vorhandenen Habitatstrukturen in der bestehenden Windparkfläche könnten diese von der Rohrweihe besiedelt sein. Es wird empfohlen, dass im Genehmigungsverfahren für einen solchen Fall Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Monitoring, Abschaltzeiten etc. definiert werden.

## Kornweihe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Kornweihe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.10).

In der Nähe des Ausnahmebereichs befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand kein Brutvorkommen. Da die Art derzeit nur auf den Inseln als Brutvogel vorkommt, kann eine Ansiedlung im 500-m-Prüfbereich um den Ausnahmebereich ausgeschlossen werden.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Kornweihe im SPA ist nicht zu erwarten.  
**Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

### **Wiesenweihe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Wiesenweihe im Ausnahmebereich kommt. Aufgrund dessen, dass die Art jedes Jahr eine neue Nistmulde im Brutgebiet baut, kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit) ein direkter Verlust von Brutvorkommen vermieden werden. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.11).

Der Ausnahmebereich liegt mit einer Entfernung von 780 m außerhalb des Nahbereichs (400 m) und des Zentralen Prüfbereichs (500 m) der Art gemäß Anlage 1 BNatSchG. Im erweiterten 2.500 m- Prüfbereich ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art aufgrund der Habitatausstattung mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, jedoch ist davon auszugehen, dass ein daraus folgendes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Wiesenweihe durch geeignete fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen auf Genehmigungsebene hinreichend verringert werden kann.

Der Ausnahmebereich befindet sich mit einer Entfernung von 780 m außerhalb des Prüfabstand von 500 m gemäß MEKUN 2025 zu den potenziellen Bruthabitaten.

Um erhebliche Auswirkungen, vor allem Individuenverluste, zu vermeiden, wird ein regelmäßiges Monitoring des Vorkommens der Wiesenweihe im Umgebungsbereich um den Ausnahmebereich empfohlen, um bei Brutversuchen geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Abschaltzeiten veranlassen zu können.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Kornweihe im SPA ist nicht zu erwarten.  
**Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Wiesenweihen Windenergieanlagen nicht meiden. Es wird empfohlen, dass im Genehmigungsverfahren Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Monitoring, Abschaltzeiten etc. definiert werden.

### **Seeadler**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten des Seeadlers im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.17).

Der Prüfabstand des Seeadlers als Brutvogel liegt aufgrund seiner größeren Aktionsradien und des großen Raumbedarfs bei 2.000 m (MEKUN 2025). In unmittelbarer Nähe der Fläche SH\_EUV\_004 befindet sich im Beltringharder Koog, nördlich des Ausnahmebereichs, ein Seeadler Brutpaar (LFU 2025) in einer Entfernung von ca. 2.200 m und damit außerhalb des 2.000 m Prüfbereichs gemäß MEKUN 2025, aber im Erweiterten (5.000 m) Prüfbereich gemäß Anlage 1 BNatSchG. Im Erweiterten Prüfbereich kann eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund der Habitatausstattung und damit verbundener Flugbewegungen zur Nahrungssuche nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist davon auszugehen, dass das signifikant erhöhte Kollisionsrisiko durch anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden kann.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Der Seeadlerhorst liegt in hinreichendem Abstand zum Ausnahmebereich. **Erhebliche Beeinträchtigungen** des bestehenden Seeadlerhorstes **können ausgeschlossen werden.**

Aufgrund der räumlich-funktionalen Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) des Seeadlers könnte der Seeadler den Ausnahmebereich durchfliegen. Entsprechend sind die Betroffenheiten artenschutzrechtlich in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

#### **Zwergschwan**

Ein Rastvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten des Zwergschwans im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als störempfindlich (siehe Kap.4.13).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand (2018) Rastvorkommen mit 1.530 Individuen (MELUND M2021). In den Jahren 2021-2023 wurden nur einzelne rastende Individuen des Zwergschwans gezählt (LKN 2025). Generell bietet das SPA für die Art weitere potenzielle Rasthabitats. Weitere Ansiedlungen sind somit nicht auszuschließen. Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA von über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes des Zwergschwans im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

## Singschwan

Ein Rastvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten des Singschwans im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als störepfindlich (siehe Kap. 4.14).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand (2018) Rastvorkommen des Singschwans mit 1.263 Individuen (MELUND 2021). In den Jahren 2021-2023 wurden nur einzelne rastende Individuen des Singschwans gezählt (LKN 2025). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA von über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes des Singschwans im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

## Nonnengans

Ein Rastvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Aus den vorliegenden Daten geht hervor, dass die Art die Umgebung der Windparkfläche als Hochwasserrastplatz aufsucht (LLUR 2018 – Erfassung Rastvögel 2015 – 2016).

Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Nonnengans im Ausnahmebereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art als störepfindlich (siehe Kap.4.5).

Im SPA wurden in der Nähe des Ausnahmebereichs, im Beltringharder Koog, in 2018 Rastvorkommen der Nonnengans mit 9.495 Individuen (MELUND 2021) gezählt. In den Jahren 2021-2023 wurden in den südlichen Flächen des Beltringharder Koog bis zu 2.000 maximal zeitgleich rastende Individuen gezählt (LKN 2025). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA von über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Nonnengans im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Artenschutzrechtlich ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasserrastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

### Ringelgans

Ein Rastvorkommen im Ausnahmebereich kann für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. In den Jahren 2021-2023 wurden nur vereinzelt rastende Individuen der Ringelgans gezählt (LKN 2025)..

Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Ringelgans im Ausnahmebereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art als störepfindlich (siehe Kap. 4.4).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand (2018) Rastvorkommen der Ringelgans mit 331 Individuen (MELUND 2021). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung zum SPA in über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Ringelgans im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Artenschutzrechtlich ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasserrastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

### Goldregenpfeifer

Ein Rastvorkommen im Ausnahmebereich kann für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Im Jahr 2023 wurden in den südlichen Flächen des Beltringharder Koog, und damit nördlich des Ausnahmebereichs, insgesamt bis zu maximal 370 zeitgleich rastende Individuen des Goldregenpfeifers gezählt (LKN 2025). Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten des Goldregenpfeifers im Ausnahmebereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art sowohl als schlaggefährdet als auch als störepfindlich (siehe Kap.4.26). Der Ausnahmebereich liegt rund 780 m vom Rand des Vogelschutzgebietes entfernt und somit im Aktionsradius um die Rasthabitats des Goldregenpfeifers.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der geringen Entfernung zum Ausnahmebereich und der Überschneidung des Prüf-  
abstand der Art **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände des Goldregen-  
pfeifers **nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine  
Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Ge-  
bietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

Bei der Berücksichtigung von 1.000 m um potenzielle Habitate im Schutzgebiet wurde bereits  
ein enger Maßstab angelegt. Die außerhalb des Schutzgebietes liegenden potenziellen Habi-  
tate wurden nicht berücksichtigt. Nach LAG-VSW (2015) wird für Gastvogellebensräume in-  
ternationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von  
Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen  
Wat- und Schwimmvögeln) ein Abstand von mind. 1.200 m empfohlen. Artenschutzrechtlich  
ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfoh-  
len, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasser-  
rastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

#### **Wiesenvogelarten (Bekassine, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe)**

Da die Fläche landwirtschaftlich genutzt wird, kann ein Brut- und Rastvorkommen auf der Flä-  
che für die Wiesenvogelarten nicht ausgeschlossen werden. Die Arten Großer Brachvogel  
(2.690 max. zeitgleich gezählte Individuen), Kampfläufer (642 max. zeitgleich gezählte Indi-  
viduen), Kiebitz (4.205 max. zeitgleich gezählte Individuen) und Rotschenkel (max. 2.119 zeit-  
gleich gezählte Individuen) suchen die Umgebung der bestehenden Windparkfläche, insbe-  
sondere den Beltringharder Koog nördlich des Ausnahmebereichs, als Rastplätze auf  
(MELUND 2021). In 2023 wurden im südlichen Teilbereich des Beltringharder Koog, und damit  
nördlich des Ausnahmebereichs, nur einzelne Individuen des Großen Brachvogels, der Be-  
kassine, des Kampfläufers und der Uferschnepfe nachgewiesen (LKN 2025). Das Rastvor-  
kommen des Rotschenkels umfasste in 2023 bis zu 170 maximal zeitgleich rastende Indi-  
viduen und für den Kiebitz bis zu 880 maximal zeitgleich rastende Tiere (ebd.) Brutvogel-  
daten liegen für den Windpark nicht vor. Nördlich der Ausnahmefläche wurden im Beltringharder  
Koog im SPA Brutvorkommen der Uferschnepfe (111 BP / 110-112BP), des Kampfläufers (13  
BP / 2-7 BP), der Bekassine (1 BP), Kiebitz (806 BP / 906-946 BP) und des Rotschenkels (313  
BP / 295-416 BP) nachgewiesen (ebd. / LKN 2025). Potenzielle Bruthabitate befinden sich  
auch in der Windparkfläche.

Betriebs- und anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von  
Rast- und Brutvorkommen bzw. potenziellen Brut- und Rasthabitaten der Wiesenvogelarten  
im Ausnahmebereich kommt. Die Wiesenvogelarten sind stöempfindlich (siehe Kap. 4.25 -  
4.6). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im  
500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung des Ausnahmereichs zu Brut- und Rasthabitaten im SPA von über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Wiesenvogelarten im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Aufgrund der Habitatnutzung der Wiesenvogelarten außerhalb von SPA's sind die Arten und ihre Betroffenheiten artenschutzrechtlich in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren sowohl Austauschbeziehungen von den Rastplätzen zum SPA als auch Bruthabitate der Arten fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

#### **5.4.4 SH\_EUV\_005**

Der Ausnahmereich SH\_EUV\_005 wird landwirtschaftlich genutzt und befindet sich in einem Abstand von rund 280 m zur SPA-Grenze.

#### **Graugans**

Ein Rastvorkommen kann im Ausnahmereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Ringelgans im Ausnahmereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art als störeffindlich (siehe Kap.4.1).

Im SPA wurden in den Jahren 2021-2023 in der Nähe des Ausnahmereichs Rastvorkommen der Graugans mit bis zu 1.460 zeitgleich rastenden Individuen gezählt (LKN 2025). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen in 500 m um den Ausnahmereich zu rechnen. Daher ist eine Nutzung des SPA nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.4) sind daher Beeinträchtigungen durch Störungen auf Rasthabitats nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der geringen Entfernung zum Ausnahmereich und der Überschneidung des Prüf- abstand der Art **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände der Graugans **nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 500 m eingehalten wird.

Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasserrastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

## Wachtelkönig

Da die Fläche ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird, kann ein Brutvorkommen auf der Fläche ausgeschlossen werden. Betriebs- und anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten des Wachtelkönigs im Ausnahmebereich.

Das SPA weist in der Nähe des Ausnahmebereichs potenzielle Bruthabitate für den Wachtelkönig auf. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 500 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Aktuelle Brutnachweise sind nicht bekannt. Eine Ansiedlung des Wachtelkönigs könnte in diesen potenziellen Bruthabitaten aufgrund seiner artspezifischen Verhaltensweisen in einem Abstand von 500 m zum Ausnahmebereich infolge betriebsbedingter Störungen verhindert werden. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.8) sind daher Beeinträchtigungen durch Störungen auf potenzielle Habitate nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund der Störung und dem damit verbundenen Verlust von Bruthabitaten **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 500 m eingehalten wird.

## Rohrdommel

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Rohrdommel im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt ist die Art sowohl störepfindlich als auch schlaggefährdet (siehe Kap. 4.1).

Das SPA weist in der Nähe des Ausnahmebereichs potenzielle Bruthabitate für die Rohrdommel auf. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Aktuelle Brutnachweise sind nicht bekannt. Eine Ansiedlung der Rohrdommel könnte in diesen potenziellen Bruthabitaten aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweisen in einem Abstand von 1.000 m zum Ausnahmebereich infolge betriebsbedingter Störungen verhindert werden. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.1) sind daher Beeinträchtigungen durch Störungen und eine Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Rohrdommel **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Trauerseeschwalbe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Trauerseeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap.4.4).

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweise (siehe Kap. 4.4) ist eine Beeinträchtigung im Radius von 1.000 m um ein Bruthabitat der Trauerseeschwalbe nicht auszuschließen. Das SPA weist in der Nähe des Ausnahmebereichs keine potenziellen Bruthabitate für die Trauerseeschwalbe auf. Aktuelle Brutnachweise sind ebenfalls für das Gebiet nicht bekannt.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der fehlenden potenziellen Bruthabitate **können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.**

## Lachseeschwalbe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Lachseeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.8).

Der Prüfabstand der Lachseeschwalbe liegt aufgrund seiner größeren Aktionsradien und des großen Raumbedarfs bei 3.000 m (MEKUN 2025). Der Ausnahmebereich liegt rund 280 m vom Rand des Vogelschutzgebietes und ca. 100 km vom Neufelder Vorland (der einzigen derzeit bekannten Kolonie in Schleswig-Holstein) entfernt. Aufgrund der artspezifischen Ansprüche der Art ist eine Ansiedlung der Lachseeschwalbe in der näheren Umgebung des Ausnahmebereichs als gering einzuschätzen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Anlagenbedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Lachseeschwalbe. Betriebsbedingt ist aufgrund der Entfernung der Potenzialfläche zur bekannten Kolonie im Neufelder Vorland von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** auszugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Wiederansiedlung der Art im vom Vorhaben beeinflussten Bereich entsprechende Maßnahmen getroffen werden müssen (Abschaltzeiten, Monitoring etc.).

## Zwergseeschwalbe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Zwergseeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.17).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Zwergseeschwalbe. Generell bietet das SPA für die Art potenzielle Bruthabitats. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitats. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 280 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitats der Zwergseeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitats (Nistplatz und Nahrungshabitats) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.17) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Zwergseeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Flusseeeschwalbe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitats der Flusseeeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.27).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Flusseeeschwalbe. Generell bietet das SPA für die Art potenzielle Bruthabitats. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitats. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 300 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitats der Flusseeeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitats (Nistplatz und Nahrungshabitats) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.27) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Flusseeeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### **Küstenseeschwalbe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Küstenseeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.28).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Küstenseeschwalbe. Generell bietet das SPA für die Art potenzielle Bruthabitats. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 280 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Küstenseeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.28) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Küstenseeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### **Sturmmöwe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Sturmmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.21).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Sturmmöwe. Generell bietet das SPA für die Art potenzielle Bruthabitats. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 280 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der

Sturmmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.21) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Sturmmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Silbermöwe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Silbermöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.19).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Silbermöwe. Generell bietet das SPA für die Art potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 280 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Silbermöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.19) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Silbermöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Heringsmöwe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Heringsmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.22).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Heringsmöwe. Generell bietet das SPA für die Art potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 280 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Heringsmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.22) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Heringsmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Mantelmöwe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Mantelmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.23).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Mantelmöwe. Generell bietet das SPA für die Art potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 280 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Mantelmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.23) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Mantelmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Lachmöwe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Lachmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.8).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand drei Brutvorkommen der Lachmöwe (LKN 2025). Generell bietet das SPA für die Art weitere potenzielle Bruthabitats. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitats. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 280 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitats der Lachmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitats (Nistplatz und Nahrungshabitats) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.8) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Lachmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Zwergmöwe

Ein Rastvorkommen im Ausnahmebereich kann für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitats der Zwergmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.18).

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweise der Art ist mit Störungen im 1000 m-Umfeld um Rastvorkommen zu rechnen (siehe Kap. 4.18). Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs keine potenziellen Rasthabitats. Eine Ansiedlung der Art kann ausgeschlossen werden.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Für die Zwergmöwe wird aufgrund fehlender Habitatstrukturen **keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten**.

## Schwarzkopfmöwe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Schwarzkopfmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.18).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs keine potenziellen Bruthabitate. Eine Ansiedlung der Art kann ausgeschlossen werden.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Für die Schwarzkopfmöwe wird aufgrund fehlender Habitatstrukturen **keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten**.

## Sumpfohreule

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Sumpfohreule im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.1).

Das SPA weist in der Nähe des Ausnahmebereichs potenzielle Bruthabitate für die Sumpfohreule auf. Aktuelle Brutnachweise sind nicht bekannt. Eine Ansiedlung ist nicht auszuschließen. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 280 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Sumpfohreule machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.1) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Sumpfohreule **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Rohrweihe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der Grabenstrukturen entlang der landwirtschaftlichen nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Rohrweihe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.9).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Rohrweihe. Generell bietet das SPA für die Art potenzielle Bruthabitats. Der Ausnahmebereich liegt mit einer Entfernung von 280 m im 400 m-Nahbereich der Rohrweihe gemäß BNatSchG Anlage 1. Hier ist grundsätzlich von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für die Art auszugehen. Entsprechend können erhebliche Beeinträchtigungen für den Teilbereich zwischen 280-400 m westlich des SPA nicht ausgeschlossen werden. Im Zentralen 500 m-Prüfbereich bzw. im erweiterten 2.500 m-Prüfbereich ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art aufgrund der Habitatausstattung mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, jedoch ist davon auszugehen, dass ein daraus folgendes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Rohrweihe durch geeignete fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen auf Genehmigungsebene hinreichend verringert werden kann.

Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 500 m gemäß MEKUN 2025 zu den potenziellen Bruthabitats. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 500 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 280 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitats der Rohrweihe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitats (Nistplatz und Nahrungshabitats) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.9) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Rohrweihe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 400 m gem. BNatSchG Anlage 1 bzw. 500 m gemäß MEKUN 2025 eingehalten wird.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Rohrweihen Windenergieanlagen nicht meiden. Bei den vorhandenen Habitatstrukturen in der Windparkflächen könnten diese von der Rohrweihe besiedelt sein. Es wird empfohlen, dass im Genehmigungsverfahren für einen solchen Fall Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Monitoring, Abschaltzeiten etc. definiert werden.

#### **Kornweihe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitats der Kornweihe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.10).

In der Nähe des Ausnahmebereichs befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand kein Brutvorkommen. Da die Art derzeit nur auf den Inseln als Brutvogel vorkommt, kann eine Ansiedlung im 500-m-Prüfbereich um den Ausnahmebereich ausgeschlossen werden.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Kornweihe im SPA ist nicht zu erwarten.  
**Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

### **Wiesenweihe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Wiesenweihe im Ausnahmebereich kommt. Aufgrund dessen, dass die Art jedes Jahr eine neue Nistmulde im Brutgebiet baut, kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit) ein direkter Verlust von Brutvorkommen vermieden werden. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.11).

Der Ausnahmebereich liegt mit einer Entfernung von 280 m im 400 m-Nahbereich der Wiesenweihe gemäß BNatSchG Anlage 1. Hier ist grundsätzlich von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für die Art auszugehen. Entsprechend können erhebliche Beeinträchtigungen für den Teilbereich zwischen 280-400 m westlich des SPA nicht ausgeschlossen werden. Im Zentralen 500 m-Prüfbereich bzw. im erweiterten 2.500 m- Prüfbereich ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art aufgrund der Habitatausstattung mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, jedoch ist davon auszugehen, dass ein daraus folgendes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Wiesenweihe durch geeignete fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen auf Genehmigungsebene hinreichend verringert werden kann.

Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 500 m gemäß MEKUN 2025 geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 280 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Wiesenweihe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.11) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

Um erhebliche Auswirkungen, vor allem Individuenverluste, zu vermeiden, wird ein regelmäßiges Monitoring des Vorkommens der Wiesenweihe im Umgebungsbereich um den Ausnahmebereich empfohlen, um bei Brutversuchen geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Abschaltzeiten veranlassen zu können.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Wiesenweihe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand

zur Gebietsgrenze von zumindest 400 m gem. BNatSchG Anlage 1 bzw. 500 m gemäß MEKUN 2025 eingehalten wird.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Wiesenweihen Windenergieanlagen nicht meiden. Es wird empfohlen, dass im Genehmigungsverfahren Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Monitoring, Abschaltzeiten etc. definiert werden.

### Seeadler

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten des Seeadlers im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.17).

In unmittelbarer Nähe des Ausnahmebereichs befindet sich kein Seeadler Brutpaar. Das nächste Seeadler Brutpaar befindet sich in rund 7,5 km nordöstlich, im VSG Gotteskoog (DE1119-401) sowie in rund 11 km Entfernung auf der Insel Föhr damit außerhalb des 2.000 m Prüfbereichs gemäß MEKUN 2025 bzw. außerhalb des Erweiterten (5.000 m) Prüfbereichs gemäß Anlage 1 BNatSchG.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung zum Brutstandort (> 6.000 m) wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes des Seeadlers im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

### Zwergschwan

Ein Rastvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten des Zwergschwans im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als störempfindlich (siehe Kap.4.13).

Im SPA wurden in 2022 in der Nähe des Ausnahmebereichs nur einzelne rastende Individuen gezählt (LKN 2025). Generell bietet das SPA für die Art potenzielle Rasthabitats. Eine Ansiedlung ist nicht auszuschließen. Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen in 500 m um den Ausnahmebereich zu rechnen. Daher ist eine Nutzung des SPA nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap.4.13) sind daher Beeinträchtigungen durch Störungen auf potenzielle Rasthabitats der Art nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der geringen Entfernung zum Ausnahmebereich und der Überschneidung des Prüf- abstand der Art **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände des Zwergschwans **nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine

Verkleinerung des Ausnahmereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 500 m eingehalten wird.

### Singschwan

Ein Rastvorkommen kann im Ausnahmereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten des Singschwans im Ausnahmereich. Betriebsbedingt gilt die Art als störepfindlich (siehe Kap. 4.14).

Im SPA befinden sich im Umfeld des Ausnahmereichs nach derzeitigem Kenntnisstand nur einzelne Individuen der Art (max. 4 zeitgleich gezählte Tiere) (LKN 2025). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen in 500 m um den Ausnahmereich zu rechnen. Daher ist eine Nutzung des SPA nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.14) sind daher Beeinträchtigungen durch Störungen auf potenzielle Rasthabitats nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der geringen Entfernung zum Ausnahmereich und der Überschneidung des Prüfabstands der Art **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände des Singschwans **nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 500 m eingehalten wird.

### Nonnengans

Ein Rastvorkommen kann im Ausnahmereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Nonnengans im Ausnahmereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art als störepfindlich (siehe Kap.4.5).

Im SPA wurden in den Jahren 2021-2023 in der Nähe des Ausnahmereichs Rastvorkommen der Nonnengans mit 5.200-7.200 zeitgleich rastenden Individuen gezählt (LKN 2025). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen in 500 m um den Ausnahmereich zu rechnen. Daher ist eine Nutzung des SPA nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.5) sind daher Beeinträchtigungen durch Störungen auf Rasthabitats nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der geringen Entfernung zum Ausnahmereich und der Überschneidung des Prüfabstands der Art **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände der Nonnengans **nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 500 m eingehalten wird.

Artenschutzrechtlich ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasserrastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

### Ringelgans

Ein Rastvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Ringelgans im Ausnahmebereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art als stöempfindlich (siehe Kap. 4.4).

Im SPA wurden in der Nähe des Ausnahmebereichs in den Jahren 2021-2023 Rastvorkommen der Ringelgans mit bis zu 1.100 zeitgleich rastenden Individuen gezählt (LKN 2025). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen in 500 m um den Ausnahmebereich zu rechnen. Daher ist eine Nutzung des SPA nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.4) sind daher Beeinträchtigungen durch Störungen auf Rasthabitats nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der geringen Entfernung zum Ausnahmebereich und der Überschneidung des Prüf- abstand der Art **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände der Ringelgans **nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 500 m eingehalten wird.

Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasserrastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

### Goldregenpfeifer

Ein Rastvorkommen im Ausnahmebereich kann für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitats des Goldregenpfeifers im Ausnahmebereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art sowohl als schlaggefährtet als auch als stöempfindlich (siehe Kap.4.26).

Der Ausnahmebereich liegt rund 280 m vom Rand des Vogelschutzgebietes entfernt und somit im Aktionsradius um die potenziellen Rasthabitats des Goldregenpfeifers (s. Kap. 4.26). Dem Vorland wird nach der Einschätzung von BioConsult (2016 und 2018) eine wichtige Funktion zugewiesen. Hier wurden tlw.  $\geq 4.000$  Individuen vom Goldregenpfeifer nachgewiesen. Nach dem Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (NLWKN 2013) weist das Vorland eine

ationale Bedeutung als Rastvogelgebiet für den Goldregenpfeifer auf. Im Umfeld des Ausnahmebereichs bzw. des Windparks wurden gemäß LKN 2025 bis zu 6.500 max. zeitgleich rastende Individuen gezählt.

Ein Ausweichen auf andere Flächen ist im Kog nur bedingt möglich, da im Umfeld Siedlungen und Einzelgebäude vorhanden sind. Diese Strukturen werden von dem Goldregenpfeifer weitgehend gemieden.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der geringen Entfernung zum Ausnahmebereich und der Überschneidung des Prüf- abstand der Art **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände des Goldregenpfeifers **nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

Bei der Berücksichtigung von 1.000 m um potenzielle Habitate im Schutzgebiet wurde bereits ein enger Maßstab angelegt. Die außerhalb des Schutzgebietes liegenden potenziellen Habitate wurden nicht berücksichtigt. Nach LAG-VSW (2015) wird für Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln) ein Abstand von mind. 1.200 m empfohlen. Artenschutzrechtlich ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasser- rastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

#### **Wiesenvogelarten (Bekassine, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe)**

Im Ausnahmebereich kann ein Brutvorkommen für bestimmte Wiesenvogelarten (Kiebitz, Uferschnepfe) nicht ausgeschlossen werden. Betriebs- und anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rast- und Brutvorkommen bzw. potenziellen Brut- und Rasthabitaten der Wiesenvogelarten im Ausnahmebereich kommt. Die Wiesenvogelarten sind störfähig (siehe Kap. 4.25 - 4.6).

Die Arten Großer Kiebitz (895 max. zeitgleich gezählte Individuen) und Rotschenkel (max. 490 zeitgleich gezählte Individuen) suchen die Umgebung der bestehenden Windparkfläche als Rastplätze auf (LKN 2015/2016). Von den Arten Bekassine und Uferschnepfe wurden je nur einzelne Individuen gezählt (ebd.). Für den Windpark liegen keine Brutvogelarten vor. Westlich der Ausnahmefläche befinden im SPA nach derzeitigem Kenntnisstand (2018) Brutvorkommen des Kiebitz (9 BP / 1 BP) und des Rotschenkels (172 BP / 81-117 BP) (ebd. / LKN 2025). Potenzielle Bruthabitate befinden sich auch in der Windparkfläche. Aufgrund der art- spezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen in 500 m um den Ausnahmebereich zu rechnen. Daher ist eine Nutzung des SPA nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der

ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.25 - 4.6) sind Beeinträchtigungen durch Störungen auf Brut- und Rasthabitats der Art nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der geringen Entfernung zum Ausnahmereich und der Überschneidung des Prüf- abstand der Arten **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände der Wiesenvogelarten **nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 500 m eingehalten wird.

Aufgrund dessen, dass von den Arten Brut- und Rasthabitats auch im Ausnahmereich nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Arten artenschutzrechtlich in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren sowohl Austauschbeziehungen von den Rastplätzen zum SPA als auch Bruthabitats der Arten fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

#### **5.4.5 SH\_EUV\_006**

Die Fläche SH\_EUV\_006 wird teilweise ackerbaulich und teilweise als Grünland genutzt und liegt östlich in rund 700 m Abstand zur SPA-Grenze.

#### **Graugans**

Ein Rastvorkommen kann im Ausnahmereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitats der Graugans im Ausnahmereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art als störeffindlich (siehe Kap.4.1).

Westlich des Ausnahmereichs (ca. 700 m Entfernung) wurden in den Jahren 2021-2023 Rastvorkommen mit bis zu 2.800 zeitgleich rastenden Individuen erfasst (LNK 2025). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmereich zu rechnen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung zum SPA von über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung der aktuellen Bestände der Graugans im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden**.

Artenschutzrechtlich ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasserrastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

## Wachtelkönig

Da die Fläche landwirtschaftlich genutzt wird, kann ein Brutvorkommen auf der Fläche ausgeschlossen werden. Im SPA im Umkreis von 500 m zum Ausnahmebereich sind keine Brutvorkommen bekannt. Auch potenzielle Brutvorkommen im SPA befinden sich in ausreichendem Abstand zum Ausnahmebereich, da dieser mit 700 m außerhalb des Prüfabstands zum SPA liegt.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des aktuell guten Erhaltungszustandes des Wachtelkönigs im SPA ist aufgrund der Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA nicht zu erwarten. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

## Rohrdommel

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Rohrdommel im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.1).

Das SPA weist in der Nähe des Ausnahmebereichs keine potenziellen Bruthabitate für die Rohrdommel auf (siehe Kap. 4.1). Aktuelle Brutnachweise sind ebenfalls nicht bekannt.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Rohrdommel. Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen **können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.**

## Trauerseeschwalbe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Trauerseeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap.4.4).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Trauerseeschwalbe. Generell bietet das SPA für die Art potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 700 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Trauerseeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap.4.4) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Trauerseeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### **Lachseeschwalbe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Lachseeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.8).

Die letzte bekannte Kolonie der Lachseeschwalbe brütet im SPA im Neufelder Vorland. Der Prüfabstand der Lachseeschwalbe liegt aufgrund seiner größeren Aktionsradien und des großen Raumbedarfs bei 3.000 m (MEKUN 2025). Der Ausnahmebereich liegt rund 700 m vom Rand des Vogelschutzgebietes und über 80 km vom Neufelder Vorland entfernt. Aufgrund der artspezifischen Ansprüche der Art ist eine Ansiedlung der Lachseeschwalbe in der näheren Umgebung des Ausnahmebereichs als gering einzuschätzen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Anlagenbedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Lachseeschwalbe. Betriebsbedingt ist aufgrund der Entfernung des Ausnahmebereichs zur bekannten Kolonie im Neufelder Vorland von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** auszugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Wiederansiedlung der Art im vom Vorhaben beeinflussten Bereich entsprechende Maßnahmen getroffen werden müssen (Abschaltzeiten, Monitoring etc.).

### **Zwergseeschwalbe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Zwergseeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.17).

Im SPA befindet sich nordwestlich des Ausnahmebereichs – im Hauke-Haien-Koog, in einer Entfernung von rund 2,5 km – nach derzeitigem Kenntnisstand (2018) ein Brutvorkommen der Zwergseeschwalbe (MELUND 2019b). Generell bietet das SPA für die Art weitere potenzielle Bruthabitats. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 700 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten

der Zwergseeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.17) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Zwergseeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Flusseeeschwalbe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Flusseeeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.27).

Im SPA wurden westlich des Ausnahmebereichs in 2013 vier Brutpaare der Flusseeeschwalbe nachgewiesen (LKN 2012/2013). In 2022 wurde 1 Brutpaar kartiert (LKN 2025). Generell bietet das SPA für die Art weitere potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 700 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Flusseeeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.27) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Flusseeeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Küstenseeschwalbe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Küstenseeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.28).

Im SPA befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand (2013) südwestlich des Ausnahmebereichs ein Brutpaar und nordwestlich – im Hauke-Haien-Koog – sechs Brutpaare der Küstenseeschwalbe (LKN 2012/2013). Generell bietet das SPA für die Art weitere potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 700 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Küstenseeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.28) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Küstenseeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Sturmmöwe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Sturmmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.21).

Im SPA befinden sich westlich des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand (2012) neun Brutpaare der Sturmmöwe (LKN 2012/2013). Im darauffolgenden Jahr wurde kein Brutpaar der Art nachgewiesen. Generell bietet das SPA für die Art weitere potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 700 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Sturmmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.21) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Sturmmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten

durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### Silbermöwe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Silbermöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.19).

Im SPA befinden sich westlich des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand (2013) elf Brutpaare der Silbermöwe (LKN 2012/2013). Generell bietet das SPA weitere potenzielle Bruthabitate für die Art im Umfeld des Ausnahmebereichs. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu diesen potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 700 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Silbermöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.19) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Silbermöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### Heringsmöwe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Heringsmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.22).

Im SPA befindet sich westlich des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand (2012) ein Brutpaar der Heringsmöwe (LKN 2012/2013). Generell bietet das SPA für die Art weitere potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 700 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Heringsmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und

Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.22) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Heringsmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Mantelmöwe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Mantelmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.23).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Mantelmöwe. Generell bietet das SPA für die Art potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 700 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Mantelmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.23) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Mantelmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Lachmöwe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Lachmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.8).

Im SPA wurden westlich des Ausnahmebereichs in 2013 zwölf Brutpaare der Lachmöwe nachgewiesen (LKN 2012/2013). Nördlich des Ausnahmebereichs – im Hauke-Haien-Koog wurden im Jahr 2012 noch 14 Brutpaar gezählt, wohingegen im Jahr 2018 kein Vorkommen mehr nachgewiesen werden konnte (MELUND 2019b). In 2023 wurde ein Brutpaar kartiert (LKN 2025). Generell bietet das SPA für die Art weitere potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 700 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Lachmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.8) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Lachmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Zwergmöwe**

Ein Rastvorkommen im Ausnahmebereich kann für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Zwergmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.18).

Im SPA befindet sich nördlich des Ausnahmebereichs – im Hauke-Haien-Koog – nach derzeitigem Kenntnisstand (2018) ein Rastvorkommen der Zwergmöwe mit 25 Individuen (MELUND 2019b). Westlich des Ausnahmebereichs befindet sich nach aktuellem Kenntnisstand (2015) im SPA ein Rastvogelvorkommen mit 110 Individuen (LKN 2012/2013). Generell bietet das SPA westlich und nördlich des Ausnahmebereichs für die Art potenzielle Rasthabitate. Die Art ist als Rastvogel wertbestimmend (siehe Kap. 4.18 und MELUR o.J.). Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 700 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Zwergmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.18) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Zwergmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### **Schwarzkopfmöwe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Schwarzkopfmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.18).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Schwarzkopfmöwe. Generell bietet das SPA westlich des Ausnahmebereichs für die Art potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 700 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Schwarzkopfmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.18) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Schwarzkopfmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### **Sumpfohreule**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Sumpfohreule im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.1).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Sumpfohreule. Das SPA weist in der Nähe des Ausnahmebereichs potenzielle Bruthabitate für die Sumpfohreule auf. Eine Ansiedlung ist nicht auszuschließen. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 700 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Sumpfohreule

machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.1) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Sumpfohreule **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Rohrweihe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der vorhandenen Strukturen von Gräben und Röhrichbeständen entlang von landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Rohrweihe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.9).

Im SPA befinden sich nördwestlich des Ausnahmebereichs – im Hauke-Haien-Koog – nach derzeitigem Kenntnisstand (2018) fünf Brutpaare der Rohrweihe (MELUND 2019b). Generell bietet das SPA westlich des Ausnahmebereichs für die Art potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmebereich liegt mit einer Entfernung von 700 m im erweiterten 2.500 m- Prüfbereich gemäß Anlage 1 BNatSchG. Hier ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art aufgrund der Habitatausstattung mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, jedoch ist davon auszugehen, dass ein daraus folgendes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Rohrweihe durch geeignete fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen auf Genehmigungsebene hinreichend verringert werden kann.

Der Ausnahmebereich befindet sich mit einer Entfernung von 700 m außerhalb des Prüfabstand von 500 m gemäß MEKUN 2025 zu den potenziellen Bruthabitaten.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Kornweihe im SPA ist nicht zu erwarten. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Rohrweihen Windenergieanlagen nicht meiden. Bei den vorhandenen Habitatstrukturen in der Windparkfläche könnten diese von der Rohrweihe besiedelt sein. Es wird empfohlen, dass im Genehmigungsverfahren für einen solchen Fall Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Monitoring, Abschaltzeiten etc. definiert werden.

## Kornweihe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Kornweihe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.10).

In der Nähe des Ausnahmebereichs befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand kein Brutvorkommen. Da die Art derzeit nur auf Inseln als Brutvogel vorkommt, kann eine Ansiedlung im 500-m-Prüfbereich um den Ausnahmebereich ausgeschlossen werden.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Kornweihe im SPA ist nicht zu erwarten.  
**Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

## Wiesenweihe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Wiesenweihe im Ausnahmebereich kommt. Aufgrund dessen, dass die Art jedes Jahr eine neue Nistmulde im Brutgebiet baut, kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit) ein direkter Verlust von Brutvorkommen vermieden werden. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.11).

Der Ausnahmebereich liegt mit einer Entfernung von 700 m im erweiterten 2.500 m- Prüfbereich gemäß Anlage 1 BNatSchG. Hier ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art aufgrund der Habitatausstattung mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, jedoch ist davon auszugehen, dass ein daraus folgendes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Wiesenweihe durch geeignete fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen auf Genehmigungsebene hinreichend verringert werden kann.

Der Ausnahmebereich befindet sich mit einer Entfernung von 700 m außerhalb des Prüfabstand von 500 m gemäß MEKUN 2025 zu den potenziellen Bruthabitaten.

Um erhebliche Auswirkungen, vor allem Individuenverluste, zu vermeiden, wird ein regelmäßiges Monitoring des Vorkommens der Wiesenweihe im Umgebungsbereich um den Ausnahmebereich empfohlen, um bei Brutversuchen geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Abschaltzeiten veranlassen zu können.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Kornweihe im SPA ist nicht zu erwarten.  
**Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Wiesenweihen Windenergieanlagen nicht meiden. Es wird empfohlen, dass im Genehmigungsverfahren Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Monitoring, Abschaltzeiten etc. definiert werden.

### Seeadler

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten des Seeadlers im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.17).

Der Prüfabstand des Seeadlers als Brutvogel liegt aufgrund seiner größeren Aktionsradien und des großen Raumbedarfs bei 2.000 m (MEKUN 2025). In unmittelbarer Nähe des Ausnahmebereichs befindet sich kein Seeadler Brutpaar. Die nächsten Seeadler Brutpaare (Rantzauhöhe, südlich NSG Lütjenholmer Heidedünen und zwischen Drelsdorf und Nordstedt) befinden sich in ca. 14,0 – 15,0 km (LFU 2025) Entfernung und damit außerhalb des 2.000 m Prüfbereichs gemäß MEKUN 2025 bzw. außerhalb des Erweiterten (5.000 m) Prüfbereichs gemäß Anlage 1 BNatSchG.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung zum Brutstandort (> 6.000 m) wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes des Seeadlers im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

### Zwergschwan

Ein Rastvorkommen im Ausnahmebereich kann für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten des Zwergschwans im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als störempfindlich (siehe Kap.4.13).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine bekannten Rastvorkommen. In den Jahren 2021-2023 wurden nur einzelne rastende Individuen gezählt (LKN 2025). Generell bietet das SPA für die Art potenzielle Rasthabitats. Eine Ansiedlung ist nicht auszuschließen. Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA von über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes des Zwergschwans im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

## Singschwan

Ein Rastvorkommen im Ausnahmebereich kann für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten des Singschwans im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als störepfindlich (siehe Kap. 4.14).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Rastvorkommen des Singschwans. In den Jahren 2021-2023 wurden nur einzelne Individuen gezählt (LKN 2025). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA von über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes des Singschwans im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

## Nonnengans

Ein Rastvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Nonnengans im Ausnahmebereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art als störepfindlich (siehe Kap.4.5).

Im SPA befindet sich nördlich des Ausnahmebereichs – im Hauke-Haien-Koog – nach derzeitigem Kenntnisstand (2018) ein Rastvorkommen der Nonnengans, mit 11.000 Individuen (MELUND 2019b). Westlich des Ausnahmebereichs (ca. 700 m Entfernung) wurden in den Jahren 2021-2023 Rastvorkommen mit bis zu 13.200 maximal zeitgleich rastenden Individuen erfasst (LNK 2025). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung zum SPA von über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Nonnengans im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Artenschutzrechtlich ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasserrastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

## Ringelgans

Ein Rastvorkommen im Ausnahmebereich kann für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Ringelgans im Ausnahmebereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art als störeffindlich (siehe Kap. 4.4).

Im SPA befindet nördlich des Ausnahmebereichs – im Hauke-Haien-Koog – nach derzeitigem Kenntnisstand (2018) ein Rastvorkommen der Ringelgans, mit 822 Individuen (MELUND 2019b). Westlich des Ausnahmebereichs (ca. 700 m Entfernung) wurde im Jahr 2023 ein Rastvorkommen mit 689 maximal zeitgleich rastenden Individuen erfasst (LKN 2025). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung zum SPA in über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Ringelgans im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Artenschutzrechtlich ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasserrastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

## Goldregenpfeifer

Ein Rastvorkommen im Ausnahmebereich kann für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Aus den vorliegenden Daten geht hervor, dass die Art die Umgebung der Windparkfläche als Hochwasserrastplatz aufsucht. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten des Goldregenpfeifers im Ausnahmebereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art sowohl als schlaggefährdet als auch als störeffindlich (siehe Kap.4.26).

Im Umfeld des Ausnahmebereichs wurde im Jahr 2022 ein Rastvorkommen mit 1.140 maximal zeitgleich rastenden Individuen gezählt (LKN 2025). Der Ausnahmebereich liegt rund 700 m vom Rand des Vogelschutzgebietes entfernt und somit im Aktionsradius um die Rasthabitate des Goldregenpfeifers.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der geringen Entfernung zum Ausnahmebereich und der Überschneidung des Prüfabstands der Art **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände des Goldregenpfeifers **nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

Bei der Berücksichtigung von 1.000 m um potenzielle Habitate im Schutzgebiet wurde bereits ein enger Maßstab angelegt. Die außerhalb des Schutzgebietes liegenden potenziellen Habitate wurden nicht berücksichtigt. Nach LAG-VSW (2015) wird für Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln) ein Abstand von mind. 1.200 m empfohlen. Artenschutzrechtlich ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasser-rastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

### **Wiesenvogelarten (Bekassine, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe)**

Ein Brut- und Rastvorkommen kann im Ausnahmebereich für die genannten Wiesenvogelarten nicht ausgeschlossen werden. Die Art Großer Brachvogel (600 bzw. 780 max. zeitgleich gezählte Individuen), Kiebitz (452 bzw. 954 max. zeitgleich gezählte Individuen) sucht die Umgebung der bestehenden Windparkfläche als Rastplatz auf (LKN 2015/2016 bzw. 2025). Von den Arten Bekassine, Kampfläufer, Rotschenkel und Uferschnepfe wurden je nur einzelne Individuen gezählt (ebd.). Brutvogelraten liegen für den Windpark nicht vor. Westlich des Ausnahmebereichs befinden sich im SPA Brutvorkommen des Kiebitz (20 BP / 11-27 BP), der Uferschnepfe (1 BP) und des Rotschenkels (33 BP / 74-202 BP) (LKN 2012/2013 bzw. LKN 2025). Potenzielle Bruthabitate befinden sich auch in der Windparkfläche. Auch in der Windparkfläche befinden sich potenzielle Bruthabitate. Betriebs- und anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rast- und Brutvorkommen bzw. potenziellen Brut- und Rasthabitaten der Wiesenvogelarten im Ausnahmebereich kommt. Die Wiesenvogelarten sind störempfindlich (siehe Kap. 4.25 - 4.6). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung des Ausnahmebereichs zu Brut- und Rasthabitaten im SPA von über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Wiesenvogelarten im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Aufgrund der Habitatnutzung der Wiesenvogelarten außerhalb von SPA's sind die Arten und ihre Betroffenheiten artenschutzrechtlich in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren sowohl Austauschbeziehungen von den Rastplätzen zum SPA als auch Bruthabitate der Arten fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

#### **5.4.6 SH\_EUV\_007 und SH\_EUV\_008**

Die Ausnahmebereiche SH\_EUV\_007 und SH\_EUV\_008 werden ackerbaulich genutzt. Der Ausnahmebereich SH\_EUV\_007 befindet sich westlich in rund 820 m Abstand bzw. südlich in

rund 1.200 m Abstand zur SPA-Grenze. Der Ausnahmbereich SH\_EUV\_008 befindet sich westlich in rund 2.000 m bzw. südlich in rund 850 m Entfernung zum SPA. Die beiden Flächen liegen in enger räumlicher Nähe (Abstand zueinander geringer als 1,0 km) und sind beide Teilflächen eines ursprünglich geplanten Vorranggebietes. Sie werden daher hinsichtlich ihrer Verträglichkeit gemeinsam bewertet.

## Graugans

Ein Rastvorkommen kann in den Ausnahmbereichen für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Graugans im Ausnahmbereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art als störepfindlich (siehe Kap.4.4).

Im SPA wurden in der Nähe des Ausnahmbereichs in den Jahren 2021-2023 Rastvorkommen der Graugans, mit maximal gleichzeitig gezählten 440 Individuen gezählt (LKN 2025). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um die Ausnahmbereiche zu rechnen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung der Ausnahmbereiche zum SPA von über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung der Bestände der Graugans im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Artenschutzrechtlich ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasserrastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

## Wachtelkönig

Da die Flächen ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden, können Brutvorkommen auf den Flächen ausgeschlossen werden. Im SPA befinden sich in der Nähe der Ausnahmbereiche nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen des Wachtelkönigs. Das SPA weist in diesen Bereichen potenziellen Bruthabitate auf, die jedoch außerhalb des Prüfabstandes von 500 m zum Ausnahmbereich liegen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des aktuell guten Erhaltungszustandes des Wachtelkönigs im SPA ist aufgrund der Entfernung der Ausnahmbereiche zum SPA von über 500 m nicht zu erwarten. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

## Rohrdommel

Ein Brutvorkommen kann in den Ausnahmereichen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Rohrdommel in den Ausnahmereichen. Betriebsbedingt ist die Art sowohl störeffindlich als auch schlaggefährdet (siehe Kap. 4.1).

Das SPA weist in der Nähe der Ausnahmereiche potenzielle Bruthabitate für die Rohrdommel auf. Die Ausnahmereiche befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Aktuelle Brutnachweise sind nicht bekannt. Eine Ansiedlung der Rohrdommel in diesen potenziellen Bruthabitaten könnte aufgrund seiner artspezifischen Verhaltensweisen in einem Abstand von 1.000 m zu den Ausnahmereichen infolge betriebsbedingter Störungen verhindert werden. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.1) sind daher Beeinträchtigungen durch Störungen und eine Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund der Störungen sowie des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Rohrdommel **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung der Ausnahmereiche ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Trauerseeschwalbe

Ein Brutvorkommen kann in den Ausnahmereichen für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Trauerseeschwalbe in den Ausnahmereichen. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap.4.4).

Im SPA befinden sich in der Nähe der Ausnahmereiche nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Trauerseeschwalbe. Generell bietet das SPA für die Art potenzielle Bruthabitate. Die Ausnahmereiche befinden sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung der Ausnahmereiche zum SPA (etwas mehr als 800 m) und deren Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Trauerseeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap.4.4) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Trauerseeschwalbe **erhebliche**

**Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.** Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung der Ausnahmereiche ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### **Lachseeschwalbe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Lachseeschwalbe im Ausnahmereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.8).

Die einzige in Schleswig-Holstein bekannte Kolonie der Lachseeschwalbe brütet im SPA im Neufelder Vorland. Das Land Schleswig-Holstein hat eine nationale Verantwortung für diese Art. Der Prüfabstand der Lachseeschwalbe liegt aufgrund seiner größeren Aktionsradien und des großen Raumbedarfs bei 3.000 m (MEKUN 2025). Die beiden Ausnahmereiche liegen etwas mehr als 800 m vom Rand des Vogelschutzgebietes und über 70 km vom Neufelder Vorland entfernt. Aufgrund der artspezifischen Ansprüche der Art ist eine Ansiedlung der Lachseeschwalbe in der näheren Umgebung des Ausnahmereichs als gering einzuschätzen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Anlagenbedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Lachseeschwalbe. Betriebsbedingt ist aufgrund der Entfernung der Ausnahmereiche zur bekannten Kolonie im Neufelder Vorland von **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** auszugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Wiederansiedlung der Art im vom Vorhaben beeinflussten Bereich entsprechende Maßnahmen getroffen werden müssen (Abschaltzeiten, Monitoring etc.).

### **Zwergseeschwalbe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Zwergseeschwalbe im Ausnahmereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.17).

Im SPA befinden sich in der Nähe der Ausnahmereiche nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Zwergseeschwalbe. Generell bietet das SPA für die Art potenzielle Bruthabitate. Die Ausnahmereiche befinden sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung der Ausnahmereiche zum SPA (etwas mehr als 800 m) und deren Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Zwergseeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und

Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.17) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Zwergseeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung der Ausnahmereiche ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Flusseeeschwalbe**

Ein Brutvorkommen kann in den Ausnahmereichen für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Flusseeeschwalbe im Ausnahmereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.27).

Im SPA befinden nördlich der Ausnahmereiche nach derzeitigem Kenntnisstand (2013) fünf Brutpaare der Flusseeeschwalbe (LKN 2012/2013). Die genaue Verortung ist nicht möglich (siehe Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Generell bietet das SPA für die Art weitere potenzielle Bruthabitate. Die Ausnahmereiche befinden sich im Prüf-abstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüf-abstand von 1.000 m geringe Entfernung der Ausnahmereiche zum SPA (ca. 890 m) und deren Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Flusseeeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.27) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Flusseeeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung der Ausnahmereiche ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Küstenseeschwalbe**

Ein Brutvorkommen kann in den Ausnahmereichen für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Küstenseeschwalbe im Ausnahmereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.28).

Im SPA befindet sich nördlich bzw. nordwestlich der Ausnahmebereiche nach derzeitigem Kenntnisstand (2013) ein Brutpaar der Küstenseeschwalbe (LKN 2012/2013). Die genaue Verortung ist nicht möglich (siehe Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Generell bietet das SPA für die Art weitere potenzielle Bruthabitate. Die Ausnahmebereiche befinden sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung der Ausnahmebereiche zum SPA (etwas mehr als 800 m) und deren Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Küstenseeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.28) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Küstenseeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung der Ausnahmebereiche ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Sturmmöwe**

Ein Brutvorkommen kann in den Ausnahmebereichen für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Sturmmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.21).

Im SPA wurden nördlich der Ausnahmebereiche in 2013 insgesamt 28 Brutpaare der Sturmmöwe nachgewiesen (LKN 2012/2013). In den Jahren 2021 und 2022 wurden 11-92 Brutpaare kartiert (LKN 2025). Nordwestlich der Ausnahmebereiche wurde im Speicherkoog Süd im Jahr 2012 noch ein Brutpaar erfasst, jedoch konnte in den Jahren 2018 und 2021 kein Brutpaar mehr erfasst werden (MEKUN 2023). Die genaue Verortung der erfassten Brutpaare ist nicht. Generell bietet das SPA für die Art weitere potenzielle Bruthabitate. Die Ausnahmebereiche befinden sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung der Ausnahmebereiche zum SPA (etwas mehr als 800 m) und deren Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Sturmmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.21) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Sturmmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung der Ausnahmereiche ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### Silbermöwe

Ein Brutvorkommen kann in den Ausnahmereichen für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Silbermöwe im Ausnahmereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.19).

Im SPA wurden nördlich der Ausnahmereiche in 2013 vier Brutvorkommen der Silbermöwe dokumentiert (LKN 2012/2013) und in 2022 insgesamt 11 Brutpaare (LKN 2025). Generell bietet das SPA im Umfeld der Ausnahmereiche für die Art potenzielle Bruthabitate. Die Ausnahmereiche befinden sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung der Ausnahmereiche zum SPA (etwas mehr als 800 m) und deren Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Silbermöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.19) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Silbermöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung der Ausnahmereiche ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### Heringsmöwe

Ein Brutvorkommen kann in den Ausnahmereichen für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Heringsmöwe im Ausnahmereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.22).

Im SPA befindet sich in der Nähe der Ausnahmereiche nach derzeitigem Kenntnisstand kein Brutvorkommen der Heringsmöwe. Generell bietet das SPA im Umfeld der Ausnahmereiche für die Art potenzielle Bruthabitate. Die Ausnahmereiche befinden sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung der Ausnahmereiche zum SPA (etwas mehr als 800 m) und deren Nähe

zu potenziellen Nahrungshabitaten der Heringsmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.22) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Heringsmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung der Ausnahmereiche ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Mantelmöwe**

Ein Brutvorkommen kann in den Ausnahmereichen für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Mantelmöwe im Ausnahmereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.23).

Im SPA befinden sich in der Nähe der Ausnahmereiche nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Mantelmöwe. Generell bietet das SPA in dem Bereich um die Ausnahmereiche für die Art potenzielle Bruthabitate. Die Ausnahmereiche befinden sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung der Ausnahmereiche zum SPA (etwas mehr als 800 m) und deren Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Mantelmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.23) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Mantelmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung der Ausnahmereiche ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Lachmöwe

Ein Brutvorkommen kann in den Ausnahmereichen für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Lachmöwe im Ausnahmereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.8).

Im SPA wurden nördlich der Ausnahmereiche in 2013 insgesamt 137 Brutpaare der Lachmöwe nachgewiesen (LKN 2012/2013). In den Jahren 2021-2023 wurden 22-80 Brutpaare nachgewiesen (LKN 2025). Die genaue Verortung ist nicht möglich. Generell bietet das SPA für die Art weitere potenzielle Bruthabitats. Die Ausnahmereiche befinden sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitats. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung der Ausnahmereiche zum SPA (etwas mehr als 800 m) und deren Nähe zu potenziellen Nahrungshabitats der Lachmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitats (Nistplatz und Nahrungshabitats) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.8) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Lachmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung der Ausnahmereiche ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Zwergmöwe

Ein Rastvorkommen kann in den Ausnahmereichen für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitats der Zwergmöwe im Ausnahmereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.18).

Im SPA befinden sich in der Nähe der Ausnahmereiche nach derzeitigem Kenntnisstand keine Rastvorkommen der Zwergmöwe. Generell bietet das SPA westlich der Ausnahmereiche für die Art potenzielle Rasthabitats. Die Art ist als Rastvogel wertbestimmend (siehe Kap. 4.18 und MELIR o.J.). Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung der Ausnahmereiche zum SPA (etwas mehr als 800 m) und deren Nähe zu potenziellen Nahrungshabitats der Zwergmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitats (Nistplatz und Nahrungshabitats) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.18) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Zwergmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung der Ausnahmereiche ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### **Schwarzkopfmöwe**

Ein Brutvorkommen kann in den Ausnahmereichen für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Schwarzkopfmöwe in den Ausnahmereichen. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.18).

Im SPA befinden sich in der Nähe der Ausnahmereiche nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Schwarzkopfmöwe. Generell bietet das SPA östlich und nördlich der Ausnahmereiche für die Art potenzielle Bruthabitate. Die Ausnahmereiche befinden sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung der Ausnahmereiche zum SPA (etwas mehr als 800 m) und deren Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Schwarzkopfmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.18) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Schwarzkopfmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung der Ausnahmereiche ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### **Sumpfohreule**

Ein Brutvorkommen kann in den Ausnahmereichen für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Sumpfohreule im Ausnahmereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.1).

Im SPA befindet sich in der Nähe der Ausnahmereiche nach derzeitigem Kenntnisstand ein Brutvorkommen der Sumpfohreule (LKN 2025). Das SPA weist in der Nähe der Ausnahmereiche potenzielle Bruthabitate für die Sumpfohreule auf. Eine Ansiedlung ist hier nicht auszu-

schließen. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung der Ausnahmebereiche zum SPA (etwas mehr als 800 m) und deren Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Sumpfohreule machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.1) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Sumpfohreule **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung der Ausnahmebereiche ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Rohrweihe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der vorhandenen Strukturen von Gräben und Röhrichtbeständen entlang von landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Rohrweihe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.9).

Im SPA befinden sich in der Nähe der Ausnahmebereiche nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Rohrweihe. Nördlich der Ausnahmebereiche wurden im Speicherkooog Süd in den Jahren 2004, 2006, 2012 drei bis vier Brutpaare der Rohrweihe nachgewiesen (MEKUN 2023). Für das Jahr 2018 wurden Brutvorkommen ohne Angabe der Anzahl dokumentiert und im Jahr 2021 wurde kein Brutpaar mehr aufgenommen (ebd.). Generell bietet das SPA in dem Bereich für die Art potenzielle Bruthabitats. Die Ausnahmebereiche liegen mit einer Entfernung von etwas über 800 m im erweiterten 2.500 m- Prüfbereich gemäß Anlage 1 BNatSchG. Hier ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art aufgrund der Habitat-ausstattung mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, jedoch ist davon auszugehen, dass ein daraus folgendes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Rohrweihe durch geeignete fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen auf Genehmigungsebene hinreichend verringert werden kann.

Die Ausnahmebereiche befinden sich mit einer Entfernung von etwas mehr als 800 m außerhalb des Prüfabstands von 500 m gemäß MEKUN 2025 zu den potenziellen Bruthabitaten.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Kornweihe im SPA ist nicht zu erwarten. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Rohrweihen Windenergieanlagen nicht meiden. Bei den vorhandenen Habitatstrukturen in der Windparkfläche könnten diese von der Rohrweihe besiedelt sein. Es wird empfohlen, dass im Genehmigungsverfahren für einen solchen Fall Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Monitoring, Abschaltzeiten etc. definiert werden.

### **Kornweihe**

Ein Brutvorkommen kann in den Ausnahmereichen für die Art aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Kornweihe im Ausnahmereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.10).

In der Nähe der Ausnahmereiche befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand kein Brutvorkommen. Da die Art derzeit nur auf Inseln als Brutvogel vorkommt, kann eine Ansiedlung im 500-m-Prüfbereich um die Ausnahmereiche ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den 400 m-Nahbereich und den Zentralen (500 m) bzw. erweiterten (2.500 m) Prüfbereich gemäß Anlage 1 BNatSchG.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Kornweihe im SPA ist nicht zu erwarten.  
**Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

### **Wiesenweihe**

Ein Brutvorkommen kann in den Ausnahmereichen für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Wiesenweihe in den Ausnahmereichen kommt. Aufgrund dessen, dass die Art jedes Jahr eine neue Nistmulde im Brutgebiet baut, kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit) ein direkter Verlust von Brutvorkommen vermieden werden. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.11).

Die Ausnahmereiche liegen mit einer Entfernung von etwas über 800 m im erweiterten 2.500 m- Prüfbereich gemäß Anlage 1 BNatSchG. Hier ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art aufgrund der Habitatausstattung mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, jedoch ist davon auszugehen, dass ein daraus folgendes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Wiesenweihe durch geeignete fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen auf Genehmigungsebene hinreichend verringert werden kann.

Die Ausnahmereiche befinden sich mit einer Entfernung von etwas mehr als 800 m außerhalb des Prüfabstands von 500 m gemäß MEKUN 2025 zu den potenziellen Bruthabitaten.

Um erhebliche Auswirkungen, vor allem Individuenverluste, zu vermeiden, wird ein regelmäßiges Monitoring des Vorkommens der Wiesenweihe im Umfeld der Ausnahmereiche empfohlen, um bei Brutversuchen geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Abschaltzeiten veranlassen zu können.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Kornweihe im SPA ist nicht zu erwarten. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Wiesenweihen Windenergieanlagen nicht meiden. Es wird empfohlen, dass im Genehmigungsverfahren Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Monitoring, Abschaltzeiten etc. definiert werden.

#### **Seeadler**

Ein Brutvorkommen kann in den Ausnahmereichen für die Art aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten des Seeadlers im Ausnahmereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.17).

Der Prüfabstand des Seeadlers als Brutvogel liegt aufgrund seiner größeren Aktionsradien und des großen Raumbedarfs bei 2.000 m (MEKUN 2025). In unmittelbarer Nähe der Fläche befindet sich kein Seeadler Brutpaar. Ein bekannter Horst des Seeadlers befindet sich in ca. 7,0 km Entfernung im Speicherkoog Süd (LFU 2025) und damit außerhalb des 2.000 m Prüfbereichs gemäß MEKUN 2025 bzw. außerhalb des Erweiterten (5.000 m) Prüfbereichs gemäß Anlage 1 BNatSchG.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung zum Brutstandort (> 6.000 m) wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes des Seeadlers im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

#### **Zwergschwan**

Ein Rastvorkommen kann in den Ausnahmereichen für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten des Zwergschwans. Betriebsbedingt gilt die Art als stöempfindlich (siehe Kap.4.13).

Im SPA befinden sich in der Nähe der Ausnahmereiche nach derzeitigem Kenntnisstand keine bekannten Rastvorkommen. Generell bietet das SPA für die Art potenzielle Rasthabitats. Eine Ansiedlung ist nicht auszuschließen. Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmereich zu rechnen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung der Ausnahmereiche zum SPA von über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes des Zwergschwans im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

### **Singschwan**

Ein Rastvorkommen kann in den Ausnahmereichen für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten des Singschwans im Ausnahmereich. Betriebsbedingt gilt die Art als störepfindlich (siehe Kap. 4.14).

Im SPA befindet sich nördlich der Ausnahmereiche – im Speicherkoog Süd – nach derzeitigem Kenntnisstand ein Rastvorkommen des Singschwans (LKN 2015/2016, MEKUN 2023). Wurden im Jahr 2016 noch 98 Individuen gezählt, ist der Bestand im Speicherkoog Süd stetig kleiner geworden (MEKUN 2023). So wurden im Jahr 2017 insgesamt zum gleichen Zeitpunkt maximal 29 Tiere gezählt, im Jahr 2018 insgesamt 47 und im Jahr 2019 nur noch 7 bzw. im Jahr 2020 8, in 2021 6 Tiere und in 2023 8 Individuen gezählt. Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um die Ausnahmereiche zu rechnen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung zum SPA in über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes des Singschwans im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

### **Nonnengans**

Ein Rastvorkommen kann in den Ausnahmereichen für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Nonnengans im Ausnahmereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art als störepfindlich (siehe Kap.4.4).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmereichs nach derzeitigem Kenntnisstand (2020) Rastvorkommen der Nonnengans, mit maximal gleichzeitig gezählten 12.356 Individuen (MEKUN 2023). In 2023 wurde ein Rastvorkommen mit bis zu 6.770 maximal zeitgleich rastenden Individuen gezählt (LKN 2025). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um die Ausnahmereiche zu rechnen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung der Ausnahmereiche zum SPA von über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Nonnengans im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Artenschutzrechtlich ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasserrastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

### **Ringelgans**

Ein Rastvorkommen kann in den Ausnahmereichen für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Aus den vorliegenden Daten geht hervor, dass die Art die Umgebung als Hochwasserrastplatz aufsucht (LKN 2015/2016 und MEKUN 2023). Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Ringelgans im Ausnahmereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art als störempfindlich (siehe Kap. 4.4).

Im SPA befinden sich nördlich der Ausnahmereiche – im Speicherkoog Süd – nach derzeitigem Kenntnisstand (2020) kein Rastvorkommen der Ringelgans (MEKUN 2023). Im Jahr 2016 wurden hier noch 68 rastende Individuen gezählt (LKN 2015/2016, MEKUN 2023). Nord-nordwestlich der Ausnahmereiche befand sich im Jahr 2016 ein Rastvorkommen mit 3.436 maximal gleichzeitig gezählten Individuen (LKN 2015/2016). In den Jahren 2021-2023 wurden maximal 1.180 zeitgleich rastende Individuen gezählt (LKN 2025). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmereich zu rechnen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung zum SPA in über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Ringelgans im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Artenschutzrechtlich ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasserrastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

### **Goldregenpfeifer**

Ein Rastvorkommen kann in den Ausnahmereichen für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. In den Jahren 2022 und 2023 wurden Rastvor-

kommen im Umfeld des Ausnahmereichs mit bis zu 700 maximal zeitgleich rastenden Individuen gezählt (LKN 2025). Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten des Goldregenpfeifers in den Ausnahmereichen kommt. Betriebsbedingt gilt die Art sowohl als schlaggefährdet als auch als stöempfindlich (siehe Kap.4.26). Die Ausnahmereiche liegen etwas mehr als 800 m vom Rand des Vogelschutzgebietes entfernt und somit im Aktionsradius um die Rasthabitate des Goldregenpfeifers.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der geringen Entfernung der Ausnahmereiche zum SPA und der Überschneidung des Prüfabstand der Art **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände des Goldregenpfeifers **nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung der Ausnahmereiche ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

Bei der Berücksichtigung von 1.000 m um potenzielle Habitate im Schutzgebiet wurde bereits ein enger Maßstab angelegt. Die außerhalb des Schutzgebietes liegenden potenziellen Habitate wurden nicht berücksichtigt. Nach LAG-VSW (2015) wird für Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln) ein Abstand von mind. 1.200 m empfohlen. Artenschutzrechtlich ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasser-rastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

#### **Wiesenvogelarten (Bekassine, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe)**

Da die Ausnahmereiche ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden, kann ein Brut- und Rastvorkommen auf der Fläche für die Wiesenvogelarten Großer Brachvogel, Kampfläufer, Bekassine, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe nicht ausgeschlossen werden. Auch in der Windparkfläche befinden sich potenzielle Bruthabitate. Betriebs- und anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rast- und Brutvorkommen bzw. potenziellen Brut- und Rasthabitaten der Wiesenvogelarten in den Ausnahmereichen kommt. Die Wiesenvogelarten sind stöempfindlich (siehe Kap. 4.25 - 4.6).

Im SPA befinden sich (nord)westlich der Ausnahmereiche Brutvorkommen (LKN 2012/2013 bzw. 2025) der Wiesenvogelarten Kiebitz (14 BP / 20-40 BP), Rotschenkel (103 BP / 285-342 BP) und Uferschnepfe (1 BP) sowie Rastvorkommen der Arten Großer Brachvogel (3.210 bzw. 4.275 max. zeitgleich gezählte Individuen), Kiebitz (357 bzw. 3.111 max. zeitgleich gezählte Individuen), Rotschenkel (510 bzw. 692 max. zeitgleich gezählte Individuen) und Uferschnepfe (101 max. zeitgleich gezählte Individuen) (LKN 2015/2016 bzw. 2025). Nördlich der Ausnahmereiche – im Speicherkoog Süd – sind für das Jahr 2021 Brutvorkommen der Wiesenvogelarten Kampfläufer (1 BP) und Uferschnepfe (99 BP) dokumentiert (MEKUN 2023). Im Jahr

2018 wurden in diesem Bereich zudem Brutvorkommen der Arten Rotschenkel (88 BP) und Kiebitz (660 BP) erfasst, für die es im Jahr 2021 keine Angaben gibt (ebd.). Außerdem sind für den Speicherkoog Süd im Jahr 2020 Rastvorkommen der Wiesenvogelarten Großer Brachvogel (135 max. zeitgleich gezählte Individuen), Kampfläufer (23 max. zeitgleich gezählte Individuen), Kiebitz (3.490 max. zeitgleich gezählte Individuen), Rotschenkel (775 max. zeitgleich gezählte Individuen) und Uferschnepfe (169 max. zeitgleich gezählte Individuen). Für die Bekassine wurden in den Jahren 2016-2019 einzelne rastende Individuen (2-14) erfasst (ebd.). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um die Ausnahmebereiche zu rechnen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung der Ausnahmebereiche zu Brut- und Rasthabitaten im SPA von über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Wiesenvogelarten im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Aufgrund der Habitatnutzung der Wiesenvogelarten außerhalb von SPA's sind die Arten und ihre Betroffenheiten artenschutzrechtlich in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren sowohl Austauschbeziehungen von den Rastplätzen zum SPA als auch Bruthabitate der Arten fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

#### **5.4.7 SH\_EUV\_011**

Der Ausnahmebereich SH\_EUV\_011 liegt südlich in rund 180 m Abstand zur SPA-Grenze. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Acker und Grünland).

#### **Graugans**

Ein Rastvorkommen im Ausnahmebereich kann für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Graugans im Ausnahmebereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art als stöempfindlich (siehe Kap.4.54.1).

In den Jahren 2021-2023 wurden im Umfeld des Ausnahmebereichs Rastvorkommen mit 2.867 maximal zeitgleich rastenden Individuen gezählt (LKN 2025). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen. Daher ist eine Nutzung des SPA nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art sind Beeinträchtigungen durch Störungen auf potenzielle Rasthabitats nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der geringen Entfernung zum Ausnahmebereich und der Überschneidung des Prüfbereichs der Art **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände der Graugans

**nicht ausgeschlossen werden.** Erhebliche Beeinträchtigungen können voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 500 m eingehalten wird.

Es wird empfohlen, im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasserrastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht zu erfassen und zu dokumentieren.

### **Wachtelkönig**

Da die Fläche landwirtschaftlich genutzt wird, kann ein Brutvorkommen auf der Fläche ausgeschlossen werden. Betriebs- und anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten des Wachtelkönigs im Ausnahmereich.

Im nördlich des Ausnahmereichs gelegenen Rickelsbüller Koog ist nach den vorliegenden Daten kein Brutvorkommen bekannt. Der Koog weist aber grundsätzlich potenzielle Bruthabitate für den Wachtelkönig auf. Der Ausnahmereich befindet sich im Prüfabstand von 500 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Aufgrund seiner artspezifischen Verhaltensweisen könnte eine Ansiedlung des Wachtelkönigs in den potenziellen Bruthabitaten im Abstand von 500 m zum Ausnahmereich infolge betriebsbedingter Störungen verhindert werden. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.8) sind daher Beeinträchtigungen durch Störungen auf potenzielle Habitate nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund der Störung und dem damit verbundenen Verlust von wichtigen Bruthabitaten **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.** Erhebliche Beeinträchtigungen könnten aber voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmereichs ausgeschlossen werden, wenn damit ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 500 m eingehalten wird.

### **Rohrdommel**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmereich aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Rohrdommel. Betriebsbedingt ist die Art sowohl stöempfindlich als auch schlaggefährdet (siehe Kap. 4.1).

Im nördlich des Ausnahmereichs gelegenen Rickelsbüller Koog ist nach den vorliegenden Daten kein Brutvorkommen bekannt. Der Koog weist aber grundsätzlich potenzielle Bruthabitate für die Rohrdommel auf, Der Ausnahmereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Aufgrund seiner artspezifischen Verhaltensweisen könnte eine Ansiedlung der Rohrdommel in diesen potenziellen Bruthabitaten in einem Abstand von 1.000 m zum Ausnahmereich infolge betriebsbedingter Störungen verhindert werden. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.1) sind daher Beeinträchtigungen durch Störungen und eine Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund der Störungen sowie des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Rohrdommel **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### **Trauerseeschwalbe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Trauerseeschwalbe. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap.4.4).

Im nördlich des Ausnahmebereichs gelegenen Rickelsbüller Koog befinden sich nach den vorliegenden Daten zwei bekannte Brutvorkommen. Die genaue Verortung ist nicht möglich. Darüberhinausgehende aktuelle Brutnachweise sind nicht bekannt. Zudem bietet der Rickelsbüller Koog weitere potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 180 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Trauerseeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.4) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Trauerseeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### **Lachseeschwalbe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.8).

Die Lachseeschwalbe brütet im SPA im Neufelder Vorland. Das Land Schleswig-Holstein hat eine nationale Verantwortung für diese Art. Der Prüfabstand der Lachseeschwalbe liegt aufgrund seiner größeren Aktionsradien und des großen Raumbedarfs bei 3.000 m (MEKUN 2025). Der Ausnahmebereich liegt rund 180 m vom Rand des Vogelschutzgebietes und über

100 km vom Neufelder Vorland entfernt. Aufgrund der artspezifischen Ansprüche der Art ist eine Ansiedlung der Lachseeschwalbe in der näheren Umgebung des Ausnahmebereichs als gering einzuschätzen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Anlagenbedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Lachseeschwalbe. Betriebsbedingt ist aufgrund der Entfernung des Ausnahmebereichs zur bekannten Kolonie im Neufelder Vorland von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** auszugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Wiederansiedlung der Art im vom Vorhaben beeinflussten Bereich entsprechende Maßnahmen getroffen werden müssen (Abschaltzeiten, Monitoring etc.).

#### **Zwergseeschwalbe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Zwergseeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.17).

Im nördlich des Ausnahmebereichs gelegenen Rickelsbüller Koog befindet sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand kein Brutvorkommen der Zwergseeschwalbe. Generell bietet der Rickelsbüller Koog für die Art potenzielle Bruthabitats. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitats. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 180 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitats der Zwergseeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitats (Nistplatz und Nahrungshabitats) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.17) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Zwergseeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Flusseeeschwalbe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Flusseeeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.27).

Im nördlich des Ausnahmebereichs gelegenen Rickelsbüller Koog befindet sich nach den vorliegenden Daten ein bekanntes Brutvorkommen (MEKUN 2022). In den Jahren 2021 und 2023 wurden 4-5 Brutpaare nachgewiesen (LKN 2025). Die genaue Verortung ist nicht möglich. Zudem bietet der Rickelsbüller Koog weitere potenzielle Bruthabitats. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitats. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 180 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitats der Flusseeeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitats (Nistplatz und Nahrungshabitats) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.27) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Flusseeeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Küstenseeschwalbe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitats der Küstenseeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.28).

Im nördlich des Ausnahmebereichs gelegenen Rickelsbüller Koog befinden sich nach den vorliegenden Daten 14 Brutvorkommen (MEKUN 2022). In den Jahren 201-2023 wurden zwischen 8 und 20 Brutpaare nachgewiesen (LKN 2025). Die genaue Verortung ist nicht möglich. Zudem bietet der Rickelsbüller Koog weitere potenzielle Bruthabitats. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitats. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 180 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitats der Küstenseeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitats (Nistplatz und Nahrungshabitats) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap.

4.28) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Küstenseeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Sturmmöwe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Sturmmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.21).

Im nördlich des Ausnahmebereichs gelegenen Rickelsbüller Koog befindet sich nach den vorliegenden Daten kein Brutvorkommen (MEKUN M2022). Allerdings bietet der Rickelsbüller Koog für die Art potenzielle Bruthabitats. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitats. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 180 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitats der Sturmmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitats (Nistplatz und Nahrungshabitats) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.21) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Sturmmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Silbermöwe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitats der Silbermöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.19).

Im nördlich des Ausnahmebereichs gelegenen Rickelsbüller Koog befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand 4 Brutvorkommen (MEKUN 2022). In den Jahren 2021-2023 wurden 2-8

Brutpaare nachgewiesen (LKN 2025). Zudem bietet der Rickelsbüller Koog für die Art potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmereiches zum SPA (ca. 180 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Silbermöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.19) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Silbermöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmereiches ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Heringsmöwe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Heringsmöwe im Ausnahmereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.22).

Im nördlich des Ausnahmereiches gelegenen Rickelsbüller Koog befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand kein Brutvorkommen (MEKUN 2022). Generell bietet der Rickelsbüller Koog für die Art potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Eine Ansiedlung ist nicht auszuschließen. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmereiches zum SPA (ca. 180 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Heringsmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.22) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Heringsmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmereiches ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Mantelmöwe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Mantelmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.23).

Im nördlich des Ausnahmebereichs gelegenen Rickelsbüller Koog befindet sich nach den vorliegenden Daten ein Brutvorkommen (MEKUN 2022 / LKN 2025). Zudem bietet der Rickelsbüller Koog für die Art weitere potenzielle Bruthabitats. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitats. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereiches zum SPA (ca. 180 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitats der Mantelmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitats (Nistplatz und Nahrungshabitats) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.23) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Mantelmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Lachmöwe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitats der Lachmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.8).

Im nördlich des Ausnahmebereichs gelegenen Rickelsbüller Koog befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand 6 Brutvorkommen (MEKUN 2022). In den Jahren 2021-2023 wurden zwischen 60 und 111 Brutpaare kartiert (LKN 2025). Generell bietet der Rickelsbüller Koog für die Art potenzielle Bruthabitats. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitats. Eine Ansiedlung ist nicht auszuschließen. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereiches zum SPA (ca. 180 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitats der Heringsmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitats (Nistplatz und Nahrungshabitats) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.8) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Lachmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### **Zwergmöwe**

Ein Rastvorkommen im Ausnahmebereich kann für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Zwergmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.18).

Im nördlich des Ausnahmebereichs gelegenen Rickelsbüller Koog befinden sich nach den vorliegenden Daten ein Brutvorkommen (MEKUN 2022). Die genaue Verortung ist nicht möglich. Der Rickelsbüller Koog bietet für die Art weitere potenzielle Bruthabitate aber auch potenzielle Rasthabitats. Die Art ist als Rastvogel wertbestimmend (siehe Kap. 4.18 und MELUR o.J.). Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 180 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Zwergmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.18) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Zwergmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### **Schwarzkopfmöwe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Schwarzkopfmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.18).

Im nördlich des Ausnahmebereichs gelegenen Rickelsbüller Koog befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand kein Brutvorkommen. Generell bietet der Rickelsbüller Koog für die Art potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu

den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 180 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Schwarzkopfmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.18) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Schwarzkopfmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Sumpfohreule**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Sumpfohreule im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.1).

Im nördlich des Ausnahmebereichs gelegenen Rickelsbüller Koog befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand kein Brutvorkommen. Generell bietet der Rickelsbüller Koog für die Art potenzielle Bruthabitats. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Eine Ansiedlung ist nicht auszuschließen. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 180 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Sumpfohreule machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.1) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Sumpfohreule **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Rohrweihe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und den fehlenden Gräben und Röhrichtbeständen ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen der Rohrweihe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.9).

Im nördlich des Ausnahmebereichs gelegenen Rickelsbüller Koog befinden sich nach den vorliegenden Daten zwei Brutvorkommen (MEKUN 2022). In den Jahren 2021 und 2023 wurden je drei Brutpaare kartiert (LKN 2025). Die genaue Verortung ist nicht möglich (siehe Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Zudem bietet der Rickelsbüller Koog für die Art weitere potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmebereich liegt mit einer Entfernung von 180 m im 400 m-Nahbereich der Rohrweihe gemäß BNatSchG Anlage 1. Hier ist grundsätzlich von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für die Art auszugehen. Entsprechend können erhebliche Beeinträchtigungen für den Teilbereich zwischen 180-400 m westlich des SPA nicht ausgeschlossen werden. Im Zentralen 500 m-Prüfbereich bzw. im erweiterten 2.500 m-Prüfbereich ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art aufgrund der Habitatausstattung mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, jedoch ist davon auszugehen, dass ein daraus folgendes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Rohrweihe durch geeignete fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen auf Genehmigungsebene hinreichend verringert werden kann.

Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 500 m gemäß MEKUN 2025 zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 500 m geringe Entfernung des Ausnahmebereiches zum SPA (ca. 180 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Rohrweihe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.9) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Rohrweihe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 400 m gem. BNatSchG Anlage 1 bzw. 500 m gemäß MEKUN 2025 eingehalten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Rohrweihen Windenergieanlagen nicht meiden. Bei einer zukünftigen Entwicklung entsprechender Habitatstrukturen in den Windparkflächen könnten diese von der Rohrweihe besiedelt werden. Es wird empfohlen, dass im Genehmigungsverfahren für einen solchen Fall Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Monitoring, Abschaltzeiten etc. definiert werden.

## Kornweihe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Kornweihe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.10).

Im nördlich des Ausnahmebereichs gelegenen Rickelsbüller Koog befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand kein Brutvorkommen. Da die Art derzeit nur auf Inseln als Brutvogel vorkommt, kann eine Ansiedlung im 500-m-Prüfabstand um den Ausnahmebereich ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den 400 m-Nahbereich und den Zentralen (500 m) bzw. erweiterten (2.500 m) Prüfbereich gemäß Anlage 1 BNatSchG.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Kornweihe im SPA ist nicht zu erwarten.  
**Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

## Wiesenweihe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Wiesenweihe im Ausnahmebereich kommt. Aufgrund dessen, dass die Art jedes Jahr eine neue Nistmulde im Brutgebiet baut, kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit) ein direkter Verlust von Brutvorkommen vermieden werden. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.11).

In der BMU Studie „Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge“ (HÖTKER et al. 2013) wurde im Windpark (Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog) ein Wiesenweihen-Männchen als Kollisionsopfer in der Brutzeit festgestellt. Die LAG VSW (2015) empfiehlt aufgrund der Mobilität der Art bei der Brutplatzwahl insbesondere stabile Brutkonzentrationen sowie regelmäßig genutzte Einzelbrutbereiche von WEA freizuhalten. Im vorliegenden Fall ist aus den Unterlagen von GFN (2016a) und BioConsult (2004) zu entnehmen, dass es sich um feste Brutkonzentrationszonen handelt. Der Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog wird jedes Jahr von Wiesenweihen-Paaren genutzt.

Der Ausnahmebereich liegt mit einer Entfernung von 180 m im 400 m-Nahbereich der Wiesenweihe gemäß BNatSchG Anlage 1. Hier ist grundsätzlich von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für die Art auszugehen. Entsprechend können erhebliche Beeinträchtigungen für den Teilbereich zwischen 180-400 m westlich des SPA nicht ausgeschlossen werden. Im Zentralen 500 m-Prüfbereich bzw. im erweiterten 2.500 m- Prüfbereich ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art aufgrund der Habitatausstattung mit hoher Wahrscheinlich-

keit anzunehmen, jedoch ist davon auszugehen, dass ein daraus folgendes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Wiesenweihe durch geeignete fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen auf Genehmigungsebene hinreichend verringert werden kann.

Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 500 m gemäß MEKUN 2025 geringe Entfernung des Ausnahmbereiches zum SPA (ca. 180 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Wiesenweihe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.11) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 500 m-Umfeld nicht auszuschließen.

Um erhebliche Auswirkungen, vor allem Individuenverluste, zu vermeiden, wird daher ein regelmäßiges Monitoring des Vorkommens der Wiesenweihe im Umgebungsbereich um Ausnahmbereich empfohlen, um bei Brutversuchen geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Abschaltzeiten veranlassen zu können.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Bisherige Brutvorkommen der Wiesenweihe liegen in bzw. direkt angrenzend an den WEA-Standorten (tlw. unter 500 m zur nächstgelegenen WEA – GFN 2016a und BioConsult 2004). Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Wiesenweihe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmbereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 400 m gem. BNatSchG Anlage 1 bzw. 500 m gemäß MEKUN 2025 eingehalten wird.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Wiesenweihen Windenergieanlagen nicht meiden. Kommen geeignete Habitatstrukturen in Windparkflächen vor, können diese besiedelt werden. Es wird empfohlen, dass im Genehmigungsverfahren Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Monitoring, Abschaltzeiten etc. für den Fall einer Ansiedelung definiert werden.

#### **Seeadler**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmbereich für die Art aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten des Seeadlers im Ausnahmbereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.17).

In unmittelbarer Nähe des Ausnahmbereiches befindet sich kein Seeadler Brutpaar. Das nächste Seeadler Brutpaar befindet sich in ca. 8,5 km Entfernung östlich im VSG Gotteskoog (DE1119-401) und damit außerhalb des 2.000 m Prüfbereichs gemäß MEKUN 2025 bzw. außerhalb des Erweiterten (5.000 m) Prüfbereichs gemäß Anlage 1 BNatSchG.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung zum Brutstandort (> 6.000 m) wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes des Seeadlers im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

### **Zwergschwan**

Ein Rastvorkommen im Ausnahmebereich kann für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten des Zwergschwans im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als störepfindlich (siehe Kap.4.13).

Im nördlich des Ausnahmebereichs gelegenen Rickelsbüller Koog wurden in 2019 und zwischen 2021 und 2023 jeweils nur einzelne (68-140 max. zeitgleich) rastende Individuen gezählt (MEKUN 2022 bzw. LKN 2025). Generell bietet der Rickelsbüller Koog für die Art potenzielle Rasthabitats. Eine Ansiedlung ist nicht auszuschließen. Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen. Daher ist eine Nutzung des SPA nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.13) sind daher Beeinträchtigungen durch Störungen auf potenzielle Rasthabitats der Art nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der geringen Entfernung zum Ausnahmebereich und der Überschneidung des Prüfbereichs der Art **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände des Zwergschwans **nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 500 m eingehalten wird.

### **Singschwan**

Ein Rastvorkommen im Ausnahmebereich kann für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten des Singschwans im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als störepfindlich (siehe Kap. 4.14).

Im nördlich des Ausnahmebereichs gelegenen Rickelsbüller Koog insgesamt 98 zeitgleich rastende Individuen gem. Managementplan gezählt (MEKUN 2022). In den Jahren 2021-2013 wurden bis zu 83 zeitgleich rastende Tiere gezählt (LKN 2025). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im Umfeld von 500 m um den Ausnahmebereich zu rechnen. Daher ist eine Nutzung des SPA nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.14) sind daher Beeinträchtigungen durch Störungen auf potenzielle Rasthabitats nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der geringen Entfernung zum Ausnahmebereich und der Überschneidung des Prüfbereichs der Art **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände des Singschwans **nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen können voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereiches ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 500 m eingehalten wird.

### **Nonnengans**

Ein Rastvorkommen im Ausnahmebereich kann für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Nonnengans im Ausnahmebereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art als stöempfindlich (siehe Kap.4.5).

Die Gutachten von GFN (Zug- und Rastvogel-Erfassung im Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog im Jahr 2015) bestätigen, dass die Flächen rund um den bestehenden Windpark wichtige Rasthabitats der Nonnengans sind. Die Flächen weisen nach NLWKN (2013) im Ausnahmebereich internationale Bedeutung für die Nonnengans auf. Wichtige Hochwasserrastflächen befinden sich um den bestehenden Windpark. In den Jahren 2021-2023 wurden im Umfeld des Ausnahmebereichs bis zu 14.029 zeitgleich rastende Tiere gezählt (LKN 2025). Aufgrund der art-spezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen. Daher ist eine Nutzung des SPA nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.5) sind daher Beeinträchtigungen durch Störungen auf potenzielle Rasthabitats nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der geringen Entfernung zum Ausnahmebereich und der Überschneidung des Prüfbereichs der Art **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände der Nonnengans **nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen können voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 500 m eingehalten wird.

Es wird empfohlen, im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasserrastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht zu erfassen und zu dokumentieren.

### **Ringelgans**

Ein Rastvorkommen im Ausnahmebereich kann für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Ringelgans im Ausnahmebereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art als stöempfindlich (siehe Kap. 4.4).

Im nördlich des Ausnahmebereichs gelegenen Rickelsbüller Koog wurden im Jahr 2020 5 Individuen gezählt (MEKUN 2022), während es im Jahr 2012 Rastvorkommen mit insgesamt

2.025 max. zeitgleich gezählten Individuen gab (LKN 2015/2016). In den Jahren 2021-2023 wurden bis zu 840 zeitgleich rastende Individuen im Umfeld des Ausnahmebereichs gezählt (LKN 2025). Aus dem Fachgutachten (BioConsult 2012) geht hervor, dass im Frühjahr 2005 im Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog 3.092 Individuen nachgewiesen worden sind. Nach NLWKN (2013) weist das Gebiet eine internationale Bedeutung für die Ringelgans auf. Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen. Daher ist eine Nutzung des SPA nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.4) sind daher Beeinträchtigungen durch Störungen auf potenzielle Rasthabitate nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der geringen Entfernung zum Ausnahmebereich und der Überschneidung des Prüfbereichs der Art **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände der Ringelgans **nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen können aber voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn damit ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 500 m eingehalten wird.

Artenschutzrechtlich ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasserrastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

#### **Goldregenpfeifer**

Ein Rastvorkommen im Ausnahmebereich kann für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten des Goldregenpfeifers im Ausnahmebereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art sowohl als schlaggefährdet als auch als stöempfindlich (siehe Kap.4.26).

Die Gutachten von GFN (2016b) bestätigen, dass die Flächen rund um den bestehenden Windpark wichtige Rasthabitate des Goldregenpfeifers sind. Die Flächen weisen nach NLWKN (2013) im Ausnahmebereich eine internationale Bedeutung des Goldregenpfeifers und im Ausnahmebereich SH\_EUV\_011 eine nationale Bedeutung des Goldregenpfeifers auf. In 2021 wurden bis zu 5.300 zeitgleich rastende Individuen des Goldregenpfeifers im Umfeld des Ausnahmebereichs gezählt (LKN 2025). Die Arten nutzen die Gebiete als Hochwasserrastflächen. Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweise ist betriebsbedingt sowohl mit einer Erhöhung des Tötungsrisikos als auch mit erheblichen Störungen im 1000 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen. Bereits heute liegen für den bestehenden Windpark im Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog drei Kollisionsoffer des Goldregenpfeifers vor (DÜRR 2020). Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen.

Ein Ausweichen auf andere Flächen im Kog nur bedingt möglich, da hier Siedlungen und Einzelgebäude vorhanden sind. Diese Strukturen werden vom Goldregenpfeifer weitgehend gemieden.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der geringen Entfernung zum Ausnahmebereich und der Überschneidung des Prüf- abstand der Art **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände des Goldregenpfeifers **nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

Bei der Berücksichtigung von 1.000 m um potenzielle Habitate im Schutzgebiet wurde bereits ein enger Maßstab angelegt. Die außerhalb des Schutzgebietes liegenden potenziellen Habitate wurden nicht berücksichtigt. Nach LAG-VSW (2015) wird für Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung ein Abstand von mind. 1.200 m empfohlen. Artenschutzrechtlich ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasserrastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

#### **Wiesenvogelarten (Bekassine, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe)**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich SH\_EUV\_011 für bestimmte Wiesenvogelarten (Kiebitz, Uferschnepfe) nicht ausgeschlossen werden. Betriebs- und anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rast- und Brutvorkommen bzw. potenziellen Brut- und Rasthabitaten der Wiesenvogelarten im Ausnahmebereich kommt. Die Wiesenvogelarten sind störepfindlich (siehe Kap. 4.25 - 4.6).

Im SPA liegen Daten von Brut- und Rastvorkommen der Wiesenvogelarten vor. Der Große Brachvogel kommt in diesem Bereich nur als Rastvogel vor (276 bzw. 1.070 max. zeitgleich gezählte Individuen). Die Arten Kiebitz (7.905 bzw. 6.580 max. zeitgleich gezählte Individuen) und Kampfläufer (max. 682 bzw. 973 zeitgleich gezählte Individuen) suchen die Umgebung der bestehenden Windparkfläche als Rastplätze auf (LKN 2015/2016 bzw. LKN 2025). Von den Arten Rotschenkel, Bekassine und Uferschnepfe wurden je nur einzelne Individuen gezählt (ebd.). Brutvogeldaten liegen für den Windpark nicht vor. Nördlich des Ausnahmebereichs befinden sich im SPA Brutvorkommen des Kiebitz (366 BP / 450-482 BP), des Kampfläufers (15/18 BP / 7-11 BP), der Uferschnepfe (27 BP / 28-31 BP), der Bekassine (1 BP) und des Rotschenkels (217 BP / 341-370 BP) (LKN 2012/2013 bzw. LKN 2025). Potenzielle Bruthabitats befinden sich auch in der Windparkfläche. Eine genaue Verortung der Vorkommen ist nicht möglich. Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen. Daher ist eine Nutzung des SPA nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Arten

(siehe Kap. 4.25 - 4.6) sind daher Beeinträchtigungen durch Störungen auf Brut- und Rasthabitate nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der geringen Entfernung zum Ausnahmebereich und der Überschneidung des Prüfbereichs der Arten **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände der Wiesenvogelarten **nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen können voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 500 m eingehalten wird.

Aufgrund dessen, dass von den Arten Brut- und Rasthabitate auch im Ausnahmebereich nicht ausgeschlossen werden können, sind die Arten artenschutzrechtlich in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren sowohl Austauschbeziehungen von den Rastplätzen zum SPA als auch Bruthabitate der Arten fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

#### **5.4.8 SH\_EUV\_012**

Der Ausnahmebereich SH\_EUV\_012 wird ackerbaulich genutzt. Er befindet sich östlich in etwa 800 m Entfernung zur SPA-Grenze.

#### **Graugans**

Ein Rastvorkommen im Ausnahmebereich kann für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Graugans im Ausnahmebereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art als störeffindlich (siehe Kap.4.5).

Im SPA wurden westlich des Ausnahmebereichs – Hamburger Hallig – Rastvorkommen der Graugans mit 6.060 zeitgleich gezählten Individuen gezählt (LKN 2025). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung zum SPA in über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung der Bestände der Graugans im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden**. Artenschutzrechtlich ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass Austauschbeziehungen von Hochwasserrastflächen zum SPA untersucht werden.

## Wachtelkönig

Da die Fläche ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird, kann ein Brutvorkommen im Ausnahmebereich ausgeschlossen werden. Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen des Wachtelkönigs. Das SPA weist in diesem Bereich potenziellen Bruthabitate auf, diese befinden sich außerhalb des Prüfabstandes von 500 m zum Ausnahmebereich.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des aktuell guten Erhaltungszustandes des Wachtelkönigs im SPA ist aufgrund der Entfernung zum SPA nicht zu erwarten. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

## Rohrdommel

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Rohrdommel im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt ist die Art sowohl stöempfindlich als auch schlaggefährdet (siehe Kap. 4.1).

Im SPA befinden sich (süd)westlich des Ausnahmebereichs – im Beltringharder Koog – nach derzeitigem Kenntnisstand (2018) drei Brutpaare der Rohrdommel (MELUND 2021). In den Jahren 2021 und 2022 wurde je ein Brutpaar kartiert (LKN 2025). Die genaue Verortung ist nicht möglich. Weiterhin machen die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 800 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Rohrdommel eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.1) sind Beeinträchtigungen durch Störungen und eine Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund der Störungen sowie des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Rohrdommel **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.** Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Trauerseeschwalbe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Trauerseeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap.4.4).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Trauerseeschwalbe. Generell bietet das SPA für die Art potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 800 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Trauerseeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap.4.4) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Trauerseeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Lachseeschwalbe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Lachseeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.8).

Die Lachseeschwalbe brütet im SPA im Neufelder Vorland. Das Land Schleswig-Holstein hat eine nationale Verantwortung für diese Art. Der Prüfabstand der Lachseeschwalbe liegt aufgrund seiner größeren Aktionsradien und des großen Raumbedarfs bei 3.000 m (MEKUN 2025). Der Ausnahmebereich liegt etwa 800 m vom Rand des Vogelschutzgebietes und über 70 km vom Neufelder Vorland entfernt. Aufgrund der artspezifischen Ansprüche der Art ist eine Ansiedlung der Lachseeschwalbe in der näheren Umgebung des Ausnahmebereichs als gering einzuschätzen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Anlagenbedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Lachseeschwalbe. Betriebsbedingt ist aufgrund der Entfernung des Ausnahmebereichs zur bekannten Kolonie im Neufelder Vorland von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** auszugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Wiederansiedlung der Art im vom Vorhaben beeinflussten Bereich entsprechende Maßnahmen getroffen werden müssen (Abschaltzeiten, Monitoring etc.).

## Zwergseeschwalbe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Zwergseeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.17).

Im SPA befinden sich (süd)westlich des Ausnahmebereichs – im Beltringharder Koog – nach derzeitigem Kenntnisstand (2018) 26 Brutpaare der Zwergseeschwalbe (MELUND 2021). In den Jahren 2021-2023 wurden 15-19 Brutpaare kartiert. Die genaue Verortung ist nicht möglich. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 800 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Zwergseeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.17) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Zwergseeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Flusseeeschwalbe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Flusseeeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.27).

Im SPA befindet sich westlich des Ausnahmebereichs – Hamburger Hallig – nach derzeitigem Kenntnisstand (2013) 1 Brutpaar der Flusseeeschwalben (LKN 2012/2013). Südwestlich des Ausnahmebereichs – im Beltringharder Koog – befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand (2018) insgesamt 50 Brutpaare der Flusseeeschwalbe (MELUND 2021). In den Jahren 2021-2023 wurden 13-66 Brutpaare kartiert (LKN 2025). Die genaue Verortung ist nicht möglich. Generell bietet das SPA für die Art weitere potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 800 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Flusseeeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap.

4.27) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Flusseeeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Küstenseeschwalbe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Küstenseeschwalbe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.28).

Im SPA befinden sich westlich des Ausnahmebereichs – Hamburger Hallig – nach derzeitigem Kenntnisstand (2013) 5 Brutpaare der Küstenseeschwalbe (LKN 2012/2013). Südwestlich des Ausnahmebereichs – im Beltringharder Koog – befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand (2018) insgesamt 12 Brutpaare der Küstenseeschwalbe (MELUND 2021). In den Jahren 2021-2023 wurden 8-13 Brutpaare kartiert (LKN 2025). Die genaue Verortung ist nicht möglich. Generell bietet das SPA für die Art weitere potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 800 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Küstenseeschwalbe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.28) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Küstenseeschwalbe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Sturmmöwe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Sturmmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.21).

Im SPA befinden sich westlich des Ausnahmebereichs – Hamburger Hallig – nach derzeitigem Kenntnisstand (2013) 32 Brutpaare der Sturmmöwe (LKN 2012/2013). In den Jahren 2021 und 2023 wurden je nur zwei Brutpaare nachgewiesen (LKN 2025). Generell bietet das SPA für die Art potenzielle Bruthabitats. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitats. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 800 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitats der Sturmmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitats (Nistplatz und Nahrungshabitats) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.21) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Sturmmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

## Silbermöwe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitats der Silbermöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.19).

Im SPA befinden sich westlich des Ausnahmebereichs – Hamburger Hallig – nach derzeitigem Kenntnisstand (2013) 17 Brutpaare der Silbermöwe (LKN 2012/2013). Südwestlich des Ausnahmebereichs – im Beltringharder Koog – befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand (2018) insgesamt 5 Brutpaare der Silbermöwe (MELUND 2021). In den Jahren 2021-2023 wurden nur 1-2 Brutpaare kartiert (LKN 2025). Generell bietet das SPA in dem Bereich um den Ausnahmebereich für die Art potenzielle Bruthabitats. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitats. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 800 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitats der Silbermöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitats (Nistplatz und Nahrungshabitats) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt.

Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.19) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Silbermöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn damit ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Heringsmöwe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Heringsmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.22).

Im SPA befindet sich in der Nähe des Ausnahmebereichs – Hamburger Hallig – nach derzeitigem Kenntnisstand (2013) ein Brutvorkommen der Heringsmöwe (LKN 2012/2013). Generell bietet das SPA in dem Bereich um den Ausnahmebereich für die Art potenzielle Bruthabitats. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitats. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 800 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitats der Heringsmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitats (Nistplatz und Nahrungshabitats) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.22) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Heringsmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Mantelmöwe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitats der Mantelmöwe im Ausnahmebereich.

Im SPA befinden sich südwestlich des Ausnahmebereichs – im Beltringharder Koog – nach derzeitigem Kenntnisstand (2018) drei Brutpaare der Mantelmöwe (MELUND 2021). In den

Jahren 2021-2023 wurden 2-6 Brutpaare nachgewiesen (LKN 2025). Die genaue Verortung ist nicht möglich. Generell bietet das SPA für die Art weitere potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 800 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Mantelmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.23) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Mantelmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Lachmöwe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Lachmöwe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.8).

Im SPA befinden sich westlich des Ausnahmebereichs – Hamburger Hallig – nach derzeitigem Kenntnisstand (2013) 118 Brutpaare der Lachmöwe (LKN 2012/2013). Südwestlich des Ausnahmebereichs – im Beltringharder Koog – befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand (2018) insgesamt 39 Brutpaare der Lachmöwe (MELUND 2021). In den Jahren 2021-2023 wurden 12 bis 26 Brutpaare kartiert (LKN 2025). Die genaue Verortung ist nicht möglich. Generell bietet das SPA für die Art weitere potenzielle Bruthabitate. Der Ausnahmebereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitaten. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 800 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Lachmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.8) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Lachmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten

durch eine Verkleinerung des Ausnahmbereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### Zwergmöwe

Ein Rastvorkommen im Ausnahmbereich kann für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Zwergmöwe im Ausnahmbereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.18).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmbereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Rastvorkommen der Zwergmöwe. Generell bietet das SPA westlich des Ausnahmbereichs für die Art potenzielle Rasthabitats. Die Art ist als Rastvogel wertbestimmend (siehe Kap. 4.18 und MELUR o.J.). Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmbereichs zum SPA (ca. 800 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitats der Zwergmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitats (Nistplatz und Nahrungshabitats) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.18) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Zwergmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmbereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

### Schwarzkopfmöwe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmbereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitats der Schwarzkopfmöwe im Ausnahmbereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.18).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmbereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen der Schwarzkopfmöwe. Generell bietet das SPA westlich des Ausnahmbereichs für die Art potenzielle Bruthabitats. Der Ausnahmbereich befindet sich im Prüfabstand von 1.000 m zu den potenziellen Bruthabitats. Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmbereichs zum SPA (ca. 800 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitats der Schwarzkopfmöwe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitats (Nistplatz und Nahrungshabitats) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt.

Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.18) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Schwarzkopfmöwe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Sumpfohreule**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Sumpfohreule im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.1).

Im SPA befinden sich in der Nähe des Ausnahmebereichs nach derzeitigem Kenntnisstand (2018) keine Brutvorkommen der Sumpfohreule (MELUND 2021, LKN 2012/2013). Im Jahr 2022 wurde ein Brutpaar nachgewiesen (LKN 2025). Das SPA weist in der Nähe des Ausnahmebereichs potenzielle Bruthabitats für die Sumpfohreule auf. Eine Ansiedlung ist nicht auszuschließen. So wurde im Jahr 2017 im Beltringharder Koog ein Brutpaar gezählt (MELUND 2021). Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 1.000 m geringe Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA (ca. 800 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitats der Sumpfohreule machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitats (Nistplatz und Nahrungshabitats) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.1) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Sumpfohreule **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

#### **Rohrweihe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der vorhandenen Strukturen von Gräben und Röhrriechbeständen entlang von landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitats der Rohrweihe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.9).

Im SPA wurden in der Nähe des Ausnahmebereichs – im Beltringharder Koog – in 2018 insgesamt 7 Brutpaare der Rohrweihe nachgewiesen (MELUND 2021). In den Jahren 2021-2023 wurden 2-4 Brutpaare kartiert (LKN 2025). Generell bietet das SPA in dem Bereich für die Art weitere potenzielle Bruthabitats.

Der Ausnahmebereich liegt mit einer Entfernung von 800 m im erweiterten 2.500 m- Prüfbereich gemäß Anlage 1 BNatSchG. Hier ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art aufgrund der Habitatausstattung mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, jedoch ist davon auszugehen, dass ein daraus folgendes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Rohrweihe durch geeignete fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen auf Genehmigungsebene hinreichend verringert werden kann.

Der Ausnahmebereich befindet sich mit einer Entfernung von 800 m außerhalb des Prüfabstand von 500 m gemäß MEKUN 2025 zu den potenziellen Bruthabitats.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Kornweihe im SPA ist nicht zu erwarten.  
**Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Rohrweihen Windenergieanlagen nicht meiden. Bei den vorhandenen Habitatstrukturen in der Windparkfläche könnten diese von der Rohrweihe besiedelt sein. Es wird empfohlen, dass im Genehmigungsverfahren für einen solchen Fall Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Monitoring, Abschaltzeiten etc. definiert werden.

#### **Kornweihe**

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitats der Kornweihe im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.10).

In der Nähe des Ausnahmebereichs befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand kein Brutvorkommen. Da die Art derzeit nur auf Inseln als Brutvogel vorkommt, kann eine Ansiedlung im 1.000-m-Prüfbereich um den Ausnahmebereich ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den 400 m-Nahbereich und den Zentralen (500 m) bzw. erweiterten (2.500 m) Prüfbereich gemäß Anlage 1 BNatSchG.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Kornweihe im SPA ist nicht zu erwarten.  
**Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

## Wiesenweihe

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Wiesenweihe im Ausnahmebereich kommt. Aufgrund dessen, dass die Art jedes Jahr eine neue Nistmulde im Brutgebiet baut, kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit) ein direkter Verlust von Brutvorkommen vermieden werden. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.11).

Der Ausnahmebereich liegt mit einer Entfernung von 800 m im erweiterten 2.500 m- Prüfbereich gemäß Anlage 1 BNatSchG. Hier ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art aufgrund der Habitatausstattung mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, jedoch ist davon auszugehen, dass ein daraus folgendes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Wiesenweihe durch geeignete fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen auf Genehmigungsebene hinreichend verringert werden kann.

Der Ausnahmebereich befindet sich mit einer Entfernung von 800 m außerhalb des Prüfabstand von 500 m gemäß MEKUN 2025 zu den potenziellen Bruthabitaten.

Um erhebliche Auswirkungen, vor allem Individuenverluste, zu vermeiden, wird ein regelmäßiges Monitoring des Vorkommens der Wiesenweihe im Umgebungsbereich um den Ausnahmebereich empfohlen, um bei Brutversuchen geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Abschaltzeiten veranlassen zu können.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Kornweihe im SPA ist nicht zu erwarten.  
**Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Wiesenweihen Windenergieanlagen nicht meiden. Es wird empfohlen, dass im Genehmigungsverfahren Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Monitoring, Abschaltzeiten etc. definiert werden.

## Seeadler

Ein Brutvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten des Seeadlers im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als schlaggefährdet (siehe Kap. 4.17).

Der Prüfabstand des Seeadlers als Brutvogel liegt aufgrund seiner Aktionsradien und des großen Raumbedarfs bei 3.000 m (MEKUN 2025). In unmittelbarer Nähe des Ausnahmebereichs befindet sich kein Seeadler Brutpaar. Ein bekannter Horst des Seeadlers befindet sich in ca. 19,0 km Entfernung (LFU 2025).

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung zum Brutstandort (> 6.000 m) wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes des Seeadlers im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

### **Zwergschwan**

Ein Rastvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten des Zwergschwans im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als stöempfindlich (siehe Kap.4.13).

Im SPA wurden in den Jahren 2021-2023 in der Nähe des Ausnahmebereichs bis zu 330 zeitgleich rastende Individuen des Zwergschwans gezählt (LKN 2025). Generell bietet das SPA für die Art potenzielle Rasthabitats. Eine Ansiedlung ist nicht auszuschließen. Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung zum SPA in über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes des Zwergschwans im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

### **Singschwan**

Ein Rastvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es nicht zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten des Singschwans im Ausnahmebereich. Betriebsbedingt gilt die Art als stöempfindlich (siehe Kap. 4.14).

Im SPA befinden sich südwestlich des Ausnahmebereichs – im Beltringharder Koog – nach derzeitigem Kenntnisstand (2018) Rastvorkommen mit 1.263 maximal zeitgleich gezählten Individuen des Singschwans (MELUND 2021). Im Jahr 2023 wurde nur bis zu 84 zeitgleich rastende Individuen des Singschwans gezählt (LKN 2025). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA von über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes des Singschwans im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

## Nonnengans

Ein Rastvorkommen im Ausnahmebereich kann für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Nonnengans im Ausnahmebereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art als störempfindlich (siehe Kap.4.5).

Im SPA befinden sich westlich des Ausnahmebereichs – Hamburger Hallig – nach derzeitigem Kenntnisstand (2016) Rastvorkommen der Nonnengans mit 8.208 zeitgleich gezählten Individuen (LKN 2015/2016). Im Jahr 2022 wurden bis zu 5.350 zeitgleich rastende Tiere erfasst (LKN 2025). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung zum SPA in über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Nonnengans im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.** Artenschutzrechtlich ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass Austauschbeziehungen von Hochwasserrastflächen zum SPA untersucht werden.

## Ringelgans

Ein Rastvorkommen im Ausnahmebereich kann für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Aus den vorliegenden Daten geht hervor, dass die Art die Umgebung der Windparkfläche als Hochwasserrastplatz aufsucht (LKN 2015/2016). Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten der Ringelgans im Ausnahmebereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art als störempfindlich (siehe Kap. 4.4).

Im SPA befinden sich westlich des Ausnahmebereichs – Hamburger Hallig – nach derzeitigem Kenntnisstand (2016) Rastvorkommen der Ringelgans mit 1.180 zeitgleich gezählten Individuen (LKN 2015/2016). Südwestlich befinden sich im Beltringharder Koog zudem Rastvorkommen der Ringelgans mit 331 maximal zeitgleich gezählten Individuen (MELUND 2021). In den Jahren 2021-2023 wurden im Umfeld des Ausnahmebereichs nur einzelne (max. 84) rastende Individuen erfasst (LKN 2025). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen.

### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung zum SPA in über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Ringelgans im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Artenschutzrechtlich ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen

von den Hochwasserrastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

### **Goldregenpfeifer**

Ein Rastvorkommen kann im Ausnahmebereich für die Art aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. In den Jaren 2021-2023 wurden Rastvorkomme mit bis zu 4.800 maximal zeitgleich rastenden Individuen des Goldregenpfeifers gezählt (LKN 2025). Anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rastvorkommen bzw. potenziellen Rasthabitaten des Goldregenpfeifers im Ausnahmebereich kommt. Betriebsbedingt gilt die Art sowohl als schlaggefährdet als auch als stöempfindlich (siehe Kap. 4.26).

Der Ausnahmebereich liegt rund 800 m vom Rand des Vogelschutzgebietes entfernt und somit im Aktionsradius um die Rasthabitats des Goldregenpfeifers.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der geringen Entfernung des Ausnahmebereichs zum SPA-Gebiet und der Überschneidung des Prüfabstand der Art **können erhebliche Beeinträchtigungen** auf die Bestände des Goldregenpfeifers **nicht ausgeschlossen werden**. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird.

Bei der Berücksichtigung von 1.000 m um potenzielle Habitate im Schutzgebiet wurde bereits ein enger Maßstab angelegt. Die außerhalb des Schutzgebietes liegenden potenziellen Habitate wurden nicht berücksichtigt. Nach LAG-VSW (2015) wird für Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln) ein Abstand von mind. 1.200 m empfohlen. Artenschutzrechtlich ist die Art und ihre Betroffenheit in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, im Zuge der Genehmigungsverfahren Austauschbeziehungen von den Hochwasserrastplätzen zum SPA fach- und sachgerecht zu erfassen und zu dokumentieren.

### **Wiesenvogelarten (Bekassine, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe)**

Da der Ausnahmebereich ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird, kann ein Brut- und Rastvorkommen kann für die Wiesenvogelarten Großer Brachvogel, Kampfläufer, Bekassine, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe nicht ausgeschlossen werden. Aus den vorliegenden Daten geht hervor, dass die Arten die Umgebung der Windparkfläche als Rastplätze aufsuchen (LKN 2015/2016). Brutvogeldata liegen für die bestehende Windparkfläche nicht vor, es befinden sich hier jedoch potenzielle Bruthabitate für die Wiesenvogelarten.

Betriebs- und anlagebedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Rast- und Brutvorkommen bzw. potenziellen Brut- und Rasthabitaten der Wiesenvogelarten

im Ausnahmebereich kommt. Die Wiesenvogelarten sind störepfindlich (siehe Kap. 4.25 - 4.6).

Im SPA befinden sich westlich des Ausnahmebereichs – Hamburger Hallig – Brutvorkommen (LKN 2012/2013) der Wiesenvogelarten Kiebitz (11 BP), Rotschenkel (477 BP) und Uferschnepfe (4 BP) sowie Rastvorkommen der Arten Großer Brachvogel (1.010 bzw. 280 max. zeitgleich gezählte Individuen), Kiebitz (91 bzw. 3.200 max. zeitgleich gezählte Individuen) und Rotschenkel (368 bzw. 410 max. zeitgleich gezählte Individuen) (LKN 2015/2016 bzw. LKN 2025). Von der Bekassine und der Uferschnepfe wurden nur einzelne Individuen gezählt. aufgenommen. Südwestlich des Ausnahmebereichs – im Beltringharder Koog – sind für das Jahr 2018 Brutvorkommen der Wiesenvogelarten Bekassine (1 BP), Kampfläufer (13 BP / 2-7 BP), Rotschenkel (313 BP / 400-541 BP), Kiebitz (806 BP / 907-947 BP) und Uferschnepfe (111 BP / 110-112 BP) dokumentiert (MELUND 2021 bzw. LKN 2025). Außerdem sind für den Speicherkoog Süd im Jahr 2018 Rastvorkommen der Wiesenvogelarten Großer Brachvogel (2.690 max. zeitgleich gezählte Individuen), Bekassine (153 max. zeitgleich gezählte Individuen), Kampfläufer (642 max. zeitgleich gezählte Individuen), Kiebitz (4.205 max. zeitgleich gezählte Individuen), Rotschenkel (2.119 max. zeitgleich gezählte Individuen) und Uferschnepfe (216 max. zeitgleich gezählte Individuen) (ebd.).

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ist betriebsbedingt mit Störungen im 500 m-Umfeld um den Ausnahmebereich zu rechnen.

#### Bewertung der Erheblichkeit:

Aufgrund der Entfernung zu Brut- und Rasthabitaten im SPA in über 500 m wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Wiesenvogelarten im SPA nicht zu erwarten ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Aufgrund der Habitatnutzung der Wiesenvogelarten außerhalb von SPA's sind die Arten und ihre Betroffenheiten artenschutzrechtlich in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren sowohl Austauschbeziehungen von den Rastplätzen zum SPA als auch Bruthabitate der Arten fach- und sachgerecht erfasst und dokumentiert werden.

## 6 Summationswirkungen

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt - isoliert betrachtet - ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, sondern ob es in Zusammenwirkung mit anderen Planfestlegungen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursachen könnte (Summationseffekte).

Neben der Einzelbetrachtung der beiden Ausnahmereiche wird geprüft, ob der weitere Bestand von Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang mit dem SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nach sich zu ziehen. Aufgrund des Planungsstands ist eine Prüfung möglicher Summationswirkungen mit weiteren vorgeschlagenen Windvorrangflächen derzeit noch nicht möglich.

Da für keinen der Ausnahmereiche erhebliche Beeinträchtigungen der insgesamt 30 windkraftsensiblen und wertbestimmenden Vogelarten bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im SPA ausgeschlossen werden kann, führt auch die summarische Betrachtung der Auswirkungen zu diesem Ergebnis. Diesbezüglich sind vor allem die Seeschwalben, Möwen, Weihen und der Goldregenpfeifer zu nennen. Wichtige Hochwasserrastplätze befinden sich außerhalb des SPA in den Außendeichflächen. Wichtige Austauschbeziehungen werden durch die Riegelbildung der Ausnahmereiche als Teil der bestehenden Windparkflächen gestört. Hierzu zählen die im Folgenden aufgeführten Ausnahmereiche:

- SH\_EUV\_006 und SH\_EUV\_012.

Die genannten Flächen entlang der Küstenlinie bilden einen Querriegel für die wertbestimmenden und windkraftsensiblen Vogelarten. Austauschbeziehungen von bestimmten Arten wie z. B. Goldregenpfeifer, Ringelgans, Nonnengans etc. finden von den Binnendeichflächen und Kögen zum SPA statt. In den nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind diese Austauschbeziehungen zu untersuchen und zu bewerten.

In der summarischen Betrachtung sind Auswirkungen auf das SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ durch die Ausnahmereiche als Teil der bestehenden Windparks nicht auszuschließen. Bei einer Verkleinerung der Ausnahmereiche mit Einhaltung eines Abstands von mindestens 1.000 m zum SPA können auch in der summarischen Betrachtung erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

## 7 Zusammenfassung

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind die im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein zum Sachthema Windenergie zu prüfenden Ausnahmebereiche SH\_EUV\_002, SH\_EUV\_003, SH\_EUV\_004, SH\_EUV\_005, SH\_EUV\_006, SH\_EUV\_007, SH\_EUV\_008, SH\_EUV\_011 und SH\_EUV\_012. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die im 1.000 Umgebungsreich des SPA liegenden Ausnahmebereiche und deren Abstände zu eben diesem.

**Tabelle 7-1: Übersicht der Ausnahmebereiche mit Abstand zum SPA „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“**

Ausnahmebereich	Größe (ha)	Abstand zum SPA (m)	FFH-VP
SH_EUV_002	1,659	mind. 380	JA
SH_EUV_003	1,813	mind. 600	JA
SH_EUV_004	0,252	mind. 780	JA
SH_EUV_005	7,997	mind. 280	JA
SH_EUV_006	0,211	mind. 700	JA
SH_EUV_007	1,851	mind. 820	JA
SH_EUV_008	0,120	mind. 870	JA
SH_EUV_011	1,754	mind. 180	JA
SH_EUV_012	1,275	mind. 800	JA

In der Verträglichkeitsprüfung werden artspezifisch die möglichen Beeinträchtigungen der nachweislich und potenziell vorkommenden und im Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszielen (MELUR o.J.) geführten wertgebenden und windkraftsensiblen (MEKUN 2025) Vogelarten ermittelt und bewertet.

Da sich unter den für das SPA als Erhaltungs- und Schutzziele genannten Vogelarten insgesamt 30 windkraftsensible Arten befinden, die auch auf größere Distanz störepfindlich reagieren oder Funktionsbeziehungen (Flugkorridore) und Nahrungsräume außerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes nutzen können und kollisionsgefährdet sind (MEKUN 2025), können erhebliche Beeinträchtigungen durch die Ausnahmebereiche nicht ausgeschlossen werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, durch eine Verkleinerung der Ausnahmebereiche, vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung auf der Zulassungsebene, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Das SPA ist für eine Vielzahl von Wasservogelarten das wichtigste Rast- und Überwinterungsgebiet Europas auf dem Frühlings- und Herbstzug zwischen ihren Brutgebieten in Skandinavien bzw. der Arktis und den Winterquartieren in Westeuropa, am Mittelmeer und in Afrika. Das Gebiet erfüllt für mindestens 35 Wat- und Wasservogelarten die Kriterien für ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention (Ramsar-Gebiet). Es ist zugleich ein bedeutendes Brutgebiet für Wat- und Wasservögel. Es sollen ungestörte Flugbeziehungen zwischen den eingedeichten Kögen und den anderen Teilbereichen des Vogelschutzgebietes gewährleistet werden. Vergleichbar mit dem Offshore-Bereich ist es auch hier wichtig,

die Köge frei von Strukturen wie Windkraftanlagen und Freileitungen zu halten. Grundsätzlich sollen eine gute Wasserqualität und eine möglichst naturnahe Gewässerdynamik erhalten werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes können in der regionalplanerischen FFH-Verträglichkeitsprüfung für alle Ausnahmereiche nicht ausgeschlossen werden. Für alle 9 geprüften Flächen können erhebliche Beeinträchtigungen für den gesamten Ausnahmereich nicht ausgeschlossen werden. Der Ausnahmereich SH\_EUV\_003 befindet sich in der Nähe des Neufelder Vorlandes. Dies nimmt Im Landes Schleswig-Holstein eine Sonderstellung ein. Im Bereich des Neufelder Vorlandes kommt die einzige Brutkolonie der Lachseeschwalbe vor. Dieses Vorkommen der Lachseeschwalbe ist individuenschwach und soll im Neufelder Vorland nicht nur erhalten, sondern zukünftig gestärkt werden. Zudem ergeben sich aufgrund der Habitatausstattung erhebliche Beeinträchtigungen für Trauer-, Küsten-, Fluss- und Zwergseeschwalbe, Sturm-, Lach- und Zwergmöwe, Sumpfohreule, Rohr- und Wiesenweihe sowie den Goldregenpfeifer. Somit sind insgesamt erhebliche Beeinträchtigungen für Flächen im Abstand von mindestens 1.000 m um das SPA nicht auszuschließen. Der Ausnahmereich liegt vollständig in diesem Radius. Daher ist eine erhebliche Betroffenheit der gesamten Fläche nicht auszuschließen.

Die sechs geprüften Ausnahmereiche SH\_EUV\_003, SH\_EUV\_004, SH\_EUV\_006, SH\_EUV\_007, SH\_EUV\_008 und SH\_EUV\_012 befinden sich in einem Abstand von über 500 m zum SPA. Aufgrund der Habitatstrukturen sind hier erhebliche Beeinträchtigungen von windkraftsensiblen Arten, die nach MEKUN 2025 eine Abstandsempfehlung von 1.000 m aufweisen, nicht auszuschließen (Seeschwalben, Möwen, Rohrdommel, Wiesen- und Rohrweihe, Sumpfohreule, Goldregenpfeifer und Seeadler). Da einige dieser Arten in den relevanten Randbereichen des SPA aktuell oder potenziell vorkommen, sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Ausnahmereiche bis zu einem Abstand von 1.000 m um das SPA nicht auszuschließen. Somit besteht die Möglichkeit, vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung auf der Zulassungsebene, erhebliche Beeinträchtigungen durch eine Verkleinerung der genannten Flächen zu vermeiden, indem ein Abstand von 1.000 m von der Gebietsgrenze des SPA eingehalten wird.

Die drei der Flächen SH\_EUV\_002, SH\_EUV\_005 und SH\_EUV\_011 befinden sich in einem Abstand von weniger als 500 m zum SPA. Bei diesen Flächen sind aufgrund der Nähe zum SPA weitere windkraftsensible Vogelarten betroffen. Aufgrund der Habitatstrukturen sind hier erhebliche Beeinträchtigungen auch bei windkraftsensiblen Arten, die nach MEKUN 2025 eine Abstandsempfehlung von 500 m aufweisen nicht auszuschließen (Graugans, Wachtelkönig, Zwerg- und Singschwan, Nonnengans, Ringelgans sowie die Wiesenvogelarten Kiebitz, Uferschnepfe, Kampfläufer, Bekassine, Rotschenkel und Großer Brachvogel). Daher sind bei diesen Ausnahmereichen Arten betroffen, die nach MEKUN 2025 sowohl einen 500 m Abstand als auch einen weiteren Abstand (in der Regel 1.000 m bzw. für die Lachseeschwalbe 3.000 m) aufgrund ihres artspezifischen Verhaltens benötigen. Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen für Teilflächen im Abstand von bis zu 1.000 m um das SPA nicht auszuschließen.

ßen. Es besteht die Möglichkeit, vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung auf der Zulassungsebene, erhebliche Beeinträchtigungen durch eine Verkleinerung der genannten Flächen zu vermeiden, indem ein Abstand von mind. 1.000 m von der Gebietsgrenze des SPA eingehalten wird.

**Tabelle 7-2: Ergebnisübersicht über die FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die Ausnahmebereiche**

Ausnahmebereich	Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen	betroffene Arten gemäß MEKUN 2025	betroffene Arten gemäß Anlage 1 BNatSchG
SH_EUV_002	Für Teilflächen	<u>500 m Prüfbereich (12 Arten):</u> Graugans, Wachtelkönig, Zwergschwan, Singschwan, Nonnengans, Ringelgans, Rohrweihe, Wiesenweihe, Kiebitz, Rot-schenkel, Großer Brachvogel, Kampfläufer	<u>400 m Nahbereich (2 Arten):</u> Rohrweihe, Wiesenweihe
	Für gesamte Fläche	<u>1.000 m Prüfbereich (14 Arten):</u> Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, Zwergseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Sturmmöwe, Silbermöwe, Heringsmöwe, Mantelmöwe, Lachmöwe, Zwergmöwe, Schwarzkopfmöwe, Sumpfohreule, Goldregenpfeifer	-
SH_EUV_003	Für Teilflächen	<u>500 m Prüfbereich:</u> -	-
	Für gesamte Fläche	<u>1.000 m Prüfbereich (9 Arten):</u> Zwergseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Sturmmöwe, Silbermöwe, Lachmöwe, Zwergmöwe, Sumpfohreule, Goldregenpfeifer	-
	Für gesamte Fläche	<u>3.000 m Prüfbereich (1 Art):</u> Lachseeschwalbe	-
SH_EUV_004	Für Teilflächen	<u>500 m Prüfbereich:</u> -	-
	Für gesamte Fläche	<u>1.000 m Prüfbereich (13 Arten):</u> Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, Zwergseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Sturmmöwe, Silbermöwe, Heringsmöwe, Mantelmöwe, Lachmöwe, Zwergmöwe, Sumpfohreule, Goldregenpfeifer	-

Ausnahmebereich	Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen	betroffene Arten gemäß MEKUN 2025	betroffene Arten gemäß Anlage 1 BNatSchG
SH_EUV_005	Für Teilflächen	<u>500 m Prüfbereich (12 Arten):</u> Graugans, Wachtelkönig, Zwergschwan, Singschwan, Nonnengans, Ringelgans, Kiebitz, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rotschenkel, Großer Brachvogel, Bekassine	<u>400 m Nahbereich (2 Arten):</u> Rohrweihe, Wiesenweihe
	Für gesamte Fläche	<u>1.000 m Prüfbereich (11 Arten):</u> Rohrdommel, Zwergseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Sturmmöwe, Silbermöwe, Heringsmöwe, Mantelmöwe, Lachmöwe, Sumpfohreule, Goldregenpfeifer	-
SH_EUV_006	Für Teilflächen	<u>500 m Prüfbereich:</u> -	-
	Für gesamte Fläche	<u>1.000 m Prüfbereich (13 Arten):</u> Trauerseeschwalbe, Zwergseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Sturmmöwe, Silbermöwe, Heringsmöwe, Mantelmöwe, Lachmöwe, Zwergmöwe, Schwarzkopfmöwe, Sumpfohreule, Goldregenpfeifer	-
SH_EUV_007 SH_EUV_008	Für Teilflächen	<u>500 m Prüfbereich:</u> -	-
	Für gesamte Fläche	<u>1.000 m Prüfbereich (14 Arten):</u> Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, Zwergseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Sturmmöwe, Silbermöwe, Heringsmöwe, Mantelmöwe, Lachmöwe, Zwergmöwe, Schwarzkopfmöwe, Sumpfohreule, Goldregenpfeifer	-
SH_EUV_011	Für Teilflächen	<u>500 m Prüfbereich (12 Arten):</u> Graugans, Wachtelkönig, Zwergschwan, Singschwan, Nonnengans, Ringelgans, Kiebitz, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rotschenkel, Großer Brachvogel, Kampfläufer	<u>400 m Nahbereich (2 Arten):</u> Rohrweihe, Wiesenweihe
	Für gesamte Fläche	<u>1.000 m Prüfbereich (14 Arten):</u> Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, Zwergseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Sturmmöwe, Silbermöwe, Heringsmöwe, Mantelmöwe, Lachmöwe, Zwergmöwe, Schwarzkopfmöwe, Sumpfohreule, Goldregenpfeifer	-
SH_EUV_012	Für Teilflächen	<u>500 m Prüfbereich:</u> -	-

Ausnahmebereich	Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen	betroffene Arten gemäß MEKUN 2025	betroffene Arten gemäß Anlage 1 BNatSchG
	Für gesamte Fläche	<u>1.000 m Prüfbereich (14 Arten):</u> Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, Zwergseeschwalbe, Flusseeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Sturmmöwe, Silbermöwe, Heringsmöwe, Mantelmöwe, Lachmöwe, Zwergmöwe, Schwarzkopfmöwe, Sumpfohreule, Goldregenpfeifer	-

## Literatur, Quellen

- ANDRETZKE H., T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER (2005): Artensteckbriefe. In: Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 135 - 695 S., Radolfzell.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, W. FIEDLER (Hrsg.) (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. Aufl., 2005, 808 S., Wiebelsheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) [LFU 2012]: Arteninformationen zu SAP-relevanten Arten. <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>, abgerufen März 2025.
- BERNOTAT, D., V. DIERSCHKE [BERNOTAT & DIERSCHKE 2021]: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land), 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 107 S.
- BIOCONSULT SH (2003): UVS für die Repowering Maßnahme des Bürgerwindparks Lübke-Koog - Ornithologische Fachgutachten.
- BIOCONSULT SH (2004): Ornithologisches Fachgutachten Brut-, Rast- und Zugvögel – Windkraft – Repoweringvorhaben am Außendeich in der Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog.
- BIOCONSULT SH (2011): Repowering von Windparks im Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog – Untersuchung der Auswirkungen auf die Avifauna.
- BIOCONSULT SH (2012): Ornithologisches Fachgutachten zum Repowering-Vorhaben im nördlichen Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog – Erfassung der Flugbewegungen von Zug- und Rastvögeln sowie des Rastvogelbestandes im Bereich des geplanten Repowering (Frühjahr und Herbst 2010).
- BIOCONSULT SH (2016): Gutachterliche Stellungnahme zur räumlichen Verteilung rastender Goldregenpfeifer im Bereich des Windparkareals Marienkoog bzgl. der Abgrenzung des Küstenstreifens mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet (Runderlass vom 29.04.2016).
- BIOCONSULT SH (2018): Zug-, Rast- und Brutvogel-Untersuchungen in Windenergieplanungs-Gebieten in der Gemeinde Galmsbüll – 2017/2018 [hier](#): Zugvogelerfassungen im Abwägungsbereich PR1\_NFL\_039 (Marienkoog) – vorläufige Ergebnisse und Bewertung Herbst 2017.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG – ABTEILUNG STRASSENBAU (HRSG.) [BMVBS 2010]: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, 115 S., Kiel/Bonn.
- DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (RL-D 2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Gesamtdeutsche Fassung, Juni 2021: <https://www.dda-web.de/voegel/rote-liste-brutvoegel>, abgerufen März 2025
- DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG [WILDTIER-STIFTUNG o.J.]: Artenportraits der Brut- und Rastvögel, <https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere>, abgerufen März 2025.

- DÜRR, T. (2020): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Stand 23.11.2020. [https://www.bund-dueren.de/fileadmin/dueren/wka\\_voegel\\_de.pdf](https://www.bund-dueren.de/fileadmin/dueren/wka_voegel_de.pdf), abgerufen März 2025.
- EUROPEAN ENVIRONMENT AGENCY [EEA 2019]: Report on progress and implementation (Article 12, Birds Directive): <https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/>, abgerufen März 2025.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, 879 S., 1994, Eching.
- GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG [GFN 2016a]: Umweltverträglichkeitsstudie für die Erweiterung des Bürgerwindparks Lübke-Koog Nord unter Berücksichtigung der geplanten Errichtung des Bürgerwindparks Olffhusum einschl. LBP, FFH-Vorprüfung und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Stand 30.05.2016).
- GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG [GFN 2016b]: Zug- und Rastvogel-Erfassung im Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog im Jahr 2015.
- GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG [GFN 2017a]: Abwägungsbereich "PR1\_NFL\_301" in der Gemeinde Dagebüll– Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG (Stand 20.03.2017).
- GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG [GFN 2017b]: Errichtung einer Windkraftanlage im Kaiserin-Auguste-Viktoria-Koog – Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG (Stand 29.03.2017).
- GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG [GFN 2018]: Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans. Fläche PR3\_DIT\_094. Stellungnahme zur Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung Gebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Gebiete“ (Stand 03.12.2018).
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT: Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA – Dachverband Deutscher Avifaunisten, BfN – Bundesamt für Naturschutz, LAG VSW – Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, 2019, 63 S., Münster.
- GLUTZ V. BLOTZHEIM, U. N., BAUER, K. M. UND E. BEZZEL: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 1999, Wiesbaden.
- HOFFMANN, D., T. PETRY, E. HENSBURG & J. HOFFMANN: Telemetrische Untersuchung an Kiebitz- und Austernfischerküken auf Eiderstedt. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V., 2006.
- HÖTKER, H, THOMSEN, K-M. & H. KÖSTER (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. BfN-Skripten 142. Bonn - Bad Godesberg.
- HÖTKER, H. KRONE, O., NEHLS, G. (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht. [https://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/nabu/images/nabu/einrichtungen/bergenhusen/projekte/bmugreif/endbericht\\_greifvogelprojekt.pdf](https://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/nabu/images/nabu/einrichtungen/bergenhusen/projekte/bmugreif/endbericht_greifvogelprojekt.pdf), abgerufen März 2025.
- HÜPPOP, O., BAUER, H., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2012): Rote Liste Wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. In: Berichte zum Vogelschutz.

- INSTITUT FÜR VOGELFORSCHUNG „VOGELWARTE HELGOLAND“, WILHELMSHAVEN: Lebensraumana-lyse von Wiesenweihen-Jungvögeln mit Hilfe der Satellitentelemetrie – Abschlussbericht DBU-Projekt 26663-33/2, 2008-2011, Bearbeiter C. Trierweiler, K.-M. Exo, Juli 2011.
- JEROMIN, K., B. KOOP - ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG: Untersuchungen zu ausgewählten Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein – Zusammenfassung der Berichte aus den 2007 bis 2012, Corax 22: 161-249.
- KOLBE C. (2014): Uferschnepfe – Eleganter Watvogel. <https://www.vogelundnatur.de/vogelarten-uferschnepfe/>, abgerufen März 2025.
- KOOP, B. (1985): Rast und Zug der Zwergmöwe (*Larus minutus*) am großen Plöner See 1982-1984. [https://ornithologie-schleswig-holstein.de/coraxartikel/Koop\\_1985\\_Corax\\_11\\_70-78.pdf](https://ornithologie-schleswig-holstein.de/coraxartikel/Koop_1985_Corax_11_70-78.pdf), abgerufen März 2025.
- KRONE, O., N. KENNTNER, F. TATARUCH (2009): Gefährdungsursachen des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla* L. 1758). [https://www.zobodat.at/pdf/DENISIA\\_0027\\_0139-0146.pdf](https://www.zobodat.at/pdf/DENISIA_0027_0139-0146.pdf), abgerufen März 2025.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN [LAG VSW 2015]: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). In: Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN [LANU 2008]: Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein, Arten und Schutzgebiete, Dezember 2008, Flintbek.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) [LANUV 2010]: Infosystem FFH-Arten und Europäische Vogelarten in Nordrhein-Westfalen. <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste>.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN [LLUR 2012]: Gänse und Schwäne in Schleswig-Holstein – Lebensraumsprüche, Bestände und Verbreitung. Flintbeck.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN [RL-SH 2021]: Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste, Band 1, 6. Fassung, Dezember 2021, Kiel.
- LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE [LBV-SH 2016]: Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Anlage 2: Rastbestände von Wasser- und Watvögeln in Schleswig-Holstein. [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download\\_artenschutz/anlage\\_5\\_Artenschutzweb2016.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download_artenschutz/anlage_5_Artenschutzweb2016.pdf?__blob=publicationFile&v=1), abgerufen März 2025
- LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. (Hrsg.) [LBV o. J.]: Bekassine. <https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/artenportraits/detail/bekassine/>, abgerufen März 2025.
- LANDESBETRIEB FÜR KÜSTENSCHUTZ, NATIONALPARK UND MEERESSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN [LKN 2012/2013]: Monitoringdaten Ramsar Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete 0916-491: Bestand Brutvögel 2012/2013, E-Mail vom 08.05.2018.

LANDESBETRIEB FÜR KÜSTENSCHUTZ, NATIONALPARK UND MEERESSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN  
[LKN 2015/2016]: Monitoringdaten Ramsar Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete 0916-491: Bestand Rastvögel 2015/2016, E-Mail vom 08.05.2018.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ UND NATUR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN  
[MEKUN 2022]: Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, Teilgebietsbereich „NSG Rickelsbüller Koog“, 25.07.2022, Kiel.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ UND NATUR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN  
[MEKUN 2023]: Managementplan für Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, Teilgebietsbereich „Dithmarscher Speicherkoog Süd“, 17.02.2023, Kiel.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ UND NATUR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:  
Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, jeweils Teilgebietsbereich „NSG Beltringharder Koog“ (Ergänzungen zum Prädatorenmanagement), 26.11.2024, Kiel.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ UND NATUR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:  
Jahresbericht 2024 Zur biologischen Vielfalt Jagd und Artenschutz, November 2024, Kiel.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1719-391 „Untereider“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, jeweils Teilgebiet „Grüne Insel mit Eiderwatt“, 07.12.2017, Kiel.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN [MELUND 2019a]: Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1719-391 „Untereider“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, jeweils Teilgebiet „Untereider von Nordfeld bis Tönning“, 05.02.2019, Kiel.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN [MELUND 2019b]: Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, Teilgebietsbereich „Hauke-Haien-Koog Watt“, 10.10.2019, Kiel.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN [MELUND 2020a]: Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1016-392 „Dünen- und Heidelandschaften Nord- und Mittel-Sylt“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, 1. Fortschreibung Teilgebietsbereich „NSG Hörnum Odde“, 14.01. 2020, Kiel.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN [MELUND 2020b]: Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1115-301 „NSG Rantumbecken“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, 1. Fortschreibung Teilgebietsbereich „NSG Rantumbecken“, 14.09.2020, Kiel.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN [MELUND 2021]: Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, jeweils Teilgebietsbereich „NSG Beltringharder Koog“, 22.02.2021, Kiel.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN [MELUND 2022]: Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1016-392 „Dünen- und Heidelandschaften Nord- und Mittel-Sylt“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, 1. Fortschreibung Teilgebietsbereich „Nielönn“, 19.01.2022, Kiel.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN [MELUR o.J.]: Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/vogelschutz/vogelschutzgebiete.html>, abgerufen März 2025.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN [MELUR 2012]: Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1016-392 „Dünen- und Heidelandschaften Nord- und Mittel-Sylt“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, jeweils Teilgebiet „Braderuper Heide“, 24.09.2012, Kiel.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN [MELUR 2014]: Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1719-391 „Untereider“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ jeweils Teilgebiet „Katinger Watt“, 01.10.2014,

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN [MELUR 2015]: Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ Teilgebiete: Wöhrdener und Kronenloch und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ Teilgebiete: VSG nördlich und südlich der Hafenstraße, 23.02.2015.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN [MELUR 2017]: Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ jeweils Teilgebiet „NSG Wester-Spätlinge“, 17.01.2017.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN [MELUR 2020b]: Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, Teilgebietsbereich „Fahretoffer Westerkoog“, 12.05.2020, Kiel.

- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN [MELUR 2020a]: Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, Teilgebietsbereich „Ockholmer Vordeichung“, 26.05.2020, Kiel.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN [MEKUN 2025]: Liste „Windkraftsensible Arten für die regionalplanerische FFH-Vorprüfung“ Stand 04/2025.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR [MEKUN 2022b]: Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein – Neuntöter, Wespenbussard, Zwergmöwe (Bericht 2022), Bearbeiter: A. Mitschke, B. Koop, Kiel.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR SCHLESWIG-HOLSTEIN: Standard-Datenbogen [SDB 2017] für das SPA DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, 2017, [https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/Natura2000/pdf/datenbogen/0916\\_491\\_SDB.pdf](https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/Natura2000/pdf/datenbogen/0916_491_SDB.pdf), abgerufen März 2025.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT – LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (2025): Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans SH – Fortschreibung 2021 – Änderung Kap. 4.5.1 (Zweiter Entwurf April 2025)
- MENDEL, B., N. SONNTAG, J. WAHL, P. SCHWEMMER, H. DRIES, N. GUSE, S. MÜLLER UND S. GARTHE (2008): Artensteckbriefe von See- und Wasservögeln der deutschen Nord- und Ostsee. Verbreitung, Ökologie und Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in ihren marinen Lebensraum. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 59, 437 S.
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E. V. (HRSG.) [NABU 2016]: Habitatpräferenzen der Bekassine in Schleswig-Holstein – Untersuchungen 2016. [https://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/nabu/images/nabu/einrichtungen/bergenhusen/projekte/wiesenvoegel/habitatpraferenzen\\_der\\_bekassine\\_in\\_schleswig-holstein\\_-\\_untersuchungen\\_2016.pdf](https://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/nabu/images/nabu/einrichtungen/bergenhusen/projekte/wiesenvoegel/habitatpraferenzen_der_bekassine_in_schleswig-holstein_-_untersuchungen_2016.pdf), abgerufen März 2025.
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E. V. (Hrsg.) (NABU 2017): Populationsstudie am Kiebitz in Schleswig-Holstein – Untersuchungen 2016. [https://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/nabu/images/nabu/einrichtungen/bergenhusen/projekte/kiebitz\\_bericht\\_2016.pdf](https://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/nabu/images/nabu/einrichtungen/bergenhusen/projekte/kiebitz_bericht_2016.pdf), abgerufen März 2025.
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E. V. (HRSG.) (NABU o. J.): Artenporträt Uferschnepfe. <https://niedersachsen.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/vogelarten/wiesenvoegel/24610.html>, März 2025.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) [NLWKN 2011a]: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Wachtelkönig (*Crex crex*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) (Brut- und Gastvogelart). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.

- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) [NLWKN 2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) [NLWKN 2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Zwergseeschwalbe (*Sternula albifrons*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) [NLWKN 2011d): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Möwen und Seeschwalben. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 18 S., unveröff.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) [NLWKN 2011e): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) [NLWKN 2011f): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Limikolen des Binnenlandes. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) [NLWKN 2011g): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) [NLWKN 2011h): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Großer Brachvogel (*Numenius arquata*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) [NLWKN 2011i): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Uferschnepfe (*Limosa limosa*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) [NLWKN 2011j): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Kiebitz (*Vanellus vanellus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.

- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) [NLWKN 2011k]: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Bekassine (*Gallinago gallinago*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) [NLWKN 2011l]: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Rotschenkel (*Tringa totanus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) [NLWKN 2011m]: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) [NLWKN 2011n]: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Rohrweihe (*Circus aeruginosus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) [NLWKN 2013]: Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen – Brutvögel, Gastvögel – Heft 2/2013.
- STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT [SMUL o.J.]: Rohrdommel | *Botaurus stellaris* – Biologische Vielfalt in Sachsen, April 2011: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11513>, abgerufen April 2025.
- SCHUTZSTATION WATTENMEER (o. J.): Zwergseeschwalbe. <http://www.schutzstation-wattenmeer.de/wissen/tiere/voegel/zwergseeschwalbe/>, abgerufen März 2025.
- SCHWEMMER, P. UND S. GARTHE (2006): Spatial patterns in at-sea behaviour during spring migration by little gulls (*Larus minutus*) in the southeastern North Sea J. Orn. 147: 354-366.
- STIFTUNG VOGELMONITORING DEUTSCHLAND: Brutvögel in Deutschland. Gedeon, K., A. Mitschke, C. Sudfeld (Hrsg.) (2004), [http://www.dda-web.de/downloads/texts/adebar/adebar1\\_komplett.pdf](http://www.dda-web.de/downloads/texts/adebar/adebar1_komplett.pdf), abgerufen März 2025.
- SUDFELDT, C., DRÖSCHMEISTER R., W. FREDERKING, K. GEDEON, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, J. KARTHÄUSER, T. LANGGEMACH, B. SCHUSTER, S. TRAUTMANN, J. WAHL: Vögel in Deutschland, 2013. DDA – Dachverband Deutscher Avifaunisten, BfN – Bundesamt für Naturschutz, LAG VSW – Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, 64 S. Münster.
- WATTENMEERPLAN (2010) - Elfte Trilaterale Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres, Westerland / Sylt 18. März 2010: [www.nationalpark-wattenmeer.de/sites/default/files/media/pdf/wattenmeerplan-2010.pdf](http://www.nationalpark-wattenmeer.de/sites/default/files/media/pdf/wattenmeerplan-2010.pdf), abgerufen März 2025.

---

## Gesetze, Richtlinien und Rechtsprechung

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr.323) geändert worden ist.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

BVerwG, Urteil v. 12.03.2008 - 9 A 3.06.

BVerwG, Beschluss v. 24.03.2015 - 4 BN 32/13.

OVG Lüneburg, Urt. v. 17.10.2013, 12 KN 277/11.